



SAMMLUNG

der

**Gesetze
Dekrete und Beschlüsse**

des

KANTONS WALLIS

Jahrgang 1976

Band LXX



Verzeichnis der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse usw. die im Band LXX enthalten sind

Gesetze

1. Gesetz, vom 26. März 1976, über die öffentlichen Gaststätten, die touristische Beherbergung und den Handel mit alkoholischen Getränken	Seite 145
2. Steuergesetz, vom 10. März 1976	205
3. Gesetz, vom 6. Oktober 1976, über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege	291

Dekrete

1. Dekret, vom 27. Februar 1976, betreffend die Vispekorrektur, auf dem Gebiet der Gemeinde Visp	10
2. Dekret, vom 27. Februar 1976, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Bau eines Heimes für betagte Leute in Lens	12
3. Dekret, vom 27. Februar 1976, betreffend die Korrektur des Lourtierbaches, auf dem Gebiet der Gemeinde Bagnes	13
4. Dekret, vom 26. März 1976, betreffend die Korrektur der Strasse Beuson-Veysonnaz-Magrappé, auf dem Gebiet der Gemeinde Veysonnaz	23

IV

5. Dekret, vom 26. März 1976, betreffend die Korrektur der Strasse Châteauneuf s/Conthey-Pont d'Aproz, auf dem Gebiet der Gemeinde Conthey	Seite 24
6. Dekret, vom 26. März 1976, betreffend die Korrektur der Strasse Turtmann-Niedergampel-Getwing, im Rahmen der Aufhebung von Niveauübergängen auf dem Gebiet der Gemeinden Turtmann und Bratsch	25
7. Dekret, vom 26. März 1976, betreffend die Gewährung eines Bei- trages an den Verband für die Kehrriechbehandlung des Mittelwallis, für die Erweiterung und Ausbesserung seiner Kehrriechbehandlungs- anlage in Uvrier-Sitten	27
8. Dekret, vom 26. März 1976, betreffend die Gewährung eines zusätz- lichen Beitrages an die Gesellschaft für die Behandlung des Keh- richtes des oberen Genferseebeckens und des unteren Rhonetales (SATOM) in Monthey	28
9. Dekret, vom 26. März 1976, betreffend die Gewährung eines Bei- trages an die Gemeinde Visperterminen für den Bau von Abwasser- sammelkanälen	29
10. Dekret, vom 14. Mai 1976, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Salvan für den Bau von Hauptsammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage	37
11. Dekret, vom 14. Mai 1976, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Nax für den Bau von Hauptsammelkanälen und ihre Beteiligung an der regionalen Abwasserreinigungsanlage von Granges	39
12. Dekret, vom 14. Mai 1976, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Naters für den Bau von Abwassersammelkanälen in der höher gelegenen Zone	41
13. Dekret, vom 14. Mai 1976, betreffend die Korrektur der Kantons- strasse, innerorts Noës, auf dem Gebiet der Gemeinde Siders	42
14. Dekret, vom 14. Mai 1976, betreffend die Korrektur der Strasse Siders - Corin - Chermignon - Crans, auf dem Gebiet der Gemeinden Montana und Chermignon	43
15. Dekret, vom 14. Mai 1976, betreffend die Korrektur der Strasse Botyre - Icoigne - Lens - Crans, auf dem Gebiet der Gemeinde Icoigne	44
16. Dekret, vom 14. Mai 1976, betreffend die Korrektur der Strasse Salins - Mayens-de-Sion, auf dem Gebiet der Gemeinde Salins	45
17. Dekret, vom 14. Mai 1976, betreffend die Korrektur der Strasse Drône - Grimisuat, auf dem Gebiet der Gemeinden Savièse und Grimisuat	46

18. Dekret, vom 14. Mai 1976, betreffend die Hilfe an das Investitionsprogramm 1976-1980 zu Gunsten der Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs	Seite 47
19. Dekret, vom 11. Mai 1976, betreffend die Änderung der Artikel 6, 9 und 25 des Dekretes vom 11. November 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung .	53
20. Dekret, vom 1. Juli 1976, betreffend die Korrektur der Strasse Siders-Vissoie-Ayer-Zinal, auf dem Gebiet der Gemeinden Vissoie und Ayer	60
21. Dekret, vom 1. Juli 1976, betreffend den Bau der Strasse Bahnhof Granges - Abzweigung der Strasse Grône-Chalais, im Rahmen der Aufhebung des Niveauüberganges beim Bahnhof Granges, auf dem Gebiet der Gemeinde Siders	61
22. Dekret, vom 1. Juli 1976, betreffend die Korrektur der Strasse Monthey-Illarsaz-Vouvry, auf dem Gebiet der Gemeinden Monthey und Collombey-Muraz	63
23. Dekret, vom 1. Juli 1976, betreffend die Gewährung eines Beitrages an den Gemeindeverband Oberwallis für die Kehrichtbeseitigung für die Vergrößerung des Werkes Gamsen	64
24. Dekret, vom 1. Juli 1976, betreffend die Korrektur der Strasse Naters-Blatten, auf dem Gebiet der Gemeinde Naters	67
25. Dekret, vom 1. Juli 1976, betreffend die Korrektur der Strasse Leytron-Ovronnaz, auf dem Gebiet der Gemeinde Leytron . .	68
26. Dekret, vom 1. Juli 1976, betreffend die Korrektur der Strasse Martigny-Fully-Saillon-Leytron, mit Anschluss nach Leytron-Riddes, auf dem Gebiet der Gemeinden Fully, Saillon und Leytron . .	69
27. Dekret, vom 11. Mai 1976, betreffend die Gewährung eines Kredites für den Neubau des Kollegiums Sitten sowie die Verwendung des in «Les Creusets» zu diesem Zweck erworbenen Landes	84
28. Dekret, vom 10. November 1976, über den Bau einer zweiten Turnhalle im Kollegium Brig	86
29. Dekret, vom 12. November 1976, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Ankauf und den Umbau von Wohnungen und Studios für die Behinderten des Heimes «Saint-Hubert» in Sitten	87
30. Dekret, vom 12. November 1976, betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die Güterzusammenlegung der Gemeinde Hérémence	88
31. Dekret, vom 12. November 1976, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages zu Gunsten des Heimes «Saint-François» in Sitten (Heim für betagte Leute)	89

VI

32. Dekret, vom 8. November 1976, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Bovernier für den Bau von Abwasserhaupt-sammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage	Seite 90
33. Dekret, vom 8. November 1976, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Leuk für den Bau von Abwassersammel-kanälen und einer Abwasserreinigungsanlage	91
34. Dekret, vom 8. November 1976, betreffend die Gewährung eines Bei-trages an die Gemeinde Hérémenche für den Bau von Abwasser-sammelkanälen und zwei Abwasserreinigungsanlagen	92
35. Dekret, vom 10. November 1976, betreffend die Bestimmung der am Ausbau der Kantonsstrasse Saint-Gingolph - Brig sowie der inter-kantonalen und internationalen Strassen interessierten Gemeinden .	93
36. Dekret, vom 10. November 1976, betreffend die Korrektion der Strasse Vernayaz - Dorénaz im Rahmen der Aufhebung des Niveau-überganges von Vernayaz, auf dem Gebiet der Gemeinde Vernayaz. .	95
37. Dekret, vom 11. November 1976, betreffend den Bau der Strasse Varen - Leuk, auf dem Gebiet der Gemeinden Varen und Leuk. .	96
38. Dekret, vom 8. November 1976, betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat vom 26. April und 8./9. November 1974 über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen . . .	98
39. Dekret, vom 27. Februar 1976, betreffend die Festsetzung des Bei-tragsansatzes für die gemäss dem kantonalen Gesetz über die Fa-milienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte vom 6. Februar 1958 geschuldeten Beiträge	108
40. Abänderungen, vom 1. Juli 1976, der Artikel 6, 7 und 8 des Dekretes vom 7. Februar 1973 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen	129
41. Dekret, vom 12. November 1976, betreffend die Hilfe über die Erneuerung bestehender Wohnungen	274
42. Dekret, vom 12. November 1976, betreffend die Organisation der Jugendzahnpflege und deren Vorbeugungsmassnahmen . . .	276

Beschlüsse

1. Beschluss, vom 7. Januar 1976, betreffend die Einberufung des Gros-sen Rates	1
---	---

VII

	Seite
2. Beschluss, vom 4. Februar 1976, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 21. März 1976 bezüglich:	
1. das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1974 über die Raumplanung ; begehren über die Mitbestimmung und einen Gegenvorschlag der Bundesversammlung;	
2. den Bundesbeschluss über das Volksbegehren für gerechtere Be- steuerung und die Abschaffung der Steuerprivilegien	2
3. Beschluss, vom 12. März 1976, betreffend die Festsetzung der Jahr- märkte und Märkte des Kantons Wallis	6
4. Beschluss, vom 31. März 1976, betreffend die Einberufung des Gros- sen Rates	15
5. Beschluss, vom 7. April 1976, betreffend die kantonale Volksab- stimmung vom 30. Mai 1976 bezüglich:	
– die vom Grossen Rat am 10. März 1976 ergänzte Volksinitiative vom 20. April 1971 für eine sozialere kantonale und kommunale Besteuerung durch eine Teilrevision des Finanzgesetzes vom 6. Fe- bruar 1960;	
– das vom Grossen Rat ausgearbeitete Steuergesetz vom 10. März 1976.	16
6. Beschluss, vom 23. April 1976, betreffend die eidgenössischen Volks- abstimmungen vom 13. Juni 1976 bezüglich:	
1. Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1974 über die Raumplanung;	
2. den Bundesbeschluss vom 20. Juni 1975 betreffend ein Abkommen zwischen der Schweiz und der Internationalen Entwicklungs- organisation (I.D.A.) über ein Darlehen von 200 Millionen Fran- ken;	
3. den Bundesbeschluss vom 11. März 1975 über eine Neukonzeption der Arbeitslosenversicherung.	19
7. Beschluss, vom 5. Mai 1976, betreffend die Bezahlung der Weinernte 1975	30
8. Beschluss, vom 19. Mai 1976, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	33
9. Beschluss, vom 19. Mai 1976, betreffend Abänderung des Normal- arbeitsvertrages für die Weinstockveredler	34
10. Beschluss, vom 9. Juni 1976, betreffend die Wahl eines Abge- ordneten in den Grossen Rat	36
11. Beschluss, vom 21. Juli 1976, betreffend das Verbot für offene Feuer und Feuerwerke	48
12. Beschluss, des Staatsrates für die Änderung des Beschlusses vom 21. Juli 1976 betreffend das Verbot von offenen Feuern und das Ab- brennen von Feuerwerken	49

VIII

13. Beschluss, vom 14. Juli 1976, betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 26. September 1976 bezüglich:	Seite
1. die Revision vom 12. Mai 1976 des Artikels 21 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;	
2. das Gesetz vom 26. März 1976 über die öffentlichen Gaststätten, die touristische Beherbergung und den Handel mit alkoholischen Getränken	
3. das Dekret vom 11. Mai 1976 betreffend den Neubau des Kollegiums Sitten;	
4. Das Dekret vom 11. Mai 1976 betreffend die Änderung der Artikel 6, 9 und 25 des Dekretes vom 11. November 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.	50
14. Beschluss, vom 14. Juli 1976, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 26. September 1976 bezüglich:	
1. Den Bundesbeschluss vom 19. März 1976 betreffend einen Verfassungsartikel über Radio und Fernsehen;	
2. Das Volksbegehren vom 11. April 1972 « zur Einführung einer Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeuge und Fahrräder durch den Bund ».	54
15. Beschluss, vom 13. Dezember 1976, betreffend die Erhebung der Hundetaxe	58
16. Beschluss, vom 18. August 1976, betreffend den eidgenössischen Betttag	66
17. Beschluss, vom 25. August 1976, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	70
18. Beschluss, vom 15. September 1976, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	71
19. Beschluss, vom 20. Oktober 1976, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 5. Dezember 1976 bezüglich:	
– den Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1975 über Geld- und Kreditpolitik,	
– den Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1975 über die Preisüberwachung;	
– den Bundesbeschluss vom 25. Juni 1976 über die Volksinitiative « zur Einführung der 40-Stunden-Woche ».	72
20. Beschluss, vom 30. September 1976, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Randogne	76
21. Beschluss, vom 15. September 1976, betreffend Ausdehnung des Geltungsbereiches des Gesamtarbeitsvertrages der Handelsunternehmen des Kantons Wallis.	81
22. Beschluss, vom 3. November 1976, betreffend die Inkraftsetzung des Dekretes vom 11. Mai 1976 betreffend die Gewährung eines Kredites für den Neubau des Kollegiums Sitten sowie die Verwendung des in « Les Creusets » zu diesem Zweck erworbenen Landes	83

IX

23. Beschluss, vom 14. Juli 1976, betreffend die statistische Erfassung der Übernachtungen in der Parahotellerie	Seite 85
24. Beschluss, vom 24. November 1976, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Sembrancher	97
25. Beschluss, vom 24. November 1976, betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 30. Januar 1977 bezüglich:	
1. das Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege;	
2. das Gesetz vom 8. November 1976 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat vom 26. April und 8./9. November 1974 über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen.	101
26. Beschluss, vom 15. Dezember 1976, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	104
27. Beschluss, vom 22. Dezember 1976, betreffend die Inkraftsetzung des Artikels 21 der Kantonsverfassung, abgeändert am 12. Mai 1976	106
28. Beschluss, vom 23. April 1976, Abänderung des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis	107
29. Beschluss, vom 28. Januar 1976, betreffend die Tätigkeit der sozialmedizinischen und sozialen Dienste sowie der Prophylaxe	111
30. Beschluss, vom 18. Februar 1976, betreffend die Abänderung des Beschlusses vom 21. November 1967 über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Gebühren	114
31. Beschluss, vom 7. April 1976, betreffend die Abänderung der Artikel 26 und 27 des Reglementes vom 19. April 1968 betreffend das Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Wallis	123
32. Beschluss, vom 5. Mai 1976, betreffend die Abänderung von Artikel 25. Absatz 3 des Reglementes vom 19. April 1968 betreffend das Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Wallis	125
33. 5-Jahres-Beschluss, vom 28. Juli 1976, über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für die Jahre 1976-1980	163
34. Nachtrag 1976 zum 5-Jahres-Beschluss vom 28. Juli 1976 über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für die Jahre 1976-1980	203
35. Beschluss, vom 28. Juli 1976, betreffend die Inkraftsetzung des Steuergesetzes vom 10. März 1976	272
36. Beschluss, vom 15. September 1976, betreffend die Zoneneinteilung des Walliser Weinberges	279

Reglemente

	Seite
1. Reglement, vom 18. Februar 1976, über die Änderung der Artikel 10, 11 und 12 des Ausführungsreglementes vom 2. April 1969 zum kantonalen Gesetz über die Berufsbildung vom 10. Mai 1967	109
2. Reglement, vom 10. Februar 1976, über die Notengebung, die Beförderung am Ende des Schuljahres und die pädagogischen Maturitätsprüfungen an den Walliser Lehrerseminarien	116
3. Reglement, vom 19. Mai 1976, welches das Reglement vom 13. Dezember 1972 über die Ernennung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis aufhebt und ersetzt	126
4. Vollziehungsreglement, vom 23. Februar 1976, zum Gesetz vom 13. November 1975 über die Organisation des Walliser Verkehrsverbandes und der Verkehrsvereine	133
5. Reglement, vom 4. August 1976, betreffend die Anwendung des Dekretes vom 17. Mai 1974, welches die finanzielle Beteiligung des Staates an der Ausbildung des hilfsmedizinischen, paramedizinischen und sozialen Personals festlegt	142
6. Ausführungsreglement, vom 25. August 1976, zum Steuergesetz vom 10. März 1976	265
7. Reglement, vom 3. November 1976, zur Abänderung des Reglementes vom 6. Februar 1976 betreffend die Katastertaxen	273

Revisionen

1. Revision, vom 12. Mai 1976, des Artikels 21 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907	105
2. Teilrevision, vom 30. Mai 1973, der Statuten der Ruhegehalts- und Vorsorgekasse des Lehrpersonals des Kantons Wallis	131

Bestimmungen

1. Bestimmungen, vom 15. Oktober 1976, betreffend die Übertritte und die Promotionen in den Orientierungsschulen	77
--	----

1976

Beschluss

vom 7. Januar 1976

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst :

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **den 23. Februar 1976**, zur verlängerten Novembersession, zweiter Teil, einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 7. Januar 1976.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Tagesordnung der ersten Sitzung :

1. Vollziehungsreglement zum Gesetz über die Organisation des Walliser Touristenverbandes und der Verkehrsvereine, Nr. 46 ;
2. Dekretsentwurf betreffend die Gewährung eines kantonalen Beitrages für den Bau eines Altersheimes in Lens, Nr. 48 ;
3. Dekretsentwurf betreffend die Festsetzung des Beitragsansatzes für die gemäss dem kantonalen Gesetz über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte vom 6. Februar 1958 geschuldeten Beiträge, Nr. 47.

Beschluss

vom 4. Februar 1976

betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 21. März 1976 bezüglich :

1. den Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1974 betreffend das Volksbegehren über die Mitbestimmung und einen Gegenvorschlag der Bundesversammlung ;
2. den Bundesbeschluss über das Volksbegehren für gerechtere Besteuerung und die Abschaffung der Steuerprivilegien

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung ;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und diejenigen vom 20. Dezember 1888 und vom 3. Oktober 1951 betreffend Abänderung oder Ergänzung des vorgenannten Gesetzes sowie das Gesetz vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen ;

Eingesehen den Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über die Bundesgesetze und -beschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmungen auf seinem Gebiete beauftragt ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 11. November 1975 welcher die Volksabstimmungen über :

1. den Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1974 betreffend das Volksbegehren über die Mitbestimmung und einen Gegenvorschlag der Bundesversammlung ;
2. den Bundesbeschluss über das Volksbegehren für gerechtere Besteuerung und die Abschaffung der Steuerprivilegien

auf Sonntag, 21. März 1976 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt ;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und sein Vollziehungsreglement ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und -Abstimmungen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 21. März 1976 um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung :

1. des Bundesbeschlusses vom 4. Oktober 1974 betreffend das Volksbegehren über die Mitbestimmung und einen Gegenvorschlag der Bundesversammlung ;
2. des Bundesbeschlusses über das Volksbegehren für gerechtere Besteuerung und die Abschaffung der Steuerprivilegien auszusprechen.

Art. 2

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte « Bürger » betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Diese über ihr Stimm- und Wahlrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein stimmbfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in eidgenössischen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens 10 Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat.

Art. 3

Die Stimmlisten oder Stimmregister müssen zwei Wochen vor der Abstimmung öffentlich aufliegen, damit die Bürger davon hinreichend Kenntnis nehmen können.

Art. 4

Jeder Bürger, der seinen tatsächlichen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, muss auf der Stimmliste eingetragen werden und, wenn dies unterlassen worden wäre, so ist er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zuzulassen, es sei denn, die zuständige Behörde besitze den Beweis, dass er nach dem Recht des Kantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 5

Die Bürger, welche verhindert sind, an der gewöhnlichen Abstimmung teilzunehmen, können ihre Stimmzettel ab Donnerstag, 18. März 1976 dem Gemeindepräsidenten in der in Artikel 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Form abgeben.

Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege der Kranken, der Gebrechlichen, der Patienten der Militärversicherung die, ohne krank oder gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflichen Umschulung unterziehen, der Stimmberechtigten, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten und solcher, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind, erfolgt gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in deren Stimmregister er eingetragen ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers oder der Wählerin wie auch die Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Bürger, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visum von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Beteiligte, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

Art. 6

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern zuzusenden :

1. die leeren amtlichen Stimmzettel ;
2. die amtlichen Wahldrucksachen.

Dieser Versand hat am Samstag, 13. März 1976 stattzufinden.

Art. 7

Beim Versand des Stimmaterials an die Wehrmänner haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher die Beteiligten die bürgerlichen Rechte besitzen und auf ihrem Gebiet stimmberechtigt sind.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

Art. 8

Die Wehrmänner, die zwischen dem 11. März und dem 21. März 1976 einrücken, stimmen in Gemässheit des Artikels 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und haben ihre Stimme am Vortage oder am Einrückungstage oder noch am Samstag, den 13. März 1976 dem Gemeindepräsidenten zu einer Zeit abzugeben, die er bestimmen und durch öffentlichen Ausruf bekannt geben wird.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Art. 9

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmcouvert und dem Übermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihre Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 10

Die Gemeindeverwaltungen haben Wählern und den Wählerinnen die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten und ferner, gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 und den Weisungen der Bundeskanzlei, jedem Wähler und jeder Wählerin vor der Abstimmung ein Exemplar der dem Volke vorgelegten gesetzlichen Texte zuzustellen.

Art. 11

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 12

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe gedruckter Zettel, worauf mit einem Ja für die Annahme oder einem Nein für die Verwerfung zu antworten ist.

Art. 13

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter des Bezirks übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 14

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der telefonischen Mitteilungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft.

Art. 15

Die Stimmzettel sind durch die betreffenden Büros sorgfältig in einen zu versiegelnden Umschlag zu legen und dem Departement des Innern zuzusenden, um zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 16

Beschwerden, die sich bezüglich der Abstimmung ergeben könnten, müssen innert einer Frist von sechs Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 17

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen richten.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 4. Februar 1976 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 7., 14. und 21. März 1976 veröffentlicht und in diesen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 12. März 1976

betreffend die Festsetzung der Jahrmärkte und Märkte des Kantons Wallis

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen :

Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Bekämpfung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz).

Artikel 12 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 11. Juli 1961 über die Bekämpfung von Tierseuchen.

Die Regelung der Tiertransporte durch die Schweizerischen Bundesbahnen und Privatbahn-Unternehmungen, begrenzt auf die Tage Montag, Dienstag und Mittwoch.

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Art. 1

Die Jahrmärkte des Kantons werden wie folgt festgesetzt :

Bagnes	Mai	1. Mittwoch
	Oktober	2. Mittwoch
Brig	März	4. Mittwoch
	April	2. Mittwoch
	Mai	2. Mittwoch
	Oktober	den 16.
	November	3. Mittwoch
Evolène	November	1. Mittwoch
Gampel	April	4. Dienstag
	Oktober	3. Mittwoch
Kippel	September	4. Dienstag
Leuk Stadt	März	1. Dienstag
	Mai	1. und 4. Montag
	Oktober	1. Dienstag
Martigny-Bourg	Dezember	1. Montag
Monthey	Januar	4. Mittwoch
	Februar	2. Mittwoch
	März	2. Mittwoch
	April	1. Mittwoch
	Mai	4. Mittwoch
	Juni	2. Mittwoch
	August	1. Mittwoch
	September	2. Mittwoch
	Oktober	1. Mittwoch
	November	4. Mittwoch
	Dezember	2. und letzten Mittwoch

Naters	April Oktober November	3. Mittwoch 1. Montag 1. Montag
Orsières	Mai Oktober	3. Mittwoch 3. Mittwoch
Sembrancher	Mai	3. Dienstag
Sierre	November	4. Montag
Sion	April Mai Oktober November	3. Dienstag 4. Dienstag 4. Dienstag 1. und 3. Dienstag
Stalden	Mai September	3. Dienstag letzter Mittwoch (ausgenommen wenn der Mittwoch auf den 29. fällt)
Sankt Niklaus	September	4. Montag
Turtmann	August	2. Mittwoch
Visp	April Oktober November	letzter Mittwoch 3. Dienstag 2. Mittwoch
Zermatt	September	3. Montag

Art. 2

Fest- und Feiertage

Wenn besondere Umstände es erfordern oder die Jahrmärkte ausnahmsweise auf einen Fest- oder Feiertag fallen, ist das Departement des Innern zuständig, andere Daten festzusetzen. Den Abänderungs-Anträgen der interessierten Gemeinden wird aber nach Möglichkeit Rechnung getragen.

Art. 3

Tierärztliche Kontrolle und Zutritt zum Marktplatz

Die Ankunftszeiten der Tiere auf dem Marktplatz und die tierärztliche Kontrolle sind wie folgt festgesetzt :

- a) November bis April von 7 bis 9 Uhr.
- b) Mai bis November von 7.30 bis 9 Uhr.

Ausserhalb dieser festgesetzten Stunden darf kein Tier auf den Marktplatz geführt werden.

Für Kleinviehmärkte sind die Zeiten wie folgt festgesetzt :

- a) 15. März bis 15. November 7 Uhr.
- b) 15. November bis 15. März 9 Uhr.

Art. 4

Zutritt zu den Marktplätzen

Der Zutritt zu den Marktplätzen ist strengstens verboten für :

1. Tiere, welche nicht mit einem gültigen Verkehrsschein begleitet sind ;
2. Tiere, welche mit Dasselbeulen befallen sind ;
3. Tiere, welche an Sarkoptes-Räude, Krätze usw. leiden ;
4. Milchkühe, welche weder am Markttag noch am Vorabend gemolken wurden.

Die mit der sanitärischen Kontrolle beauftragten Tierärzte, sowie die Kantons- und Gemeindepolizei, haben dafür zu sorgen, dass diese Vorschriften angewandt werden.

Art. 5

Stationierung

Jedes Tier, auch wenn es nicht für den Verkauf bestimmt ist, das in die Nähe des Marktplatzes geführt wird, muss einer tierärztlichen Untersuchung unterzogen werden. Am Markttag ist es verboten, Vieh, welches nicht auf den Markt geführt wurde, auf öffentliche Strassen zu kaufen oder verkaufen. Alle Tiere müssen bis spätestens 12 Uhr den Marktplatz verlassen haben. Das Stationieren der Tiere auf öffentlichen Strassen ist verboten.

Art. 6

Verkehrsscheine für Kleinvieh

Wenn die auf einem Verkehrsschein Formular B aufgeführten Tiere oder eine Anzahl derselben an mehrere Personen übergehen, so hat sich der Verkäufer vom Viehinspektor des Ortes, in welchem die Übergabe stattfindet, für die Tiere jedes Käufers einen neuen Verkehrsschein ausstellen zu lassen und ihn dem Käufer mit den verkauften Tieren zu übergeben.

Art. 7

Wochenmärkte

Die Wochenmärkte sind wie folgt festgesetzt : Martigny : Montag ; Monthey : Mittwoch ; Siders : Freitag ; Sitten : Samstag.

Art. 8

Verzeichnis der Jahrmärkte

Die Gemeindeverwaltungen haben sich an das im Amtsblatt jährlich veröffentlichte Verzeichnis der Märkte zu halten. Auf eigenen Entscheid hin dürfen die Gemeindeverwaltungen dieses Verzeichnis nicht ändern.

Art. 9

Bewilligungen und Verlegungen

Gesuche um Marktbewilligungen oder Marktverlegungen sind an das Departement des Innern zu richten.

Art. 10

Ausstellungen

Die Vorschriften über die Märkte finden ebenfalls Anwendung auf Viehschauen, Ausstellungen, « combats de reines » und ähnliche Veranstaltungen.

Art. 11

Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieses Beschlusses oder den Verordnungen und Weisungen zur Sicherung ihres Vollzuges zuwiderhandelt, wird gemäss den

Artikeln 47 und 48 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 1. Juli 1966 bestraft.

Art. 12

Vollzug

Das Departement des Innern, durch das kantonale Veterinäramt, wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses, welcher sofort in Kraft tritt, beauftragt.

Alle bisherigen einschlägigen Bestimmungen, namentlich der Beschluss vom 28. Januar 1970 betreffend die Jahrmärkte und Märkte sind aufgehoben.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates zu Sitten, am 12. März 1976.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 27. Februar 1976

betreffend die Vispekorrektur, auf dem Gebiet der Gemeinde Visp

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe und des Artikels 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957, in Kraft ab 1. Januar 1958 ;

Eingesehen das Dekret vom 3. September 1951 betreffend die Berechnung der abgestuften Subvention und den entsprechenden Staatsratsbeschluss vom 19. August 1953 ;

Eingesehen den Staatsratsbeschluss vom 31. Oktober 1957 bezüglich der zusätzlichen Subvention, die den Gemeinden für die Korrektur und den Unterhalt des Rottens, der Wildbäche und Kanäle bewilligt wird ;

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Visp ;

Eingesehen die Pläne und den Kostenvoranschlag, die vom Baudepartement ausgearbeitet und vom Staatsrat genehmigt worden sind ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektionsarbeiten an der Vispe, auf Gebiet der Gemeinde Visp, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten dieser Arbeiten werden auf Fr. 1 600 000.— geschätzt und gehen zu Lasten der Gemeinde Visp, auf deren Gebiet die Arbeiten ausgeführt werden.

Art. 3

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes, gemäss den Bestimmungen von Artikel 20 des Gesetzes über die Wasserläufe, mit einer Beisteuer von 25 % der wirklichen Ausgaben und einer zusätzlichen Subvention, die nach Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957 durch den Staatsrat bestimmt wird.

Art. 4.

Die Auszahlung des ordentlichen Beitrages erfolgt im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten und je nach den verfügbaren Mitteln im Staatsvoranschlag. Die Entrichtung der abgestuften Subvention wird nach Staatsratsbeschluss in einer oder mehreren Zahlungen erfolgen, je nach den verfügbaren Mitteln des Reservefonds und entsprechend dem Staatsratsbeschluss vom 5. September 1958.

Art. 5

Die Arbeiten stehen unter der Leitung und Aufsicht des Bau- und Forstdepartementes.

Art. 6

Ausser der Territorialgemeinde haben sich, gestützt auf Artikel 22 und folgende des Gesetzes über die Wasserläufe, an den Kosten dieses Werkes zu beteiligen :

– der Staat Wallis für die Kantonsstrasse Saint-Maurice-Brig ;

- die Brig-Visp-Zermatt-Bahn ;
- die Bundesbahnen ;
- die Mattmark AG als Konzessionär der Wasser ;
- die Grande-Dixence S.A. als Konzessionärin der Wasser ;
- die Lonza A.G. als Konzessionärin der Wasser und für ihre Industrieanlagen in Visp.

Art. 7

Die Beiträge der Dritttinteressierten werden jährlich der Gemeinde Visp ausbezahlt, die für den Bund und den Kanton die Vorschüsse zu leisten hat. Die Zahlungen erfolgen mittels Anweisungen, die vom Baudepartement im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten ausgestellt werden.

Art. 8

Der Anteil der Beteiligten wird gemäss Artikel 25 des Gesetzes über die Wasserläufe festgesetzt werden.

Art. 9

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 27. Februar 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **Cl. Riand**

Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 11. April 1976 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**

Sitten, den 12. März 1976.

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 27. Februar 1976

**betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Bau eines Heimes
für betagte Leute in Lens**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeindeverwaltung Lens ;

Eingesehen den Artikel 63 des Gesetzes vom 2. Juni 1955 über das öffentliche Fürsorgewesen ;

Eingesehen die Artikel 58 und 62 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Eine Subvention von 30 % der effektiven Ausgaben wird für den Bau eines Heimes für betagte Leute in Lens gewährt, dessen Kostenvoranschlag sich auf Fr. 5 044 163,60 beläuft.

Art. 2

20 % der wirklichen Ausgaben, d. h. höchstens Fr. 1 008 832,70 wird auf Grund des Gesetzes über das Fürsorgewesen und 10 %, d. h. höchstens Fr. 504 416,35 auf Grund des Gesetzes über das Gesundheitswesen ausbezahlt.

Art. 3

Diese Beiträge werden im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten und je nach den verfügbaren Krediten des Staates ausbezahlt. Die letzte Teilzahlung wird erst nach der definitiven Anerkennung der Arbeiten und Genehmigung der Abrechnungen erfolgen. Der Staatsrat ist befugt zusätzliche Beiträge auszurichten, die auf die Erhöhung des offiziellen Baukostenindex zurückzuführen sind.

Art. 4

Falls der Verein aufgelöst wird oder dessen Zweck eine Änderung erfährt, kann der Staatsrat die Rückzahlung des Kantonsbeitrages verlangen.

Art. 5

Der Staatsrat, durch das Departement des Innern und das Sanitätsdepartementes, ist mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt, das sofort in Kraft tritt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 27. Februar 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **Cl. Rind**

Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 11. April 1976 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Sitten, den 12. März 1976.

Dekret

vom 27. Februar 1976

**betreffend die Korrektion des Lourtierbaches, auf dem Gebiet
der Gemeinde Bagnes**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe und des Artikels 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957, in Kraft ab 1. Januar 1958 ;

Eingesehen das Dekret vom 3. September 1951 betreffend die Berechnung der abgestuften Subvention und den entsprechenden Staatsratsbeschluss vom 19. August 1953 ;

Eingesehen den Staatsratsbeschluss vom 31. Oktober 1957 bezüglich der zusätzlichen Subvention, die den Gemeinden für die Korrektion und den Unterhalt des Rottens, der Wildbäche und Kanäle bewilligt wird ;

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Bagnes ;

Eingesehen die Pläne und den Kostenvoranschlag, die vom Baudepartement ausgearbeitet und vom Staatsrat genehmigt worden sind ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektionsarbeiten des Lourtierbaches, auf Gebiet der Gemeinde Bagnes, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten dieser Arbeiten werden auf Fr. 1 060 000.— geschätzt und gehen zu Lasten der Gemeinde Bagnes, auf deren Gebiet die Arbeiten ausgeführt werden.

Art. 3

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes, gemäss den Bestimmungen von Artikel 20 des Gesetzes über die Wasserläufe, mit einer Beisteuer von 25 % der wirklichen Ausgaben und einer zusätzlichen Subvention, die nach Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957 durch den Staatsrat bestimmt wird.

Art. 4-

Die Auszahlung des ordentlichen Beitrages erfolgt im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten und je nach den verfügbaren Mitteln im Staatsvoranschlag. Die Entrichtung der abgestuften Subvention wird nach Staatsratsbeschluss in einer oder mehreren Zahlungen erfolgen, je nach den verfügbaren Mitteln des Reservefonds und entsprechend dem Staatsratsbeschluss vom 5. September 1958.

Art. 5

Die Arbeiten stehen unter der Leitung und Aufsicht des Bau- und Forstdepartementes.

Art. 6

Ausser der Territorialgemeinde haben, gestützt auf Artikel 22 und folgende des Gesetzes über die Wasserläufe, an den Kosten dieses Werkes sich zu beteiligen :

- der Staat Wallis für die Kantonsstrasse Le Châble-Fionnay ;
- die Forces Motrices de Mauvoisin für ihre Leitung 225 kV Fionnay-Riddes;
- die Grande-Dixence S.A. für ihre Leitung 225 kV Fionnay-Chamoson.

Art. 7

Die Beiträge der Drittinteressierten werden jährlich der Gemeinde Bagnes ausbezahlt, die für den Bund und den Kanton die Vorschüsse zu leisten hat. Die Zahlungen erfolgen mittels Anweisungen, die vom Baudepartement im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten ausgestellt werden.

Art. 8

Der Anteil der Beteiligten wird gemäss Artikel 25 des Gesetzes über die Wasserläufe festgesetzt werden.

Art. 9

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 27. Februar 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **Cl. Riand**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 11. April 1976 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 12. März 1976.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 31. März 1976

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst :

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 10. Mai 1976**, zur ordentlichen Mai-Session 1976 einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 8.15 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

Um 8.30 Uhr wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Arbeit der Vertreter des Walliser Volkes und das Vaterland herabzuflehen.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 31. März 1976.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Tagesordnung der ersten Sitzung :

1. Wahl des Präsidenten des Grossen Rates ;
2. Wahl des ersten Vizepräsidenten ;
3. Wahl der Schriftführer ;
4. Wahl der Stimmenzähler ;
5. Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Kantonsgerichtes.

Beschluss

vom 7. April 1976

betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 30. Mai 1976 bezüglich :

- die vom Grossen Rat am 10. März 1976 ergänzte Volksinitiative vom 20. April 1971 für eine sozialere kantonale und kommunale Besteuerung durch eine Teilrevision des Finanzgesetzes vom 6. Februar 1960 ;
- das vom Grossen Rat ausgearbeitete Steuergesetz vom 10. März 1976.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung und die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 30. Mai 1976 um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung :

- der vom Grossen Rat am 10. März 1976 ergänzten Volksinitiative vom 20. April 1971 für eine soziale kantonale und kommunale Besteuerung durch eine Teilrevision des Finanzgesetzes vom 6. Februar 1960 ;
- des vom Grossen Rat ausgearbeiteten Steuergesetzes vom 10. März 1976 auszusprechen.

Art. 2

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in kantonalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte « Bürger » betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Diese üben ihr Stimm- und Wahlrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in kantonalen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat und seit drei Monaten im Kanton wohnsässig ist.

Art. 3

Die Bürger, welche infolge ihrer Amtsstellung oder infolge Arbeit in Unternehmungen mit durchgehendem Betrieb verhindert sind an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen, können vom Artikel 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen Gebrauch machen.

Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege der Kranken, der Gebrechlichen, der Patienten der Militärversicherung die, ohne krank oder gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflichen Umschulung unterziehen, der Stimmberechtigten, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten und solcher, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind, erfolgt gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Ab-

stimmungen und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in deren Stimmregister er eingetragen ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers oder der Wählerin wie auch die Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Bürger, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visum von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Beteiligte, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

Art. 4

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern die Stimmzettel zuzusenden.

Dieser Versand hat am Samstag, den 22. Mai 1976 zu erfolgen.

Art. 5

Beim Versand des Stimmaterials an die Wehrmänner haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher die Beteiligten die bürgerlichen Rechte besitzen und auf ihrem Gebiet stimmberechtigt sind.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

Art. 6

Die Wehrmänner, die zwischen dem 20. und dem 30. Mai 1976 einrücken, werden in Gemässheit des Artikels 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen stimmen und haben ihren Stimmzettel am Vortage oder am Einrückungstage dem Gemeindepräsidenten abzugeben, oder am Samstag, den 22. Mai 1976 zu einer Zeit, die vom Präsidenten festzusetzen und durch öffentlichen Ausruf bekannt zu geben ist.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Art. 7

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmkuvert und dem Übermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihren Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 8

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe eines gedruckten Zettels, auf welchem ein **Ja** für die Annahme und ein **Nein** für die Verwerfung der dem Volke gestellten Fragen eingeschrieben wird. Der Stimmende, der als Antwort auf die beiden Fragen zweimal ein **Nein** einschreibt, wird als solcher betrachtet, der das heute in Kraft stehende System beibehalten will. Stimmzettel, die beide Fragen bejahen, sind ungültig. Ein Vorschlag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der in Betracht fallenden Stimmen auf sich vereinigt, d. h. die Hälfte plus eine der eingegangenen Stimmen, unter Abzug der leeren und ungültigen Stimmen.

Art. 9

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen ist.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten, um keinen Zweifel bestehen zu lassen, in vollen Buchstaben zu wiederholen.

Ein authentisches Doppel des Protokolls wird sofort nach der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsrathalter übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 10

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Stimmverbale und der telefonischen Mitteilung werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft.

Art. 11

Die Stimmzettel sind nach Schluss der Auszählung vom Wahlbüro in Umschläge zu legen, die geschlossen und durch Aufdrücken des Gemeindestempels an der Schliessstelle versiegelt werden. Die Stimmzettel müssen während fünfzehn Tagen nach Ablauf der im Artikel 12 festgesetzten Frist aufbewahrt werden.

Art. 12

Allfällige Beschwerden bezüglich der Abstimmung müssen innert einer Frist von sechs Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich unter Depot von Fr. 500.— an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 13

Für diese Abstimmung sind alle Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 7. April 1976 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 16., 23. und 30. Mai 1976 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 23. April 1976

**betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 13. Juni 1976
bezüglich :**

1. das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1974 über die Raumplanung ;
2. den Bundesbeschluss vom 20. Juni 1975 betreffend ein Abkommen zwischen der Schweiz und der Internationalen Entwicklungsorganisation (I.D.A.) über ein Darlehen von 200 Millionen Franken ;
3. den Bundesbeschluss vom 11. März 1975 über eine Neukonzeption der Arbeitslosenversicherung.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung ;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und diejenigen vom 20. Dezember 1888 und vom 3. Oktober 1951 betreffend Abänderung oder Ergänzung des vorgenannten Gesetzes sowie das Gesetz vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen ;

Eingesehen den Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über die Bundesgesetze und -beschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmungen auf seinem Gebiete beauftragt ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 5. März 1976 welcher die eidgenössischen Volksabstimmungen über :

1. das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1974 über die Raumplanung ;
2. den Bundesbeschluss vom 20. Juni 1975 betreffend ein Abkommen zwischen der Schweiz und der Internationalen Entwicklungsorganisation (I.D.A.) über ein Darlehen von 200 Millionen Franken ;
3. den Bundesbeschluss vom 11. März 1975 über eine Neukonzeption der Arbeitslosenversicherung

auf Sonntag, 13. Juni 1976 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festgesetzt ;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und sein Vollziehungsreglement ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und -Abstimmungen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 13. Juni 1976 um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung

1. des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1974 über die Raumplanung ;
2. des Bundesbeschlusses vom 20. Juni 1975 betreffend ein Abkommen zwischen der Schweiz und der Internationalen Entwicklungsorganisation (I.D.A.) über ein Darlehen von 200 Millionen Franken ;
3. des Bundesbeschlusses vom 11. März 1975 über eine Neukonzeption der Arbeitslosenversicherung

auszusprechen.

Art. 2

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte « Bürger » betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Diese üben ihr Stimm- und Wahlrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in eidgenössischen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens 10 Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat.

Art. 3

Die Stimmlisten oder Stimmregister müssen zwei Wochen vor der Abstimmung öffentlich aufliegen, damit die Bürger davon hinreichend Kenntnis nehmen können.

Art. 4

Jeder Bürger, der seinen tatsächlichen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, muss auf der Stimmliste eingetragen werden und, wenn dies unterlassen worden wäre, so ist er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zuzulassen, es sei denn, die zuständige Behörde besitze den Beweis, dass er nach dem Recht des Kantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 5

Die Bürger, welche verhindert sind, an der gewöhnlichen Abstimmung teilzunehmen, können ihre Stimmzettel ab Donnerstag, 10. Juni 1976 dem Gemeindepräsidenten in der in Artikel 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Form abgeben.

Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege der Kranken, der Gebrechlichen, der Patienten der Militärversicherung die, ohne krank oder gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflichen Umschulung unterziehen, der Stimmberechtigten, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten und solcher, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind, erfolgt gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in deren Stimmregister er eingetragen ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers oder der Wählerin wie auch die Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Bürger, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visum von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Beteiligte, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

Art. 6

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern zuzusenden :

1. die leeren amtlichen Stimmzettel ;
2. die amtlichen Wahldrucksachen.

Dieser Versand hat am Samstag, den 5. Juni 1976 stattzufinden.

Art. 7

Beim Versand des Stimmmaterials an die Wehrmänner haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher die Beteiligten die bürgerlichen Rechte besitzen und auf ihrem Gebiet stimmberechtigt sind.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

Art. 8

Die Wehrmänner, die zwischen dem 3. Juni und dem 13. Juni 1976 einrücken, stimmen in Gemässheit des Artikels 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und haben ihre Stimmen am Vortage oder am Einrückungstage oder noch am Samstag, den 5. Juni 1976 dem Gemeindepräsidenten zu einer Zeit abzugeben, die er bestimmen und durch öffentlichen Ausruf bekannt geben wird.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Art. 9

Die Wehrmänner die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmkuvert und dem Übermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihre Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 10

Die Gemeindeverwaltungen haben den Wählern und den Wählerinnen die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten und ferner, gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 und den Weisungen der Bundeskanzlei, jedem Wähler und jeder Wählerin vor der Abstimmung ein Exemplar der dem Volke vorgelegten gesetzlichen Texte zuzustellen.

Art. 11

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 12

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe gedruckter Zettel, worauf mit einem Ja für die Annahme oder einem Nein für die Verwerfung zu antworten ist.

Art. 13

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter des Bezirks übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 14

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der telefonischen Mitteilungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft.

Art. 15

Die Stimmzettel sind durch die betreffenden Büros sorgfältig in einen zu versiegelnden Umschlag zu legen und dem Departement des Innern zuzusenden, um zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 16

Beschwerden, die sich bezüglich der Abstimmung ergeben könnten, müssen innert einer Frist von sechs Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 17

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen richten.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 23. April 1976 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 30. Mai, 6. und 13. Juni 1976 veröffentlicht und in diesen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 26. März 1976

**betreffend die Korrektur der Strasse Beuson-Veysonnaz-Magrappé,
auf dem Gebiet der Gemeinde Veysonnaz**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Veysonnaz ;

Eingesehen die Notwendigkeit, das Trasse der bestehenden Strasse dem
heutigen Verkehr anzupassen ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektur der Strasse Beuson-Veysonnaz-Magrappé, auf dem Gebiet
der Gemeinde Veysonnaz, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement
genehmigten Vorausberechnung, Fr. 2 500 000.-.

Art. 3

Die am Werke interessierten Gemeinden sind Nendaz und Veysonnaz.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden gemäss den Bestimmungen des
vorerwähnten Gesetzes zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden
verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in
dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die
Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der
Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den
26. März 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **Cl. Riand**

Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den
9. Mai 1976, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort
in Kraft zu treten.

Sitten, den 14. April 1976.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 26. März 1976

**betreffend die Korrektur der Strasse Châteauneuf s/Conthey-Pont d'Aproz,
auf dem Gebiet der Gemeinde Conthey**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Conthey ;

Eingesehen die Notwendigkeit, die bestehende Strasse zu verbessern, um sie dem heutigen Verkehr anzupassen ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektur der Strasse Châteauneuf s/Conthey-Pont d'Aproz, auf dem Gebiet der Gemeinde Conthey, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 1 300 000.—.

Art. 3

Die am Werke interessierte Gemeinde ist Conthey.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes sind gemäss den Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes zwischen dem Staat und der interessierten Gemeinde verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 26. März 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **Cl Riant**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 9. Mai 1976, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Sitten, den 14. April 1976.

Dekret

vom 26. März 1976

betreffend die Korrektur der Strasse Turtmann-Niedergampel-Getwing, im Rahmen der Aufhebung von Niveauübergängen auf dem Gebiet der Gemeinden Turtmann und Bratsch

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Bau der S.B.B.-Doppelspur auf der Simplon-Linie, zwischen Leuk und Visp ;

Eingesehen die Notwendigkeit, den Niveauübergang in Turtmann auszubauen ;

Eingesehen die Notwendigkeit, die bestehende Strasse zu verbessern, um sie dem heutigen Verkehr anzupassen ;

Eingesehen den Bundesbeschluss vom 21. Februar 1964 betreffend Beiträge an die Kosten für die Aufhebung von Bahnübergängen oder für die Anwendung von Sicherheitsmassnahmen ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektur der Strasse Turtmann-Niedergampel-Getwing, im Rahmen der Aufhebung von Niveauübergängen, auf dem Gebiet der Gemeinden Turtmann und Bratsch, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 5 000 000.—.

Art. 3

Die am Werke interessierten Gemeinden sind Turtmann, Bratsch, Gampel und Leuk.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes sind, gemäss den Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes, nach Abzug der zu Lasten des Bundes und der S.B.B. fallenden Beiträge, zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Sofort nach der Inbetriebsetzung wird die neue Strasse Turtmann-Getwing als kantonale Nebenstrasse des Rhonetales klassiert und die alte Strasse Turtmann-Niedergampel deklassiert.

Art. 7

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den
26. März 1976. Der Präsident des Grossen Rates : **Cl. Riand**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS
Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :
Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den
9. Mai 1976, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort
in Kraft zu treten.
Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**
Sitten, den 14. April 1976. Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 26. März 1976

betreffend die Gewährung eines Beitrages an den Verband für die Kehrichtbehandlung des Mittelwallis, für die Erweiterung und Aussbesserung seiner Kehrichtbehandlungsanlage in Uvrier-Sitten

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch des Verbandes für die Kehrichtbehandlung des Mittelwallis ;

In Anwendung des Dekretes vom 27. Juni 1973 des Grossen Rates betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Erweiterung der Kehrichtbehandlungsanlage von Uvrier-Sitten wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 21, Ziffer 2 des vorgenannten kantonalen Dekretes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 32 % an den Baukosten der Vergrösserung. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom Kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde, auf Franken 8 500 000.— ; die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 2 720 000.—.

Art. 3

Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Ausgaben, die durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind. Die Subventionen werden im Rahmen der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 4

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung des vorliegenden Dekretes betraut.

Art. 5

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 26. März 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **Cl. Riand**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 9. Mai 1976, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 14. April 1976.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 26. März 1976

betreffend die Gewährung eines zusätzlichen Beitrages an die Gesellschaft für die Behandlung des Kehrlichtes des oberen Genferseebeckens und des unteren Rhonetales (SATOM) in Monthey

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gesellschaft für die Behandlung des Kehrlichtes des oberen Genferseebeckens und des unteren Rhonetales (SATOM) in Monthey ;

In Anwendung des Dekretes des Grossen Rates vom 27. Juni 1973 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Kostenerhöhungen und die Abänderungen der Kehrlichtbehandlungsanlage der SATOM in Monthey werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 21, Ziffer 2 des vorgenannten kantonalen Dekretes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 30,5 % an den Erhöhungen und Abänderungen der Anlage. Die Beteiligung des Kantons beläuft sich auf 30,5 % von Fr. 20 426 070.—, nämlich Fr. 6 229 950.—. Von diesem Betrag hat der Grosse Rat des Kantons Wallis, durch Dekret vom 27. Juni 1973 eine Subvention von höchstens Fr. 4 316 000.— zugesichert.

Die zusätzliche Subvention beträgt somit höchstens Fr. 1 913 950.—.

Art. 3

Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind. Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 4

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 5

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 26. März 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **Cl. Riant**

Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 9. Mai 1976, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Sitten, den 14. April 1976.

Dekret

vom 26. März 1976

**betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Visperterminen
für den Bau von Abwassersammelkanälen**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Visperterminen ;

In Anwendung des Dekretes vom 27. Juni 1973 des Grossen Rates betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Hauptsammelkanäle der Gemeinde Visperterminen werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 21, Ziffer 2 des vorgenannten kantonalen Dekretes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 37 % an den Baukosten der Hauptsammelkanäle. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom Kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde auf Franken 2 721 000.— ; die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 1 007 000.—.

Art. 3

Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind.

Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 4

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 5

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 26. März 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **Cl. Riand**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 9. Mai 1976 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 14. April 1976.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 5. Mai 1976

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Beschluss vom 5. September 1973 betreffend die Reife-
kontrolle der Trauben, die Qualitäts- und Mengenkontrolle der Weinernte und
die Bezahlung derselben nach der Qualität ;

Eingesehen das Gutachten der Organisation der Walliser Weinwirtschaft
(OPEVAL) vom 21. April 1976 ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Art. 1

Die Bezahlung der Weinernte 1975 muss auf Grund der folgenden Tabel-
len erfolgen :

a) Weissweine

FENDANT			R H I N		
Sondierung (Oechsle- Grad)	Grad- Abwei- chung (Franken)	Regression/ Progression/ Kumuliert (Franken)	Sondierung (Oechsle- Grad)	Grad- Abwei- chung	Regression/ Progression/ Kumuliert (Franken)
62 ¹⁾	9.--	81.--	70 ³⁾	9.--	81.--
63	9.--	72.--	71	9.--	72.--
64	9.--	63.--	72	9.--	63.--
65	7.50	54.--	73	7.50	54.--
66	7.50	46.50	74	7.50	46.50
67	7.50	39.--	75	7.50	39.--
68	6.--	31.50	76	6.--	31.50
69	6.--	25.50	77	6.--	25.50
70	6.--	19.50	78	6.--	19.50
71	3.--	13.50	79	3.--	13.50
72	3.--	10.50	80	3.--	10.50
73	3.--	7.50	81	3.--	7.50
74	1.50	4.50	82	1.50	4.50
75	1.50	3.--	83	1.50	3.--
76	1.50	1.50	84	1.50	1.50
77	0	0	85	0	0
78	1.50	1.50	86	1.50	1.50
79	1.50	3.--	87	1.50	3.--
80	1.50	4.50	88	1.50	4.50
81	3.--	7.50	89	3.--	7.50
82	3.--	10.50	90	3.--	10.50
83	3.--	13.50	91	3.--	13.50
84	4.50	16.--	92	6.--	19.50
85	4.50	22.50	93	6.--	25.50
86	4.50	27.--	94	6.--	31.50
87	3.--	30.--	95	6.--	37.50
88	3.--	33.--	96	6.--	43.50
89	3.--	36.--	97	6.--	49.50
90	1.50	37.50	98	3.--	52.50
91	1.50	39.--	99	3.--	55.50
92 ²⁾	1.50	40.50	100 ⁴⁾	3.--	58.50

Der für den mittleren Grad des Rhin angewandte Preis liegt gegenüber demjenigen, der für den mittleren Grad des Fendant angewandt wird, um Fr. 5.- je 100 kg tiefer.

- 1) Unter 62 Grad kann die Regression um Fr. 9.- je Grad weitergehen
- 2) Über 92 Grad kann die Progression um Fr. 1.50 je Grad weitergehen
- 3) Unter 70 Grad kann die Regression um Fr. 9.- je Grad weitergehen
- 4) Über 100 Grad kann die Progression um Fr. 3.- je Grad weitergehen

b) Rotweine

GAMAY			PINOT NOIR		
<u>Sondierung</u> (Dechsle- Grad)	<u>Grad- Abwei- chung</u> (Franken)	<u>Regression/ Progression</u> <u>Kumuliert</u> (Franken)	<u>Sondierung</u> (Dechsle- Grad)	<u>Grad- Abwei- chung</u>	<u>Regression/ Progression</u> <u>Kumuliert</u> (Franken)
70 ¹⁾	10.--	91.20	74 ³⁾	8.50	72.70
71	10.--	81.20	75	8.50	64.20
72	10.--	71.20	76	6.80	55.70
73	8.50	61.20	77	6.80	48.90
74	8.50	52.70	78	6.80	42.10
75	8.50	44.20	79	5.--	35.30
76	6.80	35.70	80	5.--	30.30
77	6.80	28.90	81	5.--	25.30
78	6.80	22.10	82	5.--	20.30
79	3.40	15.30	83	3.40	15.30
80	3.40	11.90	84	3.40	11.90
81	3.40	8.50	85	3.40	8.50
82	1.70	5.10	86	1.70	5.10
83	1.70	3.40	87	1.70	3.40
84	1.70	1.70	88	1.70	1.70
85	0	0	89	0	0
86	1.70	1.70	90	1.70	1.70
87	1.70	3.40	91	1.70	3.40
88	1.70	5.10	92	1.70	5.10
89	3.40	8.50	93	3.40	8.50
90	3.40	11.90	94	3.40	11.90
91	3.40	15.30	95	3.40	15.30
92	5.10	20.40	96	5.10	20.40
93	5.10	25.50	97	5.10	25.50
94	5.10	30.60	98	5.10	30.60
95	3.40	34.--	99	3.40	34.--
96	3.40	37.40	100	3.40	37.40
97	3.40	40.80	101	3.40	40.80
98	1.70	42.50	102	1.70	42.50
99	1.70	44.20	103 ⁴⁾	1.70	44.20
100 ²⁾	1.70	45.90	104 ⁴⁾	1.70	45.90

Der für den mittleren Grad des Gamay angewandte Preis liegt gegenüber demjenigen, der für den mittleren Grad des Pinot angewandt wird, um Fr. 20.- je 100 kg tiefer.

- 1) Unter 70 Grad kann die Regression um Fr. 10.- je Grad weitergehen
- 2) Über 100 Grad kann die Progression um Fr. 1.70 je Grad weitergehen
- 3) Unter 74 Grad kann die Regression um Fr. 8.50 je Grad weitergehen
- 4) Über 104 Grad kann die Progression um Fr. 1.70 je Grad weitergehen

Art. 2

Das kantonale Weinbauamt wird jeder Weinkellerei gemäss Artikel 8 des vorerwähnten Beschlusses ein Zahlungsbescheinigungsformular übermitteln.

Art. 3

Die Weinkellereien stellen dem kantonalen Weinbauamt ihre Bescheinigungen der Bezahlung der Weinernte nach deren Qualität bis zum 31. Juli 1976 zu.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 5. Mai 1976.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**,
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 19. Mai 1976

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst :

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 28. Juni 1976**, zur verlängerten Maisession 1976 einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 19. Mai 1976.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Tagesordnung der ersten Sitzung :

1. Dekretsentswurf betreffend die Korrektion der Strasse Naters-Blatten, auf dem Gebiet der Gemeinde Naters, Nr. 25 ;
2. Dekretsentswurf betreffend die Korrektion der Strasse Leytron-Ovronnaz, auf dem Gebiet der Gemeinde Leytron, Nr. 16 ;
3. Dekretsentswurf betreffend die Korrektion der Strasse Martinach-Fully-Sailon-Leytron, mit Anschluss Leytron-Riddes, auf dem Gebiet der Gemeinden Fully-Saillon und Leytron, Nr. 15 ;
4. Dekretsentswurf betreffend die Korrektion der Strasse Siders-Vissoie-Ayer-Zinal, auf dem Gebiet der Gemeinden Vissoie und Ayer, Nr. 23.

Beschluss

vom 19. Mai 1976

betreffend Abänderung des Normalarbeitsvertrages für die Weinstockveredler

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 359 und 359 a des Obligationenrechts ;

Eingesehen den Vorschlag des Sozialamtes für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse ;

In Anbetracht, dass die Abänderungen des Normalarbeitsvertrages, der die Arbeitsbedingungen der Weinstockveredler des Kantons Wallis bestimmt im Amtsblatt Nr. 13 vom 26. März 1976 veröffentlicht wurden, und dass eine Frist angesetzt worden ist, innert deren jedermann, der ein Interesse glaubhaft machte, schriftlich dazu Stellung hätte nehmen können ;

In Anbetracht, dass die interessierten Berufsverbände angehört wurden ;

beschliesst :

Art. 1

Artikel 7 des Normalarbeitsvertrages für die Weinstockveredler des Kantons Wallis wird wie folgt abgeändert :

Artikel 7 - Löhne

Für die Entlöhnung sind die pro Tag ausgeführten Veredelungen massgebend. Für 1000 Veredelungen wird der Lohn wie folgt berechnet :

- a) Veredler und Veredlerinnen mit Messern Fr. 53.40
- b) Veredler und Veredlerinnen mit mechanischen Einzelmaschinen Fr. 45.80

c) Lehrlinge :

ab erstem Tag Gehalt der Rebbergarbeiter, ohne der Zahl der ausgeführten Veredelungen Rechnung zu tragen. Zahlung pro Tausend, sobald die Zahl der ausgeführten Veredelungen ein höheres Gehalt als der Stundenlohn ausmacht.

Als Ferienentschädigungen wird den Arbeitnehmern 7% der Löhne bezahlt.

Die Ferienentschädigungen, die gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu entrichten sind, sind in diesen Ansätzen inbegriffen.

Weitere, nicht in diesem Vertrag vorgesehene Vergünstigungen (Getränke, Arbeitskleider usw.) sind fakultativ.

Bei auswärtiger Arbeit werden den Arbeitnehmern, nach Vorweisen der entsprechenden Belege, die normalen Versetzungsentschädigungen (Billet usw.) vergütet.

Art. 2

Diese Abänderungen treten am 1. Juni 1976 in Kraft.

Art. 3

Der Arbeitgeber hat spätestens bei Beginn des Arbeitsverhältnisses jedem Arbeitnehmer ein Exemplar des abgeänderten Normalarbeitsvertrages auszuhandigen. Er haftet für den Schaden, der aus der Nichtbeobachtung dieser Vorschrift entsteht.

Art. 4

Das Departement des Innern, durch sein Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Mai 1976.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 9. Juni 1976

betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Demission von Herrn Odilo Guntern, in Brig, Abgeordneter des Bezirkes Brig, vom 4. Juni 1976 ;

Eingesehen den Artikel 73 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen ;

Erwägend, dass unter den nicht gewählten Grossenratskandidaten der Liste Nr. 1 der Christlichsozialen Volkspartei des Bezirkes Brig, für die Grossratswahlen vom 4. März 1973, derjenige der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, Herr Hugo Roten, in Brig-Glis, ist ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Einzigster Artikel

Herr Hugo Roten, in Brig-Glis, wird an Stelle des demissionierenden Herrn Odilo Guntern als in den Grossen Rat gewählter Abgeordneter proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 9. Juni 1976, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 14. Mai 1976

**betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Salvan
für den Bau von Hauptsammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Salvan ;

In Anwendung des Dekretes des Grossen Rates vom 27. Juni 1973 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Salvan, nämlich :

- die Hauptsammelkanäle,
- die Abwasserreinigungsanlage und die damit zusammenhängenden Bauwerke

werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 21, Ziffer 2 des vorgenannten kantonalen Dekretes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 30 % an den Baukosten der Hauptsammelkanäle. Die Baukosten dieser Anlage belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde, auf Fr. 1 109 800.—, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 333 000.—.

Art. 3

Gemäss Artikel 21, Ziffer 2 des vorgenannten kantonalen Dekretes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 30 % an den Baukosten der Abwasserreinigungsanlage und den damit zusammenhängenden Bauwerke. Die Baukosten dieser Anlage belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde, auf Fr. 1 460 700.—, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 438 300.—.

Art. 4

Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind.

Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 5

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 6

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 14. Mai 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Bumann**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

· DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 27. Juni 1976 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 9. Juni 1976.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 14. Mai 1976

betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Nax für den Bau von Hauptsammelkanälen und ihre Beteiligung an der regionalen Abwasserreinigungsanlage von Granges

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Nax ;

In Anwendung des Dekretes des Grossen Rates vom 27. Juni 1973 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Nax, nämlich :

- die Hauptsammelkanäle,
 - ihre Beteiligung am Bau der regionalen Abwasserreinigungsanlage von Granges
- werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 21, Ziffer 2 des vorgenannten kantonalen Dekretes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 41 % an den Baukosten der Hauptsammelkanäle. Die Baukosten dieser Anlage belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde, auf Fr. 1 298 600.—, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 532 500.—.

Art. 3

Gemäss Artikel 21, Ziffer 2 des vorgenannten kantonalen Dekretes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 41 % an dem Anteil der Gemeinde Nax an den Baukosten der regionalen Abwasserreinigungsanlage von Granges. Diese Beteiligung beläuft sich auf Fr. 350 000.—, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 143 500.—.

Art. 4

Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind.

Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 5

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 6

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 14. Mai 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Bumann**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 27. Juni 1976 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 9. Juni 1976.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 14. Mai 1976

**betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Naters
für den Bau von Abwassersammelkanälen in der höher gelegenen Zone**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Naters ;

In Anwendung des Dekretes des Grossen Rates vom 27. Juni 1973 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Naters, nämlich :

- die Hauptsammelkanäle
- werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 21, Ziffer 2 des vorgenannten kantonalen Dekretes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 32 % an den Baukosten der Hauptsammelkanäle. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde, auf Franken 4 095 700.—, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 1 310 700.—.

Art. 3

Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind.

Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 4

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes und der Erteilung der Baubewilligung für jede Etappe in der Touristenzone betraut.

Art. 5

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 14. Mai 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Bumann**
Die Schriftführer : **E. Rossler, P. Pfammatier**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS.

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 27. Juni 1976 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 9. Juni 1976.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 14. Mai 1976

betreffend die Korrektur der Kantonsstrasse, innerorts Noës, auf dem Gebiet der Gemeinde Siders

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Siders ;
Eingesehen die Notwendigkeit, das Trasse der bestehenden Strasse dem heutigen Verkehr anzupassen ;
In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektur der Kantonsstrasse, innerorts Noës, auf dem Gebiet der Gemeinde Siders, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung Fr. 500 000.—.

Art. 3

Die am Werke interessierte Gemeinde ist Siders.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes sind gemäss den Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes zwischen dem Staat und der interessierten Gemeinde verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 14. Mai 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Bumann**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 27. Juni 1976 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Sitten, den 9. Juni 1976.

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 14. Mai 1976

**betreffend die Korrektur der Strasse Siders - Corin - Chermignon - Crans,
auf dem Gebiet der Gemeinden Montana und Chermignon**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinden Montana und Chermignon ;

Eingesehen die Notwendigkeit, das Trasse der bestehenden Strasse zu verbessern, um es dem heutigen Verkehr anzupassen ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektur der Strasse Siders - Corin - Chermignon - Crans, auf dem Gebiet der Gemeinden Montana und Chermignon, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 3 000 000.—

Art. 3

Die am Werke interessierten Gemeinden sind Siders, Veyras, Miège, Venthône, Mollens, Randogne, Montana, Chermignon, Lens und Icoigne.

Art. 4

Die wirklichen Kosten dieses Werkes sind gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965 zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 14. Mai 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Bumann**

Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 27. Juni 1976 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Sitten, den 9. Juni 1976.

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 14. Mai 1976

**betreffend die Korrektio:n der Strasse Botyre - Icogne - Lens - Crans,
auf dem Gebiet der Gemeinde Icogne**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Icogne ;
Eingesehen die Notwendigkeit, die bestehende Strasse zu verbessern, um
sie dem heutigen Verkehr anzupassen ;
In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektio:n der Strasse Botyre - Icogne - Lens - Crans, auf dem Gebiet
der Gemeinde Icogne, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen gemäss der durch das Baudepartement
genehmigten Vorausberechnung, Fr. 500 000.—.

Art. 3

Die am Werke interessierten Gemeinden sind Siders, Veyras, Miège,
Venthône, Mollens, Randogne, Montana, Chermignon, Lens und Icogne.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes sind gemäss den Bestimmungen des
Strassengesetzes vom 3. September 1965 zwischen dem Staat und den interes-
sierten Gemeinden verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in
dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die
Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der
Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den
14. Mai 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Bumann**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den
27. Juni 1976 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort
in Kraft zu treten.

Sitten, den 9. Juni 1976.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 14. Mai 1976

betreffend die Korrektur der Strasse Salins - Mayens-de-Sion, auf dem Gebiet der Gemeinde Salins

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Salins ;

Eingesehen die Notwendigkeit, die bestehende Strasse dem heutigen Verkehr anzupassen ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektur der Strasse Salins - Mayens-de-Sion, auf dem Gebiet der Gemeinde Salins, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 2 500 000.—.

Art. 3

Die am Werke interessierten Gemeinden sind Salins und Les Agettes.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes sind gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965 zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 14. Mai 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Bumann**

Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 27. Juni 1976 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Sitten, den 9. Juni 1976.

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 14. Mai 1976

betreffend die Korrektur der Strasse Drône - Grimsuat, auf dem Gebiet der Gemeinden Savièse und Grimsuat

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinden Savièse und Grimsuat ;

Eingesehen die Notwendigkeit, das Trasse der bestehenden Strasse dem heutigen Verkehr anzupassen ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektur der Strasse Drône - Grimsuat, auf dem Gebiet der Gemeinden Savièse und Grimsuat ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 5 300 000.—.

Art. 3

Die am Werke interessierten Gemeinden sind Sion, Savièse, Grimsuat, Arbaz und Ayent.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes sind gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965 zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 14. Mai 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Bumann**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 27. Juni 1976 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Sitten, den 9. Juni 1976.

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 14. Mai 1976

**betreffend die Hilfe an das Investitionsprogramm 1976-1980 zu Gunsten
der Unternehmung des öffentlichen Verkehrs**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren des Eidgenössischen Amtes für Verkehr vom 1. Dezember 1975 betreffend die Rollmaterialbeschaffung und den Ergänzungsbericht vom 26. Februar 1976 betreffend die technischen Verbesserungen ;

Eingesehen das Gesetz vom 3. Februar 1975 über die Förderung von Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Das vom Eidgenössischen Amt für Verkehr ausgearbeitete Investitionsprogramm 1976-1980 für die Transportunternehmungen F.O., M.O., M.C., und L.L.B. wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Totalkosten dieses Programmes sind mit Fr. 86 995 000.— voranschlagt.

Art. 3

Der Kanton beteiligt sich an diesem Programm mit Fr. 13 900 000.—, wobei für die 1. Etappe Fr. 5 000 000.— vorgesehen sind.

Art. 4

Die Jahresbeiträge werden nach Vereinbarungen mit dem Bunde im Budget 1977, 1978, 1979 und 1980 vorgesehen. Für 1976 wird ein entsprechender Zusatzkredit gewährt.

Art. 5

Dieses Dekret wird, weil von befristeter Dauer und nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 14. Mai 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Bumann**

Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 27. Juni 1976 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Sitten, den 9. Juni 1976.

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 21. Juli 1976

betreffend das Verbot für offene Feuer und Feuerwerke

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 4 und 37 des Gesetzes vom 19. Mai 1911 betreffend die Feuerpolizei und die Organisation der Feuerwerk ;

Erwägend die grossen Gefahren einer Feuerausbreitung beim Anzünden von offenem Feuer und Abbrennen von Feuerwerk, während der gegenwärtigen Trockenheit ;

Auf Antrag des kantonalen Justiz- und Polizeidepartementes,
beschliesst :

Art. 1

a) Auf dem gesamten Kantonsgebiet ist es untersagt :

- auf Feldern, in Waldgebieten und auf Alpengebieten mit Holzbestand Feuer zu entfachen;
- Pulver und Feuerwerkartikel zu verkaufen und Zündfrösche, Leuchtraketen, anderes Feuerwerk und bengalische Zündhölzer anzuzünden.

b) Ausnahmen können gestattet werden unter Anwendung genügender Schutz- und Sicherheitsmassnahmen :

- bei Ausführung von notwendigen Arbeiten mittels offenem Feuer durch Handwerker (bei Schweiss- Trenn- und Sprengarbeiten),
- bei Bezeichnung von Feuerstellen durch die Forstverwaltung oder Ortspolizei und Feuerwehr, welche Feuerstellen speziell abgesichert wurden,
- bei Feuerwerk, das durch Spezialisten entfacht und überwacht wird und bei dem alle glimmenden Abfälle auf unbrennbare Umgebung zurückfallen.

Art. 2

Zu widerhandlungen gegen vorstehenden Beschluss werden vom Justiz- und Polizeidepartement mit einer Busse bis zu Fr. 100.– geahndet.

Vorbehalten bleibt der Rekurs an den Staatsrat innert zehn Tagen.

Art. 3

Der vorstehende Beschluss tritt sofort in Kraft.

Sitten, den 21. Juli 1976.

Für getreue Abschrift :
Der Staatskanzler

Beschluss

**des Staatsrates für die Änderung des Beschlusses vom 21. Juli 1976 betreffend
das Verbot von offenen Feuern und das Abbrennen von Feuerwerken**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen seinen Beschluss vom 21. Juli 1976 betreffend das Verbot von
Entfachen offener Feuer und das Abbrennen von Feuerwerken ;

In Erwägung dass die Trockenheit im ganzen Kanton nachgelassen hat und
deshalb eine Milderung des genannten Beschlusses erlaubt ;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes ;

beschliesst :

Art. 1

- a) Das Entfachen von offenen Feuern ist gestattet für das Verbrennen von
Gras und Unkraut, wenn es auf den Feldern zusammengehäuft ist, unter
Bedingung dass deren Umgebung geräumt ist damit keine weitere Ausbrei-
tung des Feuers möglich ist.
- b) Der Verkauf von künstlichen Luftfeuerwerken und Leuchtraketen, ausser
« Knallfröschen » und « Petarden », ist gestattet.
- c) Das Abbrennen von Feuerwerken ist gestattet, auf gezeichneten Plätzen,
die von der Ortsfeuerwehren ständig überwacht werden. Nicht gestattet ist
das Abbrennen von « Knallfröschen » und « Petarden ».

Art. 2

Es liegt in der Macht der Gemeindeverwaltungen auf Ihren Gebieten stren-
gere Massnahmen als die oben erwähnten, vorzunehmen.

Art. 3

Der gegenwärtige Beschluss tritt unverzüglich in Kraft.

Für genaue Abschrift : Der Staatskanzler

Beschluss

vom 14. Juli 1976

betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 26. September 1976 bezüglich:

1. die Revision vom 12. Mai 1976 des Artikels 21 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;
2. das Gesetz vom 26. März 1976 über die öffentlichen Gaststätten, die touristische Beherbergung und den Handel mit alkoholischen Getränken
3. das Dekret vom 11. Mai 1976 betreffend den Neubau des Kollegiums Sitten;
4. das Dekret vom 11. Mai 1976 betreffend die Änderung der Artikel 6, 9 und 25 des Dekretes vom 11. November 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung und die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 26. September 1976 um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung:

1. der Revision vom 12. Mai 1976 des Artikels 21 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;
2. des Gesetzes vom 26. März 1976 über die öffentlichen Gaststätten, die touristische Beherbergung und den Handel mit alkoholischen Getränken;
3. des Dekretes vom 11. Mai 1976 betreffend den Neubau des Kollegiums Sitten;
4. des Dekretes vom 11. Mai 1976 betreffend die Änderung der Artikel 6, 9 und 25 des Dekretes vom 11. November 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung auszusprechen.

Art. 2

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in kantonalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Diese üben ihr Stimm- und Wahlrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in kantonalen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat und seit drei Monaten im Kanton wohnsässig ist.

Art. 3

Die Bürger, welche infolge ihrer Amtsstellung oder infolge Arbeit in Unternehmungen mit durchgehendem Betrieb verhindert sind an der gewöhn-

lichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen können vom Artikel 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen Gebrauch machen.

Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege der Kranken, der Gebrechlichen, der Patienten der Militärversicherung die, ohne krank oder gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflichen Umschulung unterziehen, der Stimmberechtigten, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten und solcher, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind, erfolgt gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in deren Stimmregister er eingetragen ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers oder der Wählerin wie auch die Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Bürger, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visum von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Beteiligte, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

Art. 4

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern die Stimmzettel zuzusenden.

Dieser Versand hat am Samstag, den 18. September 1976 zu erfolgen.

Art. 5

Beim Versand des Stimmaterials an die Wehrmänner haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher die Beteiligten die bürgerlichen Rechte besitzen und auf ihrem Gebiet stimmberechtigt sind.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

Art. 6

Die Wehrmänner, die zwischen dem 16. und dem 26. September 1976 einrücken, werden in Gemässheit des Art. 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen stimmen und haben ihre Stimmzettel am Vortage oder am Einrückungstage dem Gemeindepräsidenten abzugeben, oder am Samstag, den 18. September 1976 zu einer Zeit, die vom Präsidenten festzusetzen und durch öffentlichen Ausruf bekannt zu geben ist.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Art. 7

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmkuvert und dem Übermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihre Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 8

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe eines gedruckten Zettels, auf welchem ein **ja** für die Annahme und ein **nein** für die Verwerfung eingeschrieben wird.

Art. 9

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen ist.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten, um keinen Zweifel bestehen zu lassen, in vollen Buchstaben zu wiederholen.

Ein authentisches Doppel des Protokolls wird sofort nach der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 10

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Stimmverbale und der telefonischen Mitteilung werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft.

Art. 11

Die Stimmzettel sind nach Schluss der Auszählung vom Wahlbüro in Umschläge zu legen, die geschlossen und durch Aufdrücken des Gemeindestempels an der Schliessstelle versiegelt werden. Die Stimmzettel müssen während fünfzehn Tagen nach Ablauf der im Artikel 12 festgesetzten Frist aufbewahrt werden.

Art. 12

Allfällige Beschwerden bezüglich der Abstimmung müssen innert einer Frist von sechs Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich unter Depot von Fr. 500.— an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 13

Für diese Abstimmung sind alle Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 14. Juli 1976 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 12., 19. und 26. September 1976 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **A. Zufferey**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Dekret

vom 11. Mai 1976

**betreffend die Änderung der Artikel 6, 9 und 25 des Dekretes
vom 11. November 1965 über die Ergänzungsleistungen zur
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS
Eingesehen den Artikel 30, Ziffer 33 der Kantonsverfassung ;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Artikel 6 des kantonalen Dekretes vom 11. November 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird ein zweiter wie folgt lautender Absatz hinzugefügt:

« Gemäss Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe b, E.L.G. wird der Mietzins bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von Fr. 1800.– bei Alleinstehenden und Fr. 3000.– bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern in jenem Umfang vom Einkommen abgezogen als die Jahresmiete Fr. 780.– im ersten oder Fr. 1200.– im zweiten Fall übersteigt.»

Art. 2

Der Artikel 9 des gleichen Dekrets, «Gemeinderecht», ist aufgehoben.

Art. 3

Artikel 25, Absatz 2 des erwähnten Dekretes wird wie folgt abgeändert :

«Bei Änderungen im Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen ist der Staatsrat befugt, im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung die in Artikel 3 vorgesehenen Einkommensgrenzen und die in Artikel 6, Absätze 1 und 2 des vorliegenden Dekretes vorgesehenen Abzüge anzupassen.»

Art. 4

Das vorliegende Dekret wird der Volksabstimmung unterbreitet.

Art. 5

Die Artikel 1 und 2 werden auf den 1. Januar des Jahres, welches dem Inkrafttreten vorliegenden Dekretes folgt, wirksam.

Art. 6

Der Staatsrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens vorliegenden Dekretes.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 11. Mai 1976.

Der Präsident des Grossen Rates: **H. Bumann**
Die Schriftführer: **E. Rossier, P. Pfammatter**

Beschluss

vom 14. Juli 1976

betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 26. September 1976 bezüglich:

1. **Den Bundesbeschluss vom 19. März 1976 betreffend einen Verfassungsartikel über Radio und Fernsehen;**
2. **Das Volksbegehren vom 11. April 1972 «zur Einführung einer Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeuge und Fahrräder durch den Bund».**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und diejenigen vom 20. Dezember 1888 und vom 3. Oktober 1951 betreffend Abänderung oder Ergänzung des vorgenannten Gesetzes sowie das Gesetz vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen ;

Eingesehen den Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über die Bundesgesetze und Beschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmungen auf seinem Gebiete beauftragt ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 9. Juni 1976, welcher die eidgenössischen Volksabstimmungen über:

1. den Bundesbeschluss vom 19. März 1976 betreffend einen Verfassungsartikel über Radio und Fernsehen;
2. das Volksbegehren vom 11. April 1972 «zur Einführung einer Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeuge und Fahrräder durch den Bund»

auf Sonntag, 26. September 1976 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festgesetzt;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und sein Vollziehungsreglement;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und -Abstimmungen;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 26. September 1976 um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung:

1. Des Bundesbeschlusses vom 19. März 1976 betreffend einen Verfassungsartikel über Radio und Fernsehen;
2. Des Volksbegehrens vom 11. April 1972 «zur Einführung einer Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeuge und Fahrräder durch den Bund»

auszusprechen.

Art. 2

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte «Bürger» betrachtet alle

Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Diese über ihr Stimm- und Wahlrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein stimmungsfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in eidgenössischen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens 10 Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat.

Art. 3

Die Stimmlisten oder Stimmregister müssen zwei Wochen vor der Abstimmung öffentlich aufliegen, damit die Bürger davon hinreichend Kenntnis nehmen können.

Art. 4

Jeder Bürger, der seinen tatsächlichen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, muss auf der Stimmliste eingetragen werden und, wenn dies unterlassen worden wäre, so ist er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zuzulassen, es sei denn, die zuständige Behörde besitzt den Beweis, dass er nach dem Recht des Kantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 5

Die Bürger, welche verhindert sind, an der gewöhnlichen Abstimmung teilzunehmen, können ihre Stimmzettel ab Donnerstag, 23. September 1976 dem Gemeindepräsidenten in der in Artikel 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Form abgeben.

Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege der Kranken, der Gebrechlichen, der Patienten der Militärversicherung die, ohne krank oder gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflichen Umschulung unterziehen, der Stimmberechtigten, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten und solcher, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind, erfolgt gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in deren Stimmregister er eingetragen ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers oder der Wählerin wie auch die Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Bürger, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visum von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Beteiligte, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

Art. 6

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern zuzusenden:

1. Die leeren amtlichen Stimmzettel;
2. Die amtlichen Wahl drucksachen.

Dieser Versand hat am Samstag, 18. September 1976 stattzufinden.

Art. 7

Beim Versand des Stimmmaterials an die Wehrmänner haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher die Beteiligten die bürgerlichen Rechte besitzen und auf ihrem Gebiet stimmberechtigt sind.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

Art. 8

Die Wehrmänner, die zwischen dem 16. und dem 26. September 1976 einrücken, stimmen in Gemässheit des Artikels 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und haben ihre Stimmen am Vortage oder am Einrückungstage oder noch am Samstag, dem 18. September 1976, dem Gemeindepräsidenten zu einer Zeit abzugeben, die er bestimmen und durch öffentlichen Ausruf bekannt geben wird.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Art. 9

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahl drucksachen mit dem Stimmküvert und dem Übermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihre Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahl drucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 10

Die Gemeindeverwaltungen haben den Wählern und den Wählerinnen die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten und ferner, gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 und den Weisungen der Bundeskanzlei, jedem Wähler und jeder Wählerin vor der Abstimmung ein Exemplar der dem Volke vorgelegten gesetzlichen Texte zuzustellen.

Art. 11

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 12

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe gedruckter Zettel, worauf mit einem ja für die Annahme oder einem nein für die Verwerfung zu antworten ist.

Art. 13

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufge-

nommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungstatthalter des Bezirks übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 14

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der telefonischen Mitteilungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft.

Art. 15

Die Stimmzettel sind durch die betreffenden Büros sorgfältig in einen zu versiegelnden Umschlag zu legen und dem Departement des Innern zuzusenden, um zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 16

Beschwerden, die sich bezüglich der Abstimmung ergeben könnten, müssen innert einer Frist von sechs Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 17

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen richten.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 14. Juli 1976, um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 12., 19. und 26 September 1976 veröffentlicht und in diesen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: A. Zufferey
Der Staatskanzler: G. Moulin

Beschluss

vom 13. Dezember 1976
betreffend die Erhebung der Hundetaxe

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 119 und 182 des Steuergesetzes
vom 10. März 1976

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst :

Art. 1

Jeder Hund, dessen Eigentümer oder Halter im Wallis seinen Wohnsitz hat oder sich dort mehr als drei Monate im Jahre aufhält, muss ein Metallschild am Halsband tragen, auf dem Nummer und Jahrzahl angegeben sind.

Das Schild wird von der Verwaltung der Wohnortsgemeinde des Halters gegen Bezahlung der Gemeinde- und Kantonstaxe sowie einer Kostengebühr von Fr. 1.— abgegeben. Dem Hundehalter wird eine Quittung ausgehändigt, auf der die Nummer und der Name des Eigentümers angegeben sind.

Der Staat stellt den Gemeinden die nötigen Schilder und Formulare kostenlos zur Verfügung.

Art. 2

Von der Taxe sind befreit :

- a) die Hunde der Hospize auf dem Grossen Sankt Bernhard und auf dem Simplon ;
- b) die Diensthunde der Polizei, der Zollverwaltung und die Lawinhunde ;
- c) die Begleithunde von Blinden und Tauben ;
- d) Gebrauchshunde unter folgenden Bedingungen :
 - Sie müssen die Prüfung 1, 2, 3 für Sanitätshunde, Schutzhunde oder die Prüfung als Such- oder Fährtenhunde gemäss Prüfungsordnung der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft bestanden haben.
 - Der Eigentümer oder Halter eines Gebrauchshundes hat durch eine schriftliche Erklärung den Polizeiposten, der die Hundeschilder abgibt, zu benachrichtigen, dass er seinen Hund für Such- oder Rettungsaktionen zur Verfügung hält.
- e) die Hunde, die noch nicht sechs Monate alt sind ;
- f) die Jungtiere der Züchtereien bis zum Alter von zwölf Monaten ;
- g) die Hunde von Personen, die sich nicht mehr als drei Monate im Kanton aufhalten.

Die unter Buchstaben a), b), c) und d) bezeichneten Hunde müssen der Gemeindeverwaltung gemeldet werden und erhalten gegen die Entrichtung einer Gebühr von Fr. 1.— ein Schild. Die unter e) und g) bezeichneten Tiere bedürfen keines Schildes.

Der Staatsrat kann die Befreiung auf andere Hunde ausdehnen, die von öffentlichen Nutzen sind.

Art. 3

Die Hundetaxe ist jährlich und kann grundsätzlich nicht nach der Haltedauer des Tieres herabgesetzt werden. Um jedoch eine interkantonale Doppelbesteuerung zu verhindern, kann eine Ermässigung pro rata temporis nach den vom Bundesgericht aufgestellten Regeln gewährt werden.

Art. 4

Die Hundeschilder werden, nach Anzeige im *Amtsblatt des Kantons Wallis*, während des Monats Dezember für das folgende Jahr abgegeben.

Wenn das Tier im Laufe des Jahres den Besitzer wechselt, hat der neue Eigentümer vom bisherigen das Schild und die dazu gehörige Quittung zu verlangen.

Wenn der Hund nicht mit dem Schild versehen war, muss der Käufer innert fünfzehn Tagen nach der Inbesitznahme das Nötige veranlassen. Diese Bestimmung ist analog anwendbar für Besitzer, deren Hund die in Artikel 2 Buchstaben e), f) und g) gestellten Bedingungen nicht mehr erfüllt.

Ist ein Schild verloren gegangen oder beschädigt, sorgt der Besitzer oder Halter unverzüglich für Ersatz. Gegen Vorweisen der Quittung und gegen eine Gebühr von Fr. 1.— erhält er von der Gemeindeverwaltung ein neues Schild.

Art. 5

Jeder Hunde-Eigentümer oder Halter, der bis zum 15. Januar oder nach Ablauf der in Artikel 4, Absatz 3 vorgesehenen Frist von fünfzehn Tagen die Taxe nicht bezahlt hat, verfällt, nebst Nachzahlung der Taxe, einer Busse, die bis zum Dreifachen der Taxe gehen kann.

Der Hund, der im Gegensatz zu den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses kein Schild trägt, wird, wenn er gefährlich ist, getötet oder andernfalls beschlagnahmt, in den Pfandstall getan und, wenn er vom Halter innert acht Tagen nicht zurückgefordert wird, verkauft oder abgeschlachtet.

Die Rückgabe des Hundes erfolgt gegen Entrichtung der Taxe und der Kosten sowie der allfälligen Busse. Diese Beträge werden auch erhoben, wenn der Hund verkauft oder abgeschlachtet werden musste.

Die Busse wird vom Finanzdepartement ausgesprochen unter Vorbehalt der Beschwerde an den Staatsrat. Sie wird im Verhältnis der Taxen zwischen dem Kanton und der Gemeinde verteilt.

Art. 6

Die Gemeindeverwaltungen erstellen und führen die Liste der Eigentümer von Hunden mit der Kontrolle der Schilder. Die Namen der Hundehalter, deren Tiere auf Grund des Artikels 2, Buchstaben a), b), c) und d) taxfrei sind, werden am Ende der Liste aufgeführt.

Ein Exemplar dieser Liste ist bis zum 31. Januar jedes Jahres mit der Angabe des Betrages der für den Staat erhobenen Taxen und Kosten an die kantonale Steuerverwaltung zu senden. Mit der Abrechnung sind die vom Vorjahr verbleibenden Schilder einzusenden.

Die Bestimmungen von Artikel 202 des Steuergesetzes, im besonderen diejenigen von Absatz 4, bleiben gegenüber Gemeinden, die diesen Vorschriften nicht nachleben, vorbehalten.

Art. 7

Die Organe der Kantons- und Gemeindepolizei sind beauftragt, die Anwendung des vorliegenden Beschlusses zu überwachen. Er tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Der Beschluss vom 9. Dezember 1960 wird hiermit ausser Kraft gesetzt.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 13. Dezember 1976.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 1. Juli 1976

**betreffend die Korrektur der Strasse Siders-Vissoie-Ayer-Zinal,
auf dem Gebiet der Gemeinden Vissoie und Ayer**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinden Vissoie und Ayer ;

Eingesehen die Notwendigkeit, das Trasse der bestehenden Strasse zu verbessern, um es dem heutigen Verkehr anzupassen ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektur der Strasse Siders-Vissoie-Ayer-Zinal, auf dem Gebiet der Gemeinden Vissoie und Ayer, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung Fr. 12 000 000.—.

Art. 3

Die am Werke interessierten Gemeinden sind Siders, Chippis, Saint-Luc, Chandolin, Vissoie, Saint-Jean, Grimentz und Ayer.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965 zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 1. Juli 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Bumann**

Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 29. August 1976 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Sitten, den 4. August 1976.

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 1. Juli 1976

**betreffend den Bau der Strasse Bahnhof Granges - Abzweigung
der Strasse Grône-Chalais, im Rahmen der Aufhebung des Niveauüberganges
beim Bahnhof Granges, auf dem Gebiet der Gemeinde Siders**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Siders ;

Eingesehen die Notwendigkeit, die bestehende Verbindung dem heutigen Verkehr anzupassen ;

Eingesehen die Notwendigkeit, den S.B.B.-Niveauübergang des Bahnhofs Granges aufzuheben ;

Eingesehen den Bundesbeschluss vom 21. Februar 1964 betreffend Beiträge an Kosten für die Aufhebung der Bahnübergänge oder für die Anwendung von Sicherheitsmassnahmen ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Der Bau der Strasse Bahnhof Granges - Abzweigung der Strasse Grône-Chalais, im Rahmen der Aufhebung des Niveauüberganges beim Bahnhof Granges, auf dem Gebiet der Gemeinde Siders, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung Fr. 8 000 000.—.

Art. 3

Die am Werke interessierten Gemeinden sind Siders, Sitten, Saint-Léonard, Grône, Chalais, Chippis, Lens, Icogne, Chermignon, Montana, Randogne, Molens, Venthône, Veyras und Miège.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, nach Abzug der zu Lasten des Bundes und der S.B.B. fallenden Beiträge, zwischen dem Staat und den interessierten gemeinden verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Das vorliegende Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 1. Juli 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Bumann**

Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 29. August 1976 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Sitten, den 4. August 1976.

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 1. Juli 1976

**betreffend die Korrektur der Strasse Monthey-Illarsaz-Vouvry,
auf dem Gebiet der Gemeinden Monthey und Collombey-Muraz**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinden Monthey und Collombey-Muraz ;
Eingesehen die Notwendigkeit, das Trasse der bestehenden Strasse zu verbessern, um es dem heutigen Verkehr anzupassen ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektur der Strasse Monthey-Illarsaz-Vouvry, auf dem Gebiet der Gemeinden Monthey und Collombey-Muraz, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, betragen Fr. 3 000 000.—.

Art. 3

Die am Werke interessierten Gemeinden sind Monthey, Collombey-Muraz, Vionnaz und Vouvry.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Das vorliegende Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 1. Juli 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Bumann**

Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53; Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 29. August 1976 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Sitten, den 4. August 1976.

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 1. Juli 1976

betreffend die Gewährung eines Beitrages an den Gemeindeverband Oberwallis für die Kehrichtbeseitigung für die Vergrösserung des Werkes Gamsen

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das vom Gemeindeverband Oberwallis für die Kehrichtbeseitigung eingereichte Gesuch ;

In Anwendung des Dekretes des Grossen Rates vom 27. Juni 1973 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Erweiterungsarbeiten der Kehrichtverbrennungsanlage Gamsen, projektiert durch den Gemeindeverband Oberwallis für die Kehrichtbeseitigung (im folgenden Verband genannt), die in einer ersten Etappe die Umänderung der bestehenden Anlage und in einer zweiten den Bau einer zweiten Verbrennungsgruppe vorsehen, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Dieser Verband unterliegt dem öffentlichen Rechte im Sinne der Artikel 52, Absatz 2, und 59, Absatz 1 des Z.G.B. Seine Statuten sind vom Staatsrat genehmigt worden und der Verband hat dadurch Rechtspersönlichkeit erlangt.

Art. 3

Gemäss Artikel 21, Ziffer 2 des vorgenannten kantonalen Dekretes, beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 34 % an den Baukosten der Erweiterung der Kehrichtverbrennungsanlage Gamsen.

Die Baukosten der Erweiterung dieser Anlage belaufen sich laut dem vom kantonalen Amt für Umweltschutz genehmigten Voranschlag auf 12 960 000 Franken. Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 4 406 000.—.

Art. 4

Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung der eventuellen Ausgaben, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind.

Die Subvention wird im Rahmen der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 5

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 6

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 1. Juli 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Bumann**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 29. August 1976 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Sitten, den 4. August 1976.

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 18. August 1976

betreffend den eidgenössischen Bettag

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Umstand, dass der dritte Sonntag September eidgenössischer Bettag ist und dass es demgemäss angezeigt ist, diesem Fest den von den eidgenössischen Behörden gewünschten Rahmen zu verleihen ;

Auf Antrag des Staatsratspräsidenten,

beschliesst :

Art. 1

Aus Anlass der Feier des eidgenössischen Bettags wird den Gemeinden und der Bevölkerung angelegentlichst empfohlen, durch einen Beitrag die « Interkantonale Bewegung des eidgenössischen Bettags » zu unterstützen, deren Fonds dieses Jahr für die folgenden vier Werke im Rahmen der Entwicklungshilfe bestimmt ist :

1. Bohrung von zwei Brunnen für die Bewässerung von 96 ha in Damavasi (Indien).
2. Versorgung mit Trinkwasser des ökomenischen Zentrums von Mindolo (Zambien).
3. Verwirklichung eines Bewässerungssystems für die landwirtschaftliche Schule von Aliabada (Indien).
4. Bau von Wasserleitungen und Nebenstrassen in der Provinz nordwestlich von Kamerun.

Art. 2

Untersagt sind demgemäss am eidgenössischen Bettag, d. i. am 3. Sonntag September, die öffentlichen Belustigungen wie Tanz, Kermessen, Budenbetrieb, sportliche Wettkämpfe und andere analoge Anlässe.

Art. 3

Die Wirtschaften, Restaurants, Hotels, Kinos und Theater können offen bleiben. Erlaubt sind ebenfalls die Veranstaltungen kulturellen Charakters.

Art. 4

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen von Artikel 2 des vorliegenden Beschlusses werden, soweit sie von Privatpersonen begangen werden, gemäss Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1936 über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen bestraft.

Gegen Gemeindeverwaltungen, welche den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses nicht Nachachtung verschaffen, werden die gemäss Artikel 6 des vorgenannten Gesetzes vom Staatsrat festzusetzenden Strafen ausgesprochen.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 18. August 1976.

Der Präsident des Staatsrates : A. Zufferey

Der Staatskanzler : G. Moulin

Dekret

vom 1. Juli 1976

betreffend die Korrektur der Strasse Naters-Blatten, auf dem Gebiet der Gemeinde Naters

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Naters ;
Eingesehen die Notwendigkeit, die bestehende Strasse zu verbessern, um sie den heutigen Verkehrsverhältnissen anzupassen ;
In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektur der Strasse Naters-Blatten, auf dem Gebiet der Gemeinde Naters, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung Fr. 800 000.—.

Art. 3

Die am Werke interessierten Gemeinden sind Brig, Naters, Birgisch und Mund.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965 zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 1. Juli 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Bumann**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 29. August 1976 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**
Sitten, den 4. August 1976. Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 1. Juli 1976

betreffend die Korrektio:n der Strasse Leytron-Ovronnaz, auf dem Gebiet der Gemeinde Leytron

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Leytron ;

Eingesehen die Notwendigkeit, das Trasse der bestehenden Strasse zu verbessern um es dem heutigen Verkehr anzupassen ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektio:n der Strasse Leytron-Ovronnaz, auf dem Gebiet der Gemeinde Leytron, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 1 300 000.—.

Art. 3

Die am Werke interessierte Gemeinde ist Leytron.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965 zwischen dem Staat und der interessierten Gemeinde verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 1. Juli 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Bumann**

Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 29. August 1976 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Sitten, den 4. August 1976.

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 1. Juli 1976

**betreffend die Korrektio[n] der Strasse Martigny-Fully-Saillon-Leytron,
mit Anschluss nach Leytron-Riddes, auf dem Gebiet der Gemeinden Fully,
Saillon und Leytron**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinden Fully, Saillon und Leytron ;

Eingesehen die Notwendigkeit, das Trasse der bestehenden Strasse zu verbessern, um es dem heutigen Verkehr anzupassen ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektio[n] der Strasse Martigny-Fully-Saillon-Leytron, mit Anschluss nach Leytron-Riddes, auf dem Gebiet der Gemeinden Fully, Saillon und Leytron, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 7 500 000.— für die Strasse Martigny-Fully-Saillon-Leytron und Fr. 1 900 000.— für die Strasse Leytron-Riddes. ○

Art. 3

Die am Werke interessierten Gemeinden sind Martigny, Fully, Saillon und Leytron für das Teilstück Martigny-Fully-Saillon-Leytron sowie Leytron und Riddes für die Strecke Leytron-Riddes.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965 zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 1. Juli 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Bumann**

Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 29. August 1976 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Sitten, den 4. August 1976.

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 25. August 1976

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst :

Artikel 1

Der Grosse Rat wird auf Montag **den 4. Oktober 1976**, zur verlängerten Mait-session, zweiter Teil, einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 09.00 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.
So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 25. August 1976.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Tagesordnung der ersten Sitzung :

1. Dekretsentwurf betreffend die Hilfe zur Wohnbau- und Eigentumsförderung sowie jene zur Erneuerung bestehender Wohnungen, Nr. 1 ;
2. Vollziehungsreglement zum Steuergesetz vom 10. März 1976, Nr. 2, Lesung des Berichtes der Kommission.

Beschluss

vom 15. September 1976
betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst :

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 8. November 1976**, zur ordentlichen Novembersession einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 8.15 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

Um 8.30 Uhr wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Arbeit der Vertreter des Walliser Volkes und das Vaterland herabzuflehen.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 15. September 1976.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Tagesordnung der ersten Sitzung

1. Dekretsentwurf betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen, Nr. 26, 2. Lesung ;
2. Dekretsentwurf betreffend die Gewährung eines kantonalen Beitrages an die Gemeinde Hérémence für den Bau von Abwasserkanalisationen und zwei Abwasserreinigungsanlagen, Nr. 27, 2. Lesung ;
3. Dekretsentwurf betreffend die Gewährung eines kantonalen Beitrages an die Gemeinde Leuk, für den Bau von Abwasserkanalisationen und einer Abwasserreinigungsanlage, Nr. 29, 2. Lesung ;
4. Dekretsentwurf betreffend die Gewährung eines kantonalen Beitrages an die Gemeinde Bovernier, für den Bau von Abwasserkanalisationen und einer Abwasserreinigungsanlage, Nr. 31, 2. Lesung ;
5. Dekretsentwurf betreffend die Gewährung eines kantonalen Beitrages an die Gemeinde Verossaz, für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage, Nr. 32.

Beschluss

vom 20. Oktober 1976

betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 5. Dezember 1976 bezüglich :

- den Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1975 über Geld- und Kreditpolitik,
- den Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1975 über die Preisüberwachung ;
- den Bundesbeschluss vom 25. Juni 1976 über die Volksinitiative « zur Einführung der 40-Stunden-Woche ».

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung ;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und diejenigen vom 20. Dezember 1888 und vom 3. Oktober 1951 betreffend Abänderung oder Ergänzung des vorgenannten Gesetzes sowie das Gesetz vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen ;

Eingesehen den Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über die Bundesgesetze und -beschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmungen auf seinem Gebiete beauftragt ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 13. September 1976, welcher die eidgenössischen Volksabstimmungen über :

- den Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1975 über Geld- und Kreditpolitik,
- den Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1975 über die Preisüberwachung ;
- den Bundesbeschluss vom 25. Juni 1976 über die Volksinitiative « zur Einführung der 40-Stunden-Woche ».

auf Sonntag, 5. Dezember 1976 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt ;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und sein Vollziehungsreglement ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und -Abstimmungen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 5. Dezember 1976 um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung :

1. des Bundesbeschlusses vom 19. Dezember 1975 über Geld- und Kreditpolitik,
 2. des Bundesbeschlusses vom 19. Dezember 1975 über die Preisüberwachung ;
 3. des Bundesbeschlusses vom 25. Juni 1976 über die Volksinitiative « zur Einführung der 40-Stunden-Woche »
- auszusprechen.

Art. 2

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte « Bürger » betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Diese über ihr Stimm- und Wahlrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in eidgenössischen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens 10 Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat.

Art. 3

Die Stimmlisten oder Stimmregister müssen zwei Wochen vor der Abstimmung öffentlich aufliegen, damit die Bürger davon hinreichend Kenntnis nehmen können.

Art. 4

Jeder Bürger, der seinen tatsächlichen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, muss auf der Stimmliste eingetragen werden und, wenn dies unterlassen worden wäre, so ist er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zuzulassen, es sei denn, die zuständige Behörde besitze den Beweis, dass er nach dem Recht des Kantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 5

Die Bürger, welche verhindert sind, an der gewöhnlichen Abstimmung teilzunehmen, können ihre Stimmzettel ab Donnerstag, 2. Dezember 1976 dem Gemeindepräsidenten in der in Artikel 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Form abgeben.

Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege der Kranken, der Gebrechlichen, der Patienten der Militärversicherung die, ohne krank oder gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflichen Umschulung unterziehen, der Stimmberechtigten, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten und solcher, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind, erfolgt gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in deren Stimmregister er eingetragen ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers oder der Wählerin wie auch die Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Bürger, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visum von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Beteiligte, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

Art. 6

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern zuzusenden :

1. die leeren amtlichen Stimmzettel ;
2. die amtlichen Wahldrucksachen.

Dieser Versand hat am Samstag, 27. November 1976 stattzufinden.

Art. 7

Beim Versand des Stimmmaterials an die Wehrmänner haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher die Beteiligten die bürgerlichen Rechte besitzen und auf ihrem Gebiet stimmberechtigt sind.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

Art. 8

Die Wehrmänner, die zwischen dem 25. November 1976 und dem 5. Dezember 1976 einrücken, stimmen in Gemässheit des Artikels 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und haben ihre Stimmen am Vortage oder am Einrückungstage oder noch am Samstag, den dem Gemeindepräsidenten zu einer Zeit abzugeben, die er bestimmen und durch öffentlichen Ausruf bekannt geben wird.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Art. 9

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmkuvert und dem Übermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihre Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 10

Die Gemeindeverwaltungen haben den Wählern und den Wählerinnen die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten und ferner, gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 und den Weisungen der Bundeskanzlei, jedem Wähler und jeder Wählerin vor der Abstimmung ein Exemplar der dem Volke vorgelegten gesetzlichen Texte zuzustellen.

Art. 11

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 12

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe gedruckter Zettel, worauf mit einem **Ja** für die Annahme oder einem **Nein** für die Verwerfung zu antworten ist.

Art. 13

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungstatthalter des Bezirks übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 14

Die Municipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der telefonischen Mitteilungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft.

Art. 15

Die Stimmzettel sind durch die betreffenden Büros sorgfältig in einen zu versiegelnden Umschlag zu legen und dem Departement des Innern zuzusenden, um zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 16

Beschwerden, die sich bezüglich der Abstimmung ergeben könnten, müssen innert einer Frist von sechs Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 17

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen richten.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 20. Oktober 1976 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 21. und 28. November und 5. Dezember 1976 veröffentlicht und in diesen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 30. September 1976

betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Randogne

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 279 und folgende des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch ;

Eingesehen den Artikel 49 der Verordnung vom 9. Dezember 1919 für die Einführung des Grundbuches im Wallis ;

Erwägend, dass die Einführungsarbeiten für das Grundbuch gemäss den Gesetzesbestimmungen durchgeführt wurden ;

Erwägend, dass die Auflagefristen der Register abgelaufen und sämtliche Einsprachen erledigt worden sind ;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst :

Einziger Artikel

Das Grundbuch in der Gemeinde Randogne wird ab 1. November 1976 in Kraft erklärt.

Keine Urkunde, durch welche über Grundeigentum dieser Gemeinde verfügt wird, darf erstellt werden, ohne Beilegung eines Grundbuchauszuges. Dieser Auszug wird vom Grundbuchverwalter desjenigen Kreises ausgestellt, zu dem die Gemeinde gehört.

Jede Veränderung an den Grenzen einer Parzelle (Teilung, Grenzbereinigung...) ist vom Nachführungsgeometer vorzunehmen, der ein Mutationsprotokoll erstellt, das dem Grundbuchauszug beizufügen ist.

Gegeben im Staatsrat in Sitten, den 30. September 1976, um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons verlesen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Bestimmungen

vom 15. Oktober 1976

betreffend die Übertritte und die Promotionen in den Orientierungsschulen

1. Gesetzliche Grundlagen

- 1.1 Dekret vom 16. Mai 1972 über die Einführung der Orientierungsschule, Artikel 2 ;
- 1.2 Ausführungsreglement vom 20. Dezember 1972 über die Einführung der Orientierungsschule, Artikel 7 ;
- 1.3 Allgemeines Reglement vom 15. November 1973 über die Orientierungsschule, Artikel 3, 15, 19, 20 und 21.

2. Allgemeines

2.1 Artikel 21 : Übertritte

Der Übertritt von einer Abteilung in die andere ist möglich für Schüler, die offensichtlich nicht am richtigen Platz sind. Der Übertritt geschieht in der Regel im ersten Trimester.

Der Übertritt eines Schülers ist vom Klassenrat in Zusammenarbeit mit dem Berufsberater vorzuschlagen und zu begründen. Die Schulkommission oder die Schulleitung entscheidet im Einverständnis mit dem Schulinspektor und nach Fühlungnahme mit den Eltern des Schülers.

Die Punkte 4.2.1.1 und 4.3 hienach bleiben vorbehalten.

- 2.2 **Grundsatz** : Der Übertritt von einer Abteilung in die andere bezweckt einzig, den Schüler in eine Klasse einzugliedern, die seinen Eignungen und seinen geistigen, körperlichen und seelischen Fähigkeiten und Möglichkeiten besser entspricht. Ein Übertritt hat auf keinen Fall aufgrund des Betragens oder aus anderen Gründen zu erfolgen.

2.3 Vorgehen

- 2.3.1 Jeder Vorschlag für einen Übertritt erfolgt durch den Klassenrat, der sich dabei auf das Schülerdossier, einen schriftlichen Bericht des Klassenlehrers und die schriftliche Vormeinung des Berufsberaters stützt. Dieser Vorschlag wird von der Schuldirektion oder der Schulkommission den in Frage kommenden Lehrern beider Abteilungen unterbreitet.

Die Schulkommission oder die Schuldirektion fällt den Entscheid im Einverständnis mit dem Schulinspektor gemäss den nachstehenden Bestimmungen.

Für Ausnahmefälle ist das Erziehungsdepartement zuständig.

- 2.3.2 Die Übertritte erfolgen im allgemeinen an Allerheiligen oder am Ende des ersten Trimesters. Jeder Übertritt nach Beginn des dritten Trimesters ist einem Übertritt am Ende des Schuljahres gleichzusetzen.
- 2.3.3 Vor jedem Entscheid ist eine Besprechung mit den Eltern erforderlich. Der begründete Entscheid mit Angabe der Rekursmöglichkeit ist ihnen schriftlich zuzustellen.
- 2.3.4 Die Unterlagen für den Übertritt und der Entscheid, der den Eltern mitgeteilt wurde, gehören in das Schülerdossier.

3. Übertritte während des Schuljahres

3.1 Übertritt von der Abteilung A in die Abteilung B

- 3.1.1 Er kann vom Klassenrat vorgeschlagen werden, wenn die Eltern es verlangen oder wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind :

- Der Durchschnitt in den Hauptfächern (Sprachen, Mathematik) und der Gesamtdurchschnitt liegen unter der Note 4,0 ;
 - Der Schüler zeigt kein genügendes Interesse für das Programm der Abteilung A und für das Studium ;
 - Der Schüler befindet sich in den letzten 10 % seiner Klasse ¹.
- 3.1.2 Ein Vorschlag für den Übertritt erfolgt erst, nachdem der Klassenrat die Ursachen des schulischen Ungenügens untersucht und andere Massnahmen ins Auge gefasst hat : beaufsichtigtes Studium, Stützkurse usw.
- 3.2 Übertritt von der Abteilung B in die Abteilung A**
- 3.2.1 Er kann vom Klassenrat vorgeschlagen werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind :
- Der Durchschnitt in den Hauptfächern und der Gesamtdurchschnitt erreichen die Note 5,0 ;
 - Der Schüler befindet sich in den ersten 10 % seiner Klasse ¹ ;
 - Der Schüler zeigt grosses Interesse für die Schule.
- 3.3 Übertritt von der allgemeinen Abteilung B in die B-Werkklasse**
- 3.3.1 Er kann vom Klassenrat vorgeschlagen werden, wenn die Eltern es verlangen oder wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind :
- Der Durchschnitt in den Hauptfächern (Sprachen, Mathematik) und der Gesamtdurchschnitt erreichen die Note 3,0 nicht ;
 - Der Schüler zeigt kein genügendes Interesse für die allgemeine Abteilung B ;
 - Der Schüler befindet sich in den letzten 10 % seiner Klasse ¹.
- 3.3.2 Ein Vorschlag für den Übertritt erfolgt erst, nachdem der Klassenrat die Ursachen des schulischen Ungenügens untersucht und andere Massnahmen ins Auge gefasst hat : beaufsichtigtes Studium, Stützkurse usw. Diese Fälle sind vorgängig vom Berufsberater zu untersuchen.
- Noch mehr als sonst ist hier ein enger Kontakt mit den Eltern vor jedem Entscheid erforderlich.
- 3.4 Übertritt von der B-Werkklasse in die allgemeine Abteilung B**
- Er kann vorgesehen werden, wenn :
- der Schüler Fortschritte gemacht hat, die eine genügende Eingliederung in die allgemeine Abteilung B erhoffen lassen ;
 - der Klassenrat und der Berufsberater aufgrund einer eingehenden Untersuchung des Falles den Übertritt vorschlagen.
- 4. Übertritt am Ende des Schuljahres**
- 4.1 Allgemeines**
- Er geschieht im allgemeinen nach den gleichen Regeln und auf die gleiche Art wie während des Schuljahres. Nach Möglichkeit sind die Entscheide bis zum 10. Juli zu treffen.
- Vgl. Punkte 2.3.1, 2.3.3, 2.3.4 dieser Bestimmungen.
- 4.2 Übertritt von der Abteilung B in die Abteilung A**
- 4.2.1 Übertritt in die gleiche oder in eine untere Stufe
- 4.2.1.1 Am Ende jedes bestandenen Schuljahres der Abteilung B kann der Schüler eine Aufnahmeprüfung für die Abteilung A ablegen und zwar für die Klasse der Stufe, die er absolviert hat, oder für eine untere Klasse. Diese Prüfung wird vom Erziehungsdepartement durchgeführt.
- 4.2.1.2 Nach Abschluss der 1. Klasse der Abteilung B kann ein Schüler durch den Klassenrat für einen prüfungsfreien Über-

tritt in die 1 A vorgeschlagen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind :

- Der Jahresdurchschnitt der Hauptfächer und der Gesamtdurchschnitt erreichen die Note 5,0 ;
- Der Schüler befindet sich in den ersten 10 % seiner Klasse¹ ;
- Der Schüler zeigt ein grosses Interesse für die Schule

4.2.1.3 Am Ende der Klasse 2 B kann ein Schüler vom Klassenrat für einen prüfungsfreien Übertritt in die 2 A oder 1 A unter folgenden Bedingungen vorgeschlagen werden :

- Der Jahresdurchschnitt der Hauptfächer und der Gesamtdurchschnitt erreichen die Note 5,0 ;
- Der Schüler befindet sich in den ersten 10 % der Klasse¹ ;
- Der Schüler zeigt ein grosses Interesse für die Schule.

4.2.2 Übertritt in eine höhere Stufe

4.2.2.1 Ein Schüler der Klasse 1 B kann am Ende des Schuljahres unter folgenden Bedingungen für den Übertritt in die Klasse 2A vorgeschlagen werden :

- Der Jahresdurchschnitt der Hauptfächer und der Gesamtdurchschnitt erreichen die Note 5,0 ;
- Der Klassenrat befürwortet den Übertritt ;
- Der Schüler befindet sich in den ersten 10 % seiner Klasse¹ ;
- Er muss die unter Punkte 4.2.1.1 erwähnte Prüfung bestehen.

4.2.2.2 Wenn nötig kann der Schüler zu einem Nachhilfekurs während der Ferien gezwungen werden.

4.2.2.3 Wenn ein Schüler die erwähnte Prüfung nicht besteht, aber alle andern Bedingungen erfüllt, kann er in die Klasse 1 A übertreten.

4.2.2.4 In Ausnahmefällen kann unter analogen Bedingungen ein Übertritt von 2 B in 3 A erfolgen.

4.3 Übertritt von der Abteilung A in die Abteilung B

Wenn ein Schüler eine Klasse der Abteilung A, die er wiederholt hat, nicht bestanden hat, muss er in die B-Klasse der nächstfolgenden Stufe übertreten.

4.4 Übertritt von einer Klasse der allgemeinen Abteilung B in die B-Werkklasse und umgekehrt

4.4.1 Ein Übertritt von einer Klasse der allgemeinen Abteilung B in die B-Werkklasse am Ende des Schuljahres kann analog zu Punkt 4.3 erfolgen.

4.4.2 Ein Übertritt von einer B-Werkklasse in eine Klasse der allgemeinen Abteilung B ist unter den bei Punkt 3.4 aufgeführten Bedingungen möglich.

5. Promotionen

5.1 Allgemeines

Das Bestehen einer Klasse innerhalb der Orientierungsschule ist in Artikel 19 des Allgemeinen Reglementes vom 15. November 1973 umschrieben.

5.2 Promotionen für die Mittelschulen

Der Eintritt in die Abteilungen der Kollegien, in die Handelsschulen und Lehrerseminare wird durch eigene Bestimmungen geregelt.

¹ Für jeden Übertritt, sowohl während als am Ende des Schuljahres, beziehen sich die 10 % auf den Bestand der Klasse zu Beginn des Schuljahres.

5.3 Aufnahme in die Handelsdiplomschulen

Am Ende der Klasse 3 B können die Schüler die Aufnahmeprüfung für die erste Handelsdiplomklasse ablegen. Die Voranmeldung hat grundsätzlich auf den 15. April des laufenden Schuljahres bei der aufnehmenden Schule zu erfolgen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Diese Bestimmungen treten am 15. Oktober 1976 in Kraft und heben jene vom 1. Oktober 1975 auf.

6.2 Für Einsprachen ist das Erziehungsdepartement zuständig. Unter Vorbehalt der geltenden kantonalen Gesetzgebung entscheidet der Vorsteher des Erziehungsdepartementes in letzter Instanz.

Der Vorsteher des Erziehungsdepartementes :
Sitten, den 15. Oktober 1976.

A. Zufferey

Beschluss

vom 15. September 1976

betreffend Ausdehnung des Geltungsbereiches des Gesamtarbeitsvertrages der Handelsunternehmen des Kantons Wallis

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 betreffend Allgemeinverbindlicherklärung der Gesamtarbeitsverträge :

In Anwendung von Artikel 7 dieses Gesetzes ;

Auf Antrag vom 31. Mai 1976 folgender Verbände :

- Walliserhandelsverband (WHV) in Sitten,
- Christlicher Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeitnehmerverband der Schweiz (CHTLS), Sektion Wallis,
- Verband Schweizerischer Handels-, Transport- und Lebensmittelangestellter (VHTLS), Sektion Wallis,
- Schweizerischer Kaufmännischer Verein (SKV), Walliser Kantonalverband,
- Schweizerischer Metall- und Uhrenarbeitnehmerverband (SMUV), Sektion Wallis

und im Amtsblatt des Kantons Wallis vom 30. Juli 1976 veröffentlicht :

Eingesehen, dass keine Einsprachen gegen diesen Text innert der Frist von dreissig Tagen erfolgte ;

Eingesehen, dass die Bedingungen von Artikel 2 und 3 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind ;

Auf Antrag des Departementes des Innern ;

beschliesst :

Art. 1

Der Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages der Handelsunternehmen des Kantons Wallis, abgeschlossen am 6. Februar 1976, wird allgemeinverbindlich erklärt.

Art. 2

Folgende Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages sind nicht allgemeinverbindlich :

Artikel 3 ; Artikel 6 ; Artikel 7, Absatz 1 ; Artikel 8, Buchstabe *d* « und für Lehrlinge bis zum erfüllten 20. Altersjahr » ; Artikel 10, Absätze 2 und 3 und « empfohlene Normen. NB. Jede Veränderung des Indexes der Konsumentenpreise um 2,5 Punkte zieht eine entsprechende Anpassung der Löhne mit sich. » ; Artikel 15 ; Artikel 16, Absatz 4 ; Artikel 19 ; Artikel 20, Absatz 3 ; Artikel 21 ; Artikel 22 ; Artikel 24, Absätze 3 und 4 ; Artikel 26, Absätze 3 und 4 ; Artikel 27 « Die Vertragsverbände » ; Artikel 29 ; Artikel 30, Absatz 1 ab « Sie besteht aus... », Absätze 2 und 3 ; Artikel 31, Buchstaben *b*, *c* und *e*, Absätze 2 und 3 ; Artikel 32 ; Artikel 33 ; Artikel 34 ; Artikel 35 ; Artikel 36 ; Artikel 37 ; Artikel 38.

Art. 3

Dieser Gesamtarbeitsvertrag gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 4

Die allgemeinverbindlicherklärten Bestimmungen sind anwendbar

- einerseits bei allen Handelsunternehmen
- andererseits bei allen Angestellten in diesen Unternehmungen.

Art. 5

Dieser Beschluss tritt mit der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft und dauert bis 6. Februar 1981.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 15. September 1976.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 3. November 1976

betreffend die Inkraftsetzung des Dekretes vom 11. Mai 1976 betreffend die Gewährung eines Kredites für den Neubau des Kollegiums Sitten sowie die Verwendung des in « Les Creusets » zu diesem Zweck erworbenen Landes

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass das Dekret vom 11. Mai 1976 betreffend die Gewährung eines Kredites für den Neubau des Kollegiums Sitten sowie die Verwendung des in « Les Creusets » zu diesem Zweck erworbenen Landes in der Volksabstimmung vom 26. September 1976 mit 16 900 Ja gegen 11 562 Nein angenommen worden ist ;

Erwägend, dass innert der gesetzlichen Frist keine Einsprache gegen diese Abstimmung erhoben worden ist ;

Eingesehen die Bestimmungen von Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung ;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst :

Das Dekret vom 11. Mai 1976 betreffend die Gewährung eines Kredites für den Neubau des Kollegiums Sitten sowie die Verwendung des in « Les Creusets » zu diesem Zweck erworbenen Landes wird als vollziehbar erklärt und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 3. November 1976, um ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 21. November 1976, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 11. Mai 1976

**betreffend die Gewährung eines Kredites für den Neubau des Kollegiums Sitten
sowie die Verwendung des in « Les Creusets » zu diesem Zweck
erworbenen Landes**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 13, 30 Ziffer 3 und 44, Ziffer 13 der Kantonsverfassung und der Artikel 9 und 71 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen ;

Eingesehen die Notwendigkeit, dem Kollegium Sitten Räume und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die dem Unterricht genügen ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Dem Staatsrat wird ein Kredit von 20 Millionen Franken für den Neubau des Kollegiums Sitten zur Verfügung gestellt.

Art. 2

Das hiezu notwendige Bauland im Werte von 6 Millionen Franken, das der Staat Wallis in « Les Creusets » besitzt, wird für diesen Neubau verwendet.

Art. 3

Der Staatsrat wird ermächtigt, die allfällig durch die Teuerung bedingten Nachtragskredite zu bewilligen ; massgebend ist der Schweizer Baukostenindex (Zürcher Index).

Art. 4

Eine durch den Staatsrat ernannte Baukommission überwacht die Ausführung des Bauprogrammes und unterbreitet ihm die Vergabungsvorschläge.

Art. 5

Dieses Dekret wird der Volksabstimmung unterbreitet.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 11. Mai 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Bumann**

Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

Beschluss

vom 14. Juli 1976

betreffend die statistische Erfassung der Übernachtungen in der Parahotellerie

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 4 des Gesetzes vom 13. November 1975 über die Organisation des Walliser Verkehrsverbandes und der Verkehrsvereine ;

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 34 des Vollziehungsreglementes vom 23. Februar 1976 ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Mit Beginn der Wintersaison 1976-1977 wird die statistische Erfassung der Übernachtungen in der Parahotellerie eingeführt. Das kantonale Amt für Tourismus wird zusammen mit dem Walliser Verkehrsverband, dem eidgenössischen und dem kantonalen statistischen Amt die nötigen Massnahmen ergreifen.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 10. November 1976

über den Bau einer zweiten Turnhalle im Kollegium Brig

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 13 und 30, Ziffer 4 der Kantonsverfassung, und der Artikel 9 und 71 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen ;

Erwägend die Notwendigkeit, dem Kollegium Brig die Einrichtungen für den Turnunterricht zur Verfügung zu stellen ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Dem Staatsrat wird für den Neubau einer zweiten Turnhalle im Kollegium Brig ein Kredit von Fr. 1 170 000.- zur Verfügung gestellt ; die Baukosten sind auf den 1. Oktober 1975 indiziert.

Art. 2

Der Staatsrat wird ermächtigt, die allfällig durch die Teuerung bedingten Nachtragskredite zu bewilligen. Massgebend ist der Schweizer Baukostenindex (Zürcher Index).

Art. 3

Eine durch den Staatsrat ernannte Kommission überwacht die Ausführung des Bauprogramms und unterbreitet ihm die Vergabungsvorschläge.

Art. 4

Das vorliegende Dekret wird der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 10. November 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Bumann**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

Dekret

vom 12. November 1976

betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Ankauf und den Umbau von Wohnungen und Studios für die Behinderten des Heimes « Saint-Hubert » in Sitten

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren des Stiftungsrates « Heim-Werkstätte Saint-Hubert » in Sitten ;

Eingesehen den Artikel 63 des Gesetzes vom 2. Juni 1955 über das öffentliche Fürsorgewesen ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Eine Subvention von 20 % der effektiven Kosten und von höchstens Fr. 276 000.- wird der Stiftung « Heim-Werkstätte Saint-Hubert » in Sitten gewährt für den Ankauf und den Umbau von Wohnungen und Studios zu Gunsten von Behinderten. Der Voranschlag beläuft sich auf Fr. 1 380 000.-.

Art. 2

Dieser Betrag wird dem Budget der öffentlichen Fürsorge entnommen und je nach Fortschreiten der Arbeiten sowie im Verhältnis der verfügbaren Kredite des Staates bezahlt. Die letzte Teilzahlung wird erst erfolgen, nach der definitiven Anerkennung der Arbeiten und Genehmigung der Abrechnungen. Der Staatsrat ist befugt, zusätzliche Beiträge auszurichten, die auf die Erhöhung des offiziellen Baukostenindex zurückzuführen sind.

Art. 3

Falls die Stiftung aufgelöst wird oder deren Zweck eine Änderung erfährt, kann der Staatsrat die Rückzahlung des Kantonsbeitrages verlangen.

Art. 4

Der Staatsrat, durch das Departement des Innern, ist mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt, das sofort in Kraft tritt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 12. November 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Bumann**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

Dekret

vom 12. November 1976

**betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages
an die Güterzusammenlegung der Gemeinde Hérémence**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Genossenschaft für die Güterzusammenlegung der Gemeinde Hérémence ;

Eingesehen der Beschluss des Grossen Rates des Kantons Wallis vom 30. Januar 1963, wonach die Güterzusammenlegung der Gemeinde Hérémence als Werk öffentlichen Nutzens erklärt wird und den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft unterstellt wird ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Kosten der 2. Etappe dieser Arbeiten werden gemäss dem vom kantonalen Meliorationsamt gutgeheissenen Kostenvoranschlag auf **Fr. 5 000 000.—** festgesetzt.

Art. 2

Der Kanton wird sich an den effektiven Kosten mit einem Beitrag von 25 % bis zum Höchstbetrag von **Fr. 1 250 000.—** beteiligen.

Art. 3

Der Kantonsbeitrag wird im Verhältnis des Fortschreitens der Arbeiten bezahlt.

Art. 4

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 12. November 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Bumann**

Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

Dekret

vom 12. November 1976

**betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages zu Gunsten des Heimes
« Saint-François » in Sitten (Heim für betagte Leute)**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren des Baukomitees des Heimes « Saint-François » in Sitten ;

Eingesehen den Artikel 63 des Gesetzes vom 2. Juni 1955 über das öffentliche Fürsorgewesen ;

Eingesehen die Artikel 58 und 62 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Eine Subvention von 30 % der effektiven Ausgaben wird für den Bau und die Renovation des Heimes « Saint-François » in Sitten gewährt, dessen Kostenvoranschlag sich auf Fr. 1 500 000.— beläuft.

Art. 2

20 % der wirklichen Ausgaben, d.h. höchstens Fr. 300 000.— wird auf Grund des Gesetzes über das Fürsorgewesen und 10 %, d.h. höchstens Fr. 150 000.— auf Grund des Gesetzes über das Gesundheitswesen ausbezahlt.

Art. 3

Diese Beträge werden je nach Fortschreiten der Arbeiten und im Verhältnis der verfügbaren Kredite des Staates bezahlt. Die letzte Teilzahlung wird erst erfolgen, nach der definitiven Anerkennung der Arbeiten und Genehmigung der Abrechnungen. Der Staatsrat ist befugt, zusätzliche Beiträge auszurichten, die auf die Erhöhung des offiziellen Baukostenindex zurückzuführen sind.

Art. 4

Falls die Stiftung aufgelöst wird oder deren Zweck eine Änderung erfährt, kann der Staatsrat die Rückzahlung des Kantonsbeitrages verlangen.

Art. 5

Der Staatsrat, durch das Departement des Innern und das Sanitätsdepartement, ist mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt, das sofort in Kraft tritt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 12.¹ November 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Bumann**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

Dekret

vom 8. November 1976

betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Bovernier für den Bau von Abwasserhauptsammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Bovernier ;

In Anwendung des Dekretes des Grossen Rates vom 27. Juni 1973 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Bovernier, nämlich :

- die Hauptsammelkanäle ;
- die Abwasserreinigungsanlage und die damit zusammenhängenden Bauwerke

werden als Werk öffentlichen Nutzen erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 21, Ziffer 2 des vorgenannten kantonalen Dekretes, beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 34 % an den Baukosten der Hauptsammelkanäle. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom Kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde, auf Fr. 593 000.—, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 201 700.—.

Art. 3

Gemäss Artikel 21, Ziffer 2 des vorgenannten kantonalen Dekretes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 34% an den Baukosten der Abwasserreinigungsanlage und den damit zusammenhängenden Bauwerken. Die Baukosten dieser Anlage belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde, auf Fr. 1 295 400.—, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 440 500.—.

Art. 4

Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Ausgaben, die durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind.

Die Subventionen werden im Rahmen der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 5

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung des vorliegenden Dekretes betraut.

Art. 6

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 8. November 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Bumann**

Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

Dekret

vom 8. November 1976

**betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Leuk
für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Leuk ;

In Anwendung des Dekretes des Grossen Rates vom 27. Juni 1973 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Leuk, nämlich :

- die Hauptsammelkanäle,
- die Abwasserreinigungsanlage und die damit zusammenhängenden Bauwerke

werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 21, Ziffer 2 des vorgenannten kantonalen Dekretes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 37 % an den Baukosten der Hauptsammelkanäle. Die Baukosten dieser Anlage belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde, auf Franken 2 461 300.—, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 910 700.—.

Art. 3

Gemäss Artikel 21, Ziffer 2 des vorgenannten kantonalen Dekretes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 37 % an den Baukosten der Abwasserreinigungsanlage und den damit zusammenhängenden Bauwerke. Die Baukosten dieser Anlage belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde, auf Fr. 2 046 000.—, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 757 100.—.

Art. 4

Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind.

Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 5

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 6

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 8. November 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Bumann**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

Dekret

vom 8. November 1976

betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Hérémence für den Bau von Abwassersammelkanälen und zwei Abwasserreinigungsanlagen

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Hérémence ;

In Anwendung des Dekretes des Grossen Rates vom 27. Juni 1973 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Hérémence, nämlich :

- die Hauptsammelkanäle ;
- die Abwasserreinigungsanlagen und ihre damit zusammenhängenden Bauwerke

werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 21, Ziffer 2 des vorgenannten kantonalen Dekretes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 27 % an den Baukosten der Hauptsammelkanäle. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde auf Franken 1 400 000.–, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 378 100.–.

Art. 3

Gemäss Artikel 21, Ziffer 2 des vorgenannten kantonalen Dekretes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 27 % an den Baukosten der Abwasserreinigungsanlagen und ihren damit zusammenhängenden Bauwerke. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde auf Fr. 1 723 000.–, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 465 300.–.

Art. 4

Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind.

Die Subventionen werden nach Massgabe des verfügbaren Kredites ausbezahlt.

Art. 5

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 6

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 8. November 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Bumann**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

Dekret

vom 10. November 1976

betreffend die Bestimmung der am Ausbau der Kantonsstrasse St. Gingolph - Brig sowie der interkantonalen und internationalen Strassen interessierten Gemeinden

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Notwendigkeit, die Korrektur der Kantonsstrasse St. Gingolph - Brig sowie der interkantonalen und internationalen Strassen fortzusetzen ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektionsarbeiten der Kantonsstrasse St. Gingolph - Brig und Bouveret - Villeneuve sowie der interkantonalen und internationalen Strassen : Grimsel, Furka, Nufenen, Gampel-Steg - Goppenstein, Grosser St. Bernhard, Forclaz und Morgins sind als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die diesbezüglichen Kredite werden jährlich auf dem Budgetwege erteilt.

Art. 3

Als interessierte Gemeinde im Sinne von Artikel 87, Absatz 2 des Strassengesetzes vom 3. September 1965 werden betrachtet :

- a) **für die Grosse St. Bernhardstrasse** (Abschnitt Martinach - Bourg-St-Pierre) : die Gemeinden der Bezirke Sitten, Hérens, Conthey, Martinach, Entremont, Saint-Maurice et Monthey ;
- b) **für die Strasse Gampel-Steg - Goppenstein** : die Gemeinden der Bezirke Siders, Leuk, östlich und westlich Raron, Brig, Visp und Goms.

Der den vorgenannten Gemeinden anfallende Anteil wird auf 30 % der Gesamtkosten festgesetzt, nach Abzug der Bundesbeiträge oder Beiträge Dritter.

Als interessierte Gemeinden im Sinne von Artikel 87, Absatz 3, und Artikel 89 des vorgenannten Gesetzes werden betrachtet :

- a) **für die Kantonsstrasse St. Gingolph - Brig und Bouveret - Villeneuve** : sämtliche Kantonsgemeinden, die mit dieser Strasse durch eine befahrbare kantonale Strasse verbunden sind ;
- b) **für die interkantonalen und internationalen Strassen** :
 - **Furka** (Abschnitt Brig - Oberwald) : die Gemeinden der Bezirke Goms und östlich Raron sowie die Gemeinden Brig-Glis und Naters ;
 - **Forclaz** (Abschnitt Trient - Châtelard) : Martinach, Martigny-Combe Trient und Finhaut ;
 - **Morgins** (Abschnitt Monthey - Morgins) : Monthey, Troistorrents, Val-d'Illiez und Champéry, Collombey-Muraz.

Art. 4

Die Arbeiten werden durch das Baudepartement geleitet.

Art. 5

Die Gültigkeit des vorliegenden Dekretes ist auf 6 Jahre beschränkt.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 10. November 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Bumann**

Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

Dekret

vom 10. November 1976

**betreffend die Korrektur der Strasse Vernayaz - Dorénaz
im Rahmen der Aufhebung des Niveauüberganges von Vernayaz,
auf dem Gebiet der Gemeinde Vernayaz.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Notwendigkeit, den Bahnübergang von Vernayaz aufzuheben;

Eingesehen den Bundesbeschluss vom 21. Februar 1964 betreffend Beiträge an die Kosten für die Aufhebung der Bahnübergänge oder für die Anwendung von Sicherheitsmassnahmen;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektur der Strasse Vernayaz - Dorénaz, im Rahmen der Aufhebung des Niveauüberganges von Vernayaz, auf dem Gebiet der Gemeinde Vernayaz, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 3 300 000.—.

Art. 3

Die am Werke interessierten Gemeinden sind Vernayaz und Dorénaz.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, nach Abzug der Beiträge, die zu Lasten des Bundes und der Kantonsstrasse St. Gingolph - Brig fallen, zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Das vorliegende Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 10. November 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Bumann**

Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

Dekret

vom 11. November 1976

**betreffend den Bau der Strasse Varen - Leuk,
auf dem Gebiet der Gemeinden Varen und Leuk.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinden Varen und Leuk ;
Eingesehen, dass die Gemeinden Varen und Leuk 50 % des Gemeindeanteiles am Werk übernehmen ;
Eingesehen die Notwendigkeit, die interessierten Gegenden miteinander zu verbinden ;
In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Der Bau der Strasse Varen - Leuk, auf dem Gebiet der Gemeinden Varen und Leuk, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 8 800 000.—.

Art. 3

Die am Werk interessierten Gemeinden sind Albinen, Bratsch, Erschmatt, Feschel, Gampel (Jeitzinen), Guttet, Inden, Leuk, Leukerbad, Salgesch, Siders und Varen.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes sind gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965 zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt, gemäss der unter diesen abgeschlossenen Vereinbarung.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeit des Staates erlauben.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 11. November 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Bumann**
Die Schriftführer: **E. Rossier, P. Pfammatter**

Beschluss

vom 24. November 1976

betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Sembrancher

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 279 und folgende des Einführungsgesetzes zum Z.G.B. ;

Eingesehen den Artikel 49 der Verordnung vom 9. Dezember 1919 für die Einführung des Grundbuches im Wallis ;

Erwägend, dass die Einführungsarbeiten für das Grundbuch gemäss den Gesetzesbestimmungen durchgeführt wurden ;

Erwägend, dass die Auflagefristen der Register abgelaufen und sämtliche Einsprachen erledigt worden sind ;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst :

Einzigster Artikel

Das Grundbuch in der Gemeinde Sembrancher wird ab 1. Januar 1977 in Kraft erklärt.

Keine Urkunde, durch welche über Grundeigentum dieser Gemeinde verfügt wird, darf erstellt werden, ohne Beilegung eines Grundbuchauszuges. Dieser Auszug wird vom Grundbuchverwalter desjenigen Kreises ausgestellt, zu dem die Gemeinde gehört.

Jede Veränderung an den Grenzen einer Parzelle (Teilung, Grenzbereinigung...) ist vom Nachführungsgeometer vorzunehmen, der ein Mutationsprotokoll erstellt, das dem Grundbuchauszug beizufügen ist.

Gegeben im Staatsrat in Sitten, den 24. November 1976, um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons verlesen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 8. November 1976

**betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat vom 26. April und
8./9. November 1974 über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe
in Zivilsachen**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 7, Absatz 2, und 102, Ziffer 7 der Bundesverfassung;
Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 2, und 44, Ziffer 2 der Kantonsverfassung;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Der Kanton Wallis tritt dem Konkordat vom 26. April und 8./9. November 1974 über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen, das vom Bundesrat am 15. April 1975 genehmigt worden ist und dessen Text in der Beilage wiedergegeben ist, bei.

Art. 2

Der Staatsrat erlässt alle im Hinblick auf den Vollzug des vorliegenden Dekretes notwendigen Vorschriften. Das Dekret wird dem Bundesrat übermittelt und gilt als Beitrittserklärung des Kantons Wallis zum Konkordat.

Art. 3

Der Staatsrat wird das Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets, das der Volksabstimmung unterbreitet wird, veröffentlichen.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 8. November 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Bumann**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen

Angenommen von der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren
am 26. April 1974, 8./9. November 1974.

Vom Bundesrat genehmigt am 15. April 1975.

I. Kapitel :

Prozesshandlungen, die auf Ersuchen eines anderen Kantons ausgeführt werden

Art. 1

Direkter Geschäftsverkehr

¹ Die Behörden der Konkordatskantone verkehren direkt miteinander. Das Ersuchungsschreiben kann in der Sprache des ersuchenden oder des ersuchten Kantons gehalten werden.

² Falls über die Zuständigkeit einer Behörde Zweifel bestehen, werden die gerichtlichen Akten und die Rechtshilfesuche der rechtsgültigen allein zuständigen kantonalen Behörde zugestellt, die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführt ist.

³ Wenn die ersuchte Behörde feststellt, dass die gerichtlichen Akten und die Rechtshilfesuche in der Kompetenz einer anderen Behörde desselben Kantons liegen, stellt sie die Akten von Amtes wegen der zuständigen Behörde zu.

Art. 2

Anwendbares Recht

Die ersuchte Behörde wendet ihr kantonales Recht an.

Art. 3

Anzeige

Die ersuchte Behörde gibt der ersuchenden Behörde und den Parteien, unter Angabe von Ort und Zeit, Kenntnis über die Anordnung einer Einvernahme oder eines Augenscheines.

Art. 4

Teilnahme der Parteivertreter

Die im Kanton der ersuchenden Behörde zugelassenen Parteivertreter können an der Zeugeneinvernahme oder am Augenschein teilnehmen.

Art. 5

Kosten

¹ Die ersuchte Behörde erhebt keine Gebühren. Für die tatsächlichen Auslagen wird jedoch Ersatz verlangt.

² Vorbehalten bleiben die interkantonalen Abkommen über die unentgeltliche Rechtspflege.

II. Kapitel :

Prozesshandlungen, die in einem anderen Kanton ausgeführt werden

Art. 6

Postzustellung

Zustellungen an Adressaten in einem Konkordatskanton können direkt durch die Post erfolgen.

Art. 7

Vorladungen

¹ Die in einem Konkordatskanton geladenen Zeugen und die Sachverständigen, die den ihnen erteilten Auftrag angenommen haben, sind verpflichtet, der Vorladung Folge zu leisten.

² Die Zeugenladung erfolgt in einer dem Vorgeladenen geläufigen Sprache oder in der Sprache seines Aufenthaltsortes.

³ Sie können einen angemessenen Reisespesenvorschuss verlangen.

⁴ Die Zeugen und Sachverständigen sind dem kantonalen Recht der ladenden Behörde unterstellt.

Art. 8

Prozesshandlungen in einem anderen Kanton

¹ Die Behörde kann in einem anderen Kanton Sitzungen abhalten und Augenscheine oder Einvernahmen durchführen.

² Die für den anderen Kanton zuständige Behörde, die im Anhang zu diesem Konkordat aufgeführt ist, ist vorher in Kenntnis zu setzen.

³ Die Behörde wendet hierbei ihr kantonales Prozessrecht an.

Art. 9

Ausschliessliche Zuständigkeit

¹ Für die Vornahme anderer prozessleitender Handlungen, wie für die Zustellung gerichtlicher Akten durch den Gerichtsboten oder für die Inanspruchnahme polizeilicher Hilfe, ist die Behörde, wo diese Handlungen vollzogen werden, allein zuständig; sie wendet ihr kantonales Recht an.

² Ungeachtet des im ersten Absatz enthaltenen Vorbehaltes ist jedoch der Vorführungsbefehl gegen einen Zeugen oder Sachverständigen in allen Konkordatskantonen vollstreckbar, sofern solchen Befehlen das Prozessrecht des ersuchten Kantons nicht entgegensteht.

III. Kapitel :

Schlussbestimmungen

Art. 10

Beitritt und Rücktritt

¹ Jeder Kanton kann dem Konkordat beitreten. Die Beitrittserklärung sowie das im Anhang zum Konkordat erwähnte Verzeichnis ist dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrates einzureichen.

² Wenn ein Kanton vom Konkordat zurücktreten will, so hat er dies dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrates mitzuteilen. Der Rücktritt wird mit dem Ablauf des der Erklärung folgenden Kalenderjahres rechtswirksam.

Art. 11

Inkrafttreten

¹ Das Konkordat tritt für die abschliessenden Kantone mit seiner Veröffentlichung in der *Sammlung der eidgenössischen Gesetze* in Kraft, für die später beitretenden Kantone mit der Veröffentlichung ihres Beitrittes in der *Sammlung der eidgenössischen Gesetze*.

² Das gleiche gilt für das Verzeichnis der zuständigen kantonalen Behörden.

Verzeichnis der kantonalen Behörden, die für folgende Handlungen zuständig sind :

1. a) Bewilligung der Zustellung von gerichtlichen Akten durch Gerichtsboten;
b) Vollzug der Rechtshilfesuche.
2. a) Zustellung von gerichtlichen Akten und
b) Rechtshilfesuchen in den in Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Fällen.
3. Entgegennahme der in Artikel 8 Absatz 2 vorgesehenen Mitteilung.

Wallis

1. Instruktionsrichter der Bezirke
2. Kantonsgericht
3. Kantonsgericht und Instruktionsrichter

Beschluss

vom 24. November 1976

betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 30. Januar 1977 bezüglich :

1. das Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ;
2. das Gesetz vom 8. November 1976 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat vom 26. April und 8./9. November 1974 über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung und die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 30. Januar 1977 um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung

1. des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ;
2. des Dekretes vom 8. November 1976 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat vom 26. April und 8./9. November 1974 über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen auszusprechen.

Art. 2

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in kantonalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte « Bürger » betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Diese üben ihr Stimm- und Wahlrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in kantonalen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat und seit drei Monaten im Kanton wohnsässig ist.

Art. 3

Die Bürger, welche infolge ihrer Amtsstellung oder infolge Arbeit in Unternehmungen mit durchgehendem Betrieb verhindert sind an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen können vom Artikel 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen Gebrauch machen.

Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege der Kranken, der Gebrechlichen, der Patienten der Militärversicherung die, ohne krank oder gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflichen Umschulung unterziehen, der Stimmberechtigten, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten und solcher, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind, erfolgt gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Ab-

stimmungen und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in deren Stimmregister er eingetragen ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers oder der Wählerin wie auch die Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Bürger, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visum von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Beteiligte, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

Art. 4

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern die Stimmzettel zuzusenden.

Dieser Versand hat am Samstag, den 22. Januar 1977 zu erfolgen.

Art. 5

Beim Versand des Stimmmaterials an die Wehrmänner haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher die Beteiligten die bürgerlichen Rechte besitzen und auf ihrem Gebiet stimmberechtigt sind.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

Art. 6

Die Wehrmänner, die zwischen dem 20. und dem 30. Januar 1977 einrücken, werden in Gemässheit des Artikels 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen stimmen und haben ihre Stimmzettel am Vortage oder am Einrückungstage dem Gemeindepräsidenten abzugeben, oder am Samstag, den 22. Januar 1977 zu einer Zeit, die vom Präsidenten festzusetzen und durch öffentlichen Ausruf bekannt zu geben ist.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Art. 7

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahlgedrucksachen mit dem Stimmkuvert und dem Übermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihre Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahlgedrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 8

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe eines gedruckten Zettels, auf welchem ein **Ja** für die Annahme und ein **Nein** für die Verwerfung eingeschrieben wird.

Art. 9

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen ist.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten, um keinen Zweifel bestehen zu lassen, in vollen Buchstaben zu wiederholen.

Ein authentisches Doppel des Protokolls wird sofort nach der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungstatthalter übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 10

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Stimmverbale und der telefonischen Mitteilung werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft.

Art. 11

Die Stimmzettel sind nach Schluss der Auszählung vom Wahlbüro in Umschläge zu legen, die geschlossen und durch Aufdrücken des Gemeindestempels an der Schliessstelle versiegelt werden. Die Stimmzettel müssen während fünfzehn Tagen nach Ablauf der im Artikel 12 festgesetzten Frist aufbewahrt werden.

Art. 12

Allfällige Beschwerden bezüglich der Abstimmung müssen innert einer Frist von sechs Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich unter Depot von Fr. 500.— an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 13

Für diese Abstimmung sind alle Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 24. November 1976 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 16., 23. und 30. Januar 1977 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 15. Dezember 1976
betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst :

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 31. Januar 1977**, zur verlängerten Novembersession 1976 einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So angenommen im Staatsrate zu Sitten, den 15. Dezember 1976.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Tagesordnung der ersten Sitzung :

1. Dekretsentwurf betreffend den Bau von Trottoirs in Sankt Niklaus, auf der Strasse Illas - Sankt Niklaus, auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Niklaus, 2. Lesung, Nr. 17 ;
2. Dekretsentwurf betreffend den Bau eines Gehsteiges in Stalden, auf der Strasse Visp-Saas Almagell, auf dem Gebiet der Gemeinde Stalden, 2. Lesung, Nr. 39 ;
3. Dekretsentwurf betreffend die Erhaltung der Seilbahn Stalden - Staldenried - Gspon und die Übernahme der Verwaltung durch den Kanton, 2. Lesung, Nr. 24 ;
4. Dekretsentwurf betreffend die Einreihung der Strassen gemäss Artikel 18 des Strassengesetzes vom 3. September 1965, 2. Lesung, Nr. 16 ;
5. Dekretsentwurf betreffend die Korrektur des Bruchjibaches, auf dem Gebiet der Gemeinde Naters, Nr. 20 ;
6. Dekretsentwurf betreffend die Korrektur der Raspille, auf dem Gebiet der Gemeinden Siders, Veyras und Salgesch, Nr. 22 ;
7. Dekretsentwurf betreffend die Gewährung eines kantonalen Beitrages an die Gemeinde Nendaz, für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage, Fortsetzung der ersten Lesung, Nr. 28.

Revision

vom 12. Mai 1976

des Artikels 21 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 104 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Art. 1

Der Artikel 21 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 ist wie folgt abgeändert:

Der Staat, die Gemeinden und die mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Gemeindeverbände des öffentlichen Rechts haften gegenüber Dritten für die Handlungen ihrer Agenten.

Der Agent haftet gegenüber dem öffentlichen Gemeinwesen, in dessen Dienst er sich befindet, für den Schaden, den er ihm in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung seiner Dienstpflicht direkt oder indirekt zufügt.

Das Gesetz regelt die Anwendung dieser Grundsätze.

Art. 2

Die gegenwärtige Verfassungsänderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Staatsrat wird das Datum ihrer Inkrafttretung festsetzen.

So angenommen in zweiter Lesung des Textes im Grossen Rate zu Sitten, den 12. Mai 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Bumann**
Die Schriftführer : **E. Rossier P. Pfammatter**

Beschluss

vom 22. Dezember 1976

betreffend die Inkraftsetzung des Artikels 21 der Kantonsverfassung, abgeändert am 12. Mai 1976

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass die am 26. September 1976 der Volksabstimmung unterbreitete Revision vom 12. Mai 1976 des Artikels 21 der Kantonsverfassung mit 15 858 Ja gegen 10 961 Nein angenommen wurde ;

Erwägend, dass gegen diese Abstimmung keine Einsprache erfolgt ist ;

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Der Artikel 21 der Kantonsverfassung, wird, wie am 12. Mai 1976 abgeändert, als vollziehbar erklärt und tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 22. Dezember 1976, um ins *Amtsblatt* eingerückt und am 26. Dezember 1976 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 23. April 1976

Abänderung des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 359 und 359a des Obligationenrechts;

Eingesehen die Vorschläge des kantonalen Sozialamtes für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse;

In Anbetracht, dass die Abänderungen des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter im Amtsblatt vom 26. März 1976 veröffentlicht wurden, unter Angabe einer Frist, innert deren jedermann, der ein Interesse glaubhaft machte, schriftlich dazu Stellung nehmen konnte;

In Anbetracht, dass die Berufsorganisationen angehört wurden;

beschliesst :

Art. 1

Artikel 8 des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter wird wie folgt abgeändert :

Artikel 8 - Löhne

- a) Berufsarbeiter, d. h. Arbeitnehmer, die eine Berufslehre mit Erfolg abgeschlossen haben oder im Besitze eines Diploms einer schweizerischen Weinschule sind, sowie die bis jetzt als Berufsarbeiter betrachteten Arbeitnehmer :

	208 Stunden	
	Pro Stunde	pro Monat
	gemäss Vereinbarung	
Kellermeister		
Kellerarbeiter, die fähig sind, selbständig zu arbeiten, Mechaniker	10,—	2075,—
Qualifizierte Kellerarbeiter, Chauffeurs und Maschinisten	9,80	2044,—
Übrige Arbeitnehmer	9,20	1912,—
Hilfsarbeiter	8,55	1780,—
Jugendliche unter 20 Jahren bei der Anstellung	7,95	1648,—
Weibliches Personal	7,45	1546,—

Art. 2

Diese Abänderungen werden auf den 1. Mai 1976 in Kraft gesetzt.

Art. 3

Der Arbeitgeber übergibt jedem Arbeitnehmer, der bereits in seinen Diensten steht, sowie jedem neu eintretenden Arbeitnehmer ein Exemplar des abgeänderten Normalarbeitsvertrages. Er ist für den Schaden verantwortlich, welcher durch die Nichterfüllung dieser Vorschrift entsteht.

Art. 4

Das Departement des Innern, durch sein Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, ist mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 23. April 1976:

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 27. Februar 1976

betreffend die Festsetzung des Beitragsansatzes für die gemäss dem kantonalen Gesetz über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte vom 6. Februar 1958 geschuldeten Beiträge

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 11 des kantonalen Gesetzes vom 6. Februar 1958 über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte,

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Der in Artikel 11 des kantonalen Gesetzes über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte vom 6. Februar 1958 vorgesehene Beitragsansatz wird ab dem 1. Januar 1976 auf 30 % des gemäss der AHV-Ordnung geschuldeten persönlichen Beitrages festgesetzt.

Art. 2

Der Staatsrat wird mit dem Vollzug des vorliegenden Dekretes, welches jenes vom 17. November 1972 ersetzt und annulliert, betraut.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 27. Februar 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **Cl. Riand**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 11. April 1976 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 12. März 1976.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Reglement

vom 18. Februar 1976

über die Änderung der Artikel 10, 11 und 12 des Ausführungsreglementes
vom 2. April 1969 zum kantonalen Gesetz über die Berufsbildung
vom 10. Mai 1967

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen von Artikel 61 des kantonalen Gesetzes
über die Berufsbildung vom 10. Mai 1967 ;

Eingesehen das Abkommen der Lehrlingsämterkonferenz mit der
Schweizerischen Unfalldirektoren-Konferenz ;

Eingesehen die Notwendigkeit, die Krankenversicherung der Lehrlinge den
heute in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen
Leistungen anzupassen ;

Eingesehen dass die Reisekostenentschädigungen der Lehrlinge aufgewertet
werden sollen ;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst :

Art. 1

Artikel 10, Abschnitt 2 erhält folgenden Wortlaut :

« Die Versicherungsleistungen sind :

bei Todesfall : Fr. 20 000.—

bei Invalidität : Fr. 100 000.— (steigende Skala bis 225 %)

Taggeld (für längstens zwei Jahre)

Fr. 7.—	im ersten Lehrjahr
Fr. 10.—	im zweiten Lehrjahr
Fr. 13.—	im dritten Lehrjahr
Fr. 16.—	im vierten Lehrjahr

Heilungskosten

unbegrenzt zahlbar während längstens fünf Jahren ab Unfalltag. »

Art. 2

Artikel 11 erhält folgenden Wortlaut

« In den Berufen ohne Gesamtarbeitsvertrag oder in denjenigen mit einem
Gesamtarbeitsvertrag, der die Leistungen auf welche der Arbeiter in Sachen
Krankenversicherung Anspruch hat, nicht regelt, müssen die Lehrlinge gegen
die Gefahr von Erkrankungen nach folgenden Normen versichert werden :

a) Arzt- und Apothekerkosten und Hospitalisierung

Der Lehrling muss gegen die Gefahr von Erkrankung nach den
einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons bei einer im
Sinne der L.A.M.A. anerkannten Krankenkasse oder einer privaten Kasse,
welche die gleichen Leistungen garantiert, versichert werden.

b) Taggeld

Der Lehrling muss vom ersten Tag an in den Genuss von Leistungen der
Versicherung kommen, die wenigstens vier Fünftel seines Lohnes decken
aber einem Taggeld vom mindestens

Fr. 7.— im ersten Lehrjahr

Fr. 10.— im zweiten Lehrjahr

Fr. 13.— im dritten Lehrjahr

Fr. 16.— im vierten Lehrjahr entsprechen.

- c) Der Lehrmeister hat mindestens die Hälfte der Prämie zu bezahlen ; der Restbetrages geht zu Lasten des Lehrlings oder seines gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen.
- d) Durch die Bezahlung seines Teiles der Prämien wird der Lehrmeister von der Lohnzahlungspflicht gemäss Artikel 324 *a* des Obligationenrechtes befreit. Der Artikel bleibt jedoch anwendbar im Falle von Krankheiten, die von der Versicherung im Augenblick von deren Abschluss ausgeschlossen wurden. »

Art. 3

Artikel 12, Buchstabe b, enthält folgenden Wortlaut :

« Wenn die Dauer der Abwesenheit mehr als einen halben Tag beträgt, hat der Lehrmeister dem Lehrling ferner eine Vergütung von Fr. 8.— (acht Franken) für das Mittagessen zu leisten. »

Art. 4

Dieses Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten am 18. Februar 1976.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 28. Januar 1976

**betreffend die Tätigkeit der sozialmedizinischen und sozialen Dienste
sowie der Prophylaxe**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 2, 3, 67 bis 73 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen ;

Eingesehen das Dekret vom 14. November 1975 betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an den sozialmedizinischen Organisationen ;

Eingesehen den Bericht der Studiengruppe der Spital- und sozialmedizinischen Planung für die ausserhalb der Spitäler tätigen sozialmedizinischen Dienste ;

Nach Anhören des Gesundheitsrates ;

Auf Antrag des Gesundheitsdepartementes,

beschliesst :

I. Kapitel

Definition

Art. 1

Unter sozialmedizinischem polyvalentem Dienst versteht man die Übernahme einer Aufsicht und einer allgemeinen sanitären oder sozialen Hilfe, wie z. B. geläufige Hilfe oder die Pflege zu Hause.

Diese Aufgaben werden im Prinzip durch eine Gruppe übernommen, die sich aus Gesundheitsschwestern, polyvalenten Sozialfürsorgerinnen und Hauspflegerinnen zusammensetzt.

Art. 2

Man versteht unter einem spezialisierten sozialmedizinischen Dienst denjenigen, der seine Tätigkeit spezifischen Bereichen oder besonderen Krankheiten widmet.

II. Kapitel

Organisation und Tätigkeit

Art. 3

Um die notwendige Koordination zu gewährleisten, üben die verschiedenen sozialmedizinischen polyvalenten Dienste ihre Tätigkeit innerhalb der regionalen Zentren aus, in Zusammenarbeit mit den spezialisierten öffentlichen, halböffentlichen oder privaten sozialen Diensten aus. Eine vertragliche Abmachung wird die jeder dieser Organisationen zufallenden Aufgaben genau bestimmen.

Art. 4

Die Gemeinden jeder Region, bestimmt durch die Spital- und sozialmedizinische Planung, werden sich zu Verbänden gruppieren mit dem Ziel, die regionalen Zentren zu organisieren.

Diese Verbände sind berechtigt, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Kompetenzen und deren Ausführung privaten anerkannten Organen zu über-

lassen. Die eventuellen diesbezüglichen Verträge sind dem kompetenten Departement zur Annahme zu unterbreiten.

Art. 5

Die Regionalzentren versehen den Dienst für alle Gemeinden der betreffenden Zone. Im Rahmen ihrer Tätigkeit können subregionale oder lokale Zentren organisiert werden.

Art. 6

Die Statuten der interkommunalen Verbände, welche für jede Region die Organisation des Regionalzentrums und seiner subregionalen oder lokalen Sektionen definieren, sind dem Staatsrat zur Bestätigung vorzulegen.

Ein Arzt und ein Vertreter der Sozialarbeiter sind von Rechtes wegen den leitenden Organen der Regionalzentren zugeteilt.

Art. 7

Das Personal der sozialmedizinischen polyvalenten Dienste muss über die notwendige spezielle oder eine vom Departement als gleichwertig anerkannte Ausbildung verfügen. Letzteres erstellt eine Liste der für diese Ausbildung anerkannten Schulen oder Kurse.

Art. 8

Die Gemeinden sind verpflichtet, der sozialmedizinischen polyvalenten Organisation die notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Art. 9

Jedes Regionalzentrum steht unter der Direktion eines vom betreffenden Departement anerkannten Verantwortlichen. Dieser hat im besonderen die Aufgabe dem polyvalenten Personal vorzustehen, die Tätigkeiten der im Rahmen des Zentrums zusammenarbeitenden spezialisierten Organisationen zu koordinieren und auf eine gesunde Verwaltung zu achten.

Nach Möglichkeit ist die verantwortliche Person aus dem sozialen oder sozialmedizinischen qualifizierten Personal der interessierten Gemeinden zu wählen.

Art. 10

Bis spätestens am 1. Januar 1985 wird sich die Tätigkeit der sozialmedizinischen Zentren auf alle Gemeinden des Kantons erstrecken.

Art. 11

Die allgemeine Aufsicht und die Koordination der regionalen sozialmedizinischen Zentren wird durch das Gesundheitsdepartement übernommen.

Art. 12

Das Gesundheitsdepartement erlässt die notwendigen Weisungen für die allgemeine Organisation der sozialmedizinischen Dienste.

Art. 13

Die regionalen sozialmedizinischen Zentren unterbreiten dem Gesundheitsdepartement jährlich einen detaillierten Tätigkeitsrapport.

Art. 14

Die regionalen sozialmedizinischen Zentren sind einer staatlichen Finanzkontrolle unterworfen. Das Verwaltungsorgan setzt sich aus einem Vertreter des Gesundheitsamtes und einem Vertreter des Finanzinspektorates zusammen.

III. Kapitel **Bewilligung** **Art. 15**

Die Institutionen, welche im sozialmedizinischen Bereich tätig zu sein wünschen, müssen vorgängig vom Staatsrat bewilligt sein. Zur Erlangung dieser Bewilligung sind folgende Unterlagen dem Departement einzugeben :

- a) das Pflichtenheft für die öffentlichen Organisationen und die Statuten der privaten Institutionen,
- b) das allgemeine Programm und der Organisationsplan,
- c) ein Rapport der Tätigkeit und der finanziellen Situation bis spätestens am 1. Mai eines jeden Jahres.

Art. 16

Die Bewilligung wird für 5 Jahre ausgestellt und kann erneuert werden.

Art. 17

Institutionen bei welchen das Ziel sichtbar nicht erfüllt wird oder wo andere schwerwiegende Gründe vorhanden sind, kann die Bewilligung verweigert oder entzogen werden.

Art. 18

Die Anerkennung öffentlichen Nutzens wird im Prinzip nur jenen Diensten zugesprochen, welche mit den unter Artikel 5 des vorliegenden Beschlusses beschriebenen regionalen Zentren zusammenarbeiten.

IV. Kapitel **Übergangsbestimmungen**

Art. 19

In den 6 Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses müssen die sozialmedizinischen Organisationen, welche eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 71 des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen ausüben, alle für die Erlangung der Bewilligung notwendigen Schritte unternehmen.

V. Kapitel **Schlussbestimmungen**

Art. 20

Für Organisationen, die ohne Bewilligung im sozialmedizinischen Bereich tätig sind, wird Artikel 102 des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen angewandt.

Art. 21

Das Gesundheitsdepartement ist mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses, der durch Veröffentlichung im « Amtsblatt » in Kraft tritt, beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 28. Januar 1976.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 18. Februar 1976

betreffend die Abänderung des Beschlusses vom 21. November 1967
über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Gebühren

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 28. Januar 1976 betreffend die Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 30. Dezember 1955 über die Gebührenordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer ;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst :

Art. 1

Der Beschluss vom 21. November 1967 über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Gebühren wird wie folgt abgeändert :

Art. 3

Die folgenden Gebühren werden je zur Hälfte unter den Kanton und die Gemeinde verteilt :

A. Niederlassungsbewilligung

	Gemeinde Fr.	Kanton Fr.
1. Wenn der Ausländer in der Schweiz noch keine solche besitzt	22.—	22.—
Familienzuschlagsgebühr	5.50	5.50
2. Verlängerung der Niederlassungsbewilligung	14.—	14.—
Familienzuschlagsgebühr	3.50	3.50
3. Verlängerung der Frist, während der die Niederlassungsbewilligung eines im Ausland weilenden Ausländers bestehen bleibt	10.—	10.—

B. Aufenthalts- und Toleranzbewilligung

1. Arbeits- oder Toleranzbewilligung Fr. 10.— pro Trimester oder Bruchteil eines Trimesters, jedoch höchstens, selbst wenn die Dauer 1 Jahr übersteigt	20.—	20.—
2. Familienzuschlagsgebühr	5.—	5.—
3. Ausländer, welche keine Erwerbstätigkeit ausüben, sind während den ersten 3 Monaten von der Entrichtung einer Aufenthaltsgebühr befreit.		

C. Verschiedene Gebühren

1. Provisorische Aufenthalts- oder Toleranzbewilligung ;	8.—	8.—
2. Abänderung der Bedingungen einer Aufenthalts- oder Toleranzbewilligung	8.—	8.—
3. Zustimmung zum Aufenthalt in einem anderen Kanton, gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes	8.—	8.—
4. Ausstellung oder Verlängerung einer Grenzgängerbewilligung, pro Trimester oder Bruchteil eines Trimesters . .	3.—	3.—

- | | | |
|--|-----|-----|
| 5. Ausstellung eines Ausweises für Vortragsredner und Künstler aller Art : | | |
| a) bis zu einem Monat | 3.— | 3.— |
| b) Pro Trimester oder Bruchteil eines Trimesters | 5.— | 5.— |

Art. 4

Folgende Gebühren fallen vollständig dem Kanton zu :

- | | |
|---|------|
| 1. Ausstellung einer Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung | 20.— |
| 2. Ausstellung eines Ausländerausweises | 5.— |
| 3. Gebühr für die Verwaltung einer Kautions betreffend eine Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligung, jährlich ein halbes Prozent des einbezahlten Kautionsbetrages, höchstens aber | 10.— |
| 4. Prüfung von Akten, welche in der eidgenössischen Zuständigkeit sind und Aufenthalte von 3 Monaten überschreiten | 10.— |
| 5. Ausweisungsandrohung | 30.— |
| 6. Aufschub oder Aufhebung einer Ausweisungsverfügung | 30.— |
| 7. Ausstellung eines Passierscheines, mindestens | 10.— |
| höchstens | 20.— |
| 8. Ausstellung eines Grenzpassierscheines im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs | 2.— |
| 9. Visum für eine einzige Rückreise in die Schweiz | 8.— |
| 10. Visum für mehrere Rückreisen in die Schweiz | 16.— |
| 11. Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Visums | 12.— |

Art. 5

Folgende Gebühren fallen vollständig den Gemeinde zu :

- | | |
|---|-----|
| 1. Eintragung der Ankunft in den Ausweisschriften . . . | 5.— |
| 2. Eintragung der Abreise in den Ausweisschriften . . . | 5.— |
| 3. Eintragung der Zivilstands- und Adressänderung . . . | 2.— |
| 4. Anbringen einer Fotografie im Ausweis | 2.— |
| 5. Vormeinung zu Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligungen | 2.— |

Art. 2

Der vorliegende Beschluss tritt am 1. März 1976 in Kraft.

Der Beschluss vom 4. Juli 1973 ist in diesem Sinne abgeändert.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, am 18. Februar 1976.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**
 Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Reglement

vom 10. Februar 1976

über die Notengebung, die Beförderung am Ende des Schuljahres und die pädagogischen Maturitätsprüfungen an den Walliser Lehrerseminarien

DAS ERZIEHUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 66-69 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen ;

Eingesehen das Reglement vom 21. April 1964 betreffend die Lehrerbildungsanstalten,

beschliesst :

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Ziel des Lehrerseminars

Das Lehrerseminar bereitet den Schüler auf die Aufgabe als christlicher Erzieher an der Primarschule und in den Kindergärten des Kantons Wallis vor.

Es bemüht sich dieses Ziel zu erreichen, indem es die körperlichen, geistigen und musischen Fähigkeiten des Kandidaten fördert, und seine affektiven, sittlichen und sozialen Anlagen zu entwickeln sucht.

Der Kandidat muss beim Abschluss seiner pädagogischen Ausbildung fähig sein, eine Klasse in allen Fächern zu unterrichten, die in unserem Kanton vorgeschrieben sind. Die im Bereich der Psychologie und Pädagogik angeeigneten Kenntnisse und Fertigkeiten sollen es ihm ermöglichen, die Bedürfnisse des Kindes und die Anlagen seiner Persönlichkeit zur vollen Entfaltung zu bringen. Es ist von Bedeutung, dass sich der angehende Lehrer seiner Verantwortung gegenüber der Gesellschaft, gegenüber den Kindern und gegenüber den Eltern, in deren Auftrag er handelt, bewusst ist.

Die Allgemeinbildung soll den Schüler nicht allein dazu befähigen, den angebotenen Lehrstoff aufzunehmen, anzueignen und wiederzugeben ; er muss auf der obersten Schulstufe imstande sein, Probleme von angemessener Schwierigkeit sachgerecht zu erfassen und ihre Lösung klar darlegen zu können.

Aus diesem Grund ist es notwendig, dass sich der Schüler in seiner Muttersprache treffend und klar auszudrücken weiss. Der Muttersprache soll deshalb volle Aufmerksamkeit geschenkt werden, und zwar nicht allein während der eigens dafür vorgesehenen Unterrichtsstunden, sondern auch in allen andern Fächern. Dies gilt um so mehr als die Beherrschung der Muttersprache für den Unterricht unerlässlich ist.

Das Lehrerseminar soll fähige Lehrer ausbilden, die auch gebildete Persönlichkeiten sind. Es ist darum besorgt, ein geistiges Klima zu schaffen, das die Verbundenheit mit den kulturellen Werten unseres Landes und unseres Kantons begünstigt. Es soll gleichzeitig die Freude an der geistigen Auseinandersetzung wecken und die Offenheit gegenüber der Welt und den Problemen der Gegenwart fördern.

Art. 2

Die verschiedenen pädagogischen Diplome

Der Staat Wallis anerkennt und verleiht das pädagogische Reifezeugnis

In den Lehrerseminarien können überdies folgende pädagogische Diplome erlangt werden, die der Staat Wallis ebenfalls anerkennt und verleiht :

- das Kindergärtnerinnendiplom ;
- das Hauswirtschaftslehrerinnendiplom ;
- das Handarbeitslehrerinnendiplom.

Art. 3

Verleihung der pädagogischen Diplome

Die pädagogischen Diplome werden auf Antrag der Seminardirektionen vom Erziehungsdepartement verliehen.

II. Bestimmungen über die Notengebung und die Beförderung am Ende des Schuljahres

Art. 4

Bewertung der Arbeiten

Der Lehrer muss die Arbeiten des Schülers verbessern, mit einer Note versehen und ihm zurückgeben.

Die Arbeiten müssen wie folgt bewertet werden :

von 4 bis 6 für genügende Leistungen ;

von 1 bis 4 ausschliesslich für ungenügende Leistungen

Die Note 0 kann gegeben werden, wenn Betrug vorliegt oder jede Antwort verweigert wird.

Art. 5

Festlegung des Durchschnittes

Sämtliche Fächer des Lehrplanes werden mit dem Koeffizienten 1 versehen und sind für die Festlegung des Trimesterdurchschnittes massgebend.

Bei der Festlegung des Jahresdurchschnittes werden alle drei Trimester grundsätzlich in gleichem Verhältnis berücksichtigt.

Die im Zeugnis angeführten Notendurchschnitte werden auf eine Dezimale berechnet. Der Rest wird vernachlässigt (z. B. 5,29 = 5,2).

Art. 6

Promotionsbedingungen

Die Beförderung am Ende des Schuljahres ist an folgende Vorschriften gebunden :

- a) Der Schüler wird befördert, wenn er
 - für alle Fächer zusammen den Gesamtdurchschnitt von 4,0 erreicht ;
 - den Durchschnitt von 4,0 für die je nach Abteilung verschiedene Hauptfächergruppe erhält ;
- b) Der Schüler, der diese Durchschnittswerte erreicht, hat trotzdem nicht bestanden, wenn er folgende Noten erhält :
 - eine Note 1 (0 bis 1,4)
oder zwei Noten 2 (1,5 bis 2,4)
oder eine Note 2 und zwei Noten 3 (2,5 bis 3,4)
oder mehr als drei Noten 3 in beliebigen Fächern ;
 - eine Note 3 in Psychologie/Pädagogik oder in der Muttersprache. Diese Fächer haben nämlich für den Lehrer eine besondere Bedeutung ;
- c) Ein Schüler, der aufgrund von Abschnitt b nicht bestanden hat, wird zu einer Nachprüfung zugelassen. Diese Prüfung betrifft alle Fächer, in denen der Schüler eine ungenügende Note erhalten hat. Die Ergebnisse der Nachprüfung müssen die Ursache des Misserfolges beseitigen ;
- d) Ein Schüler, der in den Hauptfächern den Durchschnitt von 3,0 nicht erreicht hat, darf das Jahr nicht wiederholen ;
- e) Der Schüler darf im Verlauf seiner Ausbildung nur einmal das Jahr wiederholen.

Art. 7

Übertritt vom Probejahr in die zweite Klasse

Für den Übertritt vom Probejahr in die zweite Klasse werden sowohl der Charakter des Schülers, sein Betragen, seine Eignung, sein Fleiss als auch die während des Probejahres erhaltenen Noten berücksichtigt.

Falls der Schüler das Probejahr nicht besteht, kann er es in der Regel nicht wiederholen.

Art. 8

Ausserordentliche Beförderung

Ein Schüler, der sich durch ausgezeichnete Leistungen hervortut und die genügende Reife besitzt, kann das Überspringen der nächsthöheren Klasse beantragen. Die Seminardirektion entscheidet, nachdem sie die betreffenden Lehrer angehört hat. Sie legt ausserdem die Promotionsbedingungen fest.

Das Departement muss über den Entscheid in Kenntnis gesetzt werden.

Art. 9

Ausnahmen

Ausnahmen bleiben vorbehalten. Das Departement entscheidet darüber nach vorherigem Anhören der Professorenkonferenz.

Ein Schüler, der infolge von Krankheit, Militärdienst oder aus anderen unvorgesehenen Gründen längere Zeit von der Schule abwesend ist und darum nicht besteht, kann zu Beginn des nächsten Schuljahres zu einem Promotions-examen zugelassen werden.

III. Bestimmungen über die Verleihung des pädagogischen Reifezeugnisses

Art. 10

Festsetzung der Daten

Die Maturitätsprüfungen finden jeweils am Ende jedes Schuljahres statt. Die Daten werden auf Antrag der Seminardirektionen vom Departement festgesetzt.

Nachprüfungen werden nur aus höheren Gründen auf Antrag der Seminardirektionen und mit dem Einverständnis des Erziehungsdepartementes durchgeführt.

Art. 11

Zulassungsbedingungen

Zur Erlangung des Maturitätszeugnisses muss der Kandidat mindestens während der beiden letzten Jahre regelmässig den Unterricht an derselben Schule besucht haben.

Die Kandidaten haben einen Monat vor den ersten Maturitätsexamen bei der Seminardirektion ein schriftliches Gesuch mit folgenden Angaben zu hinterlegen :

- a) Name, Vornamen, Wohnort, Bürgerort, das genaue Geburtsdatum des Schülers und das Datum seines Eintritts in das Lehrerseminar ;
- b) Name und Vorname der Eltern ;
- c) Angabe der vom Kandidaten belegten Wahlfächer ;
- d) Wortlaut der Artikel 17, 26 und 27 des vorliegenden Reglementes betreffend Betrug und Rekurs ;
- e) Unterschrift des Schülers.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Erziehungsdepartement.

Art. 12

Zweite Prüfung

Ein Kandidat, der das Maturitätsexamen nicht besteht, kann in derselben oder in einer anderen Schule nur ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden, wenn er das ganze letzte Schuljahr wiederholt.

Er muss ein neues Gesuch um Zulassung gemäss Artikel 11 einreichen. Kein Kandidat kann sich ein drittes Mal zur Prüfung stellen.

Art. 13

Experten

Die Prüfungen werden in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der kantonalen Primarschulkommission und, nach Bedarf, in Gegenwart von Experten abgehalten, die vom Erziehungsdepartement bestimmt werden.

Art. 14

Prüfungen

Das Maturitätsexamen besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungen und aus einer Übung in praktischer Pädagogik.

Das Maturitätsexamen erstreckt sich im wesentlichen auf den Stoff der letzten zwei Jahre.

Art. 15

Durchführung der Examen

Die Organisation und die Beaufsichtigung der Prüfungen obliegen der Direktion jedes Seminars. Das Departement führt Kontrolle.

Für die schriftlichen Examen unterbreiten die Fachlehrer der Seminardirektion einen Monat vor dem Examen einen Prüfungsvorschlag.

Die schriftlichen Arbeiten werden vom Fachlehrer verbessert. Die Note wird vom Fachlehrer und vom Experten gemeinsam festgelegt.

Bei der mündlichen Prüfung stellt der Fachlehrer in Gegenwart des Experten die Fragen. Die Note wird unmittelbar darauf vom Fachlehrer und vom Experten gemeinsam festgelegt.

Das Examen in praktischer Pädagogik wird in der Primarklasse durchgeführt, in der der Kandidat zuvor das Praktikum absolvieren konnte. Die Didaktiknote wird vom Fachlehrer und vom Experten gemeinsam festgelegt.

Art. 16

Dauer

Dem Kandidaten stehen zur Verfügung :

- a) für die schriftlichen Prüfungen je drei oder vier Stunden ;
- b) für die mündlichen Prüfungen je Fach zehn bis fünfzehn Minuten. Während dieser Zeit bereitet sich der nächste Kandidat auf das Examen vor ;
- c) für das praktische Maturitätsexamen ein halber Tag.

Art. 17

Betrug

Jeder Betrug wird bestraft.

Wird ein Kandidat auf frischer Tat ertappt, muss die Aufsicht oder der Experte einschreiten und der Seminardirektion Bericht erstatten. Diese setzt die Strafe fest.

Art. 18

Schriftliche Examen

Die schriftlichen Maturitätsexamen umfassen folgende Fächer :

1. Psychologie/Pädagogik ;
2. Muttersprache ;
2. Zweite Landessprache ;
4. Mathematik.

Art. 19

Mündliche Examen

Die mündlichen Examen umfassen folgende Fächer :

1. Psychologie/Pädagogik ;
2. Muttersprache ;
3. Zweite Landessprache ;
4. Mathematik ;
5. Geschichte ;
6. Biologie ;
7. Gesang.

Art. 20

Praktische Examen

Die Didaktiknote wird aufgrund des praktischen Maturitätsexamens festgelegt.

Der Kandidat übernimmt für die Dauer eines halben Tages die volle Verantwortung der Schulklasse, die ihm anvertraut wurde. Bei der Gestaltung dieses Halbtages kann er auf alle Fächer zurückgreifen, die im Programm der entsprechenden Schulstufe vorgesehen sind.

Die vom Kandidaten gewählten Lektionen müssen aber je einen Lehrstoff aus den folgenden drei Hauptfächergruppen behandeln :

- Muttersprache ;
- mathematisch – naturwissenschaftliche Fächer ;
- Turnen und musische Fächer.

Art. 21

Notenskala und Durchschnitte

Jede Prüfungsarbeit ist nach folgender Skala zu bewerten :

- von 4 bis 6 für genügende Leistungen ;
- von 1 bis 4 ausschliesslich für ungenügende Leistungen.

Die Note 0 kann gegeben werden, wenn Betrug vorliegt und jede Antwort verweigert wird.

Die Durchschnittsnoten werden auf eine Dezimale berechnet. Der Rest wird vernachlässigt (z. B. : 5,29 = 5,2).

Art. 22

Festlegung der Maturanoten

Die in das Maturazeugnis eingetragenen Noten sind der Durchschnitt der Ergebnisse des Maturitätsexamens und der Noten des letzten Schuljahres. Die Jahresnote muss der Direktion vor den schriftlichen Examen abgegeben werden.

In den Fächern, in denen mündlich und schriftlich geprüft wird, zählt die Jahresnote die Hälfte, die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungen je einen Viertel.

In den Fächern, in denen nur schriftlich oder mündlich geprüft wird, und beim praktischen Maturitätsexamen, zählen die Jahresnoten und die Prüfungsnoten je zur Hälfte.

Für alle andern Fächer, in denen der Unterricht allerdings nicht mehr als zwei Jahre vor dem Studienabschluss abgebrochen werden darf, ist die Jahresnote massgebend. Die Direktionen der Lehrerseminarien können jedoch auch in diesen Fächern Maturitätsexamen durchführen. Sie werden in Gegenwart von Experten, die gemäss Artikel 13 vorliegenden Reglementes bestimmt werden, oder vor einem Professorenausschuss der betreffenden Schule abgelegt.

Art. 23

Eintragung der Noten ins Zeugnis

Die ins Maturitätszeugnis eingetragenen Noten müssen in ganzen Zahlen ausgedrückt werden. 6 ist die beste, 1 die schlechteste Note.

Die Noten 4, 5 und 6 bezeichnen genügende Leistungen ;

Die Noten 1, 2 und 3 bezeichnen ungenügende Leistungen.

Es gelten als :

Note 6 = 5,5 bis 6

Note 3 = 2,5 bis 3,4

Note 5 = 4,5 bis 5,4

Note 2 = 1,5 bis 2,4

Note 4 = 3,5 bis 4,4

Note 1 = 0 bis 1,4

Art. 24

Fächer

Im Maturazeugnis sind folgende Fächer angeführt :

- | | |
|----------------------------|-------------------------------|
| 1. Psychologie/Pädagogik ; | 11. Biologie ; |
| 2. Didaktik ; | 12. Chemie ; |
| 3. Muttersprache ; | 13. Physik ; |
| 4. Zweite Landessprache ; | 14. Zeichnen ; |
| 5. Mathematik ; | 15. Werkunterricht ; |
| 6. Religionsunterricht ; | 16. Gesang ; |
| 7. Philosophie ; | 17. Musik (Instrumentalmusik) |
| 8. Dritte Sprache ; | 18. Turnen ; |
| 9. Geschichte ; | 19. Wahlfächer. |
| 10. Geographie ; | |

Art. 25

Anforderungen

Das Maturazeugnis wird dem Kandidaten verliehen, der in den Hauptfächern mindestens 20 Punkte und im Total aller Fächer mindestens 96 Punkte erreicht, wobei die Noten der Hauptfächer doppelt zählen :

- Psychologie/Pädagogik
- Didaktik
- Muttersprache
- 2. Landessprache
- Mathematik

IV. Rekursverfahren

Art. 26

Allgemeines

Sofern in diesem Reglement keine gegenteiligen Bestimmungen vorgesehen sind, ist der Beschluss des Staatsrates des Kantons Wallis vom 11. Oktober 1966 über das Verwaltungsverfahren vor dem Staatsrat und seinen Departementen anwendbar.

Art. 27

Rekurs

Die Entscheide des Erziehungsdepartementes oder der Direktionen der Lehrerseminarien können Gegenstand eines Rekurses im Sinne des genannten Beschlusses sein.

Der Rekurs muss innert zehn Tagen nach Eröffnung des angefochtenen Entscheides eingereicht werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 28

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt sofort in Kraft.

Der Vorsteher des Erziehungsdepartementes : **A. Zufferey**

Beschluss

vom 7. April 1976

**betreffend die Abänderung der Artikel 26 und 27 des Reglementes
vom 19. April 1968 betreffend das Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten
und Arbeiter des Staates Wallis**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Schwierigkeiten, denen die Hauptbuchhaltung des Staates bei der Einbringung der Entschädigungen von Seiten der Versicherungsgesellschaften begegnet, wenn ein Angestellter das Opfer eines von einer Drittperson hervorgerufenen Unfalles wird (Artikel 26) ;

Eingesehen die Artikel 6 und 10 des Bundesgesetzes betreffend die Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. April 1907 ;

Eingesehen die von den anderen Schweizerkantonen und vom Bund verfolgte Praxis bezüglich der den Angestellten und Lehrkräften während des obligatorischen und freiwilligen Militärdienstes erbrachten Entschädigung ;

Auf Antrag des Staatsratspräsidenten,

beschliesst :

Art. 1

Die Artikel 26 und 27 des Reglementes vom 19. April 1968 betreffend das Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Wallis werden wie folgt ergänzt, beziehungsweise ersetzt :

Art. 26, Absatz 4 (neu)

Erleidet ein Beamter einen Unfall, so gehen die Ansprüche desselben gegenüber dem verantwortlichen Dritten oder der das Risiko deckenden Versicherungsgesellschaft bis zur Höhe der unmittelbaren Ansprüche (Gehalt, verschiedene Zulagen, usw.) oder der mittelbaren (Arbeitgeberbeiträge an die Ruhegehaltskasse, das Sparheft, die A.H.V., die I.V. und die Erwerbsersatzordnung usw.), sowie die Entschädigungen, die dem Angestellten während der Arbeitsunfähigkeit erbracht werden, von Gesetzes wegen auf den Staat über. Diese Bestimmungen sind ebenfalls auf die Krankheitsfälle anwendbar.

Art. 27, Absatz 1 (ersetzt früheren Absätze 1, 2 und 3)

In Friedenszeiten hat der Staat während des obligatorischen oder nicht-obligatorischen Militärdienstes das volle Gehalt zu bezahlen, sofern der Beamte während mehr als einem Jahr im Staatsdienst steht.

Die Entschädigung der kantonalen Ausgleichskasse fallen indessen dem Staate zu. Bei unterjährigen Dienstverhältnissen bestimmt der Staatsrat die auszuzalende Besoldungsquote. In diesem Fall erhält der Beamte die Entschädigung der kantonalen Ausgleichskasse bis zur Höhe seines vollen Lohnes.

Art. 27, Absatz 2 (früherer Absatz 4)

Art. 2

Dieser Beschluss tritt für Artikel 26 am 1. Januar 1976 und für Artikel 27 am 1. September 1976 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 7. April 1976, um dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

So genehmigt im Grossen Rate zu Sitten, den 1. Juli 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Bumann**

Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegender Beschluss soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 29. August 1976 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um an den in Artikel 2 des Beschlusses festgesetzten Daten in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Sitten, den 4. August 1976.

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 5. Mai 1976

betreffend die Abänderung von Artikel 25, Absatz 3 des Reglementes vom 19. April 1968 betreffend das Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Wallis

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen der Titel 10 und 10 bis des schweizerischen Obligationenrechtes vom 25. Juni 1971 mit Wirkung ab 1. Januar 1972 ;

Eingesehen den Entscheid vom 28. November 1973 betreffend die Ausführungsbestimmungen der Artikel 18, Absatz c und Artikel 25, Absatz 3 des Reglementes vom 19. April 1968 betreffend das Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Wallis ;

Erwägend dass die reglementarischen Bestimmungen betreffend die Gehaltszahlung im Falle Abwesenheit infolge Schwangerschaft und Entbindung den heutigen Gegebenheiten anzupassen sind ;

Auf Antrag des Präsidenten,

beschliesst :

Art. 1

Artikel 25, Absatz 3 des Reglementes vom 19. April 1968 betreffend das Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Wallis wird wie folgt abgeändert :

Im Falle eines Arbeitsunterbruches infolge Schwangerschaft und Entbindung wird den Angestellten das Gehalt während 9 Wochen bezahlt.

Art. 2

Dieser Beschluss tritt am 1. September 1976 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 5. Mai 1976, um dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

So genehmigt im Grossen Rate zu Sitten, den 1. Juli 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Bumann**

Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegender Beschluss soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 29. August 1976 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um auf den 1. September 1976 in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Sitten, den 4. August 1976.

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Reglement

vom 19. Mai 1976

welches das Reglement vom 13. Dezember 1972 über die Ernennung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis aufhebt und ersetzt

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Notwendigkeit, zwecks Anpassung an die heutige Wirtschaftslage, die Methode des Teuerungsausgleichs für die Staatsangestellten abzuändern ;

Auf Antrag des Präsidenten,

beschliesst :

Art. 1

Lohnskala

Die Besoldungen der Beamten werden im Rahmen folgender Besoldungsklassen festgesetzt :

Klasse	Minimum	Maximum	Jährl. Erhöhung
1	56 056	71 886	10 x 1583
2	52 738	68 568	10 x 1583
3	50 640	66 470	10 x 1583
4	48 725	64 555	10 x 1583
5	46 983	61 903	10 x 1492
6	46 011	60 411	10 x 1440
7	45 028	59 048	10 x 1402
8	43 350	56 800	10 x 1345
9	42 262	55 712	10 x 1345
10	38 958	52 408	10 x 1345
11	38 486	51 196	10 x 1271
12	36 924	48 474	10 x 1155
13	34 735	45 575	10 x 1084
14	32 414	42 854	10 x 1044
15	31 510	41 800	10 x 1029
16	29 804	40 094	10 x 1029
17	28 179	37 649	10 x 947
18	27 418	36 308	10 x 889
19	25 989	34 379	10 x 839
20	24 638	31 758	10 x 712
21	23 497	30 417	10 x 692
22	22 605	28 555	10 x 595
23	21 439	27 239	0 x x 580
24	20 509	25 569	10 x 506
25	19 840	24 390	10 x 455
26	18 829	22 619	10 x 379

Der Staatsrat kann besonders qualifizierten, verdienten Beamten, die eine erhebliche Verantwortung zu tragen haben und mit Aufgaben betraut sind, deren Erfüllung bedeutende Anforderungen an ihre Initiative stellt, den Grundlohn bis zu 10 % erhöhen.

Art. 2

Haushaltungs- und Kinderzulagen

Zusätzlich zum Grundlohn beziehen Angestellte, die verheiratet sind oder Familienlasten haben :

- a) eine monatliche Haushaltungszulage von Fr. 116.— ;
- b) eine monatliche Zulage von Fr. 87.— für jedes Kind unter 18 Jahren ; sie wird für kranke oder invalide Kinder ohne Rücksicht auf deren Alter für die ganze Dauer der Invalidität ausgerichtet, sofern diese 50 % erreicht ;
- c) zusätzlich zu der unter Ziffer b) vorgesehenen normalen Zulage, eine monatliche Zulage für Berufsausbildung von Fr. 39.— für Kinder vom 16. bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die im Studium sind oder eine Lehre absolvieren.

Die vorgenannten Zulagen werden halbjährlich den Lebenskosten angepasst, gemäss den Vorschriften des Artikels 3 dieses Reglementes.

Art. 3

Halbjährliche Anpassung an die Lebenskosten der Grundgehälter, Haushaltungs- und Kinderzulagen

Die Grundgehälter, Haushaltungs- und Kinderzulagen, die in den Artikeln 1 und 2 festgesetzt sind und auf den 31. Dezember 1975 165 Punkten entsprechen, werden zweimal jährlich indexiert und zwar am 1. Januar und 1. Juli, auf Grund des schweizerischen Indexes der Konsumentenpreise der vorherigen Monate Dezember und Juni.

Bei verspäteter Veröffentlichung des Indexes der berücksichtigten Monate, erfolgt eine entsprechende Einschätzung und allfällige Differenzen werden auf die nächste Berechnungsperiode übertragen.

Wenn einer der unter dem ersten Absatz erwähnten Indexe gegenüber der vorherigen Berechnungsperiode eine vorübergehende Abnahme aufweisen sollte, so kann der Staatsrat in Berücksichtigung der Entwicklung der Lebenskosten, die Grundgehälter, Haushaltungs- und Kinderzulagen so beibehalten, wie diese zur Zeit des Rückganges ausgerichtet wurden.

Die Ausführungsvorschriften dieses Artikels werden vom Staatsrat erlassen.

Art. 4

Teuerungsnachzahlung

Insoweit es die allgemeine Wirtschaftslage und die kantonale Finanzen gestatten, kann der gemäss Artikel 3 nicht ausgeglichene Teil der jährlichen Erhöhung der Lebenskosten, also die Differenz zwischen der durchschnittlichen Teuerung der Berechnungsperiode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres und der während der gleichen Zeit des Jahres in die Grundgehälter, Haushaltungs- und Kinderzulagen eingebauten Teuerung, durch eine Nachzahlung an das gesamte Personal oder nur an einen Teil desselben ergänzt werden. Der Entscheid über diesen eventuellen Ausgleich, der gegebenenfalls nur teilweise vorgenommen wird, liegt im Ermessen des Staatsrates.

Die Ausführungsvorschriften dieses Artikels werden durch den Staatsrat erlassen.

Art. 5

Realloohnerhöhung

Der Staatsrat wird dem Grosse Rate die Anpassung der Gehälter, die er als angezeigt erachtet, beantragen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons und der Gehaltsanpassungen in den andern Kantonen, jedoch in dem Masse, als es die finanzielle Lage des Kantons zulässt.

Art. 6

Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsvorschriften zum vorliegenden Reglement werden vom Staatsrat erlassen.

Art. 7

Aufhebung

Das Reglement vom 13. Dezember 1972 wird aufgehoben.

Art. 8

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 19. Mai 1976, um dem Grossen Rate zur Genehmigung unterbreitet zu werden.

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

So genehmigt im Grossen Rate zu Sitten, den 1. Juli 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Bumann**

Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegender Beschluss soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 29. August 1976 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um an den in Art. 2 des Beschlusses festgesetzten Daten in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Sitten, den 4. August 1976.

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Abänderungen

vom 1. Juli 1976

der Artikeln 6, 7 und 8 des Dekretes vom 7. Februar 1973 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Notwendigkeit, zwecks Anpassung an die heutige Wirtschaftslage, die Methode des Teuerungsausgleichs für das Lehrpersonal der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen, abzuändern ;

Auf Antrag des Präsidenten,

beschliesst :

Art. 1

Die Artikel 6, 7 und 8 des Dekretes vom 7. Februar 1973 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen werden wie folgt abgeändert :

Artikel 6

Sozialzulagen

Zum Grundgehalt beziehen verheiratete Orientierungs- und Mittelschullehrer oder Lehrkräfte mit Familienlasten, deren wöchentliche Tätigkeit im Lehrfach mindestens 20 Stunden beträgt, und vollamtlich angestellte verheiratete Primarlehrer folgende Zulagen :

- a) eine monatliche Haushaltszulage von Fr. 116.— ;
- b) eine monatliche Zulage von Fr. 87.— für jedes Kind unter 18 Jahren. Für kranke oder invalide Kinder wird sie ohne Rücksicht auf das Alter für die ganze Dauer der Invalidität bezahlt, sofern diese 50 % erreicht ;
- c) eine monatliche Zulage für Berufsausbildung von Fr. 39.—, zusätzlich zur ordentlichen Kinderzulage, für Kinder vom erfüllten 16. bis zum vollendeten 25. Altersjahr sofern sie im Studium sind oder eine Lehre absolvieren.

Die vorgenannten Zulagen werden halbjährlich den Lebenskosten angepasst, gemäss den im Artikel 7 dieses Dekretes enthaltenen Vorschriften.

Lehrer mit einem reduzierten Arbeitsprogramm erhalten die in den vorhergehenden Abschnitten vorgesehenen Zulagen im Verhältnis zur Dauer ihrer Tätigkeit.

Das weibliche Lehrpersonal bezieht diese Zulagen nur dann, wenn der Gatte gestorben oder invalid ist oder seiner gesetzlichen Unterstützungspflicht nicht nachkommt. Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Familienzulagen bleiben vorbehalten. Das Reglement umschreibt den Begriff der Invalidität und das Vollzugsverfahren des vorliegenden Artikels.

Artikel 7

Halbjährliche Anpassung an die Lebenskosten der Grundgehälter, der Haushalts- und Kinderzulagen

Die Grundgehälter und die Haushalts- und Kinderzulagen, die in den Kapiteln 1, 2, 3 und 4 festgesetzt sind und auf den 31. Dezember 1975 165 Punkten entsprechen, werden zweimal jährlich indexiert und zwar am 1. Januar und 1. Juli auf Grund des schweizerischen Indexes der Konsumentenpreise der vorherigen Monate Dezember und Juni.

Bei verspäteter Veröffentlichung des Indexes der berücksichtigten Monate, erfolgt eine entsprechende Einschätzung und allfällige Differenzen werden auf die nächste Berechnungsperiode übertragen.

Wenn einer der unter dem ersten Absatz erwähnten Indexe gegenüber der vorherigen Berechnungsperiode eine vorübergehende Abnahme aufweisen sollte, so kann der Staatsrat in Berücksichtigung der Entwicklung der Lebenskosten, die Grundgehälter, Haushaltungs- und Kinderzulagen so beibehalten wie diese zur Zeit des Rückganges ausgerichtet wurden.

Die Ausführungsvorschriften dieses Artikels werden vom Staatsrat erlassen.

Artikel 8

Teuerungsnachzahlung

Insoweit es die allgemeine Wirtschaftslage und die kantonalen Finanzen gestatten, kann der gemäss Artikel 3 nicht ausgeglichene Teil der jährlichen Erhöhung der Lebenskosten, also die Differenz zwischen der durchschnittlichen Teuerung der Berechnungsperiode vom 1. Januar bis 31. Dezember des laufenden Jahres und der während der gleichen Zeit des Jahres in die Grundgehälter, Haushaltungs- und Kinderzulagen eingebauten Teuerung, durch eine Nachzahlung an das gesamte Personal oder nur an einen Teil desselben, ergänzt werden. Der Entscheid über diesen eventuellen Ausgleich, der gegebenenfalls nur teilweise erfolgt, liegt im Ermessen des Staatsrates.

Die Ausführungsvorschriften des vorliegenden Artikels werden vom Staatsrat erlassen.

Art. II

Die vorliegenden Änderungen treten am 1. Januar 1976 in Kraft.

So angenommen im Grossen Rate zu Sitten, den 1. Juli 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Bumann**

Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegende Abänderungen sollen ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 29. August 1976 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um rückwirkend auf den 1. Januar 1976 in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Sitten, den 4. August 1976.

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Teilrevision der Statuten der Ruhegehalts- und Vorsorgekasse des Lehrpersonals des Kantons Wallis

vom 30. Mai 1973

Art. 14

¹ (neue Fassung). Die beitragspflichtige und versicherte Besoldung eines nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bezahlten Mitgliedes entspricht dem Grundgehalt, erhöht um die Haushaltungszulage und die Teuerungszulage aber ohne die Kinderzulagen und die Treueprämie, vermindert um einen Koordinationsbetrag, der Sechstel des Bruttogehaltes, die Treueprämie nicht inbegriffen, aber höchstens Fr. 5000.— ausmacht. Der Koordinationsbetrag wird im gleichen Verhältnis erhöht wie die Leistungen der AHV nach dem 31. Dezember 1975.

Beitragspflichtige und versicherte Besoldung

Die unter Ziffer 2, 3, 4, 5 und 6 vorgesehenen Bestimmungen bleiben unverändert.

Art. 15

¹ Periodische Beiträge der Mitglieder (neue Fassung). Die periodischen Beiträge der Mitglieder belaufen sich auf 7,2 % der gemäss Artikel 14, 1. Absatz der gegenwärtigen Statuten versicherten Besoldung.

Arbeitnehmer und Arbeitgeberbeiträge

² Periodische Beiträge der Arbeitgeber (neue Fassung). Der Staat entrichtet an die Kasse für die in Artikel 4, 1.; 2. und 5. Absatz, 3. Absatz, Buchstabe *c* und *d* und 4. Absatz, Buchstabe *a* und *b* aufgeführten Mitglieder einen periodischen Beitrag von 10,8 % der gemäss des obgenannten Artikels versicherten Besoldung.

Die unter Ziffer 3, 4 und 5 vorgesehenen Bestimmungen bleiben unverändert.

Art. 74

¹ (unverändert). Die Kasse richtet folgende Minimalrenten aus :

- | | |
|--|-----------------------|
| a) Verheiratete Lehrer und Lehrerinnen | Fr. 12 300.— pro Jahr |
| b) Verwitwete Lehrer und Lehrerinnen und ledige Personen | Fr. 10 800.— pro Jahr |
| c) Witwen von Versicherten | Fr. 9 000.— pro Jahr |
| d) Witwer von Versicherten | Fr. 5 000.— pro Jahr |
| e) Waisen und Kinder von Invaliden und Altersrentnern | Fr. 3 000.— pro Jahr |

Übergangsbestimmungen

Die unter Buchstabe *a* und *b* des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen Renten entsprechen 40 Mitgliedschaftsjahren bei der Kasse. Wird diese Zahl nicht erreicht, erfährt die Rente eine Verminderung um 1 % für jedes fehlende Jahr.

² (unverändert). Die Grundrenten, die zwischen dem 1. September 1962 und dem 31. Dezember 1972 zugesprochen wurden, werden wie folgt erhöht :

1. September 1962 – 31. August 1963 : 40 %
1. September 1963 – 31. Dezember 1968 : 20 %
1. Januar 1969 – 31. August 1971 : 15 %
1. September 1971 – 31. Dezember 1972 : 10 %

³ (frühere Ziffer 4, abgeändert). Die Leibrenter, die am 31. Dezember 1972 an Spareinleger zur Ausrichtung kamen, werden um 35 % verbessert.

⁴ (neu). Die unter Ziffer 1, 2 und 3 des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen Grundrenten werden um die bis zum 31. August 1975 ausgerichteten Teuerungszulagen erhöht. Die neuen Grundrenten erfahren eine Erhöhung von 6 %.

⁵ (neu). Die vom 1. Januar 1973 bis 31. August 1975 zugesprochenen Renten werden den Renten angeglichen, die aufgrund der gemäss den Bestimmungen des abgeänderten Artikels 14 der gegenwärtigen Statuten versicherten Besoldung festgesetzt werden.

⁶ (neu). Ab 1. September 1975 sind alle von der Kasse ausgerichteten alten und neuen Renten gemäss Artikel 45 der gegenwärtigen Statuten automatisch der Entwicklung der Lebenskosten und der Gehälter angepasst.

⁷ (neu). Die Höhe der vor dem 1. September 1975 zugesprochenen und angepassten Renten darf den Betrag der Renten, die aufgrund der nach dem abgeänderten Artikel 14 versicherten Besoldung ausgerichtet werden, nicht übersteigen.

⁸ (frühere Ziffer 5, abgeändert). Die vor Inkrafttreten der Statuten vom 30. Mai 1973 bestehende Mitgliedschaft und die bereits abgelaufenen Versicherungsjahre werden von deren Bestimmungen nicht betroffen.

⁹ (frühere Ziffer 6, abgeändert). Die Bestimmungen von Artikel 22 betreffend die Festsetzung der Invalidenrente sind auf alle Mitglieder anwendbar, die am 1. September 1975 im Genusse einer solchen stehen.

¹⁰ (frühere Ziffer 9, unverändert). Die Verwaltungskommission kann unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Staatsrat und die Delegiertenversammlung weitere Übergangsbestimmungen erlassen.

Art. 76 (neue Fassung)

Die gegenwärtigen Abänderungen wurden angenommen :

- vom Staatsrat in seiner Sitzung vom 31. März und 28. April 1976 ;
- von den Delegierten in ihrer Versammlung vom 5. Mai 1976.

Ausserkraft-
setzung

Inkraft-
treten

Sie heben alle ihnen zuwiderlaufenden früheren statutarischen Bestimmungen auf und ersetzen sie. Die Bestimmungen der Artikel 14 und 74 der gegenwärtigen Statuten treten, soweit sie das versicherte Gehalt, das für die Berechnung der neuen Renten in Betracht gezogen wird, die Anpassung der Kassaleistungen und die Anwendung des Grundsatzes der möglichen Versicherungsjahre angehen, am 1. September 1975 in Kraft. Die Bestimmungen von Artikel 15 kommen vom 1. Januar 1977 an zur Anwendung.

So angenommen in der Sitzungen des Staatsrates vom 31. März und 28. April 1976, in Sitten.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Vollziehungsreglement

vom 23. Februar 1976

zum Gesetz vom 13. November 1975 über die Organisation
des Walliser Verkehrsverbandes und der Verkehrsvereine

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. November
1975 über die Organisation des Walliser Verkehrsverbandes und der
Verkehrsvereine ;

Auf Antrag des Departementes des Innern

beschliesst :

I. KAPITEL

Allgemeines

Art. 1

Das zuständige Departement ist das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für Tourismus. Zur Ausführung von besonderen Aufgaben kann es die Mitarbeit weiterer Dienststellen des Staates in Anspruch nehmen, insbesondere diejenige der Abteilung Industrie, Handel und Arbeit sowie die des statistischen Amtes.

**Zuständige
Behörde**

II. KAPITEL

Walliser Verkehrsverband

1. Mitglieder

Art. 2

¹ Als Mitglieder können dem Walliser Verkehrsverband (nachfolgend W.V.V. genannt) beitreten :

Mitglieder

1. die Verkehrsvereine ;
2. die Gemeinden ;
3. die Wirtschafts- und Tourismusorganisationen ;
4. die Transportunternehmen und Reisebüros ;
5. die Banken, Liegenschaftsvermittler, Industrie- und Handelsunternehmen ;
6. die Hoteliers, Wirte und Restaurateure, sowie die Inhaber aller übrigen öffentlichen Betriebe und Zeltplatzhalter ;
7. alle natürlichen und juristischen Personen.

² Der Staat Wallis ist von Rechts wegen Mitglied des W.V.V.

Art. 3

¹ Um die Mitgliedschaft zu erwerben, haben die natürlichen und juristischen Personen der Direktion des W.V.V. ein schriftliches Gesuch einzureichen.

Beitritt

² Über ihre Aufnahme entscheidet der Ausschuss.

Art. 4

Die Austrittsgesuche müssen, um gültig zu sein, der Direktion des W.V.V. mindestens 3 Monate vor Beendigung einer Geschäftsperiode und auf deren Ende durch eingeschriebenen Brief eingereicht werden.

Austritt

Art. 5

Ausschluss

Ein Mitglied, das das vorliegende Reglement und die Beschlüsse des W.V.V. nicht beachtet oder durch sein Verhalten dem vom W.V.V. angestrebten Zweck zuwiderhandelt, kann durch das Komitee vom Verband ausgeschlossen werden.

Art. 6

Stellung ausgeschiedener Mitglieder

¹ Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

² Die Beiträge sind für die Dauer der Mitgliedschaft geschuldet.

Art. 7

Rekurs

Den Bewerbern, deren Aufnahme abgelehnt wurde, sowie den vom Verband ausgeschlossenen Mitgliedern, steht das Recht zu, diese Entscheide der Generalversammlung vorzulegen. Die Beschwerde an den Staatsrat bleibt vorbehalten.

2. Organisation

Art. 8

Organe

¹ Die Organe des W.V.V. sind :

1. die Generalversammlung ;
2. das Komitee ;
3. der Ausschuss ;
4. die Rechnungsrevisoren.

² Das Komitee ernennt einen Direktor.

Generalversammlung

Art. 9

Einberufung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt, und zwar in der Regel innert sechs Monaten nach Ende der Geschäftsperiode.

² Die Einberufung erfolgt schriftlich an jedes Mitglied durch den Direktor des W.V.V. und unter Berücksichtigung einer Frist von mindestens 14 Tagen, sowie Angabe der Tagesordnung.

³ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann ebenfalls einberufen werden, wenn es das Komitee oder der Ausschuss beschliesst, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder zwanzig Verkehrsvereine dafür das Begehren stellen. In Dringlichkeitsfällen kann auf die unter Absatz 1 erwähnten Bedingungen verzichtet werden.

⁴ Die Generalversammlung ist beschlussfähig, welches auch die Zahl der anwesenden Mitglieder sein mag.

Art. 10

Vorsitz

An der Generalversammlung führt der Präsident des W.V.V. oder, in dessen Abwesenheit, der Vizepräsident den Vorsitz. Die Beschlüsse werden in ein Protokoll eingetragen, das vom Präsidenten und vom Direktor unterzeichnet wird.

Art. 11

Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht wird persönlich oder durch schriftliche Vertretungsbefugnis wie folgt ausgeübt :

² Jedes Mitglied verfügt über eine Anzahl Stimmen, die im Verhältnis zu seinen Beiträgen und freiwilligen Zuwendungen stehen, die es bis zum 30. November – der der Generalversammlung vorausgeht – tatsächlich einbezahlt hat.

³ Jeder Beitrag von Fr. 50.— oder Bruchteil davon gibt Anrecht auf eine zusätzliche Stimme.

⁴ Der Staat Wallis hat in jedem Fall nur Anrecht auf fünfzig Stimmen.

⁵ Ein Mitglied kann nicht mehr als drei andere Mitglieder an der Generalversammlung vertreten.

Art. 12

¹ Die Generalversammlung kann nur über Verhandlungsgegenstände abstimmen, die auf der Tagesordnung stehen oder die dem Präsidenten oder der Direktion des W.V.V. mindestens 8 Tage vor der Versammlung mitgeteilt worden sind. Über andere Verhandlungsgegenstände kann eine Abstimmung nur auf Antrag des Ausschusses erfolgen.

Verhandlungen

² Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit ; ist ein zweiter Durchgang erforderlich, so entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit in den Abstimmungen gibt der Präsident den Ausschlag ; bei den Wahlen dagegen entscheidet das Los.

Art. 13

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse :

Befugnisse

1. sie ernennt die Komiteemitglieder mit Ausnahme der zwei vom Staatsrate bezeichneten Vertreter ;
2. sie ernennt unter den Komiteemitgliedern den Präsidenten und Vizepräsidenten des W.V.V. ;
3. sie ernennt einen Rechnungsrevisor und dessen Stellvertreter ;
4. sie genehmigt den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Kostenvoranschlag ;
5. sie unterbreitet dem Staatsrate Abänderungsanträge über das vorliegende Reglement ;
6. sie genehmigt Reglemente und Vorschriften von allgemeiner Tragweite, die vom Komitee oder Ausschuss herausgegeben wurden ;
7. sie entscheidet über Ablehnung von Aufnahmegesuchen oder angefochtenen Mitgliederausschlüssen, sowie über die ihr vom Komitee oder Ausschuss unterbreiteten Probleme ;
8. sie erteilt die Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Komitees.

Komitee

Art. 14

¹ Das Komitee setzt sich aus 15 bis 17 Mitgliedern zusammen. Sie werden für 4 Jahre ernannt und sind wiederwählbar.

Zusammensetzung

² Die Wahl hat derart zu erfolgen, dass in touristischer und geographischer Hinsicht eine gleichmässige Vertretung aller interessierten Kreise gewährleistet wird.

Art. 15

¹ Das Komitee tritt mindestens zweimal im Jahre zusammen ; ferner wird es ebenfalls einberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, oder der Ausschuss es verlangen.

Einberufung und Verhandlungen

² Der Präsident des W.V.V. führt den Vorsitz, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident.

³ Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, welches auch die Zahl der anwesenden Mitglieder sein mag. Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

Art. 16

Befugnisse

Das Komitee hat folgende Befugnisse :

1. es ernennt die Mitglieder des Ausschusses mit Ausnahme des Vertreters des Staatsrates ;
2. es ernennt den Direktor, erstellt sein Pflichtenheft und bestimmt dessen Gehalt ;
3. es setzt das allgemeine Arbeitsprogramm fest, entscheidet über die allgemeine Organisation und arbeitet die notwendigen internen Reglemente aus ;
4. es erstellt den Geschäftsbericht, den Kostenvoranschlag, die Jahresrechnung sowie die Vorschläge, die der Generalversammlung zu unterbreiten sind ;
5. es entscheidet über den Ausschluss von Mitglieder ;
6. es bezeichnet nötigenfalls einzusetzende Kommissionen.

Ausschuss

Art. 17

Zusammensetzung

¹ Der Ausschuss setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen, die aus den Komiteemitgliedern gewählt werden, und von denen eines vom Staatsrat ernannt wird.

² Der Präsident und Vizepräsident sind von Amtes wegen Mitglieder des Ausschusses.

Art. 18

Einberufung und Verhandlungen

¹ Der Ausschuss tritt so oft zusammen, wie es die reibungslose Abwicklung der Verbandsgeschäfte erfordert.

² Der Präsident des W.V.V. – im Verhinderungsfall dessen Vizepräsident – führt den Vorsitz.

³ Er trifft seine Entscheide mit Stimmenmehrheit, welches auch die Zahl der anwesenden Mitglieder sein mag. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 19

Befugnisse

Der Ausschuss hat folgende Befugnisse :

1. er übt die Aufsicht über die Geschäftsführung und Verwaltung des W.V.V. aus ;
2. er ernennt das Personal und bestimmt dessen Gehalt ;
3. er arbeitet die dem Komitee zu unterbreitenden Vorschläge und Entwürfe aus ;
4. er entscheidet über die Aufnahme- und Austrittsgesuche ;
5. er trifft sämtliche Entscheide, die einen Dringlichkeitscharakter aufweisen oder die auf Grund des Gesetzes oder des vorliegenden Reglementes nicht ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind.

Direktor

Art. 20

Aufgaben

¹ Der Direktor ist für die Geschäftsführung und Verwaltung des W.V.V. verantwortlich.

² Er hat insbesondere folgende Obliegenheiten :

1. er verwaltet innerhalb seiner Befugnisse die Geschäfte des W.V.V. ;
2. er bereitet den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Kostenvoranschlag vor ;

3. er führt die durch die Generalversammlung, das Komitee und den Ausschuss gefassten Beschlüsse aus ;
4. er hält die Verbindung mit den dem W.V.V. angeschlossenen Kreisen aufrecht, insbesondere mit den Verkehrsvereinen und den lokalen Büros für Tourismus ;
5. er überwacht die regelmässige Erhebung der Beherbergungstaxe und veranlasst die sich aufdrängenden Kontrollen ;
6. er übernimmt im Rahmen des Kostenvoranschlages die Aufgaben der Information und Werbung.

³ Es steht ihm das notwendige Personal zur Verfügung.

⁴ Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Komitees und des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Das Sitzungsprotokoll wird von einem Sekretär oder einer Sekretärin abgefasst.

Art. 21

¹ Der W.V.V. haftet rechtsgültig gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder eines anderen Ausschussmitgliedes und des Direktors.

Unter-
schriftsbe-
rechtigung

² Der Direktor ist zur alleinigen Unterzeichnung aller in seine Zuständigkeit fallenden Schriftstücke berechtigt.

Art. 22

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober.

Geschäfts-
jahr

Rechnungsrevisoren

Art. 23

¹ Das Geschäftsprüfungsorgan besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und zwei Stellvertretern. Von den Rechnungsrevisoren wird der eine vom Staatsrat, der andere von der Generalversammlung ernannt. Dasselbe gilt für die Stellvertreter. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre ; sie sind wiederwählbar.

Zusammen-
setzung und
Aufgaben

² Die Revisoren prüfen alljährlich vor der Generalversammlung den Rechnungsabschluss des W.V.V. Sie legen der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung persönlich einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis dar.

3. Einnahmen

Art. 24

Die Einnahmen des W.V.V. bestehen aus :

1. seinem Anteil an der Beherbergungstaxe ;
2. der jährlichen Staatssubvention ;
3. den Mitgliederbeiträgen ;
4. seinem Vermögensertrag ;
5. Schenkungen, Vergabungen und andern Spenden zu seinen Gunsten ;
6. andern in der Gesetzgebung vorgesehenen Zuwendungen.

Einnahme-
quellen

Art. 25

Die Verpflichtungen des W.V.V. werden ausschliesslich durch seine Einnahmen und sein Vermögen gedeckt.

Verpflich-
tung

Art. 26

Beitrag

- Der jährliche Mitgliederbeitrag beläuft sich auf :
- a) für die Verkehrsvereine und die Gemeinden mit einem örtlichen Büro für Tourismus :
Fr. 50.— wenn der Anteil des W.V.V. an der Beherbergungstaxe weniger als Fr. 1000.— beträgt ;
Fr. 100.— wenn dieser Anteil zwischen Fr. 1000.— und Fr. 3000.— liegt ;
Fr. 150.— wenn dieser Anteil mehr als Fr. 3000.—, höchstens aber Fr. 6000.— beträgt ;
Fr. 200.— wenn dieser Anteil mehr als Fr. 6000.—, höchstens aber Fr. 10 000.— beträgt.
Ein Zuschlag von Fr. 100.— wird für jeden Betrag oder Bruchteil von Fr. 5000.— erhoben, der zu den Fr. 10 000.— hinzukommt ;
 - b) Fr. 200.— für die unter Ziffer 2, 3, 4 und 5 des Artikels 2 des vorliegenden Reglementes angeführten Mitglieder ;
 - c) Fr. 50.— für die unter Ziffer 6 und 7 des Artikels 2 des vorliegenden Reglementes angeführten Mitglieder.

III. KAPITEL

Örtliche Organe

1. Verkehrsverein

Art. 27

Statuten

¹ Jeder Verkehrsverein, der beabsichtigt, die im Gesetze verankerten Kompetenzen auszuüben, ist verpflichtet, Statuten auszuarbeiten, für welche die Musterstatuten des Departementes des Innern als Richtlinien gelten.

² Diese Statuten müssen von der Generalversammlung des Verkehrsvereins genehmigt und dem Gemeinderat zugestellt werden, der sie mit eventuellen Bemerkungen an das Departement des Innern weiterleitet.

³ Nach Rücksprache mit dem W.V.V. prüft das Departement des Innern die Statuten auf ihre Legalität hin und unterbreitet seine Anträge dem Staatsrat.

⁴ Nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes wird den Verkehrsvereinen eine Frist von einem Jahr gewährt, um ihre Statuten den neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Art. 28

Bedingungen
für die An-
erkennung

¹ Damit ein Verkehrsverein offiziell anerkannt werden kann, muss er in seinem Einzugsgebiet grundsätzlich über mindestens 100 patentierte Betten oder 400 Betten in der Para-Hotellerie verfügen.

² Die wohlerworbenen Rechte bleiben vorbehalten.

2. Örtliches Büro für Tourismus

Art. 29

Bewilligung

Die Gemeinden, die beabsichtigen, ein örtliches Büro für Tourismus zu errichten, sowie die Kur- und die Beherbergungstaxe einzuziehen, richten ein Gesuch an das Departement des Innern.

IV. KAPITEL Finanzen

1. Kurtaxe

Art. 30

Wenn im Einzugsgebiet des Verkehrsvereins oder des örtlichen Büros für Tourismus Zonen verschiedener touristischer Intensitäten bestehen, kann dies bei der Festsetzung des Kurtaxenansatzes berücksichtigt werden.

Zonen

Art. 31

Grundsätzlich entspricht die unter Artikel 21, Absatz 3 des Gesetzes angeführte Jahrespauschale dem Tagesbetrag der Kurtaxe, vermehrt mit 30.

Pauschale

Art. 32

¹ Ohne Rücksicht auf die in der entsprechenden Gesetzgebung geforderten Ankunftsscheine sind die Hoteliers und andere patentierte Beherberger verpflichtet, ein besonderes Register zu führen, in welches täglich die in der vorhergehenden Nacht erfolgten Übernachtungen eingetragen werden, auch wenn die Gäste ausserhalb des Betriebes logiert wurden. Sie verbuchen darin die vom Gast zu entrichtende Kurtaxe.

Hotellerie

² Am Ende jedes Monats, spätestens am 10. des folgenden, haben sie den Erhebungsorganen die Doppel des monatlichen Kontrollblattes und den einkassierten Kurtaxenbetrag zuzustellen.

³ Die offiziellen Register werden vom W.V.V. den Erhebungsorganen zum Selbstkostenpreis geliefert.

Art. 33

¹ Die Verwalter von Unterkunftsstätten im Sinne von Artikel 20, Absatz 2 des Gesetzes müssen zweimal pro Jahr, d. h. bis zum 30. April und bis zum 30. September dem Erhebungsorgan die Kurtaxenabrechnung zustellen und ihm den Gegenwert überweisen.

**Verwaltung
von Unter-
kunfts-
stätten**

² Jedoch hat bis zum 28. Februar und 31. Juli eine Anzahlung zu erfolgen, die annähernd gleich gross ist wie der geschuldete Betrag.

Art. 34

¹ Die Eigentümer von Chalets, Ferien- oder Zweitwohnungen sind verpflichtet, den Erhebungsorganen jederzeit Auskunft über ihre kurtaxenpflichtigen Gäste zu erteilen. Hiezu kann ein Ankunfts- oder Melde-schein eingeführt werden.

**Pflicht der
Eigentümer**

² Die Anzeige im Sinne von Artikel 20, Absatz 3 des Gesetzes muss zu Beginn der Miete erfolgen unter Angabe der Mietdauer.

³ Die gleichen Verpflichtungen obliegen den in Artikel 22 des Gesetzes angeführten Betriebsinhabern.

Art. 35

¹ Der Zeltplatzhalter ist verpflichtet, von seinen Gästen die Kurtaxe zu erheben und sie den zuständigen Erhebungsorganen zu überweisen. Diese sind ermächtigt, das Logiernächte-Register zu verlangen.

Camping

² Der Artikel 32, Absatz 2 des vorliegenden Reglementes ist analog anwendbar.

³ Die Zeltler, die sich ausserhalb eines organisierten Campingplatzes aufhalten, sind verpflichtet, sich für die Kurtaxenabgabe beim Verkehrsverein, örtlichen Büro für Tourismus oder beim nächstgelegenen Polizeiposten zu melden.

⁴ Ausdrücklich vorbehalten bleiben die Bestimmungen der schweizerischen und kantonalen Gesetze und Reglemente, insbesondere die Feuerpolizei, die Hygiene, die öffentliche Moral, den Strassenverkehr, den Handel mit Lebensmitteln und alkoholischen Getränken betreffend.

Art. 36

Orientierung
der Gäste

¹ Jeder Vermieter erhält unentgeltlich zur Orientierung seiner Gäste die hauptsächlichsten Bestimmungen des Gesetzes und des gegenwärtigen Reglementes in Form eines gedruckten Auszuges. Er ist verpflichtet, diesen an gut sichtbarer Stelle in seinem Betriebe anzuschlagen.

² Diese Bestimmung gilt auch für den Verantwortlichen eines organisierten Campings.

Art. 37

Bezug und
Kontrolle

¹ Die Personen, die mit dem Kurtaxenbezug beauftragt sind, werden von der Gemeinde oder dem Verkehrsverein offiziell bezeichnet. Sie müssen im Besitze eines entsprechenden Ausweises sein.

² Sie sind ermächtigt, Kontrollen über den regelmässigen Kurtaxenbezug vorzunehmen. Mit Ausnahme von zwingenden Gründen werden diese Kontrollen nicht ausserhalb der normalen Geschäftszeit durchgeführt.

³ Die Verantwortlichen des Kurtaxeninkassos sind verpflichtet, die Aufgabe der Kontrollorgane zu erleichtern und ihnen alle zweckdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu liefern (Buchhaltung, Ankunftscheine, Register, Rechnungsdoppel usw.).

⁴ Die Mitwirkung der Gemeinde- oder Kantonspolizei kann eingeholt werden.

Art. 38

Verwendung
der Kurtaxe

¹ Die Verkehrsvereine und die örtlichen Büros für Tourismus sind verpflichtet, dem Departement des Innern alljährlich ihren Geschäftsbericht, die Jahresrechnung sowie den Kostenvoranschlag für das nächstfolgende Jahr zuzustellen.

² Insofern sie Anspruch auf einen Anteil des Kurtaxenertrages erheben, sind die Gemeinden verpflichtet, jedes Jahr dem Departement des Innern Rechenschaft über die Verwendung dieses Betrages abzulegen.

³ Das Departement des Innern behält sich das Recht vor, Kontrollen durchzuführen.

Art. 39

Rekursverfahren

Die sich aus der Kurtaxenunterwerfung, aus deren Bezug und deren Höhe ergebenden Streitigkeiten werden durch das Departement des Innern entschieden, unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrat.

2. Beherbergungstaxe

Art. 40

Bezahlung

Die im Sinne von Artikel 20, Absatz 2 des Gesetzes für das Kurtaxeninkasso verantwortlichen Personen müssen die Kur- und Beherbergungstaxe gleichzeitig entrichten.

Art. 41

Überweisung
an den W.V.V.

¹ Jeden Monat, bis spätestens am 15. des darauffolgenden, sind die mit dem Inkasso der Beherbergungstaxe beauftragten Organe verpflichtet, dem W.V.V. seinen Anteil an der Beherbergungstaxe, die bei den patentierten Betrieben und den Campingplätzen eingezogen wurden, zu überweisen.

² In den anderen Fällen soll bis spätestens am 31. Mai für die Wintersaison eine Anzahlung erfolgen. Die Überweisung des Restbetrages für das gesamte Geschäftsjahr des W.V.V. muss bis spätestens am 30. November vorgenommen werden.

Art. 42

Der W.V.V. ist ermächtigt, Kontrollen über den regelmässigen Bezug der Beherbergungstaxe und über die Überweisungen seines Anteils durchzuführen. Bei gleicher Gelegenheit kann er, durch Kompetenzabtretung des Departementes des Innern, analoge Kontrollen über die Erhebung der Kurtaxe vornehmen.

Art. 43

Die Bestimmungen von Artikel 39 des vorliegenden Reglementes sind analog für die Beherbergungstaxe anwendbar.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates zu Sitten, den 23. Februar 1976, um gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Genehmigt im Grossen Rate zu Sitten, den 23. Februar 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **Cl. Riand**
Die Schriftführer : **P. Pfammatter, E. Rossier**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung

beschliesst :

Vorliegendes Reglement soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 7. März 1976 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um rückwirkend auf den 1. Januar 1976 in Kraft zu treten.

Sitten, den 27. Februar 1976.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Reglement

vom 4. August 1976

betreffend die Anwendung des Dekretes vom 17. Mai 1974, welches die finanzielle Beteiligung des Staates an der Ausbildung des hilfsmedizinischen, paramedizinischen und sozialen Personals festlegt

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 7 des Dekretes vom 17. Mai 1974 betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an der Ausbildung des hilfsmedizinischen, paramedizinischen und sozialen Personals ;

Nach Anhören des Gesundheitsrates ;

Auf Antrag des Gesundheitsdepartementes,

beschliesst :

Art. 1

Bewilligungen

Schulen und Berufskurse, in welchen im hilfsmedizinischen und paramedizinischen Bereich unterrichtet wird, müssen vom Gesundheitsdepartement genehmigt sein.

Schulen, die den Unterricht im sozialen Bereich gewährleisten, müssen über eine Bewilligung vom Erziehungsdepartement verfügen.

Zur Erlangung dieser Bewilligungen unterbreiten die Verantwortlichen der Schulen zur vorgängigen Genehmigung dem zuständigen Departement folgende Unterlagen :

- das Reglement der Schule oder der Berufskurse ;
- das Studienprogramm ;
- den Typ des Diploms oder der Studientitel, welche sie erteilt ;
- den Plan der Räumlichkeiten ;
- das Organigramm des Lehrpersonals.

Das zuständige Departement muss ferner das mit der Aufsicht der Ausbildung betreute Organ und dessen Zuständigkeit kennen.

Art. 2

Bewilligungsdauer

Die Bewilligungen werden für eine Dauer von fünf Jahren ausgestellt und können erneuert werden.

Art. 3

Entzug der Bewilligungen

Die Bewilligungen können jederzeit auf Grund eines vom interessierten Amt unterbreiteten Rapportes vom zuständigen Departement aus folgenden Gründen entzogen werden :

- a) bei Änderung des Zieles der Schule ;
- b) im Falle von schwerer Nachlässigkeit im Betrieb, namentlich in Fällen von Personalmangel oder nicht qualifiziertem Personal ;
- c) bei Nichtbeachtung der vom zuständigen Amt beschlossenen Normen, namentlich im Fall von deutlicher Unzulänglichkeit der praktischen und theoretischen Ausbildung.

Art. 4

Unterzeichnung der Diplome

Die Diplome und Studententitel der bewilligten Schulen können gemäss der im Reglement vom 7. Juni 1972 betreffend die Apposition der Unterschriften und offiziellen Stempel auf Diplomen oder gleichwertigen Dokumenten der privaten Institutionen, festgelegten Bestimmungen vom Vorsteher des zuständigen Departementes unterschrieben werden.

Art. 5

Rekrutierung

Die Studien- und Berufsberatungsstelle und das Gesundheitsamt wie auch alle andern interessierten Ämter wirken, unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktes, von Fall zu Fall bei der Rekrutierung der Kandidaten der hilfsmedizinischen, paramedizinischen und sozialen Berufe mit.

Diese Instanzen organisieren die Information der Jugendlichen und der Öffentlichkeit in Übereinstimmung und Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden und den interessierten Schulen.

Art. 6

Fortbildungs- und Nachschulkurse

Das paramedizinische Personal muss die Möglichkeit haben, die namentlich von den Schulen und den Berufsverbänden organisierten Fortbildungs- und Nachschulkurse zu besuchen.

Diese Kurse betreffen :

- a) **die fortlaufende Weiterbildung** auf kollektiver Ebene für das berufstätige Personal. Diese Kurse müssen alle für die Erhaltung der Qualifikationen des betreffenden Personals notwendigen Garantien bieten ;
- b) **die Spezialisierung** auf individueller Ebene für das berufstätige Personal, welches in einem festgelegten Sektor nach dem Grunddiplom ein zusätzliches Spezialisierungsdiplom erlangen möchte (z. B. Operationschwester) ;
- c) **die Nachschulung** auf individueller Ebene für diejenigen Personen, welche die berufliche Tätigkeit nicht mehr ausüben jedoch diese wieder aufnehmen wünschen ;
- d) **die Kaderausbildung** für Personen, welche sich mit dem Ziel eine höhere Funktion auszuüben, vervollkommen möchten.

Art. 7

Subventionierung

- a) **Die Schulen und Berufskurse**, welche in den Genuss der Subventionen gemäss Artikel 6, 1. Absatz, des Dekretes kommen möchten, unterbreiten zur Genehmigung jedes Jahr für den 15. Juni den jährlichen Verwaltungsbericht, welcher namentlich die Abrechnungen bis 31. Dezember und das Budget für das folgende Jahr enthält.
- b) Der Staat kann sich an den durch die Organisation der Kurse entstehenden Ausgaben bis zum Höchstunkostenanteil von 30 % beteiligen, betreffend :
 1. die im Artikel 6 a des vorliegenden Reglementes definierten fortlaufenden Weiterbildungskurse auf kollektiver Ebene ;
 2. die in Artikel 6 b und c definierten Spezialisierungs- und Nachschulkurse. Die Subventionsbegünstigten verpflichten sich für eine von Fall zu Fall festzulegende Dauer im Wallis zu arbeiten.Die kollektiven oder individuellen Subventionsgesuche müssen im Prinzip bis zum 15. Juni eines jeden Jahres unterbreitet werden.

- c) **Kaderausbildung** : Diese Ausbildung geht zu Lasten der Arbeitgeber. Es können jedoch – sofern das Allgemeininteresse dies rechtfertigt – denjenigen Personen, welche eine spezielle oder zusätzliche Ausbildung erhalten, ausnahmsweise Subventionen bewilligt werden. Die finanzielle Beteiligung des Staates wird von Fall zu Fall festgelegt unter Vorbehalt der die Stipendien und Darlehen betreffenden Bestimmungen.
- d) **Finanzierung der Rotkreuz-Tätigkeit** : Der Staatsrat legt jährlich die dem Rotkreuz zu bewilligenden Subsidien fest, welche diesem für die Tätigkeit in der Ausbildung von hilfsmedizinischem, paramedizinischem und sozialem Personal, wofür es von den Kantonen beauftragt ist, zugesprochen werden.
- e) **Ausserkantonale Schulen** : Den gemäss Artikel 5 des Dekretes anerkannten ausserkantonalen Schulen kann auf Staatsratsbeschluss eine jährliche Kostenbeteiligung pro rata der eingeschriebenen Walliser Schüler zugewilligt werden.

Art. 8

Finanzkontrolle und Aufsicht der Ausbildung

Die Aufsicht der Ausbildung, welche durch die im Sinne der vorliegenden Bestimmungen anerkannten Schulen und Berufskursen gewährleistet ist, wird von dem die Bewilligungen erteilenden Departement ausgeführt.

Die Durchführung der Finanzkontrolle unterliegt einem Verwaltungsorgan, welchem ein Vertreter des zuständigen Departementes und ein Vertreter des kantonalen Finanzinspektorates angehören.

Art. 9

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 4. August 1976.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Gesetz

vom 26. März 1976

über die öffentlichen Gaststätten, die touristische Beherbergung und den Handel mit alkoholischen Getränken

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 31 und 32 quater der Bundesverfassung sowie die Artikel 41 und 42 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932;

Eingesehen den Artikel 10 der Kantonsverfassung;

Erwägend, dass es im öffentlichen Interesse liegt, den Betrieb der öffentlichen Gaststätten, die touristische Beherbergung und den Handel mit alkoholischen Getränken zu ordnen;

Erwägend, dass es angezeigt ist, die Gesetzgebung über diese Fragen den Belangen der Wirtschaft und des Tourismus anzupassen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

ERSTES KAPITEL

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Gesetz findet Anwendung:

1. Grundsatz

1. Auf die öffentlichen Gaststätten, das heisst auf die Betriebe, in welchen gewerbmässig oder zu Erwerbszwecken Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abgegeben werden;
2. Auf die gewerbmässige oder zu Erwerbszwecken erfolgende touristische Beherbergung mit oder ohne Verpflegung;
3. Auf den Verkauf von alkoholischen Getränken über die Gasse;
4. Auf die den Transportanstalten angegliederten Betriebe zur Abgabe von Speisen und Getränken;
5. Auf den öffentlichen Tanz.

Art. 2

¹ Als touristische Beherbergung gelten:

1. die Unterkunft in den Hotels, Pensionen und Herbergen;
2. die auf Grund eines Beherbergungsvertrages gewährte Unterkunft in Zimmern, Wohnungen oder Ferienhäusern;
3. der Betrieb von Jugendheimen und Erziehungsinstituten mit Ausnahme jener Anstalten, die dem Justiz-, Erziehungs- oder Gesundheitsdepartement unterstehen;
4. die nach kaufmännischer Art betriebenen Berghütten und ähnlichen Betriebe;
5. der Betrieb von Campingplätzen.

² Die Vermietung von möblierten Zimmern, Wohnungen und Chalets, von welcher Dauer sie auch sei, gilt nicht als touristische Beherbergung und untersteht diesem Gesetz nicht.

³ Den öffentlichen Gaststätten werden gleichgestellt:

1. Freizeitzentren und die geschlossenen Gesellschafts- und Klublokale, die nach kaufmännischer Art geführt werden;
2. Automaten, welche Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abgeben.

Art. 3

Der Staatsrat setzt unter Würdigung der Vorschriften dieses Gesetzes und jener der Bundesgesetzgebung die Bedingungen für den Betrieb der den Transportanstalten angegliederten fahrenden Gaststätten (Schiffsrestaurants, Speisewagen) sowie der Bahnhofbuffets fest.

Art. 4

II. Aus-
nahmen

¹ Gegenteiliger Bestimmungen vorbehalten, unterstehen diesem Gesetze nicht:

- a) Die Personen und Betriebe, welche gemäss Bundesrecht davon ausgenommen sind;
- b) Die Kostgebereien mit höchstens sechs Kostgängern;
- c) Die Betriebe und die Privaten, die höchstens sechs Gästen Unterkunft gewähren;
- d) Die Kliniken, die Spitäler und andere ausgesprochene Heilanstalten;
- e) Die Hospize, die Asyle, die Heime für Gebrechliche, Alte, Bedürftige und Obdachlose;
- f) Die offiziellen Unterrichts- und Erziehungsanstalten und die religiösen Institute, soweit sie der Aufsicht des Staates oder der geistlichen Behörde unterstellt sind;
- g) Die Jugendherbergen und andere ähnliche Einrichtungen, sofern sie unter der Verantwortung einer staatlich anerkannten Jugendhilfe-Organisation betrieben werden; die Aufnahmebedingungen werden durch das Ausführungsreglement bestimmt;
- h) Die Fabrik- und Betriebskantinen, Soldatenstuben und andere ähnliche Betriebe, soweit sie dem Publikum nicht offenstehen.

² Der Staatsrat kann die vorgenannten Personen und Betriebe sowie deren Benützer den Vorschriften von Artikel 52 dieses Gesetzes unterstellen.

Art. 5

III. Begriffs-
bestimmun-
gen

¹ In diesem Gesetz versteht man unter:

- «Behörde» die Verwaltungsinstanz, welche das Patent erteilt;
- «Alkohol» und «alkoholischen Getränken» alle gebrannten und gegorenen Getränke;
- «gebrannten Wassern» die alkoholischen Getränke, auf welche sich das Bundesgesetz vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) bezieht mit Ausnahme der Süssweine im Sinne der Verordnung des Bundesrates vom 26. Mai 1936 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;
- «gegorenen Getränken» die alkoholischen Getränke, welche durch dieses Gesetz nicht als gebrannte Wasser angesehen werden;
- «Wermut» den Wermutwein und den Wermutlikör im Sinne der Verordnung des Bundesrates vom 26. Mai 1936 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;
- «Süsswein» die Getränke, welche durch die Verordnung des Bundesrates vom 26. Mai 1936 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen als solche bezeichnet werden;
- «Ausführungsreglement» das vom Staatsrat erlassene Reglement;
- «Reglement» das vom Gemeinderat erlassene Reglement;
- «Kreis» die Gerichtskreise Ober-, Mittel- und Unterwallis;
- «Passant» eine Person, die sich in der Ortschaft aufhält oder auf der Durchreise ist;

«Unterkunft» die auf Grund eines Beherbergungsvertrages erfolgte Überlassung von Betten in möblierten Räumen.

² Der Ausdruck «Gastbetrieb» umfasst sowohl die öffentlichen Gaststätten als auch die touristischen Beherbergungsstätten.

ZWEITES KAPITEL

Öffentliche Gaststätten und touristische Beherbergungsstätten

Abteilung I: Patente

Art. 6

¹ Niemand darf einen Gastbetrieb gemäss den Artikeln 1 und 2 führen, ohne im Besitze eines Patentes zu sein. **I. Grundsatz**

² Nicht der Patentpflicht untersteht der Betrieb von Degustationszentren für Walliser Weine zu den im Ausführungsreglement vorgesehenen Bedingungen.

Art. 7

¹ Es werden folgende Patente für die touristische Beherbergung erteilt: **II. Patentarten**

Patent A (Hotel, Pension, Herberge): berechtigt den Inhaber, Gäste zu beherbergen und ihnen sowie Passanten Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abzugeben;

Patent B (Hotelgarni): berechtigt den Inhaber, Gäste zu beherbergen und ihnen das Frühstück und Getränke abzugeben;

Patent C (Apparhotel): berechtigt den Inhaber, Gäste, mit oder ohne Verpflegung, in Zimmern, Wohnungen oder Chalets, die eine organisierte touristische Einheit unter jeder beliebigen Eigentumsordnung bilden, zu beherbergen;

Patent D (Beherberger): berechtigt den Inhaber, mehr als sechs Gäste ohne Verpflegung in möblierten Zimmern, Wohnungen oder Chalets zu beherbergen;

Patent E (Erziehungsinstitute): berechtigt den Inhaber, Kinder und Jugendliche unter 25 Jahren zu beherbergen und zu verpflegen;

Patent F (Camping): berechtigt den Inhaber, gewerbsmässig oder zu Erwerbszwecken einen touristischen Campingplatz für Zelte oder Wohnwagen zu betreiben;

² Es werden folgende Patente zum Betrieb einer öffentlichen Gaststätte erteilt:

Patent G (Dancing): berechtigt den Inhaber, einen Betrieb mit oder ohne Alkoholausschank zu führen, in dem regelmässig öffentlich getanzet wird;

Patent H (Wirtschaft): berechtigt den Inhaber, an Dritte Getränke (Wirtschaft) oder Speisen und Getränke (Cafe-Restaurant) zum Genuss an Ort und Stelle abzugeben;

Patent I (Kostgeberei): berechtigt den Inhaber, mehr als sechs Kostgängern zur Essenszeit Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abzugeben; die Essenszeiten werden im Ausführungsreglement bestimmt;

Patent J (alkoholfreier Betrieb): berechtigt den Inhaber, an Dritte Speisen und alkoholfreie Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abzugeben;

Patent K (Kantine): berechtigt den Inhaber, auf dauernde Weise in einer Kaserne, an einer Schauspielstätte, auf einem Sportplatz oder an einem vielbesuchten Ort Speisen und Getränke abzugeben;

Patent L (Freizeitzentrum, Gesellschafts- und Klublokal): berechtigt den Inhaber, an einen Personenkreis, der in den Statuten der Organisation umschrieben ist, Speisen und Getränke mit oder ohne Alkohol abzugeben;

Patent M (Automat): berechtigt den Inhaber, mittels Automaten Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abzugeben.

Art. 8

III. Bedingungen für die Patenterteilung

a) Grundsatz

¹ Ein Patent wird nur einer bestimmten Person für ein bestimmtes Gebäude, bestimmte Räume oder einen bestimmten Platz und für die im Gesetz vorgesehene Gewerbstätigkeit erteilt. Es verleiht auf keinen Fall ein wohlverworbenes Recht.

² Das Patent kann für ein zu errichtendes Gebäude nach Unterbreitung der detaillierten Pläne erteilt werden. Der Gastbetrieb muss innert einer durch die Behörde festzulegenden Frist, die nicht drei Jahre überschreiten darf, durch einen Inhaber, der alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt, eröffnet werden.

Art. 9

Die Patente können nur natürlichen Personen erteilt werden. Wenn eine juristische Person oder eine Personengemeinschaft einen Gastbetrieb führen will, muss sie damit einen verantwortlichen Geschäftsführer betrauen, welchem das Patent erteilt wird.

Art. 10

Der gleichen Person können mehrere Patente verschiedener Arten erteilt werden, unter der Bedingung, dass die Gastbetriebe im gleichen Gebäude sich befinden oder eine touristische oder kaufmännische Einheit bilden.

Art. 11

¹ Wenn jemand Eigentümer oder Pächter mehrerer Gastbetriebe ist, muss jeder Betrieb durch eine andere natürliche Person, die im Besitze des Patentbesitzes ist, geführt werden.

² Ausnahmen können im Ausführungsreglement vorgesehen werden.

Art. 12

b) Persönliche Voraussetzungen

¹ Der Gesuchsteller kann das Patent nur erlangen, wenn er:

- a) 20 Jahre alt ist;
- b) Handlungsfähig ist;
- c) Nicht von einem gerichtlichen Verbot betroffen ist, den Beruf auszuüben, für den das Patent verlangt wird;
- d) Nicht innert einer Frist von höchstens fünf Jahren wegen eines Sittlichkeitsdelikts oder eines anderen schweren Delikts bestraft worden ist;
- e) Einen guten Ruf geniesst und volle Gewähr für eine gesunde Führung des Gastbetriebes bietet;
- f) Nicht von einer ansteckenden oder mit der Ausübung des Berufes unvereinbaren Krankheit behaftet ist;
- g) Sich von allfälligen Verlustscheinen erhoben hat.

² Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen der Fremdenpolizeigesetzgebung.

Art. 13

¹ Die Patente A, B, C, G, H, J, K sowie das Patent für den Betrieb eines Klublokals (L) können nur Personen erlangen, die im Besitze des Fähigkeitsausweises sind.

c) Berufliche Kenntnisse

² Der Fähigkeitsausweis wird auf Grund einer am Ende eines Kurses vorgenommenen Prüfung erteilt. Die Zulassung zum Kurs hängt von einer Eintrittsprüfung ab.

³ Für einfache Gastbetriebe in ländlichen Ortschaften wird im Ausführungsreglement ein besonderer Fähigkeitsausweis mit geringeren Anforderungen vorgesehen.

⁴ Für bestimmte Patente und bestimmte Betriebskategorien, die im Ausführungsreglement bezeichnet werden, wird der Bewerber zur Schlussprüfung nur zugelassen, wenn er sich über eine genügende Berufsausbildung ausweist.

⁵ Der überlebende Ehegatte ist vom Fähigkeitsausweis befreit, wenn er an der Führung des Gastbetriebes während einer als genügend erachteten Zeit aktiv beteiligt war.

Art. 14

¹ Jeder Gastbetrieb muss einen Namen führen, der ihn von den übrigen Gastbetrieben der Ortschaft unterscheidet. Bei der Ausschreibung und der Patenterteilung ist darauf Bezug zu nehmen.

d) Name und Schild

² Das Aushängeschild darf weder anstössige Ausdrücke noch trügerische oder missverständliche Angaben enthalten.

³ Bei den Betrieben, die mit den Patenten G, H, I und J verbunden sind, muss der Name des Inhabers auf der Eingangstüre stehen.

Art. 15

¹ Die Gebäude, Räume und Plätze, die der Führung eines Gastbetriebes dienen, müssen unbedingt:

e) Gebäude, Räume, Plätze

1. Hygienisch einwandfrei, leicht zugänglich und zweckdienlich gelegen sein;
2. Von Kirchen, Schulen, Spitälern, Heimen, Hospizen und ähnlichen Anstalten genügend weit entfernt sein, um deren Ruhe nicht zu stören;
3. Mit Einrichtungen versehen sein, die den Regeln der Sicherheit, der Hygiene und der Schicklichkeit entsprechen;
4. Über einen genügenden, der Grösse und den Bedürfnissen des Betriebes angepassten Parkplatz verfügen.

² Die Ziffern 2 und 4 finden keine Anwendung auf Kostgebereien und das Patent D. Die Ziffer 2 findet keine Anwendung auf Betriebe, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen. Die Ziffer 4 findet keine Anwendung auf Betriebe, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes über keinen Parkplatz verfügen. Wenn jedoch diese Betriebe eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grund und Bodens beanspruchen, so können sie gemäss Reglement zur Bezahlung einer angemessenen Taxe herangezogen werden. Jede Vergrösserung des Betriebes kann von der Schaffung eines Parkplatzes abhängig gemacht werden.

³ Die Bestimmungen des Strassengesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 16

¹ Die Patente H werden nur erteilt, wenn die Eröffnung des Gastbetriebes einem Bedürfnis im Sinne des Artikels 32^{quater} der Bundesverfassung entspricht.

f) Bedürfnisklausel

² Bei der Würdigung des Bedürfnisses wird der Zahl und der Verteilung gleichartiger Gastbetriebe im Verhältnis zur Wohnbevölkerung, der Bedeutung des Fremdenverkehrs und der Ortsplanung der Gemeinden Rechnung getragen.

³ Die Bedürfnisklausel ist nicht anwendbar bei der Erneuerung eines Patentes, wohl aber bei dessen Übertragung auf eine andere Person und Verlegung in ein anderes Gebäude.

Art. 17

**g) Anzahl
Dancings**

¹ Die Zahl und die Verteilung der Patente G werden vom Staatsrat gemäss den im Ausführungsreglement aufgestellten Kriterien festgesetzt.

² Die interessierten Gemeinden müssen angehört werden.

Art. 18

**IV. Dauer des
Patentes**

Die Patente werden für die Dauer von höchstens fünf Jahren erteilt.

Art. 19

**V. Verfahren
für die Ertei-
lung**

¹ Die Patente A, B, C, D, E und F werden vom Finanzdepartement nach Anhören der Gemeinde erteilt; der Entscheid ist der Gemeinde innert 20 Tagen anzuzeigen.

**a) Zuständige
Behörde**

² Die Patente G, H, I, J, K, L und M werden vom Gemeinderat erteilt, der hierüber innert der gleichen Frist das Finanzdepartement orientiert.

³ Die Erteilung der Patente G und H unterliegt der Genehmigung durch das Finanzdepartement. Dasselbe hat unter Anhörung der Gemeinde zu prüfen, ob die gesetzlichen Bedingungen für die Erteilung erfüllt sind.

⁴ Die Entscheide der Gemeinde, durch die ein Patent verweigert wird, sowie die Entscheide des Finanzdepartementes, welche die Genehmigung oder Verlegung verweigern, können innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung durch Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden.

Art. 20

**b) Öffentliche
Ausschrei-
bung**

Vor der Erteilung eines Patentes ist das Gesuch im kantonalen Amtsblatt sowie in der betreffenden Gemeinde auszuschreiben. Drittinteressenten werden darin eingeladen, ihre Einwendungen bei der Behörde in der Frist von zwanzig Tagen geltend zu machen.

Art. 21

**VI. Gebühren
und Abgaben**

¹ Bevor er das Patent benützt, hat der Bewerber eine einmalige Gebühr zu entrichten, die begrenzt ist auf:

**a) Einmalige
Gebühr**

1. Fr. 100.— bis Fr. 2000.— bei der Neueröffnung des Betriebes;
2. Fr. 50.— bis Fr. 1000.— bei der Übernahme eines Betriebes oder dessen Verlegung in eine andere Liegenschaft.

² Diese Beträge können vom Grossen Rate auf dem Dekretswege abgeändert werden.

³ Die Gebühr wird von der Behörde festgesetzt unter Vorbehalt der Beschwerde an den Staatsrat binnen dreissig Tagen.

Art. 22

**b) Jährliche
Abgabe**

¹ Der Patentinhaber hat eine jährliche Abgabe von Fr. 50.— bis Fr. 3000.— zu bezahlen.

² Diese Beträge können vom Grossen Rate auf dem Dekretswege abgeändert werden.

³ Die Abgabe wird von der Behörde auf die Dauer des Patentes festgesetzt. Dieser Entscheid kann innert dreissig Tagen seit dessen Eröffnung durch Beschwerde an den Staatsrat weitergezogen werden.

⁴ Sobald die Verfügung vollstreckbar ist, ist sie dem Finanzdepartement mitzuteilen.

Art. 23

¹ Die Behörde setzt die einmalige Gebühr und die alljährlichen Abgaben gemäss einer im Ausführungsreglement aufgestellten Skala fest.

c) Skala

² Dabei ist der Patentart, dem Umsatz, der Betten- und Platzzahl und der Öffnungsdauer des Gastbetriebes Rechnung zu tragen.

³ Das Ausführungsreglement kann für die Gastbetriebe, die den Verkauf der Landesprodukte fördern, Ermässigungen vorsehen.

Art. 24

¹ Die Gebühren und Abgaben sind vom Patentinhaber geschuldet.

d) Schuldner der Gebühren und Abgaben

² Der Eigentümer des Gastbetriebes und der Liegenschaft ist mit dem Patentinhaber solidarisch für deren Zahlung haftbar.

³ Die jährlichen Abgaben werden geschuldet bis zum Tage, an dem das Patent dahinfällt.

Art. 25

¹ Alle mit den Patenten verbundenen Gebühren und Abgaben werden vom Kanton eingezogen.

e) Einzug und Verteilung der Patentgebühren

² Ihr Reinertrag wird je zur Hälfte zwischen dem Kanton und der Gemeinde aufgeteilt. Diese Aufteilung kann durch ein Dekret des Grossen Rates abgeändert werden.

Art. 26

Beim Ablauf wird das Patent von Amtes wegen erneuert, ausser wenn die Voraussetzungen für seinen Entzug oder sein Erlöschen erfüllt sind.

VII. Erneuerung, Abänderung und Erlöschen

Art. 27

¹ Will der Patentinhaber am Gastbetrieb bedeutende bauliche Änderungen vornehmen, so hat er vorher die Behörde davon zu unterrichten und die Pläne bei ihr zu hinterlegen.

a) Erneuerung

² Die Behörde prüft, ob die Pläne den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

b) Abänderung

³ Die Pläne, die entgegen dem Behördebeschluss ausgeführt, und die baulichen Änderungen, die ohne Bewilligung vorgenommen werden, können den Patententzug zur Folge haben.

⁴ Nach Vollendung der Arbeiten kann die Behörde den Betrag der jährlichen Abgabe ändern.

Art. 28

¹ Die Übertragung eines Patentes auf eine andere Person, die Verlegung des Patentes in ein anderes Gebäude oder auf einen anderen Platz kann nur mit Zustimmung der Behörde erfolgen. Sie wird nur gestattet, wenn alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind.

c) Übertragung

² Für die Übertragung und Verlegung der Patente G und H gelten dieselben Bedingungen wie für deren Erteilung.

³ Für jedes Übertragungs- und Verlegungsgesuch erfolgt eine öffentliche Ausschreibung.

⁴ Der Entscheid ist sowohl dem Staate wie der Gemeinde mitzuteilen.

Art. 29

d) Entzug

¹ Die Behörde entzieht das Patent:

1. Wenn der Patentinhaber die in Artikel 12 vorgesehenen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt;
2. Wenn er schwer oder wiederholt gegen die Polizeivorschriften dieses Gesetzes oder die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes verstossen hat;
3. Wenn das Verhalten von Personen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, die öffentliche Ordnung schwer stört und innert der von der Behörde festgesetzten Frist nicht Abhilfe geschaffen wird;
4. Wenn die Gebäude, Lokale oder Einrichtungen den Bedingungen für die Erteilung des Patentbesitzes nicht mehr entsprechen und in der von der Behörde angesetzten Frist nicht wieder instandgestellt werden;
5. Wenn der Gastbetrieb ohne Ermächtigung einer Person übergeben wird, die keinen Fähigkeitsausweis besitzt;
6. Wenn nach zwei Mahnungen die verfallenen jährlichen Abgaben nicht bezahlt werden.

² In allen Fällen wird die Behörde erst nach Anhören des Inhabers den Patententzug aussprechen.

Art. 30

e) Erlöschen

Das Patent erlischt:

1. Wenn es nach seinem Ablauf von der Behörde nicht erneuert wird;
2. Bei Nichtgenehmigung durch das Finanzdepartement (Patent G und H);
3. Durch Verzicht des Inhabers;
4. Wenn ohne triftige Gründe der Betrieb der Patente F, G, H, I J und L während drei Monaten und der Patente A, B, C, D, E und aller Saison-gastbetriebe während zwei Jahren eingestellt ist;
5. Wenn der Gastbetrieb nicht innert der von der Behörde festgesetzten Frist eröffnet wird (Art. 8 Abs. 2);
6. Beim Tode des Inhabers oder bei Entzug des Patentbesitzes, es sei denn es werde innert sechs Monaten auf einen neuen Inhaber übertragen.

Art. 31

f) Beschwerde

Alle von der Behörde auf Grund der Artikel 26, 27, 28, 29 und 30 gefällten Entscheidungen können binnen dreissig Tagen von deren Zustellung an durch Beschwerde an den Staatsrat weitergezogen werden.

Abteilung II: Vorläufige Ermächtigungen

Art. 32

a) Betriebs-
ermächtigung

¹ Ausnahmsweise kann das Finanzdepartement im Falle einer Übertragung des Patentbesitzes eine vorläufige Betriebsermächtigung erteilen, um dem künftigen Inhaber zu ermöglichen, die Fähigkeitsprüfung zu bestehen. Für die von der Gemeinde erteilten Patente ist hierfür deren Zustimmung erforderlich.

² Der Berechtigte muss alsdann den nächsten Kurs besuchen und sich den in Artikel 13 vorgesehenen Prüfungen unterziehen.

³ Die Ermächtigung wird schriftlich erteilt und der Gemeinde innert 20 Tagen mitgeteilt. Sie kann nicht erneuert werden, ausser wenn ausserordentliche Umstände eintreten.

Art. 33

¹ Jeder ohne Ermächtigung geführte Betrieb ist von der Behörde von Amtse wegen zu schliessen. **b) Schliessung**

² Die Schliessung kann innert dreissig Tagen, wenn sie durch die Gemeinde verfügt wird, an das Finanzdepartement, wenn sie durch dieses verfügt wird, an den Staatsrat weitergezogen werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, ausser wenn die Rekursbehörde sie verfügt.

Abteilung III: Polizeivorschriften

Art. 34

¹ Für die Betriebe der Patentarten H, J und K bestimmt der Gemeinderat die Öffnungs- und Schliessungszeiten zwischen 6 und 24 Uhr. **1) Öffnungs- und Schliessungszeiten**

² Der Gemeinderat bestimmt ebenfalls gemäss einem besonderen Stundenplan die Öffnungs- und Schliessungszeiten der Freizeitzentren sowie der geschlossenen Gesellschafts- und Klublokale fest. **a) Ordentliche**

³ Aus triftigen Gründen kann den Inhabern öffentlicher Gaststätten, die darum ersuchen, die Bewilligung zur Öffnung nach der reglementarischen Zeit erteilt werden.

⁴ Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Tourismus kann den Inhabern öffentlicher Gaststätten, die darum ersuchen, die Bewilligung zur Schliessung nach der reglementarischen Zeit, und zwar bis 2 Uhr, erteilt werden. Diese Bewilligung muss vom Finanzdepartement genehmigt werden.

⁵ Die Öffnungs- und Schliessungszeit der Dancings wird innert den im Ausführungsreglement gesetzten Schranken vom Gemeinderat festgesetzt.

Art. 35

Der Gemeinderat kann bei Festen und Anlässen die Schliessungszeit für alle öffentlichen Gaststätten der Gemeinde hinausschieben. Der Gemeindepräsident oder sein Stellvertreter kann die Schliessungszeit einer oder mehrerer öffentlicher Gaststätten für Kongresse oder Veranstaltungen, die darin abgehalten werden, auf später verlegen. **b) Ausserordentliche**

Art. 36

Die Gemeinden können durch ein Reglement anordnen, dass die öffentlichen Gaststätten auf dem ganzen Gemeindegebiet oder auf einem Teil desselben während des Pfarreihochamtes an Sonn- und anerkannten Feiertagen geschlossen bleiben. **c) Während des Gottesdienstes**

Art. 37

¹ Wenn zwei Drittel der Inhaber öffentlicher Gaststätten es verlangen, kann der Gemeinderat verfügen, dass die Betriebe der Kategorien H und J wöchentlich je einen ganzen oder halben Tag zu schliessen sind, und zwar in einem Turnus, der alle öffentlichen Gaststätten der Ortschaft umfasst. Diese sind jederzeit in einer den Bedürfnissen der Bevölkerung und des Tourismus genügenden Zahl offenzuhalten. **d) Wöchentliche Schliessung**

² Die öffentlichen Gaststätten in Fremdenstationen können hievon während der Saisons ausgenommen werden.

Art. 38

II. Bedienungspflicht

¹ Die Inhaber von Gastbetrieben dürfen sich ohne triftige Gründe nicht weigern, Gäste aufzunehmen und ihnen die dem Gastbetrieb entsprechenden Dienste zu gewähren.

² Insbesondere sind die Inhaber von Café-Restaurants verpflichtet, während den üblichen Essenszeiten warme Speisen zu servieren.

Art. 39

III. Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken

¹ Es ist verboten, in öffentlichen Gaststätten alkoholische Getränke abzugeben an:

1. Jugendliche unter 16 Jahren;
2. Personen, denen durch einen Verwaltungs- oder einen Gerichtsentcheid der Besuch der öffentlichen Gaststätten verboten worden ist;
3. Personen, denen eine Gerichtsbehörde den Genuss von alkoholischen Getränken verboten hat;
4. Betrunkene.

² Das Justizdepartement hat den Betriebsinhabern, den Polizeibrigaden, sowie den Gemeindeverwaltungen des Kreises eine Liste der vom Wirtshaus- und Alkoholverbot betroffenen Personen zuzustellen.

³ Es ist verboten, diese Liste anzuschlagen oder zu veröffentlichen.

Art. 40

IV. Wirtshausverbot

¹ Der Besuch von Wirtschaften, Cafés-Restaurants, Tea-Rooms, Café-Bars ist Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren untersagt, ausser in Begleitung ihres gesetzlichen Vertreters oder einer volljährigen Person, deren Obhut sie anvertraut sind.

² Das Ausführungsreglement kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere um den Schülern, Lehrlingen und Sportlern zu ermöglichen, sich zu verpflegen.

³ Das Mindestalter für den Besuch der Dancings wird auf 18 Jahre festgesetzt, ausgenommen für die im Art. 75, Abs. 2 vorgesehenen Tanzveranstaltungen am Nachmittag.

Art. 41

V. Alter der Wirtschaftsangestellten

¹ Minderjährige unter 18 Jahren dürfen in Lokalen, in denen Getränke verabfolgt werden, nicht zur Bedienung der Gäste herangezogen werden.

² Diese Bestimmung findet auf die schulentlassenen Familienangehörigen des Betriebsinhabers keine Anwendung.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Handwerk und Handel und des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966, das Bundesgesetz vom 20. September 1963 über die berufliche Ausbildung sowie die eidgenössischen und die kantonalen Bestimmungen über den Jugendschutz.

Art. 42

VI. Glücksspiele

¹ In den öffentlichen Gaststätten sind die Glücksspiele verboten.

² Andere Spiele sind nur um die Zeche oder einen gleichwertigen Einsatz erlaubt.

³ Das kantonale Reglement betreffend die Lottos bleibt vorbehalten.

Art. 43

VII. Ruhe und Ordnung

¹ Die Räume der öffentlichen Gaststätten sollen in gutem Zustande gehalten werden, sowohl was die Ordnung und Sauberkeit als was die Belüftung und Beleuchtung anbelangt.

² Der Betriebsinhaber hat dafür zu sorgen, dass die Gäste nicht durch Musik und übermässigen Lärm belästigt werden.

³ Er hat überdies dafür zu sorgen, dass die Führung des Betriebes die Nachbarn nicht erheblich stört.

Art. 44

Die Inhaber von Gastbetrieben sind verpflichtet, den Gästen eine Karte, auf der die Preise ihrer Leistungen angegeben sind, zur Verfügung zu stellen.

VIII. Preis-
liste

Art. 45

Die Inhaber der Patente H und J sind verpflichtet, den Gästen das kantonale Amtsblatt zur Verfügung zu halten.

IX. Amtsblatt

Art. 46

¹ Die Inhaber von touristischen Beherbergungsstätten sind verpflichtet, über die Ankunft und den Aufenthalt ihrer Gäste eine Kontrolle zu führen und zwar mittels der vom Staate abgegebenen oder als gleichwertig anerkannten Meldescheine.

X. Kontrolle
der Hotelgäste

² Die Gäste sind verpflichtet, zu diesem Zwecke wahrheitsgetreue Angaben zu machen.

³ Die Kantons- und die Gemeindepolizei ist berechtigt, diese Kontrollscheine jederzeit einzusehen und davon Abschriften zu verlangen.

Art. 47

¹ Die Gastbetriebe unterstehen der Aufsicht der Kantons- und Gemeindepolizei.

XI. Aufgabe
der Polizei

² Die Polizei kann von Amtes wegen oder auf Verlangen des Inhabers einschreiten.

a) Aufsicht

³ Ihre Zuständigkeit wird im Ausführungsreglement festgelegt.

Art. 48

¹ Die Polizei hat von Amtes wegen einzuschreiten, um die Anwendung des Gesetzes und der Reglemente, namentlich der Bestimmungen über die Schliessungszeiten zu kontrollieren.

b) Einschrei-
ten von Amtes
wegen

² Sie hat zu jeder Zeit Zutritt zu allen dem Betriebe dienenden Räumlichkeiten.

³ Ohne richterliche Ermächtigung darf die Polizei die privaten Räume des Betriebsinhabers, sowie die Gäste- und Angestelltenzimmer nicht betreten.

Art. 49

¹ Der Inhaber ist persönlich für die Aufrechterhaltung der Ordnung in seinem Betrieb verantwortlich.

c) Einschrei-
ten auf Ver-
langen des
Betriebsinha-
bers

² Er hat gegen jedermann einzuschreiten, der dort Lärm macht oder Frieden und Ordnung stört.

³ Bei erfolglosem Einschreiten kann er die widerspenstigen Ruhestörer ausweisen. Im Falle der Widersetzlichkeit gegen die Ausweisung oder wenn es zu einem schweren Wortwechsel oder zu einer Rauferei kommt, hat er unverzüglich die Polizei zu rufen.

Art. 50

¹ Kommt es zu einer schweren Unruhe, kann die Polizei sofort die Lokale der öffentlichen Gaststätte räumen lassen und vorübergehend den Zutritt untersagen.

d) Massnah-
men bei Un-
ruhen

² In diesem Falle hat die Polizei ungesäumt dem Gemeindepräsidenten oder dessen Stellvertreter Bericht zu geben. Dieser kann entweder den Zutritt wieder gestatten oder die vorübergehende Schliessung des Betriebes verfügen.

³ Die vorübergehende Schliessung eines Dancings wird vom Gemeinderat verfügt.

Art. 51

e) Dauer der Schliessung und Beschwerde

¹ Die vorübergehende Schliessung darf 15 Tage nicht überschreiten.

² Gegen die Verfügung kann beim Finanzdepartement innert drei Tagen Beschwerde eingereicht werden.

Art. 52

XII. Einschreiten des Finanzdepartementes

¹ Das Finanzdepartement kann die vorübergehende oder endgültige Schliessung der Pensionen, Jugendherbergen, Degustationszentren und Kantinen, die nicht der Patentrechtspflicht unterstehen, verfügen, wenn dort unsittliche oder gegen die öffentliche Ordnung verstossende Handlungen vorkommen.

² Seine Verfügung kann innert dreissig Tagen seit der Zustellung an den Staatsrat weitergezogen werden.

Abteilung IV: Verschiedenes

Art. 53

I. Schriftliche Rechnung

Der Gast hat das Recht, vom Inhaber des Gastbetriebes eine schriftliche detaillierte Rechnung und nach erfolgter Bezahlung eine Quittung zu verlangen.

Art. 54

II. Klagbarkeit von Forderungen

Forderungen aus dem Genuss alkoholischer Getränke in öffentlichen Gaststätten können nicht eingeklagt werden.

Art. 55

III. Streitigkeiten betreffend die Rechnung

¹ Unter Vorbehalt der eidgenössischen Gesetzgebung und der Staatsverträge werden Streitigkeiten zwischen dem Inhaber eines Gastbetriebes und dessen Gästen, sofern der Streitwert Fr. 1000.— nicht überschreitet, im summarischen Verfahren endgültig vom zuständigen Richter gemäss den Vorschriften der Zivilprozessordnung entschieden. Zuständig ist der Richter des Ortes, wo sich der Gastbetrieb befindet.

² Alle anderen Streitigkeiten werden im ordentlichen Verfahren untersucht und abgeurteilt.

DRITTES KAPITEL

Kleinhandel mit alkoholischen Getränken

Art. 56

I. Arten von Patenten

¹ Der Kleinverkauf von gegorenen Getränken und gebrannten Wassern ist an folgende Patente gebunden:

Patent I berechtigt zum Verkauf über die Gasse von gegorenen Getränken in Mengen bis zu 10 Litern;

Patent II berechtigt zum Kleinverkauf gebrannter Wasser.

² Vorbehalten bleibt der in der eidgenössischen Gesetzgebung vorgesehene Verkauf ohne Bewilligung von gebrannten Wassern aus Eigen-gewächs

Art. 57

II. Verleihen-de Behörde und Dauer

¹ Die Patente werden vom Finanzdepartement für die Dauer eines Jahres verliehen.

² Für das Patent II ist die Meinung der Gemeinde einzuholen.

Art. 58

III. Gebühren und Abgaben
a) Einmalige Gebühr

¹ Die Erteilung eines Patentes erfolgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr, die nicht höher sein darf als:

- a) Fr. 300.— bei der Eröffnung des Betriebes;
b) Fr. 200.— bei einer Übernahme oder der Verlegung in eine andere
Liegenschaft.

² Diese Beträge können durch ein Dekret des Grossen Rates abge-
ändert werden.

³ Der Verkauf über die Gasse ist den Produzenten von Wein, Obst-
wein und Most aus Eigengewächs ohne Bewilligung und ohne Gebühr
gestattet.

Art. 59

¹ Der Patentinhaber hat ferner eine jährliche Abgabe von Fr. 100.—
bis Fr. 10 000.— zu entrichten.

b) jährliche
Abgabe

² Diese Beträge können durch ein Dekret des Grossen Rates abge-
ändert werden.

Art. 60

Dem Patentinhaber ist verboten :

1. Die verkauften alkoholischen Getränke an Ort und Stelle geniessen
zu lassen ;
2. Alkoholische Getränke ausserhalb der Öffnungszeiten seines Ge-
schäftes oder Betriebes abzugeben ;
3. Alkoholische Getränke anders als in versiegelten oder verkapselten
Flaschen abzugeben.

IV. Verbote

Art. 61

¹ Der Verkauf darf nur in Räumlichkeiten oder in Teilen davon
stattfinden, die sich hierzu eignen und ausschliesslich für diesen Ge-
brauch reserviert sind.

V. Räumlich-
keiten

² In den öffentlichen Gaststätten kann der Verkauf über die Gasse
nur in den Lokalitäten erfolgen, welche dem Publikum offenstehen.

Art. 62

Wenn es sich nicht um ein Spezialgeschäft, ein Gastbetrieb, eine
Apotheke oder Drogerie handelt, wird das Patent nur einer Person
erteilt, deren Geschäftstätigkeit in Beziehung steht zum Verkauf von
alkoholischen Getränken, wie dem Inhaber einer Lebensmittelhandlung
oder eines anderen ähnlichen Betriebes.

VI. Beziehung
zum Ge-
schäftsbetrieb
des Patentin-
habers

Art. 63

Das Patent zum Verkauf von gebrannten Wassern wird nur erteilt,
wenn dafür ein Bedürfnis im Sinne des Artikels 32 quater der Bundes-
verfassung besteht.

VII. Bedürf-
nisklausel

Art. 64

Das Hausieren mit alkoholischen Getränken sowie ihr Verkauf im
Umherziehen sind untersagt.

VIII. Hausier-
handel

Art. 65

Auf den in diesem Kapitel behandelten Verkauf alkoholischer Ge-
tränke sind überdies folgende Bestimmungen des Gesetzes sinngemäss
anwendbar :

IX. Andere
anwendbare
Bestimmun-
gen

Artikel 8 ; Artikel 9 ; Artikel 10 ; Artikel 11 ; Artikel 12 lit. d und f ;
Artikel 16 Absätze 2 und 3 ; Artikel 20 für die Patente I und II mit
Ausnahme der Apotheken und Drogerien ; Artikel 21 ; Artikel 22 ;
Artikel 23 ; Artikel 24 ; Artikel 25 ; Artikel 26 ; Artikel 29 ; Artikel 30
Ziffern 1, 3 und 6 ; Artikel 31 ; Artikel 39 Ziffern 2, 3 und 4 ; Artikel 48
Absätze 1 und 2 ; Artikel 54.

VIERTES KAPITEL

Vorübergehende Bewilligungen

Art. 66

I. Anwendungsfälle

Einer besonderen Bewilligung bedürfen :

- a) Der Betrieb einer Arbeiterkantine mit Unterkunft ausschliesslich für Arbeiter der Baustelle ;
- b) Der Betrieb einer Arbeiterkantine ohne Unterkunft ausschliesslich für Arbeiter der Baustelle ;
- c) Der Betrieb eines Verkaufsstandes für Speisen und Getränke ;
- d) Der Saisonbetrieb einer Buvette für die Dauer der Benützung von Sportanlagen ;
- e) Der anlässlich öffentlicher Veranstaltungen auf den öffentlichen Strassen und Plätzen erfolgende Verkauf alkoholischer Getränke sowie der Betrieb einer Festwirtschaft ;
- f) Die anlässlich öffentlicher Veranstaltungen erfolgende unentgeltliche Abgabe gebrannter Wasser zu Reklamezwecken.

Art. 67

II. Dauer

Die Gültigkeit der Bewilligungen *a* und *b* darf die Dauer der Arbeiten, der Bewilligung *c* sechs Monate und der Bewilligung *d* und *e* die Dauer der Veranstaltung nicht übersteigen.

Art. 68

III. Erteilung

¹ Die Bewilligung *a* wird vom Finanzdepartement, die Bewilligungen *b*, *c* und *d* vom Gemeinderat und die Bewilligung *e* vom Gemeindepräsidenten erteilt. Sie müssen fünfzehn Tage zuvor verlangt werden.

² Den Bewilligungen *a*, *b* und *c* geht eine öffentliche Ausschreibung voraus.

Art. 69

IV. Gebühr

¹ Die Bewilligung wird gegen Zahlung einer Gebühr von Fr. 20.— bis Fr. 500.— erteilt, die vor Betriebsbeginn an die Staatskasse zu leisten ist.

² Diese Beträge können durch ein Dekret des Grossen Rates abgeändert werden.

Art. 70

V. Andere anwendbare Bestimmungen

Auf die in diesem Kapitel vorgesehenen Betriebe sind überdies folgende Bestimmungen des Gesetzes sinngemäss anwendbar :

Artikel 8 ; Artikel 21 ; Artikel 22 ; Artikel 23 ; Artikel 24 Absatz 1 ; Artikel 25 ; Artikel 26 ; Artikel 29 Ziffern 2, 3 und 4 ; Artikel 30 ; Artikel 31 ; Artikel 33 ; Artikel 34 ; Artikel 47 ; Artikel 48 ; Artikel 50 Absätze 1 und 2 ; Artikel 51 ; Artikel 54.

FÜNFTES KAPITEL

Der Tanz

Art. 71

Unter geschlossenem Tanz versteht man :

1. Den Tanz, der unter der Aufsicht eines Familienhauptes in dessen Wohnung oder an einem andern nicht dem Publikum offenen Ort veranstaltet wird ;
2. Den vom Inhaber eines Hotels oder einer Pension für seine Gäste veranstalteten Tanz.

I. Geschlossener Tanz

a) Begriff

Art. 72

¹ Der geschlossene Tanz ist frei.

b) Regelung

² Die Polizei kann ihm jedoch ein Ende setzen, wenn er die Nachbarn in unerträglicher Weise belästigt.

³ Das Familienhaupt oder der Betriebsinhaber, der den Tanz veranstaltet, ist für jede übermässige Belästigung, welche das Einschreiten der Polizei rechtfertigt, verantwortlich.

Art. 73

Jedes andere Tanzvergnügen in einem Lokal oder im Freien gilt als öffentlicher Tanz.

II. Öffentlicher Tanz

Art. 74

¹ Der öffentliche Tanz bedarf einer Bewilligung.

a) Begriff

² Ein gelegentlicher Tanz, an dem sich an einem öffentlichen Ort einige Personen für eine kürzere Zeit beteiligen, kann ohne Bewilligung geduldet werden.

b) Regelung

Art. 75

¹ Die Bewilligung zur Veranstaltung eines öffentlichen Tanzes wird durch den Gemeindepräsidenten oder seinen Stellvertreter erteilt. Er setzt gemäss den Bestimmungen des Reglementes die Dauer und Gebühr fest, welche an die Gemeindekasse zu bezahlen ist.

c) Zuständige Behörde

² Der Gemeinderat kann öffentlichen Gaststätten im Rahmen der Vorschriften des Ausführungsreglementes die Bewilligung erteilen, Tanzveranstaltungen am Nachmittag durchzuführen.

Art. 76

¹ Die Tanzbewilligung ist schriftlich zu erteilen.

d) Verfahren

² Das gleiche gilt für die Verweigerung. Sie ist kurz zu begründen.

³ Gegen die Verweigerung kann binnen fünf Tagen beim Regierungsstatthalter des Bezirkes Beschwerde eingereicht werden.

Art. 77

Der Präsident oder sein Stellvertreter hat den Tanz durch die Kantons- oder Gemeindepolizei auf Kosten der Veranstalter beaufsichtigen zu lassen. Er hat ihn bei schwerer Unordnung oder bei Verstoß gegen die öffentliche Sittlichkeit beenden zu lassen.

e) Aufsicht

Art. 78

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Teilnahme an einem öffentlichen Tanz untersagt.

f) Alter der Teilnehmer

g) Einschränkungen

Art. 79

Die Tanzbewilligung darf nicht erteilt werden :

1. An Sonn- und Feiertagen für die Zeit von 4 bis 12 Uhr ;
2. In unmittelbarer Nähe von :
 - Spitälern ;
 - Kirchen während des Gottesdienstes ;
 - Schulen während der Schule.

III. Tanzkurs

Art. 80

¹ Die Tanzkurse sind, ob unentgeltlich oder entgeltlich, gebührenfrei.

² Wenn sie in einem öffentlichen Betriebe durchgeführt werden, bedürfen sie einer Bewilligung des Gemeindepräsidenten oder seines Stellvertreters.

³ Die Tanzkurse, welche in privaten Räumlichkeiten durchgeführt werden, unterliegen den gleichen Bestimmungen wie der geschlossene Tanz.

SECHSTES KAPITEL

Strafbestimmungen

I. Strafe

Art. 81

¹ Jede Übertretung dieses Gesetzes und der betreffenden Reglemente wird mit Busse von Fr. 50.– bis Fr. 5000.– bestraft.

² Diese Beträge können durch Dekret des Grossen Rates abgeändert werden.

II. Strafbarkeit

Art. 82

Es werden bestraft :

1. Der Inhaber des Patentes, der Nutzniesser einer Ermächtigung oder einer Bewilligung, der Eigentümer des Betriebes, wenn sie ein an sie gerichtetes Gebot oder Verbot des Gesetzes oder der Reglemente verletzen oder wenn sie es dulden, dass ihre Gäste oder Kunden das Gesetz oder die Reglemente missachten ;
2. Die Familienangehörigen oder das verantwortliche Personal in gleicher Weise wie der Inhaber des Patentes oder der Nutzniesser einer Ermächtigung oder Bewilligung, wenn sie an seiner statt handeln ;
3. Die Gäste und Kunden, wenn sie die Vorschriften verletzen, die sie betreffen. Sie sind allein strafbar, wenn sie ohne Wissen des Inhabers oder seines Personals gehandelt oder deren Anweisungen keine Folge geleistet haben.

III. Strafbehörde

Art. 83

Die Übertretungen der Artikel 34, 35, 36, 39, 40, 43, 45, 49 und 71 bis 80 sowie deren Ausführungsvorschriften werden durch das Polizeigericht abgeurteilt.

Art. 84

¹ Die Übertretungen der übrigen Artikel des Gesetzes sowie deren Ausführungsvorschriften werden durch das Finanzdepartement abgeurteilt, mit Ausnahme jener von Art. 41.

² Vorbehalten bleibt die Beschwerde an den Staatsrat binnen dreissig Tagen.

Art. 85

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches, des Gesetzes über die Übertretung der Polizeivorschriften und des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Strafgesetzbuch.

IV. Anwendbare Gesetze

SIEBENTES KAPITEL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 86

¹ Die unter der Herrschaft des bisherigen Gesetzes erteilten Konzessionen werden mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes von Amtes wegen ersetzt durch die Patente des neuen Rechtes.

² Von diesem Zeitpunkt an gelten auch die neuen Gebühren und Abgaben.

³ Die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes bezahlten Gebühren werden in Anrechnung gebracht unter Abzug der Beträge, die auf die Zeit unter der Herrschaft des bisherigen Gesetzes fallen.

⁴ Der Verkauf zum Genuss an Ort und Stelle von gebrannten Wassern, von Wermut und Süsswein kann für die Teestuben beibehalten werden, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hiezu ermächtigt waren. Dagegen kann dieses Spezialpatent für andere Tea-Rooms nicht erteilt werden.

Art. 87

Auf alle im Gesetz vorgesehene Beschwerden sind die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens vor dem Staatsrat und seinen Departementen anwendbar, mit Ausnahme der Fristbestimmung des Artikels 51 und der in Artikel 76 Absatz 3 vorgesehenen Beschwerde.

Art. 88

¹ Der Staatsrat erlässt das Ausführungsreglement zu diesem Gesetz, welches dem Grossen Rat zu unterbreiten ist.

² Die Gemeinderäte stellen in einem Reglemente die Bestimmungen auf, für deren Erlass die Gemeinden zuständig sind.

³ Die Gemeindereglemente bedürfen der Genehmigung durch den Staatsrat.

Art. 89

¹ Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes sind aufgehoben :

1. Das Gesetz vom 24. November 1916 betreffend die Gasthöfe, Herbergen, Wirtshäuser und andere ähnliche Betriebe sowie der Kleinhandel mit geistigen Getränken ;

2. Die Vollziehungsverordnung vom 15. Oktober 1924 zum vorgenannten Gesetz sowie das Reglement vom 13. März 1959 betreffend die Abänderung des Artikels 13 dieser Vollziehungsverordnung ;
 3. Das Reglement vom 9. Februar 1960 betreffend den Verkauf von gegorenen Getränken (Wein, Bier, Most) in Mengen von 2 bis 10 Litern ;
 4. Der Beschluss vom 10. März 1959 bezüglich des Betriebes von Dancings in den wichtigsten Saison-Fremdenstationen sowie in den bedeutendsten Fremdenorten der Talebene des Kantons Wallis.
- ² Die Vollziehungsvorschriften zum früheren Gesetze bleiben in Kraft, solange sie nicht ersetzt werden.

Art. 90

Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 26. März 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : Cl. Riand
Die Schriftenführer : E. Rossier, P. Pfammatter

5-Jahres-Beschluss

vom 28. Juli 1976

**über die Ausübung der Jagd im Wallis
gültig für die Jahre 1976-1980**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 10. Juni 1925/23. März 1962 über Jagd und Vogelschutz und die Vollziehungsverordnung vom 7. Juni 1971 ;

Eingesehen das kantonale Vollziehungsdekret vom 13. Mai 1964, durch den Bundesrat genehmigt am 16. Juni 1964 ;

Nach Anhören des Vorstandes des Walliser Jägerverbandes und der kantonalen Jagdkommission ;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes :

beschliesst :

Art. 1

Gesetzgebung

Alle Jäger müssen die oben erwähnten gesetzlichen Vorschriften kennen und sich nach diesen richten. Dieser Beschluss ergänzt sie und setzt die praktischen Bedingungen zur Ausübung der Jagd fest.

Art. 2

Jährliche Beschlüsse

In einem Nachtrag beschliesst der Staatsrat jährlich :

- a) Die Jagdperioden ;
- b) Die Dauer für das Trainieren von Hunden ;
- c) Die Preise der Patente ;
- d) Alle andern Bestimmungen die sich als dringlich erweisen, insbesondere die Abänderungen betreffend die Zahl der jedem Jäger zum Abschuss bewilligten Tiere.

Art. 3

Eröffnung der Jagd

Die Eröffnung der Jagd findet jeweils am Montag in der Woche vom 14. bis 20. September statt.

Im jährlichen Nachtrag wird die Dauer für jede Patentart festgesetzt.

Am Tage vor der Eröffnung der Jagd ist es ab Mittag gestattet, sich mit entladener Waffe in die Jagdgebiete zu begeben. Es muss den Strassen, Wegen und den üblicherweise begangenen Pfaden gefolgt werden.

Art. 4

Patente

Es gibt fünf Arten von Jagdpatenten :

- A : die Jagd mit der Büchse ;
- B : die Jagd mit der Flinte ;
- C : die Jagd auf Wasserwild ;
- D : die Dachs Jagd ;
- E : die Jagd auf Haarraubwild.

Ausserdem ist die kantonale Jagdabteilung zuständig, Jägern mit Patent A oder B, auf entsprechendes Gesuch hin, den Abschuss folgender Tiere zu bewilligen :

- 1. die Wildtaube (Ringeltaube) in den Gebieten wo dieser Vogel Schäden verursachen kann ;

2. das Wildkaninchen nach Abschluss der Jagd.

Die Weisungen, die sich auf den Abschuss dieser Tiere beziehen, werden von der kantonalen Jagdabteilung erlassen.

Art. 5

Patent A

Das Patent A ermächtigt den Jäger in der Regel zum Abschuss mit der Büchse und ohne Hund :

1.1 Hirsch. Dieses Wild muss noch am gleichen Tage dem zuständigen Wildhüter oder auf dem nächsten Kantonspolizeiposten gezeigt werden.

2.4 Gamsen

3.3 Murmeltiere. Ab dem 60. Altersjahr wird dem Jäger die Möglichkeit geboten, 1 oder 2 Gamsmarken gegen die gleiche Anzahl Murmeltiermarken auszutauschen.

4. Haarraubwild : Fuchs, Dachs, Steinmarder, Hausmarder, Iltis, Hermelin, Wiesel und herumirrende Katzen.

5. Wildschweine.

Das Schiessen mit der Kugelwaffe ist verboten :

a) in der Rottenebene zwischen Saint-Gingolph und Brig ;

b) in der Gegend von Bourg-Saint-Pierre, in einem Sicherheitsraum längs der Strasse des Grossen Sankt-Bernhards zwischen den Wildbächen von Valsorey und der Croix, welcher folgendermassen begrenzt ist : von der Kapelle Notre-Dame-de-Lorette der untern Waldgrenze folgend über die Punkte 1780, 1632 und 1689 bis zum Wildbach von Valsorey ; diesen Bach abwärts bis zu seinem Schnittpunkte mit der Starkstromleitung ; dieser Leitung folgend in Richtung Liddes bis zum Masten im Norden von Punkt 1645 ; in gerader Linie zur Kapelle von Notre-Dame-de-Lorette ;

c) von Oberwald der Furkastrasse entlang bis Blitzingen ; von hier die Strasse nach Bodmen bis zur Rottenbrücke ; den Rotten aufwärts bis zur Brücke von Obergesteln ; von hier die Feldstrasse in Richtung Osten über die Punkte 1386, 1371,4 bis Unterwassern, Punkt 1377 ; der Strasse Unterwassern-Oberwald entlang bis zur Rottenbrücke-Oberwald.

Innerhalb dieser Schutzzone darf auf kein Wild geschossen werden. Hingegen sind die Jäger berechtigt, in dieser Zone Posten zu beziehen, um ausserhalb derselben auf Wild zu schiessen.

Art. 6

Patent B

Das Patent B ermächtigt den Jäger zur Jagd mit der Flinte :

1. *Während der Dauer der Jagd mit Patent A :*

– kleines Haar- und Federwild in der Rottenebene zwischen Brig und Saint-Gingolph mit Ausnahme der Banngebiete. Jagen Hunde während dieser Zeit an den Talhängen, muss der Jäger, der sie zur Jagd benützt, unverzüglich die Jagd unterbrechen und die Hunde zurückholen, jedoch ohne Waffe ;

– den Birkhahn mit dem Vorstehhund. Zur Jagd auf den Birkhahn ist der Vorstehhund obligatorisch. Für eine Gruppe von zwei Jägern muss mindestens ein Hund eingesetzt werden.

2. *Ab Eröffnung der Rehjagd :*

– 2 Rehe

– kleines Haar- und Federwild für das ganze Jagdgebiet mit Ausnahme der Banngebiete.

3. *Während der ganzen Jagd das Wildschwein.*

Art. 7

Rehjagd

Spezielle Bestimmungen für die Rehjagd

- Der Inhaber der Patente A und B ist ermächtigt, während der Jagdperiode A 2 Rehgeissen oder einen Rehbock zu erlegen. Für den Rehbock sind beide Kontrollmarken zu verwenden. Wenn der Jäger nur eine Rehgeiss schiesst, ist er berechtigt, während der Jagdperiode B einen Rehbock zu erlegen.
- Das Patent B ermächtigt den Jäger, während der Jagd mit der Flinte 2 Rehböcke oder eine Rehgeiss zu erlegen. Für die Rehgeiss sind beide Kontrollmarken zu verwenden.

Art. 8

Patent C - Wasserwild

Das Patent für die Jagd auf Wasserwild gestattet den Abschuss von Enten, Wildgänsen, Grossen Sägnern, Haubentauchern, Blässhühnern und Bekassinen. Diese Jagd kann auf dem Rotten und den Kanälen der Ebene ausgeübt werden, ausgenommen der zum Wallis gehörende Teil des Genfersees, das Ufer des Genfersees von der Einmündung des Rottens bis zur Grenze bei Saint-Gingolph, die Banngebiete von Brigerbad und La Praille, das ganze Banngebiet von Poutafontana und ein Umkreis von 200 m um dieses.

1. Dieses Patent wird nur an Jäger erteilt, die die Patente A oder B für das laufende Jahr gelöst haben.
2. Personen, die wegen eines Jagd- oder Fischereivergehens bestraft worden sind, wird dieses Patent verweigert (Art. 58, Abs. 5 des Bundesgesetzes und Art. 12 des kantonalen Vollziehungsdekretes).
3. Während der Jagd auf Wasserwild dürfen die Jäger nur in unmittelbarer Nähe der für diese Jagd offenen Wasserläufe mit geladener Waffe verkehren. Während des Standortwechsels auf freiem Felde, in Gehölzen und in Fahrzeugen müssen die Waffen entladen sein.
4. Alle Jäger oder Jägergruppen mit Patent C müssen von einem Hund begleitet sein, der apportiert.

Art. 9

Permis D - Dachs jagd

Die Dachs jagd ist während der ganzen Jagdperiode offen.

Bedingungen :

1. Um dieses Patent zu erlangen, muss der Jäger im Besitze einer Haftpflichtversicherung sein, die ihn und seinen Hund deckt ;
2. Diese Jagd wird ohne Schusswaffe ausgeübt ;
3. Zur Ausübung dieser Jagd dürfen nur Hunde verwendet werden, die sich dazu eignen und als solche vom örtlichen Kantonspolizeiposten anerkannt wurden. Wolfs- und Dobermannhunde ausgenommen.
4. Ausserhalb der Zeit der Dachs jagd können die Inhaber dieses Patentes insofern Schäden festgestellt werden, besondere Bewilligungen für diese Jagd erhalten.

Art. 10

Patent E - Jagd auf Haarraubwild

1. Diese Jagd ist offen ab Beendigung der Jagd B bis 31. Dezember. Das Patent E können nur Jäger mit Patent A oder B beziehen. Das Patent E berechtigt den Jäger zum Abschuss von Haarraubwild. Diese Jagd muss von einer Gruppe von mindestens 3 Jägern ausgeübt werden. Die Jägergruppe muss sich mindestens 24 Stunden vor Beginn der Jagd beim zuständigen Kantonspolizeiposten anmelden. Es sind anzugeben :
 - die Namen der Teilnehmer
 - Ort und Zeit der Jagd.

Für diese Jagd dürfen nur Bodenhunde verwendet werden, d. h. :

- Foxterrier
- Dackel.

2. Passjagd

Die Jäger mit Patent E sind berechtigt, ab Beendigung der Jagd B bis 15. Februar die Passjagd auf Haarraubwild auszuüben.

Der Jäger hat dem zuständigen Kantonspolizeiposten seinen Ansitz- und Luderplatz zu melden. Er kann nur 2 Luderplätze anlegen. Die Kantonspolizei hat die Luderplätze zu notieren und den Wildhütern des Kreises zu melden. Auf dem Wege zu und vom Ansitzplatz muss die Waffe entladen sein.

Art. 11

Prämien für schädliche Tiere und Tollwutbekämpfung

Um der Gefahr der Ausbreitung der Tollwut wirksam entgegenzutreten, entrichtet das Departement des Innern, Veterinäramt eine Prämie von Fr. 15.– für jeden erlegten Fuchs. Zur Erlangung dieser Prämie hat jeder Wildhüter oder Jäger auf dem Polizeiposten seines Wohnortes die am ersten Gelenk abgetrennte rechte Vorderpfote des Fuchses abzuliefern. Der Jäger hat dem kantonalen Veterinäramt das Auftauchen tollwutverdächtiger Tiere zu melden.

Für Elstern, Rabenkrähen und Eichelhäher wird eine Abschussprämie von Fr. 1.50 ausbezahlt, für Wiesel und Hermelin Fr. 5.–.

Das ganze Tier muss spätestens am 5. Tage nach Abschluss der Jagd auf dem nächsten Polizeiposten abgeliefert werden.

Art. 12

Geschütztes Wild

Nebst dem im Artikel 4 des Bundesgesetzes geschützten Wild sind folgende Tiere geschützt : das Eichhörnchen, das Steinhuhn, die Fasanenhenne, das nichtgefleckte Fasanenjunge und der Auerhahn.

Art. 13

Schontage

Schontage, während denen jegliche Jagd verboten ist, sind : alle Sonn- und Feiertage, sowie jeder Montag, Mittwoch und Freitag ab Beendigung der Jagd mit Patent A (Jagd mit der Büchse).

Art. 14

Jagd in den Weinbergen

Die Jagd in den Weinbergen wird nach Schluss der Weinlese durch einen Beschluss im « Amtsblatt » eröffnet. Während der Zeit, da diese Jagd verboten ist, dürfen die Jäger nicht näher als 100 m an die Weinberge herangehen. Die Jagdhunde dürfen in diese nicht eindringen.

Diese Bestimmungen gelten nicht für einzelne Weinberge inmitten anderer Kulturen, insofern die Weinlese stattgefunden hat.

Art. 15

Abschusszahlbeschränkung

1. Nachstehend genanntes Wild muss mit einer Kontrollmarke versehen werden :
 - die Gemse
 - das Reh
 - das Murmeltier.

Die Kontrollmarken sind persönlich und nicht übertragbar. Nach dem Abschuss und noch vor dem Ausweiden muss das in der Stückzahl beschränkte Wild mit einer Kontrollmarke fest versehen werden. Kann die Kontrollmarke geöffnet werden, gilt das Tier als gefrevelt und wird beschlagnahmt. Verlorengegangene Marken werden nicht ersetzt.

2. Der Jäger kann, ohne Kontrollmarke, im Maximum folgendes Wild erlegen :
 - Hasen : 12 Stück (Maximum 2 Stück pro Tag)
 - Fasanen : 15 Stück (Maximum 3 Stück pro Tag)
 - Rebhühner : 12 Stück (Maximum 2 Stück pro Tag)
 - Birkhähne : 8 Stück (Maximum 2 Stück pro Tag)

Art. 16

Abschluss von geschütztem Wild

Jeder Jäger, der ein geschütztes Wild geschossen hat, ist verpflichtet, dieses unverzüglich den Organen der Jagdaufsicht zu melden und das Wild, versehen mit einer Kontrollmarke auf dem nächsten Kantonspolizeiposten abzuliefern. Er hat die nötigen Vorkehren zu treffen, damit das Wildbret erhalten bleibt. Jäger, die dieser Bestimmung nicht Folge leisten, die versuchen, das Wild zu unterschlagen, es absichtlich an Ort und Stelle belassen, es verstümmeln, damit es nicht mehr erkenntlich ist, werden angezeigt.

Das geschützte Wild wird beschlagnahmt und zugunsten des Wiederbevölkerungsfonds verkauft. Der Jäger, der das geschützte Wild erlegt hat, hat das Vorkaufsrecht.

Art. 17

Verletztes Wild

Wenn ein Tier verletzt wird, ist der Jäger zur Nachsuche verpflichtet. Flüchtet sich das verletzte Tier in ein Banngebiet, erfolgt diese **ohne Waffe**.

Für die Nachsuche nach Schalenwild in Banngebieten ist das Mitwirken eines Jagdpolizeibeamten obligatorisch.

Handelt es sich um ein verletztes Murmeltier, darf ein Haken verwendet werden. Die Verwendung anderer Werkzeuge ist nicht gestattet.

Art. 18

Transport des Wildbretes

Das erlegte Wild muss ungehäutet in die Dörfer, Posthaltstellen oder zum Wohnort (Wohnsitz) der Familie des Jägers verbracht werden.

Art. 19

Verkauf von Wildbret

Auf Grund der Artikel 85, 100, 108, 109 und 110 der eidgenössischen Fleischschauverordnung vom 11. Oktober 1957 und der Artikel 54, 67, 75, 76 und 77 der kantonalen Verordnung vom 24. März 1961, fällt der Verkauf von Wildbret unter folgende Vorschriften :

1. alles Wildbret welches an Metzger oder Dritte verkauft wird, untersteht am Bestimmungsort der Fleischschau ;
2. in den Verkaufslökalen müssen deutlich abgetrennte Stände für den Verkauf von Wild in der Haut oder in den Federn eingerichtet sein. Dieses Wildbret darf **gleichzeitig zusammen mit frischem Fleisch** weder in Verkaufslökalen von Metzgereien ausgestellt oder verkauft, noch in Kühlanlagen eingelagert werden. **Eine Ausnahme kann nur unter der Bedingung gemacht werden, dass alles andere eingefrorene Fleisch in angemessener Weise verpackt ist ;**

3. beim Transport von Schalenwild ohne Kopf (Gemse, Reh, Hirsch) muss die Wunde mit Plastikfolie und Packlein fest verschnürt werden.

Art. 20

Motorfahrzeuge

Die Benützung von Motorfahrzeugen zur Ausübung der Jagd sei es als Führer oder als Mitfahrer, ist während der vier ersten Wochen geregelt wie folgt :

- freie Benützung der Postautostrassen und der Strassen, die an einen ganzjährlich bewohnten Ort führen, sowie der für den Verkehr offenen Strassen der Rhoneebene.
- auf den andern dem Verkehr offenen Strassen ist die Benützung gestattet wie folgt :
 - vor 7 Uhr
 - nach 17 Uhr
 - bei Jagdabbruch für den fraglichen Tag, um sich nach Hause zu begeben.

Die Benützung von Luftfahrzeugen zur Ausübung der Jagd ist verboten.

Fahrzeugmarkierung :

Motorfahrzeuge mit denen Jäger oder Wild transportiert werden, müssen mit der von der Patentausgabestelle abgegebenen **Vignette** gekennzeichnet sein.

Die Vignette ist auf der Windschutzscheibe des Fahrzeuges anzubringen, auf Traktoren und Motorfahrrädern an gut sichtbarer Stelle.

Die erste Vignette wird gratis abgegeben. Weitere Vignetten können zum Preise von Fr. 5.- bezogen werden.

Jeder Missbrauch der Vignette ist strafbar.

Art. 21

Transport von Waffen auf Fahrzeugen

Einzig Inhaber eines Jagdpatentes und Personen im Besitze einer besonderen Bewilligung sind berechtigt, während der Dauer der Gültigkeit des Patentes oder der Bewilligung Jagdwaffen in Motorfahrzeugen mitzuführen.

Jede andere Person welche ohne Bewilligung Waffen in einem Motorfahrzeuge mitführt, wird als Frevler angesehen und als solcher angezeigt. Die Waffen werden in Beschlag genommen.

Die Träger von Faustfeuer-, Ordonnanz- und Sportfeuerwaffen (Jagdschiessen) müssen den Beweis erbringen, dass sie sich tatsächlich zu Schiessübungen begeben oder davon zurückkehren.

Art. 22

Verfolgen von Wild mit Scheinwerfern und Motorfahrzeugen

Es ist untersagt, das Wild mittels starken, weitleuchtenden Lampen oder Scheinwerfern zu stören, zu treiben, zu beobachten oder zu blenden. Es ist ebenfalls unzulässig, das Wild mit einem Fahrzeuge zu verfolgen.

Art. 23

Zielfernrohr

Für die Jagd mit der Büchse ist die Benützung des Zielfernrohres gestattet.

Art. 24

Funkapparate

Die Benützung von Funkapparaten zur Ausübung der Jagd ist verboten.

Art. 25

Drillinge und gemischte Waffen

Diese Waffen sind für jegliche Jagd verboten.

Der Umstand, Inhaber mehrerer Patente zu sein, berechtigt nicht zum gleichzeitigen Mitführen bei der Jagd von zwei verschiedenen Waffen : einer Büchse und einer Flinte.

Art. 26

Schussdistanz

Es ist verboten, den Hirsch, das Reh und die Gemse aus einer grösseren Entfernung als 300 m zu schiessen. Für Murmeltiere gilt als grösste Schussdistanz 150 m. Für Flinten beträgt die zulässige Schussweite höchstens 40 m.

Ferner darf kein Schuss (Büchse und Flinte) näher als 100 Meter von einem bewohnten Gebäude abgefeuert werden.

Art. 27

Hunde

a) Trainieren von Jagdhunden

Das Trainieren von Jagdhunden ist Inhabern des letztjährigen Jagdpatentes und Jungjägern, die ihr Examen bestanden haben, jeden Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag, in der Zeit, die im Nachtrag zum Jagdbeschluss festgesetzt ist, gestattet, unter vorheriger Meldung an den nächsten Kantonspolizeiposten oder den Berufswildhüter.

Das Trainieren von Jagdhunden in den Bannbezirken ist verboten.

Der Jäger muss seine Hunde begleiten und hat alles zu unternehmen, dass er sie nach Hause zurückbringen kann. Jagen Hunde unbeaufsichtigt herum, ist der Jäger strafbar und die Bewilligung kann ihm in Zukunft verweigert werden.

b) Impfung der Jagdhunde

Die zur Jagd benutzten Hunde müssen gegen Tollwut geimpft sein. Die letzte Impfung darf nicht weiter als zwei Jahre zurückliegen.

Der Jäger muss die Impfscheine seiner Hunde auf Verlangen eines Jagdpolizeibeamten jederzeit vorweisen können.

c) Transport von Hunden

Der Transport von Hunden mittels Motorfahrzeugen untersteht Artikel 74 der Vollziehungsverordnung vom 13. November 1962 betreffend den Strassenverkehr. Für den Transport von Hunden im **Kofferraum** von Motorfahrzeugen ist eine besondere Bewilligung erforderlich. Diese wird von der kantonalen Automobilkontrolle in Sitten ausgestellt.

Art. 28

Schweisshunde

Schweisshunde, speziell dressiert zur Nachsuche nach verletztem Wild, können in diesem Sinne verwendet werden. Sie sind ständig an der Leine zu halten. Diese Hunde dürfen den Jäger auf der Jagd nicht begleiten. Sie dürfen nur angesetzt werden, wenn es sich wirklich um die Nachsuche nach einem Stück Schalenwild (Hochwild) handelt, welches durch den Jäger angeschossen wurde.

Art. 29

Haftpflichtversicherung

Jeder Jäger ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, die ihn bis zu einer Million Franken für Schäden deckt, für die er als Waffen- und Hundebesitzer belangt werden könnte.

Weist der Jäger keine entsprechende Versicherungsquittung vor, wird die Versicherungsprämie einer Kollektiv-Versicherung des Staates mit der Patentgebühr erhoben.

Art. 30

Bannbezirke

Die besondern Bestimmungen betreffend die eidgenössischen und kantonalen Banngebiete sind in einem speziellen Beschluss enthalten, der für die gleiche Zeitdauer Gültigkeit hat.

Art. 31

Statistik - Kontrollbüchlein

Jeder Jäger ist verpflichtet, der zuständigen Behörde eine Statistik über das durch ihn erlegte Wild abzugeben.

Zu diesem Zwecke wird jedem Jäger ein Kontrollbüchlein abgegeben, das die gleiche Nummer trägt, wie das Patent des Jägers.

Sobald ein Jäger ein Stück Wild erlegt hat, ist er verpflichtet, dieses sofort mit Tinte oder Kugelschreiber und allen verlangten Angaben in sein Kontrollbüchlein einzutragen.

Ein im Kontrollbüchlein nicht eingetragenes Wild gilt als gewildert und wird beschlagnahmt. Der Fehlbare wird bestraft.

Das Kontrollbüchlein gilt als Bestandteil des Patentbesitzes. Sein Verlust verpflichtet den Jäger unverzüglich jegliche Jagd abzubrechen und sich bei der Ausgabestelle des Patentbesitzes ein Duplikat zu besorgen. Dieses wird gegen eine Gebühr von Fr. 10.— ausgehändigt. Das neue Kontrollbüchlein muss nachgeführt werden.

Nach Abschluss der Jagd, spätestens aber am 5. Oktober für die Inhaber des Patentbesitzes A, und am 30. November für die Inhaber der Patentbesitzes B und D, ist das vom Jäger unterschriebene Kontrollbüchlein der Ausgabestelle des Patentbesitzes abzugeben.

Nach diesem Datum erhalten die säumigen Jäger von den Polizeiposten Mahnschreiben. Nach Ablauf der darin festgesetzten Frist erfolgen Strafanzeigen gegen die Fehlbaren.

Die Inhaber der Patentbesitzes C und E, sowie die Inhaber einer Bewilligung für den Abschuss von Wildkaninchen, erhalten ein neues Kontrollbüchlein, welches am Schluss dieser Jagd ausgefüllt, der Ausgabestelle abzugeben ist.

Art. 32

Jagd-Trophäen

Die nachfolgenden Prämien sind vorgesehen für diejenigen Jäger, die am Ende der Jagd die schönsten Trophäen eines im Kanton erlegten Hirsches, einer Gemse oder eines Rehbocks vorzeigen können :

1. Preis für jede Tierart : Fr. 200.—
2. Preis für jede Tierart : Fr. 100.—
3. Preis für jede Tierart : Fr. 50.—

Um an diesem Wettbewerb teilnehmen zu können, muss der Jäger :

1. Das Tier auf dem zuständigen Kantonspolizeiposten vorzeigen ;
2. Den Ort, wo das Wild geschossen wurde, genau bezeichnen und Angaben machen über die näheren Umstände des Abschusses unter gleichzeitiger Bekanntgabe allfälliger Zeugen ;
3. Die Trophäe am Tage des Wettbewerbes präsentieren. Diese muss ausschliesslich mit blanker Hirnschale vorgeführt werden. Schlecht präsentierende oder ausgestopfte Trophäen werden zurückgewiesen. Beim Vorzeigen der Tiere auf den Kantonspolizeiposten werden die Trophäen summarisch vermessen und markiert. Gleichzeitig wird ein spezielles Formular ausgefüllt.

Die Trophäen bleiben Eigentum des Jägers.

Die Prämierung wird durch eine fachmännische Kommission vorgenommen, an deren Spitze die kantonale Jagdabteilung steht.

Art. 33

Ausgabe der Patente

1. Die im Wallis wohnhaften Jäger beziehen die Patente A, B, D und E in ihrem Bezirk an den nachfolgend genannten Stellen :

Ausgabestellen der Patente

Bezirk Goms : Kantonspolizei Fiesch

Bezirk Östlich Raron : Kantonspolizei Brig

Bezirk Brig : Kantonspolizei Brig

Bezirk Visp : Kantonspolizeiposten Visp, Sankt Niklaus, Saas Fee und Zermatt

Bezirk Westlich Raron : Kantonspolizeiposten Gampel und Visp

Bezirk Leuk : Kantonspolizei Susten-Leuk

Bezirk Siders : Kantonspolizei Siders

Bezirk Sitten : Kantonspolizei Sitten (rue de Conthey)

Bezirk Ering : rechtes Rhoneufer : Kantonspolizei Sitten, linkes Rhoneufer : Kantonspolizei Vex

Bezirk Gundis : Kantonspolizei Ardon

Bezirk Martinach : Kantonspolizei Martinach

Bezirk Entremont : Kantonspolizeiposten in Bagnes und Orsières, entsprechend der Zugehörigkeit zur Diana

Bezirk Saint-Maurice : Kantonspolizei Saint-Maurice

Bezirk Monthey : Kantonspolizei Monthey.

Eine blosse Quittung die das Bezahlen des Jagdpatentes bestätigt, berechtigt noch nicht zum Jagen.

2. Die im Kanton Wallis nicht wohnsässigen Jäger lösen das Patent bei der kantonalen Jagdabteilung in Sitten.
3. das Patent C wird nur durch die vorerwähnte Amtsstelle ausgestellt.

Art. 34

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Beschlusses sowie dessen Nachträge und Beilage werden mit den im Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 und 23. März 1962 und den im kantonalen Vollziehungsdekret vom 13. Mai 1964 vorgesehenen Strafen geahndet.

Art. 35

Gültigkeit

Dieser Beschluss ist für die Jahre 1976-1980 gültig. Abänderungen gemäss Artikel 2 bleiben vorbehalten.

Schlussbestimmungen

Die Ausführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses ist dem mit der Jagd beauftragten Departement übertragen. Der 5-Jahres-Beschluss vom 28. Juli 1971 über die Ausübung der Jagd im Wallis, sowie der Nachtrag Nr. 4 vom 9. Juli 1975 und die Beilage der Banngebiete sind hiemit widerrufen.

Also beschlossen im Staatsrate zu Sitten, am 28. Juli 1976 um im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : A. Zufferey

Der Staatskanzler : G. Moulin

Beilage zum Beschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis von 1976 bis 1980

- I. Teilweise geschütztes Wild ;
- II. Gebiete in denen das Dressieren von Jagdhunden mit Ausnahme der Monate März, April Mai und Juni das ganze Jahr gestattet ist ;
- III. Begehen eines Banngebietes ;
- IV. Banngebiete für Jagd mit der Flinte ; (Patent B)
- V. Kantonale Banngebiete ;
- VI. Eidgenössische Banngebiete.

I. Teilweise geschütztes Wild

1. Gemse

- 1.1. Turtmann, im Gebiet, begrenzt wie folgt :
 - O : Turtmannbach, von Tuminen abwärts über Bochtenfall zum Dorfe Turtmann.
 - N : Dorf Turtmann, alter Saumweg nach Dorf Unterems.
 - W : Alter Saumweg nach Unterems (Dorf).
 - S : Unterems Dorf, Turtmannthalstrasse abwärts bis Turtmannbach bei Tuminen.
- 1.2. Ardevaz, oberhalb Leytron, begrenzt wie folgt :
 - N : Strasse Ovronnaz - Maiensässen von Chamoson ;
 - O : Strasse der Maiensässen von Chamoson - Chamoson Dorf ;
 - S : Strasse Chamoson - Leytron ;
 - W : Strasse von Leytron zu den Maiensässen von Ovronnaz.
- 1.3. Bieudron - Isérables auf dem Gebiet zwischen :
 - O : Wildbach von Fey ;
 - N : Strasse Aproz - Riddes ;
 - W : Drahtseilbahn Riddes-Isérables ;
 - S : Fussweg Isérables-Condémines.
- 1.4. Val de Morgins, auf dem wie folgt begrenzten Gebiet :
 - O : Sesselbahn von Foilleuse 1814 zum Dorf Morgins ; die Strasse entlang zur Grenze, Col de Morgins.
 - N : der Kantonsgrenze entlang zum Punkt 2158,4.
 - W : Der Kantonsgrenze entlang über Col de Chésery bis zum Grande Conche.
 - S : Vom Grande Conche dem Grat entlang über Portes du Soleil, Pointe de l'Au, Punkt 1942, La Truche 1901 bis Foilleuse 1814.

2. Rehwild :

- 2.1. Auf Gebiet der Gemeinde Randa-Täsch-Zermatt ist die Rehjagd im Jagdgebiet nur gestattet :
 - Patent A : an den 2 Montagen der Hochjagd ;
 - Patent B : an den 2 ersten Dienstagen der Niederjagd.

3. Marmelotier :

- 3.1. 200 m links und rechts aller Alpenbahnen, Drahtseilbahnen und touristischen Sesselbahnen, sowie der Bergstrassen des Grossen Sankt Bernhard, des Simplons, der Furka, der Grimsel, des Nufenen und längs des Herrenweges von Marjensee bis zur Riederalp ;
- 3.2. In einem Umkreis von 500 m um sämtliche SAC- und Ski-Klubbütten und in einem Umkreis von 1000 m um die Klubbütte von Susanfe ;
- 3.3. In der Gemeinde Reckingen am Orte genannt « Bidmer » in einem Umkreis von 500 m.

- 3.4. Auf Gebiet der Gemeinde Simpon Dorf :
Vom Engiloch über Punkt 2134,7 Hohlicht Punkt 2533, 3000, 3187,2, 3192 Hübschhorn, 3366,1, Breithorn, 2849 Plattischen, 2922,7 Kellenhorn, 2514 Alpierspitzen, 2083,2 Alpijbidini, Punkt 1715,7 bis Gabi ; von Gabi längs den Krummbach aufwärts bis Engiloch.
- 3.5. In einem Umkreis von 500 m um den Faflerstafel und 300 m um den Gletscherstafel/Lötschental.
- 3.6. Zwischen dem Beichbach/Lötschental, der Lonza und dem Stammbach. Auf der Südseite der Höhenquote entlang bis zum Buchstaben « G » Gletscheralp und weiter in nordöstlicher Richtung dem Wort « Gletscheralp » entlang bis zum Beichbach.
- 3.7. Im Ginals (Unterbach) von der Brücke des Mühlebaches im Untersentum den Weg entlang nach Altstafel ; von hier in südlicher Richtung der Wasserfuhr entlang bis zum Bach der vom Altstafeltäli herunterfließt ; diesen Bach abwärts zum Mühlebach bei Untersentum.
- 3.8. Auf dem Gebiet der Gemeinde Törbel ;
- 3.9. 200 m links und rechts des Spazierweges Gspon - Saas Grund ;
- 3.10 Auf dem Gebiet der Gemeinde Staldenried ;
- 3.11. Im Turtmanntal, 200 m links und rechts des Turtmannbaches ;
- 3.12. Nördlich des Herrenweges auf der Bettmeralp und der Martisbergeralp ;
- 3.13. In der Gemeinde Grächen am Orte genannt « Hannig-Stafel » in einem Umkreis von 500 m.
- 3.14. In der Gemeinde Sankt Niklaus am Orte genannt « Sparren » in einem Umkreis von 500 m.
- 3.15. In der Gemeinde Täsch : von der Einmündung des Täschbaches in die Mattervispe aufwärts bis zur Brücke Eggenstadel ; von hier der neuen Forststrasse entlang abwärts bis Salzgäba ; dann den Graben abwärts über Punkte 1589, 1427, bis zur Mattervispe. Die Mattervispe aufwärts bis zur Einmündung des Täschbaches.
- 3.16. In der Gemeinde Zermatt : von der Einmündung des Furggbaches in die Gornera, den Furggbach aufwärts bis Furgggletscher Punkt 2542, Matterhorn und weiter in nördlicher Richtung über Punkt 2836, 2388, 2285 bis zum Arbbach. Den Schönbühlweg abwärts über Kalbermatten, Bodmen, Spitzegge Weg Hubelweng, Hubel und den Felsen entlang bis zum Triftbach. Von dort die Felskante aufwärts bis Turmwang zum Buchstabe « S » Schweifinen und weiter die Felskante unterhalb Schweifinen in nordöstlicher Richtung zum Punkt 2180 ; dann den Weg abwärts entlang zum Luegelbach und weiter gegen Arschle Punkt 2005 bis zum Schusslauizug. Den Schusslauizug abwärts bis zur Mattervispe. Die Mattervispe und die Gornera aufwärts bis zur Einmündung des Furggbaches.
- 3.17. In einem Umkreis von 500 m um den Kurort Salay (Ferpècle).
- 3.18. auf einem Streifen von 200 m Breite entlang rechts und links der Borgne von Arolla auf deren ganzen Länge und 200 m längs des Fussweges vom Pas-de-Chèvre von Arolla aufwärts.
- 3.19. Auf Gebiet der Gemeinde Hérémence, Vex und auf den Alpen Vendaz, Artzinol, Meina und Vouasson.
- 3.20. Auf dem Gebiete der Gemeinden Arbaz und Ayent.
Auf dem Gebiete dieser Gemeinden kann das Murmeltier während der drei ersten Tage der Hochjagd gejagt werden.

- 3.21. Zeuzier Rawil auf dem wie folgt begrenzten Gebiet : Les Ehornettes über die Punkte 2320, 2220,3, 2129, Mondralesse, der Strasse entlang bis zur Staumauer, über Punkt 2049,9 zu Les Ehornettes ;
- 3.22. 200 m um den Stausee von Zeuzier ;
- 2.23. In den Maiensässen von Dorbagnon (Savièse) ;
- 3.24. Auf dem Gebiet der Alpen von Gundis, d. h. auf La Pierre, Pointet, Le Larzey, Flore und Aire. Auf diesen Gebieten kann das Murmeltier während der drei ersten Tage der Hochjagd gejagt werden ;
- 3.25. Auf den Alpen Lovégno und Eison oberhalb Sankt Martin und Arpetaz und La Louère oberhalb Mase.
- 3.26. Auf den Alpen von Arpille, Mont-Ravoire und am Orte genannt Chez-Larze im Bezirk Martinach ;
- 3.27. Auf dem Gebiet des Kurortes Verbier, zwischen der Pierre-à-Voir und dem Mont-Fort, d. h. auf den Alpweiden von La Marline, Les Grands Plans, Le Vahceret und La Chaux ;
- 3.28. Im Westen von Ferret auf dem wie folgt begrenzten Gebiet : südlich des eidgenössischen Banngebietes von Ferret, längs des Wildbaches, der die Alpweiden des Ars und des Plan-de-la-Chaux teilt bis zum Pass des Planards, dem Grat des Monts-Telliers entlang bis zum Col de Fenêtre, italienische Grenze, col du Ban Darrey, entlang dem Wildbach von Econdui bis zur Dranse ;
- 3.29. In Bagnes Mauvoisin :
Von der Staumauer von Mauvoisin der Dranse entlang abwärts bis zur Einmündung des Torrents de Bocheresse, diesem entlang aufwärts bis unterhalb der Felsen von Pierre à Voire ; diesen Felsen entlang bis zur Staumauer und der Dranse, dem Ausgangspunkt.
- 3.30. Auf dem Gebiete der Gemeinden Dorénaz und Collonges.
- 3.31. Im Bezirk Monthey

3.32. Murmeltiere im Saastal

Durch den vorliegenden Beschluss werden die Rechte des Saastales (Bezirk Visp) betreffend die Jagd auf Murmeltiere nicht beeinträchtigt, Rechte, die durch Titel vom 16. Mai 1804 erworben und durch die Bundesbehörde als zivilrechtlicher Natur anerkannt worden sind.

Für die Murmeltiere im Saastal gelten gemäss Beschlüssen der zuständigen Behörden folgende Bestimmungen :

- a) Jäger, die Murmeltiere im Saastal jagen wollen, müssen sich nummerierte Knöpfe verschaffen, die von der Verwaltung der Wohnsitzgemeinde ausgegeben werden. Diese Knöpfe werden nur an Bürger der vier Talgemeinden abgegeben, die gleichzeitig in einer dieser vier Gemeinden wohnsässig sind.
- b) Jeder berechnigte Jäger darf Murmeltiere nur auf dem Gebiet seiner Bürgergemeinde und auf dem Gemeinschaftsgebiet Mattmark schießen.
- c) Für das Gemeinschaftsgebiet Mattmark sind Abschusszahl, Farbe der Knöpfe und Banngebiet wie folgt geregelt :

Abschusszahl : 2

Farbe : blau

Verbot von Abschuss : Gebiet ringsum den Stausee ; Grenze auf der West-, Süd- und Ostseite 250 m oberhalb des Seespiegels.

- d) Zuwiderhandlungen werden gemäss Bestimmungen und Beschlüssen der zuständigen Instanzen bestraft.

5. Hase

- 5.1. Auf Gebiet der Gemeinden : Monthey, Muraz-Collombey, Vionnaz, Vouvry, Port Valais und Saint Gingolph.
- 5.2. Auf allen Gebieten die speziell zum Dressieren von Hunden bestimmt worden sind und die auf der Jagdkarte 1:200 000 mit den Buchstaben « CH » bezeichnet sind.

6. Federwild

- 6.1. Alles Wild im Reservat Poutafontana (Grône) wie auch das Wasserwild in einem Umkreis von 200 m um dieses Reservat.
- 6.2. Das Wasserwild auf dem See von Montorge-Sitten und auf den Bergseen von Morgins und Conche-Monthey.
- 6.3. Siehe ebenfalls Artikel 8 des 5-Jahres-Beschlusses 1976-1980.

II. Gebiete in denen das Trainieren von Jagdhunden mit Ausnahme der Monate März, April, Mai und Juni das ganze Jahr gestattet ist und welche auf der Jagdkarte mit dem Buchstaben « ch » bezeichnet sind.

Karte 1 :50 000

Nufenenpass Goms Gerendorf-Galen-Bergdorf

Gerendorf, 1732, Faulhorn 2498,2 - 1621, 1535 Gerendorf ;

Jungfrau-Visp Östlich Raron Breithorn, Gemeinde Grengiols

Oberhalb der Waldgrenze zwischen den Punkten 2315, 2153, 2501,6 bis zum Gipfel des Breithorns ;

Jungfrau Östlich Raron Bettmeralp, Martisbergeralp

Vom Punkt 2292 in östlicher Richtung dem Pfad folgend bis zum Bettmersee ; in gerader Richtung zum östlichen Seeufer ; dem Ausfluss abwärts folgend zum Herrenweg ; diesem entlang bis zur Grenze der Martisbergeralp, dieser entlang zu Punkt 2786 ; den Grat abwärts über die Punkte 2482, 2315,0 zu Punkt 2292 ;

Visp Brig Simplon, Hohwäng, Alpen

Engiloeh über Punkte 2134,7, 2533,4 zum Hübschhorn, Breithorn, Plattischen, Kesselhorn, Glatthorn, über Punkt 2077 nach Eggen, der Simplonstrasse aufwärts zu Punkt 1791 Engiloeh ;

Visp Visp Stalden, Brunnen, Burgackern

Von Stalden, Strasse nach Törbel über Brunnen bis Burgackern Punkt 1332 ; von dort zum Graben der in östlicher Richtung abwärts bis zur Strasse Stalden führt. Die Strasse zurück nach Stalden.

Montana Leuk Gebiet Radet unterhalb Erschmatt

Süden : Rhone ; Westen : Feschelbach ; Norden : Strasse nach Erschmatt ; Osten : in gerader Linie von Schnitten nach Getwing.

Montana Ering Gebiet Borgne - Dixence

Einmündung der Dixence in die Borgne ; letzterer entlang bis Combioula Punkt 693 ; dem Wildbach auf dem linken Ufer entlang Richtung Hérémence bis zur Strasse Vex-Evolène ; dieser entlang bis zur Brücke über die Dixence, dieser entlang bis zur Einmündung in die Borgne ;

Montana Ering Gebiet Ayent - Luc

Vom Schnittpunkt der Strasse Ayent - Montana-Crans mit dem Bach de la Villa, den Bach hinunter bis zur Lienne ; die Lienne aufwärts bis zur Einmündung des Baches der östlich vom Dorfe Luc herunterfließt ; diesen Bach aufwärts bis zum Schnittpunkt mit der Strasse Ayent - Montana-Crans ; diese Strasse in Richtung Dorf Ayent bis zum Schnittpunkt mit dem Bach de la Villa.

Montana Gundis Gebiet Nendaz-Beuson-Printze

Unterhalb des Dorfes Beuson von der Brücke über die Printze, dieser entlang bis zur Brücke südlich von Aproz ; den Weg über Cor aufwärts über die Punkte 692, 787, 992 nach Basse-Nendaz ; der Strasse entlang abwärts bis zur Brücke von Beuson.

Saint-Maurice Martigny Gebiet Saxon-Charrat

Norden : Rhone

Osten : Strasse Saxon - Saillon

Süden : Kanal du « Syndikat »

Westen : Entlang des Feldweges von der Rhonebrücke in Solverse bis zum Kanal des Syndikat.

Saint-Maurice Monthey Gebiet Monthey-Collombey

von der Rottenbrücke nach Saint-Triphon, dem Rottendamm in Richtung Osten entlang bis zum Ausgleichsbecken der Ciba ; von hier in Richtung Süd-Westen dem Weg Preyses entlang bis zur Abzweigung des Weges von Closillon ; diesen Weg entlang bis zur Abzweigung nach Champerfon ; den Weg weiter in Richtung Collombey über das Landgut von Mangettes und weiter zur Strasse nach Saint-Triphon. Dieser Strasse entlang zum Ausgangspunkt.

III. Begehen eines Banngebietes

Das Begehen eines Banngebietes mit Waffen und Hunden ist gestattet :

1. wenn ein in einem Banngebiet wohnsässiger Jäger dieses durchqueren muss, um sich auf die Jagd oder von dieser nach Hause zu begeben ;
2. wenn ein Talweg ein Reservat durchquert, welches beide Talseitenumfasst.

In allen andern Fällen ist eine Bewilligung der kantonalen Jagdabteilung obligatorisch.

Die Gewehre müssen entladen sein und die Hunde sind an der Leine zu führen.

Jegliches Stehenbleiben in einem Reservat ist untersagt.

IV. Banngebiete für Jagd mit der Flinte (Patent B)

4.1. Zermatt :

Auf Gebiet der Gemeinde Zermatt, zwischen Triftbach, Matteredvispe, Zmuttbach, Arbbach.

4.2. Täsch :

Auf Gebiet der Gemeinde Täsch, rechte Talseite, zwischen der Territoriumsgrenze Zermatt, Täsch, Punkt 1524,8, Punkt 2097, Matteredvispe, Täschbach.

V. Kantonale Banngebiete für 1976-1980

Die nachfolgenden Jagd-Banngebiete wurden auf die im Massstab 1:200 000 gehaltene Jagdkarte des Kantons Wallis übertragen. Diese Karte wird jedem Jäger gegen Fr. 5.— ausgehändigt. Für Details ist die Landeskarte im Massstab 1:50 000 massgebend.

Reservat Nr. 1, Grimsel

Vom Totensee den Wildbach, der aus dem See fliesst, abwärts über Punkt 1819 bis zur Rhone ; diesem Strom entlang abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Furka-Oberalp-Bahn ; der Bahnlinie entlang abwärts bis zum Jostbach ; diesen Bach aufwärts bis Pt. 1932 ; von dort längs des Weges über Pt. 2207 zum Totensee. (Pt. 2160)

Reservat Nr. 2, Gornerli

Von der Einmündung der Aegina in die Rhone bei Ulrichen die Rhone aufwärts bis zur Einmündung des Kehrbaches. Dann den Kehrbach aufwärts bis zum Fussweg auf der Höhenquote 2000 ; diesen Weg entlang in Richtung Nord-Ost auf der Höhenquote 2000, folgend den roten Markierungen bis zum Weg der nach Blasenstafel führt ; diesen Fussweg hinunter über Pt. 1792 Laub, Bannwald bis Unterwassern zur Brücke über die Gorneri. Von hier die Gorneri aufwärts bis zur Einmündung des Gerenwassers ; diesem entlang aufwärts bis zur ersten Brücke ; dem Weg entlang bis Pt. 1640, entlang dem Bach über die Pte. 1728 Gross-Stafel, 1775 Schweif, 2017, 2109 Cher ; dann in südwestlicher Richtung dem Rand des Sidlengletschers entlang über Pt. 2672 zum Pizzo Nero Pt. 2904 ; der Kantonsgrenze entlang über die Pte. 2741, 2846, 3060, 3014, 2747 Hammer ; dem Weg entlang abwärts bis zum Kumbach. Diesen Bach abwärts bis zu seiner Einmündung in die Aegina. Die Aegina abwärts über Ladstafel 1925, Hohsand 1762, Arennest 1648, Gorb 1546 bis zur Einmündung der Aegina in die Rhone, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 3, Obergesteln

Von der Einmündung des Mühlebachs in die Rhone diesen Bach aufwärts bis zur Höhenquote 1800 d.h. bis zur Einmündung des Zuflusses aus Richtung Pt. 2167 ; diesen Seitenarm aufwärts bis Pt. 2167 ; von dort in gerader Linie zu Pt. 2251 Bidmer ; dann in gerader Richtung abwärts zum Oberbach ; diesen Bach abwärts bis zur Einmündung in die Rhone ; der Rhone entlang aufwärts bis zur Einmündung des Mühlebachs.

Reservat Nr. 4, Ränfte Stock

Von der Einmündung des Merezenbachs in die Rhone ; diesen aufwärts über Pt. 1846 Keller, 1967 Handegg, 2232 Sedel ; dem Grat entlang aufwärts über Pt. 2782 zum Sedelhorn 2795 ; über Pt. 2647 in westlicher Richtung zum Wildbach Bru ; diesen Bach abwärts bis zur Strasse die nach Reckingen führt ; die Strasse abwärts bis zur Rhone ; der Rhone entlang aufwärts bis zur Einmündung des Merezenbachs.

Reservat Nr. 5, Geschinen

Schnittpunkt Furkastrasse – Geschinerbach, diesen Bach über Pt. 1410 aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Weg, welcher vom Pt. 1801 herkommt ; diesen Fussweg aufwärts über Keller Pt. 1995, Trützi, bis zur Abzweigung des Weges nach dem Münstigergalen ; diesen Weg entlang zu Pt. 2346 ; dem Grat Holzweg entlang bis Pt. 1882 ; von dort dem Waldrand entlang abwärts bis zum Weg auf der linken Talseite des Münstigertales ; diesen entlang abwärts bis zur Furkastrasse ; dieser Strasse entlang aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Geschinerbach.

Reservat Nr. 6, Bieligtal

Von der Einmündung des Wallibaches in die Rhone diesen aufwärts über die Pte. 1565, 1677, 1808, Frutt 2100, 2317, 2546, 2682 an den Rand des Hangendgletschers ; in westlicher Richtung über die Pte. 3282, 3147, 3102, 3018 zum Setzenhorn 3062, weiter über die Pte. 2974, 3009, 2937 bis zum Couloir, welches zum Wirbelsee führt, dem Abfluss dieses Sees entlang über Pt. 2554 zum Spilsee ; dessen Abfluss entlang abwärts über den Pt. 2207 zum Wilerbach und diesen abwärts bis zur Einmündung in die Rhone ; diese aufwärts bis zur Einmündung des Wallibaches.

Reservat Nr. 7, Rufibach

Von der Einmündung des Rufibaches in die Rhone den Bach aufwärts bis zur Strasse nach Niederwald ; von hier in südöstlicher Richtung über das Felsrand zwischen Rufibach und Schornerwald hinauf und weiter dem Waldrand (siehe Markierungen) entlang in östlicher Richtung über Pt. 1902,7 zum Weg der nach Hohstättjini führt ; dann der Gemeindegrenze folgend bis zum Schnittpunkt der Gemeindegrenze Steinhaus und Ernen ; dieser entlang bis zur Gemeindegrenze Steinhaus-Mühlebach ; dieser Grenze und dem Lauibach entlang abwärts bis zu dessen Einmündung in die Rhone und dieser entlang bis zur Einmündung des Rufibaches.

Reservat Nr. 8, Eggerhorn

Vom Eggerhorn Pt. 2503,1 der Gemeindegrenze Binn entlang über die Pte. 2127, 2194,9, 1847,8, 1313 zur Binntalstrasse ; diese Strasse entlang abwärts bis Pt. 1286, bei der letzten Strassenbiegung vor Ausserbinn über den Weg nach Ried in nordöstlicher Richtung bis zur Kreuzung der Wege nach Eggen und Wang ; dem Weg entlang über Hohfluh nach Eggen, der neuen Strasse entlang bis Frid ; weiter dem Weg entlang nach dem Rappental bis zu dessen Schnittpunkt mit der Wasserleitung ; der Wasserfuhre entlang bis zum bezeichneten Graben und diesem entlang aufwärts bis zum Eggerhorn.

Reservat Nr. 9, Heiligkreuz-Lehwald

Von Heiligkreuz, längs des Weges bis Fleschtabel Pt. 1903 ; von dort der roten Markierung entlang bis Bschißni-Matte 1985 ; dann den Fussweg weiter bis zum Schaplergraben ; diesen Graben hinunter bis zur Strasse Heiligkreuz ; der neuen Strasse entlang bis zum Weiler Heiligkreuz.

Reservat Nr. 10, Strahlhorn

Vom Strahlhorn Pt. 3026,5 in nördlicher Richtung über Pte. 3050, 3006, 3081, 3183,9 bis zum Felsband unterhalb Pt. 3354, dieses Felsband abwärts über Pt. 2918 bis zum Fieschergletscher ; dem westlichen Rand des Gletschers entlang über die Pte. 2020, 1912, 1547,2 dem Glingelwasser entlang bis zur Einmündung des Brucherbaches, diesem Bergbach entlang aufwärts bis zum Herrenweg bei Unter Tälli ; dem Herrenweg entlang über die Pte. 2244, 2392, 2361 Märjelensee bis zum Aletschgletscher ; dem Ostrand des Gletschers entlang und über Pt. 2536,6 zum Strahlhorn.

Reservat Nr. 11, Gorpi

Östlich von Lax, vom Schnittpunkt der Furkastrasse mit dem Altbach, diesem Bach entlang aufwärts bis zum Herrenweg auf Kühbodenstafel, entlang diesem Weg in westlicher Richtung bis zur Quelle des Deischbachs Pt. 2173 ; diesem Bergbach entlang abwärts bis zur Furkastrasse ; dieser entlang aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Altbach.

Reservat Nr. 12, Berner

Von der Staumauer Zen-Binnen den Alpweg entlang Richtung Pt. 1405 ; diesem Weg entlang bis zum Graben beim Buchstaben « S » von Schmalegge ; diesen Graben aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Fussweg Berner-Safischmatten ; dem Weg entlang zu Pt. 1919,3 und dem Grat entlang zu Punkte 2406,3, 2530 bis Pt. 2599,1 ; von dort in nordwestlicher Richtung über Pt. 2150,4 der Felskante folgend bis zur Binna und dieser entlang bis zum Ausgangspunkt bei der Staumauer.

Reservat Nr. 13, Hohgebirg

Vom Weiler Geimen den Kelchbach aufwärts über Mehlbaum, Ahorn, Halden bis zum Schnittpunkt dieses Bergbaches mit Weg der von Bel herunterkommt ; von dort dem Weg und dem Grat von Bodmen folgend zu Pt. 2029, entlang der Gemeindegrenze auf dem Grat zu Pt. 2010 Hohgebirg ; dem Weisslauzug aufwärts entlang bis Geimen.

Reservat Nr. 14, Bettlihorn

Vom Bettlihorn Pt. 2951,1 in nördlicher Richtung zum Chriesihorn Punkt 2535,1 ; von hier in nordöstlicher Richtung zum Bettligaben ; diesen Graben abwärts bis zum Schnittpunkt des Weges nach der Weissen Fluh ; von dort den roten Markierungen folgend über Pt. 1679 Weisse Fluh bis Mühlebach ; den Mühlebach abwärts bis zum Buchstabe « M » (Mühlebach) ; von hier dem nördlichen Rand der « Rufi » folgend bis zum Weg der nach Meiggera führt ; dann den roten Markierungen folgend bis zum Lauigraben ; den Lauigraben hinauf über Pt. 2153 zum Pt. 2450 ; von dort in südwestlicher Richtung über Punkt 2582,4 zum Punkt 2545 ; dann der Felskante folgend über die Pte. 2643, 2837,0, 2802 zum Ausgangspunkt 2951,1 Bettlihorn.

Reservat Nr. 15, Staldhorn–Simplon

Vom Simplon-Kulm in westlicher Richtung entlang dem Weg zum Hobschensee 2017 und weiter dem Weg entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Bergbach oberhalb Pt. 2120 ; diesem Bächlein entlang aufwärts bis zu seiner Quelle zwischen den Pte. 2580 und 2472 ; von hier in gerader Richtung zu Pt. 2472 und dem Bächlein entlang in Richtung Langritz 2293 ; dem Nesselbach entlang abwärts bis zu seiner Einmündung in den Taverbach, Grund 1068 ; weiter den Ganterbach aufwärts bis zur Einmündung des Durstbaches, diesen aufwärts bis zur Simplonstrasse und dieser entlang bis zum Ausgangspunkt Kulm.

Reservat Nr. 16, Schilthorn–Simplon

Vom Schilthorn 2794,8 in nördlicher Richtung zu Pt. 2623 ; in westlicher Richtung über Pt. 2453 zum Sirwoltensee 2436 ; dessen Abfluss entlang über Weissboden 2104, 1920, Klusmatten abwärts über die Pte. 1823, 1824 Bärnetscha, Maschenhaus bis zum Schnittpunkt mit der Simplonstrasse ; dieser entlang abwärts bis zur Einmündung des Baches in die Doveria ; dieser entlang abwärts Eggen ; den Weg nach Rossboden über 1778 Katzenstafel aufwärts bis Pt. 1932 Rossboden ; in nördlicher Richtung dem Weg über Stoss in nördlicher Richtung dem Grat entlang über Pt. 2618, Faulhorn Pt. 2677,8, Pt. 2481 bis zum Schilthorn.

Reservat Nr. 17, Seehorn

Von Ruden Gondo den Zwischbergenbach aufwärts über Biel, Hof, Bellegge, Pianezza, Serra bis zur Höhe des Weges von Egerten ; diesen Weg aufwärts über Katzhalden Richtung Pt. 1791 zur Forststrasse ; diese Strasse in östlicher Richtung bis zur Felswand und von hier über Pt. 1832,6 den roten Markierungen folgend bis zum ersten Grat des Seehorns ; diesen Grat aufwärts auf das Seehorn Pt. 2437,6 ; dann in westlicher Richtung dem Grat entlang über Plattji und die Pte. 1483,3 und 1455 (rote Markierungen) bis zum Feergraben ; diesem und dem Lagginbach folgend abwärts zur Doveria ; der Doveria entlang bis zur Einmündung des Zwischbergenbaches.

Reservat Nr. 18, Grauhorn

Vom Guggelihorn 2351,4 in südlicher Richtung über Pt. 2314 Furlmelengrat, 2473, 2405, Galihorn 2577,0, 2572, 2515, 2863,8 ; Balmahorn 2870, Balmalücke 2782, 2980,3, Schyenhorn 2621, 2645 Hohtossen 2589, den Tällibach abwärts über 2378, Bidemji 1990, 1647, 1566 Altstafel, 1492 Laggen, bis zur Einmündung des Tristelgrabens ; diesem Wildbach aufwärts bis auf den Grat zwischen Tschuggmatthorn und Guggelihorn und dem Grate entlang zum Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 19, Glishorn

Vom Glishorn Pt. 2525 in nordwestlicher Richtung dem obren Felsrand entlang über 1954,1, und Pt. 1596 Mattenstafel nach Pt. 1127,2 Nanztalstrasse-Hohstalden ; von hier der Nanztalstrasse entlang taleinwärts über Schratt, Esel, Stockgräben zum Schnittpunkt Strasse Gamsa-Marchgraben ; den Marchgraben hinauf in östlicher Richtung über Pt. 1780 bis Spitzhörnli Pt. 2726,3 ; von hier in nördlicher Richtung dem Grat entlang über Pt. 2618, Faulhorn Pt. 2677,8, Pt. 2481 bis zum Glishorn.

Reservat Nr. 20, Brigerbad

Vom Dorfe Brigerbad in südlicher Richtung der Strasse entlang bis zur Rhone ; der Rhone aufwärts bis zur Einmündung des Mundbaches ; diesen Bach aufwärts bis zur B.L.S.-Linie ; dem Geleise der B.L.S. in westlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt Alter-Munderweg ; diesen Weg abwärts bis zum Dorf Brigerbad.

Reservat Nr. 21, Lind

Vom Gebidemsee dem Weg entlang in südlicher Richtung bis Pt. 2201 Ferche ; von dort in südöstlicher Richtung dem Weg entlang über Schönwasen Pt. 2072 bis Mättwen ; von hier den Talweg in nördlicher Richtung über Niederste bis Mittlenhus ; von Mittlenhus die Gamsa abwärts bis Pt. 1482 ; dann in nordwestlicher Richtung dem Lindweg entlang nach Entsch Pt. 1640 ; weiter dem Weg entlang in westlicher Richtung nach Weisse-Fluh Pt. 1820 ; von der Weisse-Fluh weiter den Weg entlang in südlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt Gebidemsee.

Reservat Nr. 22, Schwarzwald-Eisten

Von der Einmündung des Riedbaches in die Saaservispa Pt. 863, die Saaservispa aufwärts bis zur Einmündung des Ahornbaches ; den Ahornbach aufwärts bis zum Höhenweg Gspon-Saas ; diesem Höhenweg entlang in Richtung Nordwesten über Schwarzwald, Pt. 2173, Findeln Pt. 2035, Bord, bis zum Riedbach ; den Riedbach abwärts bis zu seiner Einmündung in die Saaservispa Pt. 863.

Reservat Nr. 23, Balfrin

Vom Ferrichhorn Pt. 3290,2 in nordöstlicher Richtung zum Plathorn 3246,2, Gabelhorn Pt. 3136, Seetalhorn Pt. 3037, Distelhorn Pt. 2830 ; dann in östlicher Richtung in gerader Linie abwärts zur Quelle des Eistbaches ; diesen Bach abwärts bis zu seinem Schnittpunkt mit dem Wege Tirbjen-Galgern ; diesen Weg abwärts bis zur Saastalstrasse ; die Saastalstrasse aufwärts bis zur Bodenbrücke ; dann der Vispe entlang aufwärts bis Niedergut ; von dort längst der Gemeindegrenze aufwärts über Pt. 2020, weiter zu Pt. 3132 ; von hier in nördlicher Richtung zu Pt. 3189,7 und weiter in westlicher Richtung über den Balfringletscher zu Pt. 3041 ; dann in gerader Linie zu Pte. 3345, 3042 Güssi und zum Ferrichhorn Pt. 3290,2.

Reservat Nr. 24, Sankt Niklaus

Vom Wasenhorn Pt. 3343 über Pt. 3307 zum Stellihorn Pt. 3409,5, Gässispitze Pt. 3410, Barrhorn über Bruneggjoch zum Bruneggghorn Pt. 3838 ; von hier in südöstlicher Richtung den Felsgrat hinunter, südlich vom Rossgletscher über Pt. 3012 bis zur Quelle des Rosszügbaches ; diesen Bach abwärts bis zu seiner Einmündung in die Mattervispa ; die Mattervispa abwärts bis zum Spisszug Pt. 1154 ; den Spisszug aufwärts bis zum Buchstaben « S » von Spisszug ; von hier in gerader Linie in nördlicher Richtung hinauf zum Punkt 2746 ; dann in nordwestlicher Richtung zur Sparrenlücke Pt. 2885 ; von der Sparrenlücke in südwestlicher Richtung über Pte. 3015, 3090 Festhorn, Punkte 3084, 3086, 3113 zum Wasenhorn Pt. 3343.

Reservat Nr. 25, Grächen

Von Hannig Pt. 2114 dem Weg in nördlicher Richtung abwärts bis Pt. 1862 ; von hier den Graben in östlicher Richtung abwärts des Druckstollens des KW Mattmark ; weiter den Graben abwärts in östlicher Richtung bis zur Saastalstrasse ; diese Strasse abwärts bis Illass zur Mattertalstrasse ; die Mattertalstrasse aufwärts über Sankt Niklaus bis zum Grossgraben westlich vom Pt. 1220 ; den Grossgraben aufwärts über Pt. 1809, 2429, bis zum Pt. 2796,6 ; von hier in südlicher Richtung über Breithorn Pt. 3178, zur Gugla Pt. 3350,4, 3376, bis Galenjoch Pt. 3304 ; vom Galenjoch in nordöstlicher Richtung zur Bordierhütte Pt. 2886, weiter Güssi Pt. 3042 ; vom Güssi in nördlicher Richtung über Ferrichhorn, Plathorn Pt. 3246,2, Gabelhorn Pt. 3136 bis Pt. 3062 ; von hier in nordwestlicher Richtung den Ritigraben abwärts bis Pt. 1809 ; dann nordöstlicher Richtung der Wasserleitung Eggen entlang bis Pt. 1780 und von hier dem Weg entlang bis Ausgangspunkt Hannig Pt. 2114.

Reservat Nr. 26, Jäghorn

Vom Schnittpunkt der Saastalstrasse mit dem Triftbach bei Tamatten den Wildbach aufwärts über Pt. 2100, Kreuzboden Pte. 2488, 2726, 2981, 3357, 3638 zu Pt. 4010,1 Lagginhorn ; dann in nördlicher Richtung abwärts über die Pte. 3705 Fletschjoch, 3984,5, 3996 zum Fletschhorn und weiter in nordwestlicher Richtung zu Pt. 3775 ; von hier in westlicher Richtung abwärts über die Pte. 3276, 2814, Distel und entlang dem Fällbach abwärts bis zur Brücke der Forststrasse Saas Balen-Matt ; die Forststrasse abwärts bis zum Parkplatz Saastalstrasse ; die Saastalstrasse aufwärts bis Tamatten Brücke Triftbach.

Reservat Nr. 27, Almagellerhorn

Vom Sonnegpass Pt. 3147 in gerader Linie abwärts zu Pt. 2798 ; dann längst des markierten Touristenweges zum Hotel ; von dort den Alpweg abwärts bis zum Lehn und zur Saastalstrasse ; die Saastalstrasse aufwärts bis Zermeggern ; dann dem Furggbach entlang aufwärts bis zum Stafel und in gerader Linie in östlicher Richtung zu Pt. 2075 Furggu ; von hier den Alpweg aufwärts bis zur « Lengu Egg », markierter Stein nördlich Sattelwäng ; dann den Graben in östlicher Richtung zu den Felsen und weiter den Grat entlang über Kanzilti 3308 und Sonneggrat Pt. 3339 zum Sonneghorn Pt. 3487,2 ; von hier in nördlicher Richtung dem Grat entlang über Pt. 3332 zum Sonnegpass.

Reservat Nr. 28, Mittaghorn

Vom Zusammenfluss der Feevispa-Saaservispa, die Feevispa aufwärts über die Pte. 1801, 1955, 2145, 2571 bis zum Gemshorn Pt. 3548 ; dann dem Grat entlang über Ulrichshorn Pt. 3925, Windjoch Pt. 3850, Nadelhorn Pt. 4327, Lenzspitze Pt. 4294, Dom Pt. 4545,4, Täschhorn Pt. 4490, Alphubel Pt. 4206,

Feeschopf Pt. 3888, Allalinhorn Pt. 4027,4 ; dann in nordöstlicher Richtung über die Pte. 3597,2, 3460, 3249, 3332 zum Egginerjoch Pt. 2989 ; vom Egginerjoch in östlicher Richtung zur Quelle des Plattbaches ; diesen Bach abwärts über die Pte. 2389,7, 1789 zur Saaservispa ; die Saaservispa abwärts bis zur Einmündung der Feevispa.

N.B. — Der Fussweg Zermeiggern-Britaniahütte ist mit entladener Waffe begehbar.

Reservat Nr. 29, Bishorn

Vom Zusammenfluss des Bisbaches-Mattervispa, diesen Bach aufwärts nördlich vom Pt. 1704,2, Mittelgrotzen bis an den östlichen Rand des Bisgletschers ; dann den nördlichen Rand des Bisgletschers aufwärts über die Pte. 3208, 3471, 3671, Bisjoch Pt. 3543, 3939, Bishorn Pt. 4134,5, 4153, 4108,9, 4203, zu Pt. 4331 ; von hier in südlicher Richtung über die Pte. 3540, 3782, 3468, 3285, bis Schusslauizug ; den Schusslauizug abwärts bis zum Schnittpunkt des Alpenweges südwestlich vom Pt. 1569,9 ; den Alpenweg entlang bis Rötiboden Pt. 1970, Schaliberg und weiter bis zum Melchflübach ; diesen Bach abwärts zum Schalibach ; dann den Schalibach abwärts bis zur Einmündung in die Mattervispa ; die Mattervispa abwärts bis zur Einmündung des Bisbaches.

N.B. — Im südlichen Teil dieses Reservates, zwischen Schusslauizug und Schalibach, ist die Niederjagd (Patent B) gestattet.

Reservat Nr. 30, Dom

Von der Einmündung des Birchbaches in die Mattervispa, den Birchbach aufwärts über Pt. 1787, und weiter dem nördlichsten Wasser entlang aufwärts zum Hobergletscher Pt. 3177 ; dann dem Grat entlang über Pt. 3843 auf Dürrenhorn Pt. 4034,9 ; von hier dem Grat entlang über Pt. 3916, Hohberghorn Pt. 4219, Nadelhorn Pt. 4327 Lenzspitze Pt. 4294, Dom Pt. 4545,1, Täschhorn Pt. 4490 ; dann in westlicher Richtung abwärts über Pt. 3790, Kinhorn Pt. 3752 bis zum Kingletscher ; dem Kingletscher entlang in westlicher Richtung zum Pt. 2707 Wildibach ; den Wildibach abwärts bis zum Felsgrat östlich der Buchstaben « ch » vom Wildibach ; dann dem Felsgrat entlang aufwärts in südöstlicher Richtung zum Pt. 1743,8, und der Felsrippe folgend zur Territoriumsgrenze mit Täsch ; von hier in südöstlicher Richtung aufwärts über die Pte. 2385,6 Twäre, Pt. 2583, auf die Leiterspitze Pt. 3214 ; von der Leiterspitze in westlicher Richtung den Graben abwärts über Pte. 2075, 1589, 1427,3 zur Mattervispa ; die Mattervispa abwärts bis zur Einmündung des Birchbaches.

N.B. — Im südlichen Teil dieses Reservates, zwischen dem Wildibach und der Grenze des Reservates Südseite Pte. 2075, 1589, 1427,3 und der Mattervispa, ist die Niederjagd (Patent B) gestattet.

Reservat Nr. 31, Rosswang

Vom Pt. 1524,8 (Territoriumsgrenze Täsch-Zermatt, nördlicher Tunnelleingang B.V.Z.) in nordwestlicher Richtung den Lawinenzug aufwärts, westlich vom Pt. 2725 vorbei zum Mettelhorn Pt. 3406 ; vom Mettelhorn in südöstlicher Richtung abwärts bis zur Quelle des Schusslauizuges ; diesen abwärts bis zur Einmündung in die Mattervispa ; die Mattervispa abwärts bis zum Ausgangspunkt 1542,8.

Reservat Nr. 32, Breithorn-Alphubel

Vom Breithorn Pt. 4164 in östlicher Richtung der Grenze entlang über die Pte. 4092 Pollux, 4228 Gastor, 4093, Liskamm 4335, Pt. 4341, 4554, 4596 Du-

fourspitze, 4609, 3869,6, Cima di Jazzi Pt. 3803, 3609,0, Strahlhorn Pt. 4190,1, 4198,9 Rimpfischhorn, 4027 Allalinhorn, 3888 Feeschopf zum Alphubel Pt. 4206; dann den Grat abwärts in südwestlicher Richtung über die Pte. 4164,7, 3637, 3257, 3094, zum Chummiboden; von hier den Bach abwärts zum Meilibach; diesem Bach abwärts bis zum Wasserschloss; dann dem neuen Graben entlang in südwestlicher Richtung hinauf auf die Sattelspitze Pt. 3164; von der Sattelspitze in nordwestlicher Richtung dem Grat entlang über Pt. 3935 bis zum Weg nach Tuftern bei Ob. Sattla; diesem Weg in südwestlicher Richtung entlang nach Tuftern Pt. 2215, Pt. 2196,8, 2122,5, und weiter unter Eggen bis Mosjisee bis zum Findelbach; den Findelbach aufwärts über Pt. 2324, Triftji 2577, bis zum Findelgletscher Pt. 2879,6; von hier weiter über die Pte. 2881, 3175,8, 3266, 3465, 3287 Gornergletscher, 3047, 2940, 2678,0, 2695, 2702,8, 2516, 2447, 2445, zum unteren Theodulgletscher; dem westlichen Rand des Theodulgletschers folgend aufwärts über die Pte. 3201, 3317, 3479,6, 3899,1, zum Breitorn Pt. 4164.

Reservat Nr. 33, Mettelhorn

Vom Schalibach P Heliplatz Grande Dixence, dem Weg entlang zum Arigscheis Pt. 2242,6; dann in südwestlicher Richtung über den Grat entlang über Getschung Pt. 2863, 2971, Mettelhorn 3406; vom Mettelhorn dem Grat entlang in südwestlicher Richtung über Pt. 3345 Plathörner, und weiter in südlicher Richtung über Pt. 3189, 2927,7 Wisshorn; dann in westlicher Richtung zum Pt. 2455,9 Vieliboden; dem Weg entlang aufwärts zum See Pt. 2569, weiter zum Pt. 2816, Unter-Gabelhorn Pt. 3391,7; von hier dem östlichen Grat entlang abwärts über Pt. 2798 Hüenerknubel Pt. 2809, Hohbalm Pt. 2609; dann in südwestlicher Richtung dem Höhenweg folgend bis Pt. 2413 Arbach; diesem Bach entlang aufwärts bis zum Gletscher Pt. 3132, und weiter dem Gletscherrand entlang zum Äbihorn Pt. 3472,7, Rotturm Pt. 3337; dann in südlicher Richtung dem Hohwänggletscher entlang abwärts, bis zum Hohwängbach; diesem Bach folgend über den Pt. 2429,3 bis hinunter nördlich vom Pt. 2285; dann in südlicher Richtung über die Pte. 2388, 2836, 3895 aufs Matterhorn Pt. 4476,4; dem Grat folgend in westlicher Richtung Dent d'Hérens Pt. 4171,4, und weiter zum Tête de Valpeline, Dent Blanche, Pointe Zinal, Mont Durand, Ober-Gabelhorn Pt. 4062,9, Zinalrothorn, zum Schalihorn; von hier dem nördlichen Hohlichtgletscher entlang über Pte. 3418, 2623, 2402 zum Schalibach; den Schalibach abwärts bis zum Helikopterplatz.

Reservat Nr. 34, Diebjen-Breitmatte

Vom Dorfe Zeneggen Pt. 1371 dem alten Weg entlang über Pt. 1523 nach Ober-Hellean Pt. 1614; von dort dem Wanderweg entlang neben der Skihütte vorbei bis westlich Diebjen, Abzweigung nach Eismatten; dann dem Wanderweg entlang über Eismatten nach Breitmatte Pt. 1987; von hier in östlicher Richtung den Graben hinunter bis zur Strasse; in Richtung Norden der Strasse entlang nach Unter-Flüh und weiter den Fussweg nach Esch Pt. 1034; von Esch der neuen Strasse entlang nach Zeneggen Pt. 1371.

Reservat Nr. 35, Bürchen-Unterbäch

Von der Ronalpe, Höhequote 1680 den Ronbach abwärts bis zu seiner Einmündung in den Laubbach; diesem Bach abwärts bis zum Bitschigenbach; diesen Bergbach aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Weg nördlich von Eggen 1477; diesem Weg in südlicher Richtung entlang bis zum Laubbach; diesen in Richtung Pt. 1878 aufwärts bis zur Wasserleitung und dieser in östlicher Richtung folgend über Waldstafel bis Ronalp.

Reservat Nr. 36, Ferrichwald

Vom Ausgangspunkt « Habern » westlich Eischoll dem Weg entlang in südwestlicher Richtung nördlich vom Pt. 1507 durch den Ferrichwald nach Schor Pt. 1776 ; weiter den Fussweg entlang in Richtung Obermatten bis zum Tennbachgraben ; den Tennbachgraben hinunter bis zur neuen Strasse ; die Strasse in Richtung Eischoll bis zum Breienbach ; diesen Bach hinauf bis Habern (alte Souän).

Reservat Nr. 37, Niwen-Faldumalp

Von der Einmündung des Faldumbaches die Lonza abwärts bis zur Einmündung des Meiggbachs ; den Meiggbach aufwärts bis zu seiner Quelle und weiter in nordwestlicher Richtung bis zum Pt. 2584 ; weiter in südwestlicher Richtung über Pt. 2757 zu Pt. 2769,2 « Einig Alichji » ; von hier in nordwestlicher Richtung zur Faldumlücke Pt. 2602 ; von der Faldumlücke in gerader Linie zur Quelle des Faldumbaches ; diesen Bach hinunter bis zur Lonza.

Reservat Nr. 38, Hockenhorn

Von der Einmündung des Mühlebachs bei Wiler die Lonza hinunter bis zum Golenbach ; diesen Bach hinauf bis zu seiner westlichen Quelle und weiter in gerader Linie zu Pt. 2757 ; von hier in nordwestlicher Richtung in gerader Linie auf das Kleine Hockenhorn Pt. 3162 ; weiter in nordöstlicher Richtung der Kantonsgrenze entlang über Hockenhorn Pte. 3293, 3110, 3038, 2996 bis Pt. 2946 Märwiglücke ; dann in südöstlicher Richtung über Pt. 2911, und Pt. 2749 Stielhorn zur östlichen Quelle des Mühlebachs ; diesen Bach abwärts bis zu seiner Einmündung in die Lonza bei Wiler.

Reservat Nr. 39, Tellspitzen (Lötschental)

Vom Dorfe Blatten die Gisentella hinauf zur Einmündung des Hornbachs beim Buchstaben « I » Im Telli ; diesen Bach hinauf bis zu seiner Quelle und weiter in gerader Richtung über den Telligletscher zum Pt. 3208 Elwertätsch ; von hier in nordöstlicher Richtung der Kantonsgrenze entlang über die Punkte 3167, 3229, 3242,8, 3188, 3150,7 Roter Tätsch, 3207 Petersgrat bis zum Pt. 3126 ; dann weiter in südlicher Richtung in gerader Linie zu Pt. 2594 und zum Äusseren Faflerbach ; diesen Bach hinunter bis zur Lonza ; die Lonza abwärts bis zur Einmündung der Gisentella beim Dorfe Blatten.

Reservat Nr. 40, Soussillon-Chandolin-La Crouja

Von der Navizence, Einmündung des Bergbachs des Pontis, diesen Graben aufwärts über die Pte. 952, 1093, 1982,7, 2025 ; in südwestlicher Richtung über die Pte. 2093, 2372,7, 2716,5 Illhorn, 2545, 2579,8, der Bezirksgrenze entlang, dann in Richtung Süd zum Rothorn 2998,1 ; in westlicher Richtung den Grat des Ombrintzes abwärts über 2770, 2632, Le Rotsé 2587,8 und in gerader Linie zu Pt. 2186 Pra di Modzes, dann in Richtung Colliau das Tal abwärts bis zur Strasse Saint Luc-Chandolin ; diese Strasse abwärts bis zum Graben in Richtung 1114, diesen Graben abwärts zur Kurve der Anniviersstrasse ; zwischen diesem Graben folgend zwischen der Kapelle von Fang und der Höhenquote 1112,6 bis an die Navizence ; diesem Bach entlang abwärts bis zur Einmündung des Fangbachs ; diesem Bach entlang aufwärts über die Pte. 1307,1 und 1809 bis zur Strasse von Chandolin ; dieser und dem Weg entlang in Richtung der Hütte bis Pra Marin, den Graben des Barmes bis zur Navizence ; die Navizence abwärts bis zur Einmündung des Bergbachs des Pontis, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 41, Crouja

Von der Brücke Barotzet-Navizence Pt. 860 dem Fussweg in nord-westlicher Richtung folgend nach La Meyra ; von hier dem Fussweg weiter entlang, der nach der neuen Strasse führt Pt. 1373 ; dieser Strasse folgend bis zum Waldausgang Seite Vercorin ; von hier, in gerader Linie, in Richtung Nord-Westen bis zur Strassenkurve Vercorin-Siders, Pt. 1229 ; von dieser Strassenkurve, der Strasse in Richtung Siders entlang, bis zur Kurve Pt. 1094 ; dann dem Fussweg La Crouja entlang bis zur Felspartie, dem Felsrand entlang hinunter zur Navizence ; diesen Fuss aufwärts bis zur Brücke von Barotzet, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 42, Gilou-Vissoie

Von der Wasserfassung des Torrent du Moulin oberhalb der Strasse Saint Luc-Ayer dieser Strasse folgend bis zum Schnittpunkt mit dem grossen Graben zwischen Toile und Pralic ; diesen Graben aufwärts über die Pte. 1865, 2235 bis Pt. 2511 ; in Richtung Norden über den Pt. 1865 und 2235 bis Pt. 2511 ; in nördlicher Richtung über Pt. 2465,7 und den Grat bei Pt. 2373 und den Weg des Hotels Weisshorn zum Torrent du Moulin ; diesem entlang abwärts bis zur Wasserfassung oberhalb der Strasse Saint Luc-Ayer.

Reservat Nr. 43, Bendolla-Les Marais-Anniviers

Vom Bec de Bosson 3148,8 in nördlicher Richtung über die Pte. 2922, 2897, 2828, 2894 zum Roc de la Tsa 2911, Col du Tsan 2816 zum Roc d'Ortsiva 2852,5 ; in östlicher Richtung abwärts über die Pte. 2645, 2465 zu Pt. 2203 ; in nordöstlicher Richtung entlang der Gemeindegrenze zum Weg im Norden von Chequette ; diesem Weg in südlicher Richtung folgend zum Torrent des Marais Pt. 2110, 2132 Torrent de la Frinze bis auf die Höhe von Pt. 2273,7 ; dem Grat entlang aufwärts über Pt. 2459, 2930 Pointe de Lona, 2955, 2941, 2959 zum Bec de Bosson.

Reservat Nr. 44, Sorebois-Lirec

Vom Kleinen See, Pt. 2349 dem westlichen Rand des Moirygletschers entlang über die Pte. 2886,6, 3274, 3563,8 Pointe de Mouri, Dents des Roses 3613, Pointe de Bricola 3657,6, 3622, 3596, 3845 Grand Cornier ; in Richtung Nord über den Grat und die Pte. 3662,0, 3627 Bouquetins, 3478, 3342, 3283, 3396,2 Pigne de la Lé, Col du Pigne 3140, 3190, 3158, 3179 Col de la Lé, 3152, 3195, 3274 ; in Richtung Ost den Grat abwärts über die Pte. 2484,0 und die Felsen im Bergbach im Norden des Buchstabens « E » von Montagne ; den Bergbach abwärts zu Pt. 1862 an der Navizence ; dieser entlang abwärts bis zum Torrent de l'Arolec ; diesem entlang aufwärts bis zur Quelle nahe des Punktes 2414,6, dann entlang dem Grat zu 3374 ; in gerader Linie abwärts zu Pt. 2757 und entlang des Baches von Mijonnette abwärts über Pt. 2414 zur Einmündung in die Navizence ; dieser entlang abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Rousongraben, nordwestlich vom Pt. 1371 ; diesen Graben hinauf in Richtung Nord-Westen zum Grand Plan 2353 und weiter in gerader Linie zum Petit Tsirouc 2778 ; von hier, in Richtung Nord-Westen durch den Graben Bé, Colliau hinunter bis zu dessen Einmündung in die Gouggra, nördlich vom Pt. 1702, auf der Höhe von 1670 m. ü. M. ; der Gouggra entlang aufwärts zur Stau-mauer von Moiry ; entlang der nordöstlichen Stau-mauerkrone und der Strasse bis zum Kleinen See, Pt. 2349.

Reservat Nr. 45, Vallon de Réchy

Vom Weiler Itravers, 909, dem Weg von Bouzerou entlang über Pt. 1440, dann dem Weg und dem Grat entlang im Westen der Pte. 1864,4 und 2105,8 bis zur Tour de Bonvin 2444 und über Pt. 2421 zum Mont Noble 2654 ; von dort den Grat entlang bis zum Col de Cou, Pt. 2528 ; vom col de Cou, in Richtung Osten dem Fussweg folgend über Pt. 2312 zum Pt. 2184 ; von hier dem Grat folgend in Richtung Pt. 2693,2 und weiter in Richtung Norden über die Punkte 2614, 2635, 2599, 2658,3 La Brinta 2620, 2374, 2331,8, Crêt du Midi ; entlang der Luftseilbahn von Vercorin bis zum Schnittpunkt mit der Wasserleitung beim höchsten Punkt der Mayensässen von Vercorin ; dann der Wasserleitung entlang hinauf zur Klubbhütte du Garde, östlich vom Pt. 1571 ; von hier, hundert Meter westlich den Graben La Sapina hinunter zur Rechy ; die Rechy abwärts bis zur Brücke Moulins Pt. 991 ; von dieser Brücke der Strasse folgend in Richtung Nord-Westen bis Itravers zum Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 46, Aminona

Vom Pt. 880,3, westlich von Planige sur Miège, die Signese hinauf bis zur Wasserleitung Zittoret, Pt. 1759 ; diese Wasserleitung aufwärts über die Punkte 1832, 1972 bis Tièche ; von dort, dem Fussweg von Bèveron abwärts folgend über den Pt. 1826, zum Bach La Poya ; diesen Bach hinunter bis zur Wasserleitung westlich vom Pt. 1118 zwischen Cordona und Fortsey ; der Wasserleitung abwärts entlang bis Pt. 1062,5 und weiter dem Fussweg entlang, der nach Planige führt, bis zum Ausgangspunkt 880,3.

Reservat Nr. 47, Cry d'Err

Vom Col de Pochet, Pt. 2500, in gerader Linie zu Pt. 2095, von dort dem Grat entlang zu Pt. 1917, dann dem Weg entlang über die Pte. 1925 und 1874, von dort dem Waldrand entlang über den Pt. 1961 zu Pt. 2140,4 und von dort aufwärts über den Mont Lachaux nach Cry d'Err Pt. 2263,6 dann 2267 und von dort entlang des Grates des Tsa Bona und den Pte. 2478,4 und 2548 zum Col de Pochet, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 48, Crête Longue

Vom Weiler Pramont zur Kanalbrücke, dem Kanal folgend bis zur Einmündung der Rechy ; dem Bett dieses Baches entlang bis zur Bewässerungs-Wasserleitung Chippis-Granges, dieser Wasserleitung in westlicher Richtung folgend bis ans Ende des Territoriums von Crête Longue ; von hier in Richtung Norden bis zum Weg der östlich und nördlich der Hügel vorbeiführt und am Rhonedamm endet ; diesem und dem Rhonedamm entlang aufwärts bis zur Strasse, die rechtwinklig zur Rhone und 300 m oberhalb des Weilers von Pramont vorbei führt ; dieser Strasse entlang bis zum Weiler Pramont, dem Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 49, Pouta Fontana

Von der Rhonebrücke bei Sankt Leonhard der Strasse Richtung Grône entlang bis zum Dorf Pramagnon ; von dort dem Weg, der das Dorf im Norden verlässt, in Richtung Norden entlang bis zur Brücke über den Kanal von Granges bei Pt. 499 ; von dort in nördlicher Richtung, in gerader Linie senkrecht zur Rhone zum rechten Ufer dieses Stromes ; diesem Ufer entlang abwärts bis zur Brücke von Sankt Leonhard.

Besondere Bestimmungen

Dieses Reservat ist Naturschutzgebiet. Jede Jagd, jedes Eindringen von Jägern oder Hunden ist verboten.

Reservat Nr. 50, Lienne–Vatseret

Vom See Zeuzier, Pt. 1777, entlang der neuen Strasse in Richtung Osten Mondralesse über Pt. 2129 und weiter oberhalb Er de Chermignon bis zur Ertentze ; diesem Bach entlang abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Weg, der von Pra du Taillour nach Mayentset führt, Pt. 1327 ; diesem Weg entlang über die Pte. 1399 und 1397,7 ; von diesem Punkt der Strasse weiter entlang bis zur Teufelsbrücke ; dann der Strasse Pas de l'Ours folgend bis zu deren Schnittpunkt mit der Strasse nach Lens ; diese Strasse abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Bach, der von Plans Mayens herfließt ; diesem Bach entlang abwärts über Pra Recoula und Pt. 1161 bis zur Lienne ; die Lienne abwärts bis zur Einmündung des Baches Croix auf der rechten Seite ; diesen Bach aufwärts über die Pte. 1144, 1381 und abzweigend in Richtung Nord-West gegen La Chaux de Duex, bis zum Schnittpunkt mit der Sittner-Wasserleitung ; diese Wasserleitung in Richtung Nord-Osten über Ravouené, Pt. 1710, bis zur Strasse nach dem Rawyl Pt. 1767 ; diese Strasse aufwärts bis zur Staumauer von Zeuzier, zum Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 51, Evolène–Volovron

Vom Bach La Sage bis zum Schnittpunkt mit der Strasse Sitten–Les Haudères ; dieser Strasse entlang abwärts bis zur Abzweigung nach Sankt Martin bei Praz Jean ; die Strasse Sankt Martin bis zum Bach La Mounire, in der Nähe von Liez ; diesem Bach folgend bis zum Schnittpunkt mit der Strasse Sankt Martin–Eison ; dann den Fussweg entlang horizontal bis zum Grand Torrent ; von hier die Strasse weiter bis zum Schnittpunkt mit dem Höhenweg, letzte Kurve ; dem Fussweg am Waldesrand entlang in Richtung Bergbach La Sage über die Pte. 2089,4, 1792,4 (oberer Teil der Waldlichtung von Volovron) 2100,5 und 2025 Les Lachiores ; und weiter in Richtung nordwestlich vom Pt. 2082 bis zum Bergbach La Sage ; diesen Bach abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Strasse Sitten–Les Haudères, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 52, Brèona

Vom Pass de la Dent Blanche über le Grand Cornier, la Pointe de Bricola, les Pointes de Mourty, la Pointe de Moiry, la Couronne de Breona bis zur Tsatéspitze Pt. 3077,7 ; von hier in Richtung Süd-Westen über die Pte. 2512 zur Quelle vom Bach La Sage ; diesen Bach abwärts bis zur oberen Waldgrenze ; der obersten Waldgrenze entlang bis zum Bach von Mourti ; diesem Bach entlang abwärts zur Strasse nach Ferpècle ; dieser entlang aufwärts bis zur Stauwehr von Grande Dixence ; entlang der Borgne aufwärts über die Punkte 1958,9 und 1962 und dem westlichen Rande des Mont Miné Gletschers folgend zu Pt. 3023 ; in südlicher Richtung in gerader Linie zu Pt. 3215, dann zu 3322,1, 2911,8, 3270 zum Col de la Dent Blanche, Pt. 3531, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 53, Douves Blanches

Vom Aiguille de la Tsa, Pt. 3668 in südlicher Richtung über die Punkte 3664, 3641,5 auf den Col de la Tsa 3308 ; in südwestlicher Richtung in gerader Linie über den Bertolgletscher zu Pt. 2796 ; dann den Fussweg abwärts nach Plans de Bertol Pt. 2665 ; entlang dem Fussweg über die Pte. 2333 und 2092 ; den Bergbach abwärts bis zu seiner Verbindung mit dem Bergbach von Tsa ; diesen aufwärts bis zu seiner Quelle und in gerader Linie zum Aiguille de la Tsa.

Reservat Nr. 54, Arolla

Vom Pas de Chèvre über le Mont Rouge, les Aiguilles Rouges bis zum Pointe de Vouasson; entlang dem nordwestlichen Rande des Vouassongletschers bis zur Quelle des Bergbaches Merdesson; diesem entlang abwärts bis zur obersten Waldgrenze; dann dieser folgend bis zum Grat nordöstlich von Mont des Ritzes Pt. 2236; diesen Grat hinauf zum Mont des Ritzes Pt. 2867,1; über den südlichen Grat nach dem Col des Crosayes Pt. 2844; dann am Fusse der Felswand entlang, unterhalb der Hütte des Aiguilles Rouges zum Bach de Satarma Pt. 2706 und weiter zum La Roussette Pt. 3262; dann den Felsgrat hinunter zum Bach Pra Gra über Plan Tzardon Pt. 2664 bis zur Borgne; diesen Fluss aufwärts bis zum Bergbach von Fontanesse bei Arolla; diesem entlang aufwärts bis zum Fussweg nach dem Pas de Chèvre; ab Pt. 2516 dem Weg folgend bis zum Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 55, Mandelon

Vom Mont Rouge 2979 den Graben abwärts in dem der Bajinbach entspringt; diesem Bach entlang abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Wasserleitung von Erneyaz; von dort der Wasserleitung folgend bis zum Wildbach Topo in Vouarmetta, Pt. 1463; von dort diesem Bach folgend zum Sex Pey 2369, von dort entlang dem Grat über den Pointe de Mandelon 2559 und über Pt. 2742 zum Mont Rouge neben dem Pic d'Artsinol, dem Ausgangspunkte.

In diesem Reservat können die Jäger, die in Vendaz jagen wollen sich über die Strasse von Mandelon und den Weg von Praz Mosson, Punkt 2222, Sex Pey dorthin begeben. Jedes Anhalten im Reservat ist verboten. Die Waffen müssen entladen sein und die Hunde müssen an der Leine gehalten werden.

Reservat Nr. 56, Forêt du Touéno - Hérémence

Von den Maiensässen von Pralong, Val des Dix, Pt. 1606, entlang der Dixencestrasse zu Pt. 1691, Abzweigung des Alpweges der Alpe von Mayentset; diesem Weg aufwärts zu Pt. 2135 auf dem Weg nach Grande Dixence; diesem Weg entlang nach Norden über die Pte. 2307, Metal, 2207, bis Plan Trintsey; dem Bach Gnalet entlang in nordöstlicher Richtung abwärts bis zur Dixencestrasse; diese Strasse entlang aufwärts bis zu den Maiensässen von Pralong.

Reservat Nr. 57, Mase - Vernamiège - Vex

Vom Kreuzungspunkt der Strasse Mase - St. Martin mit der Manna, Punkt 1378, die Manna abwärts bis zur Borgne; dieser entlang aufwärts bis zum Bach, welcher von Pt. 944 herunterkommt; diesem Bach entlang aufwärts bis zur genannten Höhenquote; Schnittpunkt mit der Strasse Vex - Euseigne; dieser Strasse entlang in nördlicher Richtung abwärts zu Pt. 943; in gerader Linie zur Kurve der Forststrasse beim Château de la Tour; dieser Strasse entlang bis zum Weg von La Couta, Les Vieux Moulins und diesem entlang bis an die Borgne gegenüber von Erbio; die Borgne entlang aufwärts zu Pt. 566 Bergbach von Fontany und diesem entlang aufwärts zur Strasse Vernamiège - Mase; dieser Strasse entlang aufwärts über Mase zum Schnittpunkt mit der Manna.

Reservat Nr. 58, Bramois

Von der Rhonebrücke auf der Strasse Bramois - St. Leonhard dem linken Rhoneufer folgend bis zur Unterführung des Kanals von Uvrier, Pt. 493; von

dort dem Kanal von Bramois aufwärts folgend dem linken Ufer entlang bis zu seiner Quelle ; entlang dem rechtwinklig vom Kanalweg in Richtung Süden führenden Weg entlang zur Strasse Bramois - St. Leonhard ; dieser Strasse entlang bis zur Rhone.

Laufhunde dürfen in dieses Reservat eindringen.

Reservat Nr. 59 (neu) Von der Brücke der Strasse Conthey - Aproz zum Kanal Sitten-Riddes

Diesem Kanal entlang aufwärts bis zu der Einmündung des Kanals des Ronquoz ; diesem Kanal entlang bis zum Gehöft der Gebrüder Constantin Gabriel und Marc. Von dort zur Strasse Sitten-Aproz. Von der Strasse in gerader Linie in Richtung Süd-Ost, d.h. im Osten zum ersten Weiher der Burgschaft Seite Sitten. Von hier der das Gebiet der Burgschaft umgrenzenden Strasse bis zur Strasse auf dem Rhonedamm. Dieser entlang bis zur Brücke von Aproz und von hier bis zum Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 60, Le Châteland

Vom Dorfe Lens, den Fussweg nach den Weilern abwärts bis zu seinem Schnittpunkt mit der Grossen Wasserleitung, Pt. 1009 ; dieser Wasserleitung entlang hinauf zum Pt. 1028,9 und weiter aufwärts in nordöstlicher Richtung bis zum Fussweg, der nach Sarmona hinunter führt ; diesen Weg aufwärts bis zum Dorf Lens, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 61, Montorge

In diesem Reservat ist jegliche Jagd bis zur Eröffnung der Jagd in den Weinbergen verboten.

Begrenzung : von La Mura, Pt. 658 entlang der Strasse zu Pt. 622 ; von dort den Weg entlang abwärts nach Pont de la Morge Pt. 502 ; von dort die Weinbergstrasse entlang in Richtung Montorge bis zum Kreuzungspunkt, mit der unteren Wasserleitung ; dieser entlang unterhalb Pt. 7864, vorbei bis zum Schnittpunkt mit dem Fussweg der zum See führt und von dort der Strasse entlang zum Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 62, Prabé - Arbaz

Auf der Sanetschstrasse, die Brücke über die Nétage nahe von Pt. 1592, die Nétage abwärts bis zur Morge, dieser entlang bis zur Teufelsbrücke, von dort der Sanetschstrasse entlang in Richtung Chandolin bis zum Abfluss des Tunnels von Prabé ; diesem Abfluss entlang aufwärts bis zur Kapelle St. Marguerite Pt. 1160 ; von dort der Wasserleitung im Tunnel entlang über die Pte. 1146, 1357, 1361, 1372 (Tunnelausgang) ; von dort entlang der Wasserleitung in Richtung Arbaz zu Pt. 1148 Drahin ; diesen Bach abwärts über Pt. 1017 bis zur Verbindung mit dem Abfluss der Wasserleitung von Grimisuat ; diesem Abfluss entlang aufwärts über Pt. 1064 zur Strasse Arbaz - Maiensässen von Arbaz ; dieser Strasse entlang abwärts bis zur Abzweigung des Weges im Norden des Dorfes in Richtung Tardejour bis zur Abzweigung des Weges in Richtung Punkt 1325, östlich Etang Long, Pro Catroué, Pt. 1475, Le Go, La Brune, La Dent 1935, 1970 ; von dort entlang der Bezirksgrenze aufwärts auf den Maimbré-Pass 2386 und von dort nach Chamossaire, Pt. 2616,3 ; von dort in westlicher Richtung abwärts, dem Bach entlang bis zur Sionne ; diesem Bach entlang abwärts bis La Comba, Pt. 1675 ; von dort dem Fussweg entlang aufwärts zu Pt. 1953 und 2345 und in gerader Linie aufwärts zu Pt. 2703 zwischen Creta Besse und den Pointe des Tsarmettes ; vom Pt. 2703 durch den Graben abwärts südlich der Geröllhalde von Visse über Pt. 1173 bis an die Sanetschstrasse und dieser entlang abwärts bis zur Brücke über die Nétage.

Reservat Nr. 63, La Meina

Von der Tsächa, die Printze abwärts bis zur Wasserfassung der Wasserleitung von Salins; diese abwärts bis zum Wildbach von Ojintze; dieser aufwärts bis zur Sägerei von Verrey; in nordöstlicher Richtung längs des Waldrandes Chouribi; von dort der Sesselbahn Thyon folgend bis zur Wasserleitung de Cherve; diese Wasserleitung aufwärts bis zum Bach Tsache; diesen Bach abwärts bis zu seiner Einmündung in die Prinze, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 64, Dent de Nendaz

Vom Dent de Nendaz, Pt. 2463,5 in nordöstlicher Richtung dem Grat entlang abwärts zur Hütte von Tracouet, Pt. 2200; dem Skilift entlang abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Wasserleitung von Saxon; dieser entlang aufwärts über die Punkte 1787, 1793 Garde Bisse, 1968 bis zum Graben vom Grand Alou; diesen Graben aufwärts über Pt. 2097 zu 2337; in Richtung Nord dem Grat entlang über Pt. 2456 zum Dent de Nendaz.

Reservat Nr. 65, Bec des Etagues

Vom Pass von Präfleuri, Punkt 2965 in gerader Linie zur Quelle der Printze von Cleuson über die Punkte 2480 Plan de la Chaux, 2323, und dem Ufer zur Staumauer von Cleuson 2115; dann der Printze entlang abwärts über Pt. 2110 bis zum Zusammenfluss mit der Printze von Tortin; dieser entlang aufwärts über die Pte. 1930, 2039, 2273, 2689 und dem westlichen Rand des Tortingletschers zum Gentiane-Pass; von dort der Grenze des offenen eidgenössischen Banngebietes des Mont Pleureur entlang bis zum Pass von Präfleuri.

Reservat Nr. 66, Isérables

Von der Vereinigung des Fares von Chassoure und des Rosey bei Pt. 1054 oberhalb Isérables, der Fare de Chassoure entlang aufwärts über die Punkte 1229, 1251, 1483 Tailay, 1748, Les Pontets 1780, Chassoure, Les Plans 2124, Vaux See, 2543, 2744, Pass von Chassoure; in nördlicher Richtung abwärts über die Pte. 2787, 2741,8, 2565 Dents Rousses, 2561, 2666,8 Mont Gond; von hier in Richtung Nord-Westen den Graben hinunter bis zum Schnittpunkt des Fussweges Le Rosey mit der Fare du Rosey, Pt. 2016; diesen Bach abwärts über die Pte. 1747, 1654, Drotsé, 1292 bis zur Fare de Chassoure, Pt. 1054 Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 67, Fougères - Iles d'Ardon - Chamoson und Riddes

Federwild

Besondere Vorschriften. Im nachfolgend umschriebenen Reservat ist jegliche Jagd auf Fasanen und Rebhühner strikte verboten.

Die Jäger dürfen in dieses Reservat eindringen um den Hasen, das Wildkaninchen und Schädlinge zu jagen. Jeder Fasan und jedes Rebhuhn, das ein Jäger auf sich trägt, gilt als in diesem Reservat gefrevelt; auch dann, wenn der Jäger dieses an einem andern Ort geschossen hat. Zusätzlich wird ihm das Patent unverzüglich entzogen.

Als Schongebiet für Federwild gilt das folgendermassen begrenzte Gebiet:

Süden: die Rhone;

Osten: die Morge;

Norden: der Kanal Sitten - Riddes bis zum Schnittpunkt mit der Kantonsstrasse bei der Brücke von Riddes;

Westen: die Kantonsstrasse von der Überführung über den Kanal Sitten - Riddes bis zur Brücke über die Rhone.

Reservat Nr. 68, Bec des Rosses (angeschlossen an das offene eidgenössische Banngebiet des Mont Pleureur)

Vom Pass des Gentianes in gerader Linie zum Bec des Rosses, 3222,8, dann den Grat entlang abwärts zu Pt. 3046 ; von dort dem grossen Graben entlang abwärts in Richtung Westen bis zum Gemsweg diesem entlang in nordwestlicher Richtung unterhalb der Punkte 2629 und 2668,1 und dann in nördlicher Richtung oberhalb Pt. 2309 bis zur Quelle des Sarreyerbaches ; von der in gerader Linie aufwärts zu Pt. 2608 und in gerader Linie weiter zum Pass des Gentianes, dem Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 69, Grenays - Rapoué

Vom Schnittpunkt der Druckleitung der EOS und des Grenaysbaches diesem Bach entlang aufwärts bis zu Pt. 2181 ; dem Weg entlang in Richtung Westen über Pt. 2322 nach Rapoué und bis zum Bergbach von La Perraire ; diesem entlang abwärts bis zum Schnittpunkt der Druckleitung der EOS ; dieser entlang in südöstlicher Richtung, Les Tsezets, bis zum Bach von Grenays.

Reservat Nr. 70, Clambin

Von der Talstation des Skilifts von Ruinettes dieser entlang aufwärts bis zur Wasserleitung von Levron unterhalb der Station Ruinettes. Dieser Wasserleitung entlang in Richtung Süden bis zur Grenze von Fontanay ; dann dem Bach von Montagnier entlang abwärts bis zum Weg von La Combe. Diesem Weg entlang nach Süden über Plan Vorzay, Les Agiettes bis zur Forststrasse ; dieser entlang in nordwestlicher Richtung bis zur Kurve des Ires ; dann dem Weg von Médières entlang über Mayentset und Chamgremaud ; von Médières entlang dem alten Weg von Verbier - Mondzeu zu Pt. 1510 ; dann entlang der Strasse zum Skilift von Ruinettes Mondzeu, dem Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 71, Plénazeu

Von der Mündung des Torrent de Versegères, Pt. 885, diesem Bach entlang aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Weg von Pro Blanc ; diesem Weg entlang bis zum Torrent de Servay, diesem Bach entlang aufwärts bis zum Fussweg Momin-Pojodziez ; entlang diesem Weg in Richtung Nord-Nordost bis ans Ende der neuen Forststrasse ; dieser entlang abwärts bis oberhalb des Stalles von Plénazeu ; in gerader Linie zum alten Jeepweg bis Tougne ; von dort entlang dem Weg von Pissot bis zum Bache gleichen Namens ; dem Bach entlang abwärts, neues Bachbett, bis zur Station der Seilbahn ; dann der Strasse entlang bis zur Brücke über die Dranse ; entlang der Dranse bis zur Einmündung des Torrent de Versegères ; Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 72, Ecoteau-Saxon

Von Punkt 491,3 auf dem Bach von Ecône, diesem Bach entlang aufwärts über Pt. 1461 bis zum Schnittpunkt mit der Bisse von Saxon ; dieser Wasserleitung entlang in westlicher Richtung bis zum Torrent de Vella ; diesem Bach entlang abwärts über die Pte. 2191 und 940 bis auf die Höhe von Champ Laurent ; in nördlicher Richtung entlang dem Weglein und dem Wege von Fey bis zur untern Waldgrenze und dieser über Bonadri, Pt. 605 folgend zu Pt. 491,3, Ecône.

Reservat Nr. 73 Scex Rouge - Charrat

Vom Col des Planches Punkt 1411, die Poststrasse hinunter bis zum Schnittpunkt mit der Hochspannungsleitung östlich von Guerset ; dieser Leitung folgend bis zur Quote 600 und dann in Richtung Nord-Osten der Quote 600

und dem Wort Poya folgend bis zum Pt. 602, altes Reservat ; von hier den Bach Tzené aufwärts bis auf die Höhe der alten Quarzmine, Quote 800 ; dann in Richtung Nord-Osten über Botzi, Les Grépillons, Pt. 777 nach Jeur Verte ; von hier, dem Fussweg folgend über Grand Châble, Mayen de Broccard bis Mayen Moret, nördlich vom Buchstaben « L » von L'Apleyen ; dann in Richtung Süd-Westen dem Fussweg folgend über Pt. 1539 Lalion (Hotel Brûlé) ; weiter dem Fussweg folgend bis zur Strasse, die nach dem Col du Tronc führt ; diese Strasse wieter bis zum Col des Planches, Pt. 1411, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 74, Pierre à Voir

Von Bliziers, Pt. 1994, entlang der Bezirksgrenze in nordwestlicher Richtung bis zur Strasse der Wasserleitung ; entlang dieser Strasse bis an deren Ende, dann entlang des Fussweges von Maupas bis zur Kapelle der Hl. Madeleine ; von dort dem Weg entlang um die Felsen herum bis zum Pass von Marlenaz ; von diesem Pass in gerader Linie nach Süden bis zur Quelle des Bergbaches und diesem entlang abwärts bis zur Wasserleitung von Levron ; dieser entlang bis zum Wasserfall ; entlang des oberen Felsrandes zum Weg, welcher in Richtung Osten nach Couvercle führt dem Graben der Chaudières entlang bis zum Waldrand, diesem entlang oberhalb des Weges von Cries zum Merdenson und diesem Bach entlang aufwärts bis zur Wasserscheide und dem linken Abhang entlang zum Bliziers, dem Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 75, Mont Brun

Von der Mündung des Wildbaches Merdenson der Dranse von Bagnes entlang aufwärts bis zur Brücke von Vernay, Pt. 800 ; diesem Weg entlang Richtung Châble bis zum Schnittpunkt mit dem Wildbach von Bruson ; diesem Bach entlang aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Weg von Barmes ; diesem Weg entlang aufwärts über Pt. 1250,8 und Le Mayentset auf den Mayens de Moay, rechts von Pt. 1689 ; dem rechten Weg zum Six Blanc entlang zu Pt. 2032 ; entlang dem Grat Richtung Norden zu Pt. 2052 ; von diesem Punkt immer in Richtung Norden dem Fussweg entlang bis zum Schnittpunkt der Koordinaten 580000/101000, links vom Pt. 2040 ; von hier, in Richtung Süd-Westen den Hang liches Rand dieses Couloir hinunter bis zum Torrent Chamoille ; diesen Bach abwärts bis zum Weg der Chamoille d'Orsières mit Chamoille de Sembrancher abwärts bis zum Weg der chamoille d'Orsières mit Chamoille de Sembrancher verbindet, dann die geteerte Forststrasse zum Wald von Jeur Noire entlang bis zur ersten grossen Kurve ; den Graben bei dieser Kurve in gerader Linie abwärts bis zur Dranse von Bagnes ; dieser entlang aufwärts bis zur Mündung des Merdenson.

Reservat Nr. 76, Médille-Crevasse

Von der Brücke bei Les Trappistes, Pt. 695 entlang der Grossen St. Bernhard-Strasse abwärts über Pt. 661 bis zur Seilbahn des Marmosteinbruchs vor Pt. 620 ; dieser entlang aufwärts Richtung Chez-Larze bis zum Fussweg Chemin-Vens ; diesem Weg entlang Richtung Osten bis zum Buchstaben « V » von « Vens » ; in Richtung Norden zur Kurve der Passstrasse des Col des Planches Pt. 1320 ; dieser Strasse entlang abwärts bis zum nächsten Kurve beim grossen Couloir von La Crevasse ; diesem Couloir entlang aufwärts entlang der Felsenkrone der Crevasse zu Pt. 1807,6 ; von dort in südöstlicher Richtung abwärts folgend dem obem Felserand bis zum Couloir des Barmettes ; dieses markierte Couloir hinunter bis zur Strasse nach Vens ; von hier in Richtung Süden in gerader Linie zur Dranse ; diesen Fluss abwärts bis zum Pt. 693, Brücke bei Les Trappistes, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 77, La Garde - Sembrancher

Vom Schnittpunkt des Ravnegrabens mit den Geleisen der M.O. dem Bahngeleise entlang abwärts bis zum westlichen Ausgang der Bahnstation von Sembrancher oberhalb der Höhenquote 717 ; dann dem Grat entlang zum Pas de la Face Pt. 1235, La Dent Pt. 1640, Catogne Pt. 1810 ; dann dem Ravnegraben entlang abwärts bis zum Schnittpunkt mit den Geleisen der M.O., dem Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 78, Boveire

Vom Pt. 2211, Torrent de Pallazuit, diesem Bergbach den nördlichen Seitennarm hinauf bis zum Schnittpunkt des Fussweges auf der Höhe u. M. 2350 ; von hier, in nordöstlicher Richtung über die Punkte 2761, Grat Pt. 2989 bis zum Pt. 3082 ; dann in Richtung Süden über die Pte. 3212,4 Spitze de Boveire, Punkt 3160, 3037 Col de l'Ane, 3214, 3501,5, 3563, 3629, 3663,1 Combin de Boveire ; von dort in Richtung Westen über die Punkte 3495 Col de Boveire, 3558, 3577, 3556 Le Ritord ; weiter über die Punkte 3329, 2878,4 Six Rouge ; von hier, den Bergbach de La Croix hinunter bis Chaland d'en Haut Pt. 2224 ; dann den Weg entlang hinunter bis Azerin, Pt. 2064 ; von hier in nördlicher Richtung der Druckleitung Boveire-Valsorey folgend bis zum Fussweg du Creux du Max-Boveire d'En Bas, dann den Fussweg folgend bis zum Pt. 2230 ; von diesem Punkt dem Fussweg weiter folgend bis Cœur, Pt. 2233 ; und weiter bis Ausgangspunkt 2211.

Reservat Nr. 79, Treutze - Bo

Von Amone, dem der Höhenquote 1538 gegenüberliegenden Fluss entlang aufwärts über 2339, 2711, 3024, Col de Crête Sèche ; dann entlang dem nördlichen Gletscherrand des Treutze Bo-Gletschers über Pt. 3514 zum Grand Darrey, 3510 ; von dort über Pt. 3157 nach Tita Neire, 3177, 3029, Col de Planereuse, dann entlang dem nördlichen Rand des Planereuse-Gletschers, 1578 und dem Bach über Diurette zur Dranse von Ferret ; der Dranse entlang aufwärts bis zum Bach Amone, dem Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 80, Bovine

Im Osten von Broccard auf der Grossen St. Bernhardstrasse, entlang dem Couloir du Lavanchy bis zum obersten Kreuz von Porte de l'Ours (Portalo) ; von dort dem Weg entlang über Pt. 1987 nach La Guraz (Jure), dann dem Durand und der Schlucht entlang abwärts zur Grossen St. Bernhardstrasse ; dieser entlang abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Lavanchy, dem Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 81, Grand Garde

Von der Gouille, Pt. 1660 zu Pt. 2141 und den Graben der Jeurotte abwärts bis zur Salentze gegenüber dem Pt. 1122 ; entlang der Salentze abwärts bis auf der Höhe des Buchstaben « D » von Dugny ; und weiter dem Fussweg Plan des Combes entlang in Richtung Quote 900 bis zur Wegbiegung ; dann dem Felsen entlang bis zur vorgenannten Quote ; von hier längst des Felsbandes bis zur neuen Forststrasse Ovronnaz-Chiboz ; dieser Forststrasse folgend bis Sinlio - Randonne - Lousine 1599 und von dort bis zum Ausgangspunkt 1660.

Reservat Nr. 82, Fully - Les Besses - Le Corday

Vom Weiler Tassonière in westlicher Richtung der Strasse Jeur Brûlée entlang bis zum Grat von Follatères ; diesen Weg aufwärts den Grat entlang links vom Pt. 1525 ; dann den Fussweg über die Pte. 1774, 2091,2, Sex Carro, La Mena, Portail de Fully und dem Fussweg und Grat Lui-Desande ent-

lang nach dem Pt. 2056,8 ; von hier in Richtung Süden der Seilbahn des Elektrizitätswerkes von Fully über Les Garettes, Pt. 1513 bis 789 ; dann in westlicher Richtung entlang dem Fussweg und dem obersten Rand der Weinberge über Plamou bis nach Tassonnière, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 83, Dzéman - Collonges

Von der Spitze des Diabley, Pt. 2469,1 dem Grat entlang zur Spitze des Bésery, Pt. 2408,6 ; dann dem Grat entlang abwärts zum Fussweg nach Parois, diesem Fussweg entlang bis Plex 1262 ; von hier dem Fussweg entlang bis auf die Höhe des Couloir de la Mine ; dieses Couloir hinunter zum Fussweg der nach Collonges führt ; dann in Richtung Nord entlang dem Fussweg und dem Waldrand bis zum untern Steinbruch « Conforti » ; von hier der Strasse folgend bis zum Punkt 590 Pont ob dem Bergbach « La Boyeux » ; diesen Bach aufwärts bis zum Punkt 1607 ; dem Bach entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Militärweg von Lettes ; diesem Weg entlang in Richtung Nord-Westen bis zur Kantonsgrenze Wallis-Waadt ; der interkantonalen Grenze entlang aufwärts zu Pt. 2968,9 ; von hier dem Grat entlang über die Punkte 2836, 2789, 2703 und 2361 zur Spitze des Diabley, dem Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 84, Arpille, Mont d'Ottan und Charravex-Forclaz

Von der Brücke über den Trient in Vernayaz dem Trient entlang aufwärts bis zur Höhenquote 1271 ; von dort entlang der Forclazstrasse bis zum Grand Hotel de Trient, und dann der Telefonleitung entlang in gerader Linie zu Punkt 1532, Forclazpass ; entlang dem Fussweg von Preisaz über die Pte. 1966, 1878,8, 1792 ; von dort entlang des Weges von Charravex über die Pt. 1581, 1919,0 La Cerniat, 1445 und entlang des Grates zu Pt. 1215 ; von dort aufwärts über Punkt 1469 nach Gotreu ; dann entlang des Weges abwärts über Gremou zu Pt. 1175 und dem Weg entlang weiter abwärts über Laboureau bis Sommet des Vignes, Pt. 769 ; weiter entlang der Verbindungsstrasse zur Forclazstrasse bis zum Weg, welcher nach der Ruine Bâtiaz führt ; diesem Weg entlang weiter bis Martigny Bâtiaz ; der Strasse entlang bis zur Abzweigung der Strasse nach Salvan ; dieser und dem Talhang entlang Richtung Westen, dann entlang dem Kanal Bienvenue bis zu dessen Unterführung unter der Kantonsstrasse Martigny-Vernayaz ; dann der Kantonsstrasse entlang bis zur Brücke über den Trient, dem Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 85, Emosson-Barberine

Vom Cheval Blanc, Pt. 2830,8 an der französisch-schweizerischen Grenze in Richtung Norden über den Pic de Tenneverge, Mont Ruan, Col des Ottans zum Col du Sagerou ; in nordöstlicher Richtung dem Fusse der Felsen folgend in Richtung Pt. 2180 an den südlichen Rand des Gletschers Mont Ruan ; dann dem südlichen Rand des Gletschers folgend und unterhalb Pt. 3053,5 zum Pass de la Tour Salière ; dann in südwestlicher Richtung dem nördlichen Rand des Fonds-Gletschers entlang über die Punkte 2704, 2452, 2434 dem südlichen Rand des Ross-Gletschers, dem untern Rand der Felswand der Pointe des Rosses entlang über Pte. 2535, 2377, 2498,7 ; in gerader Linie zum Finive-Gletscher und dem nördlichen und westlichen Gletscherrand entlang zu Pt. 2653 ; von dort dem Grat entlang aufwärts zu Pt. 2837,6 und über den Grat zu 2487 und 2490 ; dann in gerader Linie zum Cheval Blanc.

Reservat Nr. 86, Vérossaz

Vom Schloss St. Maurice entlang der Strasse nach Monthey bis zum Bach Rogneuse bei Pt. 407 ; diesem Bach entlang aufwärts bis an das Ende des Dorfes Daviaz, Pt. 714 ; dann entlang der Strasse nach Vérossaz bis zu diesem

Dorf (Aussays ; von dort zu Pt. 766 (Bassays) und entlang dem Weg nach Les Cases Pt. 488 ; von dort dem Fuss der Felswand von Saint Maurice (Les Fingles) über Pt. 422 zum Schloss von Saint Maurice, dem Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 87, Valerette

Vom Dent de Valère 2267,1 abwärts zum Pointe de l'Erse 2031,9 und zum Dent de Valerette 2058,9 ; dem Grat entlang abwärts zu Pt. 1560 ; in Richtung Westen dem Fussweg entlang zu Pt. 1604 und den Nant von Chandonne abwärts bis zur Forststrasse von Malatrey ; dieser folgend über Pt. 1411 zum Bergbach Nant de Choex ; diesen Bach abwärts über Pt. 1248 bis zum Pt. 911 – Pont du Sépay und der Strasse Les Giettes abwärts folgend bis zur Brücke Du Troillet Pt. 798 ; dann der Forststrasse folgend in Richtung Champéry zum Bergbach Du Crétan ; diesen Bach hinauf zur Strasse Poueneré ; dieser Strasse folgend über Pt. 1442 bis La Pâle Pt. 1519 ; dann den Grat aufwärts über Les Reusses bis zum Ausgangspunkt Dent de Valère Pt. 2267,1.

Reservat Nr. 88, Monthey

Von der Brücke über die Vièze bei Monthey, der Strasse Les Giettes folgend über Outrevièze, Pte. 477 und 530, bis zum Schulhaus von Choex, Pt. 648 ; von hier der Strasse Choex folgend bis zur Abzweigung der Strasse nach dem Steinbruch Choex ; dann dieser Strasse folgend und dem Touristenfussweg in Richtung Daviaz, bis zum Pt. 714, Combe ; von dort, vor dem Landwirtschaftsbetrieb, dem mit roter Farbe signalisierten Fussweg folgend in Richtung Sex-de-Pomay ob dem Steinbruch Massongex und weiter bis zum Geleise der S.B.B. in der Nähe des Bahnüberganges Pt. 398. Weiter der Kantonsstrasse entlang zum Ausgangspunkt bei der Brücke La Viège, Monthey.

Reservat Nr. 89, Champéry

Vom Col du Cou in Richtung Süd-Osten dem Weg Berroi entlang über Pt. 1816 zum Bergbach Barne ; diesem Bach folgend über Barne 1494, Champs de Barne 1215 bis zu seiner Einmündung in die Vièze : die Vièze aufwärts über die Punkte 1391, 1690 bis zur Quelle und weiter bis zum Col de Cou, Ausgangspunkt.

N.B. – In diesem Reservat ist die Rehjagd mit Laufhunden den Inhabern des Patentes B gestattet.

Reservat Nr. 90, Dents du Midi

Vom Dents du Midi, Pt. 3164, nördlich vom La Cathédrale dem Grat der Dents du Midi entlang bis zum Grat der Seen, Arête des Lacs ; von dort über Pt. 2239 abwärts zum See Antème ; dann dem Bach von Tière entlang bis zur neuen Forststrasse ; dieser entlang bis zu ihrem Schnittpunkte mit dem Bach Des Crêtes ; diesem Bach entlang aufwärts bis Pt. 1510 Les Sives ; von hier dem Weg folgend über die Höhenquote 1749 Chalin und weiter bis zum Grat De Soi Pt. 2054 ; dann den Grat hinauf über die Pte. 2055,9, 2396 zum Ausgangspunkt 3164.

N.B. – In diesem Reservat ist die Rehjagd mit Laufhunden den Inhabern des patentes B gestattet.

Reservat Nr. 91, Savolaire - Morgins

Von der Kirche in Morgins den Sessellift hinauf nach La Foilleuse Pt. 1814 ; von hier den Skilift La Chaux hinunter bis zur Strasse La Chaux ; dann dieser Strasse entlang über Jorat 1432, Les Saves 1272 bis zur Forststrasse, Le Bois Pt. 1259 ; von dort der Forststrasse entlang bis zur Kantonsstrasse ; diese weiter bis zur Kirche in Morgins zum Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 92 Chanso-Dreveneuse

Vom Pointe de Bellevue 2041,7 in Richtung Süd-Westen über den Punkt 1860 bis Fontani 1523 und weiter über Cavoues zum Bergbach Pessot ; diesen Bach abwärts bis zum Schnittpunkte mit der Strasse nach Essert ; dieser Strasse folgend zum Pt. 666 und weiter zum Graben La Pala ; diesen Graben aufwärts in südwestlicher Richtung bis zum Pt. 1683 ; dann in Richtung Süden über den Grat Les Scex de la Vire zum Ausgangspunkt Pointe de Bellevue.

Reservat Nr. 93, Tourbières

Von Vionnaz der Strasse Illarsaz folgend bis zum Stockalperkanal ; diesem Kanal entlang bis zum Bach Glariers-Les Saugettes ; diesen Bach aufwärts bis zur Kantonsstrasse ; der Kantonsstrasse folgend bis Vionnaz zum Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 94, Poneresse

Von der Brücke von La Pare über den Wildbach Greffe, der alten Bergstrasse entlang aufwärts über die Pte. 579, 766 zu Pt. 897, Brücke über den Bach von Mayen ; diesem Bach entlang aufwärts zum Chalet Eusin, Pt. 1430 ; dem Fussweg entlang zum Grat der Evola und diesem weiter folgend über Pt. 1170 zum Tour de Don 1998,0 ; entlang dem Felsgrat zum Pointe d'Onnaz 1769,7 dann dem Grat entlang in Richtung Nord-Osten bis zum Pt. 1014,25 ; weiter dem Touristenweg folgend in Richtung Torgon bis zur Quelle des Bergbaches Greffe ; diesem entlang abwärts bis zur Brücke von La Pare, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 95, La Suche

Vom Dorf Evouettes, den Tové Bouverette aufwärts bis zur neuen Forstrasse von Chalavornaires ; dieser Strasse entlang abwärts bis zur Grenze von Vouvy und bis La Suche, Pt. 1539 ; von dort den Felsen folgend bis Pt. 1242 und abwärts über Chavalon und Pt. 833 zur Kantonsstrasse ; dieser Strasse entlang abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Tové Bouverette, dem Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 96, Tanay

Vom Tanay-Pass, Pt. 1140 in gerader Linie zu Pt. 1795 ; in westlicher Richtung dem Grat entlang zu Pt. 2206 ; in gerader Richtung abwärts zu Pt. 1661 und weiter zur Verzweigung der Wege im Osten von La Montagne de l'Au ; in Richtung Norden dem Weg entlang aufwärts Richtung Chalets de la Combe, Pt. 1915 ; von dort in gerader Linie aufwärts zu Pt. 2215 und Aux Juelles 2182 ; in Richtung Norden entlang der Gemeindegrenze nach Grammont 2171,9 ; in südöstlicher Richtung dem Grat entlang nach Alamon 1990, und in Richtung Osten entlang der Gemeindegrenze zu Pt. 1415,5 ; dann weiter entlang dem Felsband zu Pt. 1693 und über den Grat, abwärts auf den Weg von Tanay ; diesem entlang aufwärts zum Tanay-Pass.

Reservat Nr. 97, La Praille

Jede Jagd im Gebiet zwischen der Rhone, dem Genfersee, dem Stockalperkanal und der Brücke über die Rhone bei Porte du Scex ist verboten.

N.B. — Die Jagd auf Wasserwild ist auf dem Rottendamm zwischen dem Fussgängerübergang (passerelle) Bouveret und Porte du Scex gestattet.

Reservat Nr. 98, Chaumény

Vom Grammont 2171,9 in Richtung Westen zu Pt. 2044 Voyis ; weiter dem Grat folgend zum Tombeau des Allemands ; in Richtung Norden an den Fuss der Felsen bei Pt. 1469,6 und zu 1565 ; in gerader Linie dem Grat entlang ab-

wärts zu Pt. 1078 im Süden von Frête ; dem Fussweg entlang abwärts in Richtung Pt. 715 bis zur Höhenkurve 800 ; dieser entlang über Rochasson, d. h. entlang der neuen Forststrasse zur Grenze von Port Valais ; aufwärts Le Châble Droit bis Croix de la Lé, Pt. 1873 und dem Grat entlang in Richtung Süd-Westen über den Pt. 1993,3 auf den Grammont.

Reservat Nr. 99, Saint Gingolph

Vom Dorf Saint Gingolph der Strasse nach Haut de Morge entlang bis zum Grossen Wald, Pt. 543 ; dann in östlicher Richtung dem Weg entlang bis zur Kreuzung mit dem Weg von Planches herkommt ; von dieser Kreuzung in Richtung Norden dem Weg entlang welcher zur Strasse Bouveret Saint Gingolph führt ; dieser Strasse entlang Richtung Westen über La Closette und Le Fenalet zum Dorf Saint Gingolph.

VI. Eidgenössische Banngebiete für 1976-1980

Aletsch Bietschhorn

Grenzen : Von der Lötchenlücke über Sattelhorn, Aletschhorn über die Pte. 4086,3, 3718, 3659 zum Dreieckhorn Pt. 3810,7 ; vom Dreieckhorn in südlicher Richtung über die Pte. 3489, 2888,5 bis zum Pt. 2783 ; von hier der östlichen Gletschermoräne entlang, zum Grossen Aletschgletscher und weiter in gerader Linie über den Grossen Aletschgletscher an den Fuss des Nordgrats vom Eggishorn, westlich vom Märlensee Pt. 2300 ; dann den Nordgrat hinauf aufs Eggishorn ; weiter über den Grat zum Bettmerhorn und über die Punkte 2786, 2484, 2315 zu Pt. 2292 ; von hier in gerader Linie zum Ostufer des Bettmersees, dem Bettmerbach entlang bis zum Herrenweg, diesem entlang bis zum Hotel Riederalp, von hier der Weg bis zur Seilbahnstation Ried-Riederalp, von da in westlicher Richtung an den Waldrand unter « Reiten » Mauer ; der Mauer folgend bis zum Fussweg, dieser Fussweg bis zum Pt. 1712 ; von da der roten Markierung folgend bis zum Fuss der Felswand unter Schwarzer Fiesch ; dem Fuss der Felswand entlang bis zum Kohlplatz, dem Knebelbrückenweg nach bis zur Marke « Ziefer » ; dann rund 200 m in der Falllinie Richtung Massa, den Felsen entlang in südlicher Richtung zur Massa. Dieser nach aufwärts bis zum Aletschgletscher ; von da dem Westrand des Gletschers entlang bis zum Touristenweg des Hotels Belalp ; diesen Weg in westlicher Richtung zum Hotel Belalp ; von hier in nördlicher Richtung der Mauer und des Drahtzaunes entlang zu Pt. 2598,8 und zum Sparrhorn, Pt. 3020,9 ; in westlicher Richtung über die Pte. 3157, 3226 Hohstock, 3278,6, 3336 zum Unterbächhorn ; von hier in südlicher Richtung über die Pte. 3278, 3296, 3203, 3176,7 Girsighorn ; 2844,8 Hofathorn, 2684,3, 2542, zum Foggenhorn 2569,3 ; von da in direkter Linie über den Felsgrat nach Stafelboden und in westlicher Richtung der Bachrunse nach aufwärts zu Pt. 2294 und in gerader Linie zu Pt. 2255 beim Furggbach. Den Furggbach abwärts bis zu seinem Schnittpunkt mit dem Fussweg der von Hohenalp Pt. 1990 nach Eril Pt. 1798 führt ; vom Furggbach längs des Fussweges nach Eril ; von dort dem Erilweg entlang bis zur Brücke über den Baltschiederbach beim Pt. 1284 ; vom Baltschiederbach in gerader Linie zur Neuwerk-Wasserleitung ; dieser entlang bis zum « Krachengraben » bei Holz, diesen Graben aufwärts in westlicher Richtung bis zum Alpweg Ranft und Obere Matten, diesen Weg aufwärts bis zur Abzweigung südlich Pt. 1675 ; von da den Fussweg nach Mäderboden rechts von Pt. 1891 bis zu seinem Endpunkt ; von hier nordwestlich in gerader Linie zu Pt. 2301,9 Grienläger und über den Felsgrat hinauf zu Pt. 2471,1 Rote Kuh ; von da in südwestlicher Linie an den Fuss des Felsgrates ; diesem Grat nach zum Augstkummenhorn Pt. 2880,7 ; von da abwärts über die Pte. 2654 und 2286,5 zu Pt. 1764,6 Drosiboden ; weiter der Wasserscheide nach abwärts bis zum Wanderweg altes Geleise « Riedgarten » ; von Riedgarten der Dienststrasse entlang bis zum Bietschhorn. Den Bach aufwärts bis Pt. 1798 ; dem Felsrand entlang in nordwestlicher Richtung hinauf auf das Jäghorn Pt. 3071 ; von hier in südlicher Richtung über Grosshorn Pt. 2995,6, 2787, 2705, Mattenfurgen zum Schwarzhorn Pt. 2558,6 ; dann den Eggengraben in westlicher Richtung hinunter zum Jjolibach. Den Jjolibach abwärts bis zur Ladenwasserleitung ; der Wasserleitung entlang in westlicher Richtung über Seebach, Spielbielalpi bis Märetschun zum Schnittpunkt des Weges nach Iminen ; diesen Weg entlang über Platten, nördlich Pt. 1839,0 nach Iminen und weiter zum Schnittpunkt des Mitteleggigrabens Pt. 1433 ; von hier den Mitteleggigraben in westlicher Richtung hinunter zum Bahngeleise der B.L.S. ; dem Bahngeleise entlang in Richtung Goppenstein bis zur Bahnbrücke über die Lonza. Die Lonza aufwärts bis zur Einmündung der

Kastlera ; die Kasterla aufwärts bis zur Quelle ; von dort in südwestlicher Richtung zum Gattenmannlin Pt. 2450,3 ; dann dem Grat entlang in südöstlicher Richtung zum Hohgleifen ; vom Hohgleifen dem Grat entlang über Wilerhorn Pt. 3307,4, 3069, 3151 bis Pt. 3165,7 zum Bietschjoch ; von hier in gerader Richtung hinunter zur innern Quelle der Tennera und weiter diesen Bach hinunter bis zur Einmündung in die Lonza. Die Lonza aufwärts bis zur Einmündung des Stammbaches ; diesen Wildbach aufwärts über die Pte. 2429, 3088 zum Elwerrück ; der Gemeindegrenze entlang über Breitlauihorn, Breithorn bis zu den Lonzahörner Pt. 3547 ; von hier in gerader Richtung hinunter dem östlichen Rand des Dischliggletschers entlang zur Quelle des Beichbaches ; diesen Bach hinunter zur Lonza ; die Lonza aufwärts zum Gletschertor und weiter über die Pte. 2522, 2510, 2625, 2777 zur Lötschenlücke Pt. 3178.

Turtmannthal

Grenzen : Der Pletschenbach von seiner Einmündung in den Turtmannbach bis zu seiner Quelle und von dort in gerader Linie zum Pt. 2840 Niggelilücke, dann dem Grat folgend über die Pte. 2975, 2983, 3026,7, 2831, 2839, Altstafelhorn, Signalhorn zum Ergischhorn ; dann durch den Kummengraben über Pt. 1760 abwärts zur Wasserleitung von Ergisch ; dieser Wasserleitung folgend zum Turtmannbach ; diesen Bach aufwärts bis zum Wängersteg Bodenweide ; vom Wängersteg dem Fussweg entlang zur Strasse die ins Turtmannthal führt ; die Strasse abwärts in Richtung Oberems bis zur Hornschlöucht und von hier die Hornschlöucht aufwärts, den roten Markierungen folgend bis zur Griebelalp, Pt. 2208,4 ; weiter in westlicher Richtung dem Fussweg entlang bis Pt. 2146 ; von hier der Druckleitung nach hinauf bis zu den Felsbändern von Augstwäng und dann in gerader Linie zum Emshorn Pt. 2633,3, und weiter über Pt. 2793 zum Brunnethorn Pt. 2951,7 ; vom Brunnethorn dem Grat entlang über Pt. 2821 zum Borternhorn Pt. 2971 und bis zur Bella Tola Pt. 3025,4 ; von der Bella Tola über den Pas du Bœuf zum Meidspitz oder Corne du Bœuf Pt. 2935, weiter zum Meidpass Pt. 2790 ; von hier dem Weg entlang bis zum Turtmannbach und diesen abwärts bis zur Einmündung des Pletschenbaches.

Leukerbad

Grenzen : Vom Trubelstock Pt. 2997,8 über Pt. 2756 zum Zayetahorn Pt. 2777, Jägerkreuz, Pt. 2710,8 weiter zu Pt. 2223,8 und abwärts der Schrattenfluh nach bis zum Pt. 1051,4 ; von hier dem Wildbach nach abwärts bis zur Dala ; die Dala aufwärts bis zur Einmündung des Mantschetgraben, östlich vom Pt. 1469, Heilbadbrücke ; dann den Mantschetgraben aufwärts zu Pt. 2650 und weiter in östlicher Richtung zu Pt. 2889 und Pt. 2997,8 Torrenthorn ; von hier über die Pte. 2996, 2899, 2965, 2896, 3053,6 Majinghorn bis Pt. 2824 Ferdenpass. Vom Ferdenpass in nordöstlicher Richtung den Grat hinauf zum Ferdenrothorn Pt. 3180,2 ; dann in nördlicher Richtung zur Gitzifurge Pt. 2925 und weiter über Pt. 3176 zum Balmhorn Pt. 3699 ; von dort in westlicher Richtung zu Pt. 3669 und längs des Zackengrates über die Pte. 3117,6, 3235, 2830 Plattenhörner, Pte. 2855, 2845,6, 2605 zum Gemmpass Pt. 2314 ; von hier in nördlicher Richtung längs des Fussweges über Pt. 2225 zu Pt. 2229,4 Seestutz ; von dort in westlicher Richtung längs des Daubensees und des Fussweges zur Rotenkumme und aufwärts zu Pt. 2628,3 ; von hier der Kantonsgrenze entlang über Roter Totz Pt. 2840,1, Steghorn, Wildstrubel, Pt. 3243,5 zum Schneehorn Pt. 3177,8 ; dann über den Grat zum Rothorn Pt. 3102,3 und weiter zum Schwarzhorn Pt. 3104,9 ; von da über die Pte. 2842, 2895 zum Trubelstock, Pt. 2997,8 Ausgangspunkt.

Haut-de Cry

Grenzen : Vom Oldenhorn ostwärts die Kantonsgrenze bis zum Pt. 2779,8 ; von da südöstlich in direkter Linie über die Pte. 2480, 2385,5, 2315 Col de la Chaux de Mié ; von hier der Grat über Tête Noire Pt. 2450,9, La Fava Pt. 2612, Mont Gond Pt. 2709,9, Sex Riond Pt. 2026,5 ; von diesem Punkt abwärts über den westlichen Grat des Torrent de Cerise bis zur Felsenbarriere bei der Höhenkurve 1600, von hier der Torrent de Cerise bis zur Talstrasse ; diese Strasse bis zum Tunneleingang bei Maduc, von da abwärts zur Lizerne bei der Einmündung des Torrent de Bey ; diesem nach aufwärts bis zur Arête du Turc Pt. 1950 und in gerader Linie zum Chalet du Gury (Markierung) ; von da der Fussweg bis Tzezeret Daille à Pepp und dem Grat Sex Rouge abwärts bis La Routia Pt. 1306 ; hierauf der Fussweg zu den Alphütten von Azerin bis Près Esserts ; von hier der Wasserleitung von Azerin folgend bis zu ihrer Fassung in La Gure. Von da dem Torrent des Evarés nach aufwärts bis zur Höhe von Tzapernaz, La Fenêtre (Markierung) und unter dem Adlerhorst durch ; von hier dem Couloir von La Fenêtre abwärts bis Verger des Arrenays und von da aufwärts bis zur Pointe de Larzay Pt. 1978 ; weiter dem Fuss der Felsen folgend bis zum Torrent von Baraire ; von da der Fussweg von Pouays bis zur Losentse. Letzterer nach aufwärts bis zur Quelle und zu den Gouilles Rouges ; von hier über Cretta Morez auf den Grand Muveran und weiter der Kantonsgrenze nach bis zum Oldenhorn.

Mont Pleureur

Grenzen : Von Fionnay der Wasserleitung der EOS entlang bis zum Bach von Grenays, diesem Bach nach aufwärts bis zum Pt. 2181 und dem Rapoué Weg nach bis zum Torrent de Lourtier und weiter dem Couloir nach aufwärts zum Bec des Rosses Pt. 3222,8, von hier in gerader Linie zum Col des Gentes, dann der Grat des Mont Fort Pt. 3328 zum Petit Mont Fort Pt. 3135 ; von hier in gerader Linie zum Grand Mont Calme Pt. 3205, weiter dem Grat entlang zum Col de Prafleuri ; dann längs dem Ostrand des Gletschers von Prafleuri bis zum Weg, der zur Hütte Theytaz führt, von hier in direkter Linie an den Fuss der Felswand nördlich des Mont Blava und von da entlang bis zum Pt. 2393 und von da zum Merdéré Bach, dieser Bach aufwärts bis zu seinem Ursprung, dann der Ostrand des Merdéré Gletschers ; weiter der Grat über Pointe de Vouasson, Aiguilles Rouges, Monts Rouges zum Pas de Chèvres, der Grat über Pt. 3500 zum Col de la Serpentine, dann südöstlicher Richtung zur Höhenkurve 2400 ; von hier den Felsen von Vouasson die Strasse zur Stau-mauer der Grande Dixence ; die Stau-mauer und weiter in westlicher Richtung über die Serpentine zum Pt. 2955, von hier in gerader Linie zur Ruinette, dann zum Col du Mont Rouge Pt. 3335, dann dem Westrand des Lirerosegletschers und dem diesem Gletscher entspringenden Bach nach folgend bis zum Stausee, in gerader Linie hinüber bis zum letzten Tunnel des neuen Alpsträsschens ; von hier in südlicher Richtung dem Fusse des Felsens entlang bis zum Tsessette Bach, dieser Bach aufwärts bis zum Ostrand des Tsessettegletschers, dem Ost-, Süd- und Westrand dieses Gletschers folgend bis zum Punkt 3630, der Grat über Pt. 3707 Tournelon Blanc bis zum Bec de l'Alia, von diesem in einem Abstand von 100 m auf der nordwestlichen Seite unterhalb dem Grate des Mulets de l'Alia bis Pt. 2415, von hier in gerader Linie über Pierre à Vire zur Stau-mauer von Mauvoisin und zur Dranse ; dieser nach abwärts bis Fionnay.

Val Ferret

Grenzen : Vom Zusammenfluss der Dranse de Ferret und der Dranse d'Entremont, die letztere aufwärts bis zum Ausgleichbecken Pallazuit ; von hier folgend der Strasse mit roter Markierung bis zum Bergbach Plan Devant ;

diesen Bergbach aufwärts bis zum Pt. 2151 ; weiter, vorerst in Richtung Osten, dann in Richtung Süd-Osten, dem mit roter Markierung bezeichneten Weg folgend über die Alpe Tsanlentzet bis zum Pt. 2005 ; dann dem markierten Weg weiter in Richtung Süden folgend bis zum Bergbach Le Sar ; diesen Bach abwärts bis zur Einmündung der Dranse d'Entremont ; diesen Fluss aufwärts bis zum Bach von Les Planards, diesen Bach bis zum Col des Planards Pt. 2732 ; von hier den Bach der die Alp Les Ars Dessus von der Alp Plan de la Chaux trennt bis zur Dranse de Ferret ; die Dranse de Ferret abwärts bis zur Einmündung des Bergbaches du Tollent ; diesen Bergbach aufwärts dem nördlichen Seitenbach folgend über den Pt. 1962 bis zum Pt. 2390 ; von hier, in nördlicher Richtung, den roten Markierungen folgend über Pt. 2345,8 bis zum Pt. 2267 ; dann, den roten Markierungen folgend in Richtung Westen das Couloir hinunter bis zum Bergbach de La Sas ; diesen Bergbach hinunter bis zur Einmündung in die Dranse de Ferret, die Dranse de Ferret abwärts bis zum Zusammenfluss der Dranse d'Entremont.

Verzeichnis der kantonalen Banngebiete

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 1 Grimsel | 52 Breona |
| 2 Gornerli | 53 Douves-Blanches |
| 3 Obergesteln | 54 Arolla |
| 4 Ränfte Stock | 55 Mandelon |
| 5 Geschinen | 56 Forêt de Touéno-Hérémence |
| 6 Bieligertal | 57 Mase-Vernamiège-Vex |
| 7 Rufibach | 58 Bramois |
| 8 Eggerhorn | 59 Pont du canal Sion-Riddes sur
la route Conthey-Aproz |
| 9 Heiligkreuz-Lehwald | 60 Le Châtelard |
| 10 Strahlhorn | 61 Montorge |
| 11 Gorpi | 62 Prabé-Arbaz |
| 12 Berner | 63 La Meina |
| 13 Hohgebirg | 64 Dent-de-Nendaz |
| 14 Bettlihorn | 65 Bec-des-Etagues |
| 15 Tochenhorn-Simplon | 66 Isérables |
| 16 Schilthorn-Simplon | 67 Fougères-Iles d'Ardon-Chamo-
son-Riddes (gibier à plume) |
| 17 Seehorn | 68 Bec-des Roxes |
| 18 Grauhorn | 69 Grenays-Rapoué |
| 19 Glishorn | 70 Clambin |
| 20 Brigerbad | 71 Plénadzeu |
| 21 Lind | 72 Ecoteau-Saxon |
| 22 Schwarzwald-Eisten | 73 Scex-Rouge-Charrat |
| 23 Balfrin | 74 Pierre-à-Voir |
| 24 Saint-Nicolas | 75 Mont-Brun |
| 25 Grächen | 76 Médille-Crevasse |
| 26 Jagihorn | 77 La Garde-Sembrancher |
| 27 Almagellerhorn | 78 Boveire |
| 28 Mittaghorn | 79 Treutse-Bo |
| 29 Bishorn | 80 Bovine |
| 30 Dom | 81 Grand-Garde |
| 31 Rosswang | 82 Fully-Les Besses-Le Corday |
| 32 Breithorn-Alphubel | 83 Dzeman-Collonges |
| 33 Mettelhorn | 84 Arpille-Mont-d'Ottan et de
Charravex-Forclaz |
| 34 Diebjen-Breitmatte | 85 Emosson-Barberine |
| 35 Bürchen-Unterbäch | 86 Vérossaz |
| 36 Ferrichwald | 87 Valerette |
| 37 Niwen-Faldumalp | 88 Monthey |
| 38 Hockenhorn | 89 Champéry |
| 39 Tellispitzen (Lötschental) | 90 Dents-du-Midi |
| 40 Soussillon-Chandolin-La Crouja | 91 Savolaine-Morgins |
| 41 Crouja | 92 Chanzo-Dreveneuse |
| 42 Gilou-Vissoie | 93 Les Tourbières |
| 43 Bendolla-Les Marais-Anniviers | 94 Poneresse |
| 44 Sorebois-Lirec-Anniviers | 95 La Suche |
| 45 Vallon de Réchy | 96 Tanay |
| 46 Aminona | 97 La Praille |
| 47 Cry-d'Err | 98 Chaumény |
| 48 Crête-Longue | 99 Saint-Gingolph |
| 49 Poutafontana | |
| 50 Lienne-Vatseret | |
| 51 Evolène-Volvron | |

Nachtrag 1976

**zum 5-Jahres-Beschluss vom 28. Juli 1976
über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für die Jahre 1976-1980**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 2 und 35 des 5-Jahres-Beschlusses vom 28. Juli 1976
über die Ausübung der Jagd im Wallis

beschliesst :

Art. 1

Jagdperioden 1976

1. *Patent A* : (Art. 3 und 5)
Im Jahre 1976 beginnt diese Jagd am 20. September und dauert bis zum 2. Oktober 1976.
2. *Patent B* : (Art. 3, 6 und 7)
 - 2.1. vom 20. September bis 2. Oktober 1976 die Niederjagd in der Rottenebene zwischen Brig und Bouveret.
 - 2.2. vom 20. September bis 20. November 1976 die Jagd auf den Birkhahn (Art. 6, Ziffer 1).
 - 2.3. vom 5. Oktober bis 20. November 1976 erstreckt sich die Niederjagd auf das ganze Kantonsgebiet (siehe Art. 13).
Die Jagd auf das Rebhuhn endet am 23. Oktober 1976.
 - 2.4. vom 5. Oktober bis 16. Oktober 1976 die Rehjagd (Art. 6 und 7).
3. *Patent C* : (Art. 8)
vom 22. November 1976 bis 31. Januar 1977.
4. *Patent D* : (Art. 9)
vom 20. September bis 20. November 1976.
5. *Patent E* : (Art. 10)
vom 22. November bis 31. Dezember 1976.
Passjagd : vom 22. November 1976 bis 15. Februar 1977.

Art. 2

Trainieren von Jagdhunden :

Das Trainieren von Jagdhunden ist jeden Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag vom 8. August bis 9. September 1976 gestattet.

Art. 3

Preis der Patente

1. Für die im Kanton wohnsässigen Schweizer Bürger :
 - 1.1. *Patent A*, Kugeljagd auf Hirsch, Gemse, Murmeltier und Wildschwein:

Grundtaxe	Fr. 272.70
Wiederbevölkerungsfonds	Fr. 20.—
Wildschadenfonds	Fr. 30.—
Zeitschriften	Fr. 30.—
Spezialfonds des Verbandes und Beitrag	Fr. 10.—
Tuberkulose-Marke	Fr. 2.—
Stempelgebüh	Fr. —.30

Fr. 365.—

1.2 Patent B	
Jagd auf Reh, Wildschwein und Kleinwildjagd wie oben	Fr. 305.—
1.3 Patent A und B	Fr. 605.—
2. Walliser und Schweizer Bürger, die während zehn Jahren im Kanton wohnhaft waren und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung :	
Patent A	Fr. 550.—
Patent B	Fr. 510.—
Patent A und B	Fr. 970.—
3. Nicht wohnsässige Schweizer Bürger	
Patent A	Fr. 845.—
Patent B	Fr. 755.—
Patent A und B	Fr. 1470.—
4. Ausländer	
Patent A	Fr. 1100.—
Patent B	Fr. 990.—
Patent A und B	Fr. 1915.—
5. Patent C : Wasserwild	
Zuschlag auf Patent A und B	Fr. 90.—
6. Patent D : Dachsjagd	
Mit Haftpflichtversicherung	Fr. 30.30
Ohne Haftpflichtversicherung	Fr. 21.30
7. Patent E : Haarraubwild	Fr. 50.—
8. Jagdkarte	
Für jeden Jäger obligatorisch	Fr. 5.—
9. Haftpflichtversicherung	Fr. 21.—
10. Kontrollmarken pro Stück	Fr. 1.50

Art. 4

Patent A : Hirschjagd (Art. 5, Ziffer 1)

Das Patent A ermächtigt den Jäger zum Erlegen von :

1. 1 nicht geschützten Hirsch (B.G. Art. 4)
2. Einen zweiten Hirsch in den Bezirken : Goms, Östlich Raron, Brig und Entremont.
3. Dieses Wild muss noch am gleichen Tage dem zuständigen Wildhüter oder auf dem nächsten Kantonspolizeiposten gezeigt werden.
Für den zweiten Hirschabschuss ist der Kantonspolizei eine Gebühr von Fr. 100.— zu entrichten. Dieser Betrag geht an den Wildschadensfonds.

Art. 5

Schontage : (Art. 13) Erster Schontag der Jagd 1976 : 4. Oktober 1976.

Also beschlossen im Staatsrat zu Sitten am 28. Juli 1976 um im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : A. Zufferey
Der Staatskanzler : G. Moulin

Steuergesetz

vom 10. März 1976

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 23 und 24 der Kantonsverfassung ;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

ERSTER TEIL

Kantonssteuern

Einleitung

Art. 1

¹ Der Kanton erhebt nach diesem Gesetze :

- a) eine Einkommens-, Beteiligungsgewinn-, Grundstückgewinn-, und Vermögenssteuer von den natürlichen Personen und den Anlagefonds ;
- b) eine Gewinn-, Kapital- und Grundstücksteuer von den juristischen Personen sowie gegebenenfalls eine Mindeststeuer von diesen Steuerpflichtigen ;
- c) eine Quellensteuer von den natürlichen und juristischen Personen ;
- d) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer ;
- e) eine Hundesteuer.

Gegenstand :

² Bei interkantonalen und internationalen Beziehungen bleiben die Bestimmungen des Bundesrechtes und der Staatsverträge vorbehalten.

ERSTER TITEL

Die Steuern der natürlichen Personen

Erster Abschnitt

Steuerpflicht

Art. 2

¹ Natürliche Personen sind kraft persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie im Kanton ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

1. Steuerliche
Zugehörigkeit
1. Persönliche
Zugehörigkeit

² Einen steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat eine Person, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz zuweist.

³ Einen steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton kraft dieses Gesetzes hat eine Person, wenn sie hier ungeachtet vorübergehender Unterbrechung :

- a) während mindestens 30 Tagen verweilt und in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausübt ;
- b) während mindestens 90 Tagen verweilt und in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausübt.

⁴ Keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt begründet eine Person, die sich im Kanton lediglich zum Besuch einer Lehranstalt oder in einer Anstalt zu Heilzwecken aufhält und in einem anderen Kanton oder im Ausland ihren Wohnsitz hat.

⁵ Kraft persönlicher Zugehörigkeit sind ferner steuerpflichtig natürliche Personen, die im Ausland wohnen und dort mit Rücksicht auf ein Arbeitsverhältnis zum Bund oder zu einer andern öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt des Inlandes von den Einkommens- und Vermögenssteuern ganz oder teilweise befreit sind. Die Steuern werden durch die Behörden des Heimatkantons, bei fehlendem Schweizerbürgerrecht durch die Behörden am Wohnsitz oder Sitz des Arbeitgebers erhoben. Ist der Steuerpflichtige in mehreren Kantonen heimatberechtigt, so richtet sich die Zuständigkeit zur Steuererhebung nach dem Bürgerrecht, das er oder seine Vorfahren zuletzt erworben haben.

Art. 3

2. Wirtschaftliche Zugehörigkeit
a) Geschäftliche Betriebe, Grundstücke und Betriebsstätten

¹ Natürliche Personen, welche im Kanton keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, sind kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie :

- a) Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von geschäftlichen Betrieben im Kanton sind ;
- b) im Kanton Betriebsstätten unterhalten ;
- c) an im Kanton gelegenen Grundstücken Eigentum oder dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichzuachtende persönliche Nutzungsrechte haben ;
- d) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln oder solche vermitteln ;
- e) an im Kanton gelegenen Unternehmungen Beteiligungsrechte haben.

² Als Betriebsstätte gilt eine feste dauernde Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmers oder ein freier Beruf ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Baustellen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen.

Art. 4

b) Andere steuerbare Werte

¹ Natürliche Personen, die im Kanton keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, sind kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, soweit sie :

- a) im Kanton eine persönliche Tätigkeit ausüben und hierfür Entschädigungen beziehen ;
- b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz, Betriebsstätte oder Grundstückbesitz im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen oder ähnliche Vergütungen beziehen ;
- c) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, welche durch im Kanton gelegene Grundstücke mittels Grundpfand oder Faustpfand sichergestellt sind ;
- d) Pensionen, Ruhegehälter oder andere Vergütungen erhalten, die auf Grund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgekasse mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton ausgerichtet werden ;

- e) als Gläubiger oder Nutzniesser von Lizenzverträgen von einem Schuldner mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Lizenzgebühren oder andere Vergütungen erhalten ;
- f) als Arbeitnehmer bei einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Lohn oder andere Vergütungen beziehen, sofern die Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines See- oder Binnenschiffes oder Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse geleistet wird.

² Kommen die Entgelte nicht den vorstehend genannten Personen, sondern Dritten zu, so sind diese hiefür steuerpflichtig.

Art. 5

¹ Die natürlichen Personen, die nur für einen Teil ihres Einkommens und Vermögens im Kanton steuerpflichtig sind, entrichten die Steuer für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen und Vermögen entspricht.

² Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland entrichten die Steuern für geschäftliche Betriebe, Betriebsstätten und für Grundstücke im Kanton mindestens zu dem Steuersatz, der dem im Kanton erzielten Einkommen und dem im Kanton gelegenen Vermögen entspricht.

Art. 6

¹ Einkommen und Vermögen der Ehefrau werden ohne Rücksicht auf den Güterstand dem Ehemann zugerechnet, solange die Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben.

² Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Gewalt werden dem Inhaber dieser Gewalt zugerechnet. Eine Zusammenrechnung findet nicht statt für Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit des Kindes ; für diese Einkünfte wird das Kind selbständig vom Beginn der Steuerperiode an besteuert, in dem es das 18. Altersjahr vollendet.

Art. 7

¹ Einkommen und Vermögen von Erbengemeinschaften werden den einzelnen Erben, Einkommen und Vermögen von Kollektiv-, Kommandit- und einfachen Gesellschaften den einzelnen Teilhabern anteilmässig zugerechnet.

² Gleicherweise werden die Verlustanteile und die Passivenüberschüsse berücksichtigt. Artikel 5, Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Art. 8

Ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit, die kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, entrichten ihre Steuern nach den für die juristischen Personen geltenden Bestimmungen.

Art. 9

¹ Stirbt der Steuerpflichtige, so treten seine Erben und Vermächtnisnehmer in seine Rechte und Pflichten ein. Sie haften solidarisch für die vom Erblasser geschuldeten Steuern bis zur Höhe ihrer Erbteile mit Einschluss der Vorempfänge.

² Die überlebende Ehegatte haftet mit seinem Erbteil und mit dem Betrag, den er kraft ehelichen Güterrechts vom Vorschlag oder Gesamtgut mehr erhält, als seinem gesetzlichen Anteil nach schweizerischem Recht entspricht.

3. Steuerberechnung bei teilweiser Steuerpflicht

II. Besondere Verhältnisse bei der Einkommens- und Vermögenssteuer

1. Ehefrau ; Kinder unter elterlicher Gewalt

2. Erbengemeinschaften und Personengesellschaften

3. Ausländische Handelsgesellschaften und andere Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit
4. Steuernachfolge und Schenkung

³ Bei Schenkung haftet der Beschenkte bis zum Wert der Schenkung für die vom Schenker geschuldeten Steuern, wenn dieser nicht mehr in der Lage ist, sie selber zu zahlen.

Art. 10

5. Haftung

¹ Mit dem Steuerpflichtigen haften solidarisch :

- a) die Ehefrau und die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder bis zum Betrage des auf sie entfallenden Anteils an der Gesamtsteuer des Familienvorstandes ;
- b) die in der Schweiz wohnenden Teilhaber an einer einfachen Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft bis zum Betrage ihrer Gesellschaftsanteile für die Steuern auf die Gewinn- und Gesellschaftsanteile der im Ausland wohnenden Teilhaber ;
- c) die Personen, die mit der Auflösung von geschäftlichen Betrieben im Kanton oder mit der Veräusserung oder Verwertung von im Kanton gelegenen Grundstücken und von durch solche gesicherten Forderungen betraut sind, für alle auf Grund dieses Gesetzes geschuldeten Steuern, bis zum Betrage des Reinerlöses, wenn der Steuerpflichtige keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat.

² Der mit der Verteilung einer Erbschaft ohne Erben mit Wohnsitz in der Schweiz betraute Erbschaftsverwalter hat alle Massnahmen zu treffen, damit die vom Erblasser und die von der Erbschaft geschuldeten Steuern vor der Verteilung bezahlt werden. Bei Nichtbefolgen dieser Vorschrift sind die Bestimmungen von Artikel 205 auf den Erbschaftsverwalter anwendbar.

Art. 11

6. Pauschalsteuer

¹ Natürliche Personen mit Wohnsitz oder steuerrechtlichem Aufenthalt im Kanton können anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Pauschalsteuer entrichten, wenn sie :

- a) weder Schweizerbürger noch in der Schweiz geboren sind und
- b) in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit weder ausüben noch während den letzten zehn Jahren ausgeübt haben.

² Das gleiche Recht steht bis zum Ablauf des auf die Einreise in die Schweiz folgenden Kalenderjahres auch den Schweizerbürgern zu, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz Wohnsitz oder steuerrechtlichen Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben.

³ Die Pauschalsteuer wird nach dem Aufwand des Steuerpflichtigen und seiner Familie bemessen. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach dem ordentlichen Steuertarif (Artikel 32 und 178) berechnete Steuer von folgenden steuerbaren Einkommen :

- a) der Einkünfte aus dem in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögen ;
- b) der Einkünfte aus dem in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögen und aus der in der Schweiz gelegenen Fährnis ;
- c) der Einkünfte aus den in der Schweiz ausgebeuteten Urheberrechten, Patenten und ähnlichen Rechten ;
- d) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen ;
- e) der Einkünfte, für die der Steuerpflichtige kraft eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

⁴ Der Staatsrat erlässt die zur Erhebung der Pauschalsteuer erforderlichen Vorschriften. Er kann eine von Absatz 3 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, soweit dies erforderlich ist.

⁵ Die Pauschalsteuer wird nach einem mittleren Steuertarif erhoben, der sich aus den Artikel 32 und 178 ergibt.

Zweiter Abschnitt Einkommenssteuer

Art. 12

¹ Der Einkommenssteuer unterliegen sämtliche wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte aller Art.

² Steuerbar sind auch die Naturaleinkünfte jeder Art, insbesondere freie Kost und Wohnung, der Wert selbstverbrauchter Erzeugnisse und Waren des eigenen Betriebes, sowie der Wert der Eigenarbeit für die Herstellung von Gütern.

³ Die Kapitalgewinne aus Veräusserung von Privatvermögen sowie land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken sind steuerfrei; vorbehalten bleibt die gesonderte Besteuerung der Beteiligungs- und Grundstücksgewinne.

Art. 13

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Aktien, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, Mitarbeiter-Beteiligungen und andere geldwerte Vorteile.

² Kapitalabfindungen sind steuerbar nach Artikel 33.

Art. 14

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus dem Betrieb eines Unternehmens wie Handel, Industrie, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit.

² Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen unter Ausschluss der Gewinne auf land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausserkantonale Betriebe oder Betriebsstätten.

³ Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebes gilt, sofern sie nicht offensichtlich vorübergehender Natur ist, als Überführung in das Privatvermögen.

⁴ Für Steuerpflichtige, die eine ordnungsgemässe Buchhaltung führen, ist Artikel 81 sinngemäss anwendbar.

⁵ Die Art und Weise der Festsetzung des landwirtschaftlichen Einkommens wird durch das Reglement bestimmt. Der Steuerpflichtige kann jedoch verlangen, nach seinem tatsächlichen Einkommen besteuert zu werden, wenn er beweist, dass dieses niedriger ist als die amtliche Einschätzung.

1. Steuerbare
Einkünfte

1. Im allgemeinen

2. Aus unselbständiger
Erwerbstätigkeit

3. Aus selbständiger
Erwerbstätigkeit
a) Grundsatz

b) Umwandlungen, Zusammenschlüsse, Teilungen

Art. 15

¹ Die Besteuerung der stillen Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) unterbleibt, soweit die Steuerpflicht im Kanton fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden, bei :

- a) Umwandlung in eine andere Personenunternehmung oder in eine juristische Person, wenn der Geschäftsbetrieb unverändert weitergeführt wird und die Teilungsverhältnisse gleich bleiben ;
- b) Unternehmungszusammenschluss durch Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven auf eine andere Personenunternehmung oder auf eine juristische Person ;
- c) Aufteilung einer Personenunternehmung durch Übertragung von in sich geschlossenen und selbständigen Betriebsteilen auf andere Personenunternehmungen oder auf juristische Personen, wenn die übernommenen Geschäftsbetriebe unverändert weitergeführt werden.

² Buchmässige Aufwertungen und Ausgleichsleistungen unterliegen der Besteuerung nach den allgemeinen Bestimmungen über die Ermittlung des Reineinkommens.

³ Die Absätze 1 und 2 finden sinngemäss Anwendung auf andere Unternehmungen, die im Gesamthandverhältnis betrieben werden.

Art. 16

4. Aus beweglichem Vermögen

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere :

- a) Zinsen aus Guthaben ;
- b) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art ;
- c) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder Rechte ;
- d) Einkünfte aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen ;
- e) Einkünfte aus immateriellen Gütern.

² Die Zuteilung von Gratisaktien, die Gratisnennwerterhöhung und der Erlös aus Bezugsrechten gelten nicht als Vermögensertrag, sofern die Vermögensrechte zum Privatvermögen gehören.

³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Beteiligungsgewinnsteuer (Artikel 34 bis 43).

Art. 17

5. Aus unbeweglichem Vermögen

Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere :

- a) alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung ;
- b) der Mietwert von Liegenschaften oder Teilen von solchen, die sich der Steuerpflichtige kraft Eigentums oder eines Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung hält ;
- c) Einkünfte aus Baurechtsverträgen ;
- d) Einkünfte aus eigener oder vertraglicher Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens ;
- e) Einkünfte aus Wasserrechtskonzessionen.

Art. 18

6. Einkünfte aus Vorsorge

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus eidgenössischer Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus zweckentsprechender beruf-

licher Vorsorge sowie aus Leibrenten und Verpfändungsverträgen, mit Einschluss von Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen und die Leistungen aus reiner Risikoversicherung.

² Als Einkünfte aus beruflicher Vorsorge gelten Leistungen aus Vorgesorgekassen, Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolen. Artikel 20, Buchstabe *b* bleibt vorbehalten.

³ Für Leistungen, die vor dem 1. Januar 1987 zu fliessen beginnen oder fällig werden, gilt folgende Veranlagung :

A. Beginn oder Verfall vor dem 1. Januar 1983 :

- a) zu 60 % wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, ausschliesslich von ihm erbracht worden sind ;
- b) zu 80 %, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu einem Fünftel von ihm erbracht worden sind, oder wenn die Leistungen aus einer reinen Risikoversicherung stammen.

B. Beginn oder Verfall zwischen dem 1. Januar 1983 und dem 1. Januar 1987 :

- a) zu 80 % für die unter 3A *a* erwähnten Leistungen ;
- b) zu 90 % für die unter 3A *b* erwähnten Leistungen.

Art. 19

Als weitere Einkünfte sind insbesondere steuerbar :

- a) alle sonstigen Einkünfte, die an die Stelle der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit treten, mit Einschluss der Leistungen aus der Erwerbsersatzordnung, Arbeitslosenkassen und Versicherungen ;
- b) Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit ;
- c) Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes ;
- d) Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen ;
- e) Unterhaltsbeiträge oder Kapitalabfindungen, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich oder für die unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder erhält ;
- f) die Stipendien für Studenten und Lehrlinge ;
- g) einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche Nachteile.

7. Übrige
Einkünfte

Art. 20

Einkommenssteuerfrei sind :

- a) Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung ;
- b) Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung bis zur Höhe der Lebensversicherungssumme, ausgenommen aus Freizügigkeitspolen ;
- c) Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel durch den Arbeitgeber oder durch eine Personalvorsorgeeinrichtung ausgerichtet werden, soweit sie vom Empfänger spätestens im Verlauf des folgenden Jahres zum Einkauf in eine Personalvorsorgeeinrichtung oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet werden ;
- d) Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln unter Einschluss der Ergänzungsleistungen zur A.H.V. und I.V. ;
- e) Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge gemäss Artikel 19, Buchstabe *e* ;
- f) der Sold für Militär- und Zivildienst.

11. Steuerfreie
Einkünfte

III. Ermittlung des Reineinkommens
1. Regel

Art. 21
Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften alle zur Erzielung des Einkommens notwendigen Aufwendungen insbesondere die allgemeinen Abzüge nach Artikel 22 bis 29 abgerechnet.

2. Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

- Art. 22**
¹ Als Berufsunkosten werden insbesondere abgezogen :
- a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen dem steuerrechtlichen Wohnort und der Arbeitsstätte ;
 - b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit ;
 - c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten einschliesslich der mit diesem Beruf unmittelbar zusammenhängenden Weiterbildungskosten.
- ² Für die Berufsunkosten werden Pauschalansätze festgelegt. Im Falle von Absatz 1, Buchstaben a und c steht dem Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen.

3. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit
a) Im allgemeinen

- Art. 23**
¹ Bei selbständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.
- ² Dazu gehören insbesondere :
- a) die Abschreibungen und Rückstellungen nach Artikel 24 und 25 ;
 - b) die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen ;
 - c) die Zuwendungen an rechtlich selbständige Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist.

b) Abschreibungen

- Art. 24**
¹ Für Wertverminderungen von Aktiven des Geschäftsvermögens sind Abschreibungen zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei Fehlen einer nach kaufmännischer Art geführten Buchhaltung, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind.
- ² Die Abschreibungen richten sich nach dem tatsächlichen Wert der einzelnen Vermögensstücke oder sind nach deren voraussichtlicher Gebrauchsdauer angemessen zu verteilen.
- ³ Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten höher bewertet wurden, können nur soweit vorgenommen werden, als die Höherbewertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung gemäss Artikel 27, Absatz 1 verrechenbar gewesen wären.

c) Rückstellungen

- Art. 25**
¹ Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für :
- a) im Geschäftsjahr begründete Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist ;
 - b) Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere Waren und Debitoren, verbunden sind ;
 - c) andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr begründet wurden.
- ² Bisherige Rückstellungen werden dem steuerbaren Geschäftsertrag zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

Art. 26

¹ Beim Ersatz von Gegenständen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens durch gleichartige Vermögensobjekte, welche die gleiche betriebliche Funktion erfüllen, können die stillen Reserven auf das Ersatzobjekt übertragen werden ; ausgeschlossen ist die Übertragung auf unbewegliches Vermögen ausserhalb des Kantons und auf bewegliches und unbewegliches Vermögen ausserhalb der Schweiz.

d) Ersatzbeschaffungen

² Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfange der übertragbaren stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

³ Als betriebsnotwendig gilt nur solches Anlagevermögen, das für einen Fabrikations-, Gewerbe-, Handels-, oder Dienstleistungsbetrieb unmittelbar notwendig ist ; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensobjekte, welche dem Unternehmen nur zum Zwecke der Vermögensanlage oder durch ihren Ertrag dienen.

Art. 27

¹ Verlustüberschüsse aus den zwei der Bemessungsperiode (Artikel 63) vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens der Vorjahre nicht berücksichtigt worden sind.

e) Abzug von Verlusten

² Mit Leistungen Dritter, die zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung erbracht werden, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden und noch nicht mit Einkommen verrechnet worden sind.

³ Bei Liquidation des Unternehmens können alle noch nicht mit Einkommen verrechneten Verluste vom Liquidationsgewinn im Abzug gebracht werden.

Art. 28

¹ Bei privatem Vermögensbesitz können insbesondere abgezogen werden :

4. Bei Vermögensbesitz

- a) die notwendigen Kosten der Verwaltung des Vermögens ;
- b) die Kosten des Unterhalts von Liegenschaften.

² Das Reglement bestimmt die Art der Berechnung dieser Kosten. Es kann Pauschalabzüge vorsehen.

Art. 29

¹ Von den Einkünften werden abgezogen :

5. Allgemeine Abzüge

- a) die Schuldzinsen der Berechnungsperiode ;
- b) die Renten und dauernden Lasten, ausgenommen Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten ; hat der Rentenschuldner eine Gegenleistung erhalten, so kann er seine Leistungen erst dann in Abzug bringen, wenn der Gesamtbetrag der bezahlten Renten den Wert der Gegenleistung zur Zeit der Begründung der Rente übersteigt ;
- c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennten Ehegatten für ihn oder für die unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder ;
- d) die gesetzlichen Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung und die Erwerbsersatzordnung ; sowie die von Steuerpflichtigen an die Familienzulagekassen bezahlten Beiträge ;

- e) die Einlagen, Prämien und Beiträge für Pensions-, Renten-, Alters-, Invaliditäts- und Arbeitslosenversicherung bis zum Gesamtbetrag von Fr. 500.— für Ledige, Verwitwete und Geschiedene ohne Kinderlasten ; bis zum Gesamtbetrag von Fr. 1000.— für in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare sowie alle übrigen Personen mit Kinderlasten ;
- f) die Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebens- Unfall- und Krankenversicherung bis zum Gesamtbetrag von Fr. 200.— für Ledige, Verwitwete und Geschiedene ohne Kinderlasten : bis zum Gesamtbetrag von Fr. 400.— für in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare sowie alle übrigen Personen mit Kinderlasten und Fr. 100.— pro Kind ; die Risikoversicherungsprämien bis zum Gesamtbetrag von Fr. 1200.— ;
- g) die freiwilligen Zuwendungen an juristische Personen, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 10 % des Reineinkommens ;
- h) Krankheits- und Heilungskosten zulasten des Steuerpflichtigen soweit sie 5 % des Einkommens übersteigen bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 5000.— pro Jahr.

² Vom Erwerbseinkommen, das die in ungetrennter Ehe lebende Ehefrau unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des Ehemannes erzielt, werden Fr. 2000.— abgezogen ; der gleiche Abzug ist zulässig bei Mitarbeit der Ehefrau im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des Ehemannes.

³ Die Abzüge unter Buchstabe e können von der Steuerperiode, die am 1. Januar 1979 beginnt, wie folgt erhöht werden :

- Für Ledige Fr. 100.— pro Periode ;
- Für Ehepaare und andere Personen mit Kinderlasten Fr. 200.— pro Periode.

Von der Steuerperiode an, die am 1. Januar 1989 beginnt, werden alle unter Buchstabe e erwähnten Einlagen, Prämien und Beiträge voll abgezogen.

Art. 30

Nicht zum Abzug zugelassen werden die nachstehenden Kosten und Aufwendungen :

- a) die für den Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie gemachten Aufwendungen mit Einschluss des durch die berufliche Stellung des Steuerpflichtigen bedingten Privataufwandes, sowie die Löhne des Hauspersonals ;
- b) die Ausbildungs- und Berufsaufstiegskosten ;
- c) die Aufwendungen für Schuldentilgung ;
- d) die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen ;
- e) die direkte Bundessteuer und die auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Steuern, mit Ausnahme der Grundstücksteuer.

Art. 31

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen :

- a) für den verheirateten Steuerpflichtigen
- b) für jedes minderjährige oder in der Ausbildung oder im Studium stehende Kind für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt wie folgt :

Fr. 1000.—

6. Nicht abzugsfähige Kosten und Aufwendungen

IV. Ermittlung des steuerbaren Einkommens; steuerfreie Beträge

Fr. 1500.— für das erste Kind ;
Fr. 1500.— für das zweite Kind ;
Fr. 2000.— für jedes weitere Kind ;

- c) für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt
Der Abzug kann nicht beansprucht werden für die Ehefrau und für Kinder, für die dem Steuerpflichtigen ein Abzug nach Buchstabe *b* gewährt wird ; Fr. 1000.—
d) für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die Kinder haben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten ; Fr. 1000.—
e) vom Einkommen von Lehrlingen und Studenten Fr. 4000.—

² Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen bei Beginn der Steuerperiode (Art. 61) oder der Steuerpflicht festgesetzt.

³ Bei teilweiser Steuerpflicht werden die steuerfreien Beträge anteilmässig gewährt.

Art. 32

¹ Die Steuer vom Einkommen für ein Steuerjahr beträgt :

Klassen	Steuersatz ⁰ / ₁₀₀	Gesamtbetrag	V. Steuerberechnung
500 bis 5 000	2,0	100.—	1. Steuersätze
5 100 10 000	2,8	280.—	
10 100 15 000	3,7	555.—	
15 100 20 000	4,6	920.—	
20 100 30 000	6,3	1 890.—	
30 100 40 000	7,7	3 080.—	
40 100 50 000	9,0	4 500.—	
50 100 60 000	10,5	6 300.—	
60 100 70 000	11,8	8 260.—	
70 100 80 000	13,0	10 400.—	
80 100 90 000	13,3	11 970.—	
90 100 100 000	13,5	13 500.—	
100 100 110 000	13,55	14 905.—	
110 100 120 000	13,60	16 320.—	
120 100 130 000	13,65	17 745.—	
130 100 140 000	13,70	19 180.—	
140 100 150 000	13,75	20 625.—	
150 100 160 000	13,80	22 080.—	
160 100 170 000	13,85	23 545.—	
170 100 180 000	13,90	25 020.—	
180 100 190 000	13,95	26 505.—	
190 100 200 000	14,0	28 000.—	
200 100 und mehr			

² Von Fr. 5000.— bis und mit Fr. 200 000.— wird der Steuerfuss nach dem durchschnittlichen Verhältnis berechnet.

³ Eine dem Gesetz beigefügte Tabelle bestimmt in Abstufungen von Fr. 100.— den geschuldeten Steuerbetrag.

⁴ Jedesmal, wenn der Index der Konsumentenpreise um 10 % steigt, prüft der Grosse Rat die Milderung der kalten Progression. Er kann beschliessen, dass die obigen Ansätze auf bis zu 10 % erhöhte Einkommen anwendbar sind. Massgebend ist der Index zu Beginn einer Einschätzungsperiode. Die Veränderung des Indexes, die früher nicht berücksich-

tigt wurde, wird ebenfalls in Betracht gezogen. Das umgekehrte Verfahren kann bei sinkendem Index angewendet werden, wobei die Steuerbelastung gemäss Absatz 1 als unterste Grenze gilt.

⁵ Der Steuerpflichtige, der infolge der gesetzlichen Abzüge von der Einkommenssteuer nicht erfasst wird, schuldet eine Mindeststeuer von Fr. 10.— (Art. 167 bleibt vorbehalten).

Art. 33

**2. Sonderfälle :
Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen**

Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, so wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

Dritter Abschnitt

Beteiligungsgewinnsteuer

Art. 34

I. Gegenstand der Steuer

¹ Der Steuer unterliegen die Gewinne aus der Veräusserung von Vermögensrechten (insbesondere Aktien, Genussscheine, Partizipationscheine, Wandelobligationen, Stammeinlagen, Anteilscheine), die mit einer wesentlichen Beteiligung verbunden sind.

² Als wesentlich gelten Beteiligungen an Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften, die mindestens 15 % des Grund- oder Stammkapitals oder der Stimmrechte ausmachen.

³ Eine Beteiligung gilt auch als wesentlich, wenn sie durch Teilveräusserung, durch steueraufschiebende Veräusserung gemäss Artikel 36 oder durch andere Veränderung des Beteiligungsverhältnisses unter 15 % des Grund- oder Stammkapitals oder der Stimmrechte gesunken ist.

⁴ Von der Steuer ausgenommen sind Gewinne aus der Veräusserung von Vermögensrechten :

- a) die als Geschäftsvermögen gelten, wenn sie der Einkommenssteuer unterliegen (Art. 14, Abs. 2) ;
- b) wenn und soweit sie der Grundstückgewinnsteuer unterliegen.

Art. 35

II. Veräusserung

¹ Die Steuerpflicht wird durch jede Veräusserung begründet, mit welcher Vermögensrechte aus wesentlicher Beteiligung oder in deren Zusammenhang ganz oder teilweise rechtlich oder wirtschaftlich übertragen werden.

1. Steuerbegründende Veräusserung

² Als Veräusserung gelten auch :

- a) die Einbringung von Vermögensrechten aus wesentlicher Beteiligung oder in deren Zusammenhang in eine Einzelunternehmung, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person ;
- b) die Beendigung der Steuerpflicht kraft persönlicher Zugehörigkeit durch Wegzug ins Ausland ;
- c) der Eigentumswechsel durch Erbgang, Erbvorbezug, Schenkung, Vermächtnis oder unter Ehegatten, wenn die neuen Eigentümer in der Schweiz nicht kraft persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind.

³ In den Fällen von Absatz 2, Buchstaben b und c wird die Steuer auf den Zeitpunkt des Wegzuges oder Eigentumswechsels provisorisch

veranlagt und ist auf Verlangen sicherzustellen. Die definitive Veranlagung und der Steuerbezug werden aufgeschoben bis zu einer allfälligen weitem Veräusserung, längstens aber während fünf Jahren seit dem Wegzug oder Eigentumswechsel; weist der Steuerpflichtige nach, dass er das Vermögensrecht vor Ablauf der Frist nicht weiterveräussert hat, so entfällt die Steuerpflicht.

Art. 36

¹ Die Besteuerung wird aufgeschoben:

- a) bei Eigentumswechsel durch Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug, Schenkung oder unter Ehegatten, wenn die neuen Eigentümer im Kanton kraft persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind;
- b) bei Austausch von Vermögensrechten zufolge Umwandlungen, Unternehmungszusammenschlüssen und Aufteilungen, sofern die Bedingungen von Artikel 84 erfüllt sind.

² Veräussern die Erwerber die Vermögensrechte ganz oder teilweise, so besteht die Steuerpflicht für jede Veräusserung.

2. Steueraufschiebende Veräusserungen

Art. 37

¹ Sinkt die Beteiligung zufolge Teilveräusserung oder anderer Veränderung der Beteiligungsverhältnisse unter 15 %, so kann der Eigentümer innert Jahresfrist verlangen, dass dieser Vorgang als Veräusserung sämtlicher Vermögensrechte behandelt wird.

² Sinkt die Beteiligung durch steueraufschiebende Veräusserung unter 15 %, so kann der Erwerber innert Jahresfrist verlangen, dass dieser Vorgang für seinen Anteil als steuerbegründende Veräusserung behandelt wird.

3. Veränderung der Beteiligungsverhältnisse

Art. 38

¹ Steuerpflichtig ist:

- a) der Einbringer im Fall von Artikel 35, Absatz 2, Buchstabe a;
- b) der Wegziehende im Fall von Artikel 35, Absatz 2, Buchstabe b;
- c) der bisher Berechtigte im Fall von Artikel 35, Absatz 2, Buchstabe c;
- d) der Erwerber im Fall von Artikel 37, Absatz 2;
- e) der Veräusserer in allen übrigen Fällen.

III. Steuersubjekt

Art. 39

¹ Veräusserungsgewinn ist der Betrag, um den der Erlös die Gesteungskosten übersteigt.

² Den Veräusserungsgewinnen gleichgestellt sind die bei der Liquidation einer Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft an den Inhaber einer wesentlichen Beteiligung erbrachten geldwerten Leistungen. Die Gesteungskosten des Empfängers für die Beteiligung werden abgezogen.

³ Der Erlös aus der Veräusserung von Bezugsrechten gilt nicht als Veräusserungsgewinn.

IV. Steuerobjekt

1. Veräusserungsgewinn

Art. 40

¹ Als Erlös gelten alle Leistungen des Erwerbers.

² Bei Einbringung von Vermögensrechten aus wesentlicher Beteiligung oder in deren Zusammenhang in eine Einzelunternehmung, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person gilt als Erlös der Wert, zu dem die Vermögensrechte in der Unternehmung aktiviert werden.

2. Veräusserungserlös

³ Bei Veräusserung in den Fällen von Artikel 35, Absatz 2, *b* und *c* sowie Artikel 37, Absatz 2, gilt der Verkehrswert im Zeitpunkt der Veräusserung als Veräusserungserlös.

⁴ Vom Erlös können die mit der Veräusserung verbundenen Kosten abgezogen werden.

Art. 41

3. Gestehungskosten

¹ Als Gestehungskosten gelten der Erwerbspreis, die mit dem Erwerb verbundenen Nebenkosten und die wertvermehrenden Aufwendungen unter Einschluss der bezahlten Erbschaftssteuer.

² Bei Erwerb der Vermögensrechte durch steueraufschiebende Veräusserung wird für die Berechnung der Gestehungskosten auf die letzte steuerbegründende Veräusserung abgestellt.

³ Ist der Erwerbspreis nicht feststellbar, so gilt als solcher der Verkehrswert im Zeitpunkt des Erwerbes durch den Veräusserer oder den Rechtsvorgänger.

⁴ Liegt der Erwerb mehr als 30 Jahre zurück, so bestimmt sich der Erwerbspreis nach dem Verkehrswert der Vermögensrechte vor 30 Jahren, sofern kein höherer Erwerbspreis nachgewiesen wird.

⁵ Von den Gestehungskosten sind allfällige Erlöse aus der Veräusserung von Bezugsrechten abzuziehen.

Art. 42

4. Abzug von Verlusten

¹ Von den steuerbaren Veräusserungsgewinnen können die im gleichen Jahr und in den drei Vorjahren eingetretenen Verluste aus der Veräusserung von Vermögensrechten aus wesentlicher Beteiligung oder in deren Zusammenhang abgezogen werden.

² Die Veräusserungsverluste in den drei Vorjahren können abgezogen werden, soweit sie noch nicht mit steuerbaren Veräusserungsgewinnen verrechnet werden konnten.

³ Für die Berechnung der Veräusserungsverluste sind die Artikel 39 bis 41 sinngemäss anwendbar.

Art. 43

V. Steuerberechnung

¹ Die Steuer wird nach den Einkommenssteuertarifen für Kanton und Gemeinden (Artikel 32 und 178) zu dem Satze berechnet, der sich für den Gewinn allein ergibt.

² Werden im gleichen Jahr mehrere Gewinne erzielt, so bestimmt sich der Steuersatz nach dem Gesamtgewinn.

Vierter Abschnitt

Grundstückgewinnsteuer

Art. 44

I. Gegenstand der Steuer

Der Steuer unterliegen Gewinne aus Veräusserung von Grundstücken oder von Anteilen an solchen, mit Ausnahme der Gewinne aus der Veräusserung von Geschäftsvermögen, die der Einkommens- oder Gewinnsteuer unterliegen.

Art. 45

II. Veräusserung

¹ Die Steuerpflicht wird durch jede Veräusserung begründet, mit welcher Eigentum an einem Grundstück übertragen wird.

² Als Veräusserung gelten auch :

1. Steuerbegründende Veräusserungen

a) Rechtsgeschäfte, die hinsichtlich der Verfügungsgewalt über Grundstücke wirtschaftlich wie eine Veräusserung im Sinne von Absatz wirken ; insbesondere der Verkauf von Aktien einer Immobilien gesellschaft ;

- b) die Überführung von Grundstücken oder Anteilen an solchen vom Privatvermögen in das Geschäftsvermögen ;
- c) die Belastungen von Grundstücken mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die unbeschränkte Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert der Grundstücke dauernd und wesentlich beeinträchtigen und die Belastung gegen Entgelt erfolgt. Die Besteuerung als Grundstücksgewinn unterbleibt, soweit das Entgelt gemäss Artikel 17, Buchstabe c oder d steuerbar ist.

Art. 46

Die Besteuerung wird aufgeschoben :

- a) bei Eigentumswechsel durch Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorzug, Schenkung oder unter Ehegatten ;
- b) bei Landumlegung und Grenzbereinigung ;
- c) im Falle eines Geschäftsabschlusses zum Zwecke einer Verbesserung der Strukturen des landwirtschaftlichen Familienbetriebes, sofern die Neuinvestierung innert 2 Jahren erfolgt. Der Begriff des landwirtschaftlichen Familienbetriebes wird im Reglement umschrieben ;
- d) bei Veräusserung oder Tausch einer vom Eigentümer und seiner Familie bewohnten Wohnung, wenn der Veräusserungserlös sofort zum Erwerb einer Wohnung verwendet wird, die dem gleichen Zwecke dient, sofern die Entwicklung der Familie den Erwerb einer Behausung mit einem oder mehreren zusätzlichen Räumen rechtfertigt. Diese Bestimmung gilt nicht für Zweitwohnungen.

2. Steueraufschiebende Veräusserungen

Art. 47

Steuerpflichtig ist der Veräusserer.

III. Steuer-subjekt

Art. 48

¹ Veräusserungsgewinn ist der Betrag, um den der Erlös die Anlagekosten (Erwerbspreis und Aufwendungen) übersteigt, diese werden der Entwicklung des allgemeinen Lebenskostenindex angepasst.

² Bei Erwerb durch steueraufschiebende Veräusserung wird für die Berechnung der Anlagekosten auf die letzte steuerbegründende Veräusserung abgestellt.

IV. Steuer-objekt

1. Veräusserungsgewinn

³ Auf Gewinne unter Fr. 2000.— wird keine Steuer erhoben.

Art. 49

¹ Als Erlös gelten alle Leistungen des Erwerbers.

² Bei Überführung von Grundstücken, von Anteilen an solchen sowie von diesen gleichgestellten Vermögensobjekten aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen (Art. 45, Abs. 2, Buchst. b) gilt als Erlös der Wert, zu dem das Vermögensobjekt in der Unternehmung aktiviert wird.

2. Veräusserungskosten

Art. 50

¹ Als Erwerbspreis gilt der Kaufpreis mit Einschluss aller weiteren Leistungen des Erwerbers sowie der bezahlten Erbschaftssteuern.

² Ist der Erwerbspreis nicht feststellbar, so gilt als solcher der Verkehrswert im Zeitpunkt des Erwerbs durch den Veräusserer oder den Rechtsvorgänger.

3. Anlagekosten

a) Erwerbspreis

³ Wurde das Grundstück vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen überführt, gilt der für den Kapitalgewinn (Art. 14, Abs. 2) massgebende Wert als Erwerbspreis.

Art. 51

b) Aufwendungen

¹ Als Aufwendungen gelten

- a) Kosten für Bauten, Umbauten und andere dauernde Verbesserungen, die eine Werterhöhung des Grundstückes bewirkt haben ;
- b) Grundeigentümerbeiträge für Mehrwerte, insbesondere für Bau- und Korrektur von Strassen, für Bodenverbesserungen und für Wasserbau ;
- c) Kosten, die mit dem Erwerb und der Veräusserung des Grundstückes verbunden sind, mit Einschluss der Provisionen und Vermittlungsgebühren.

² Aufwendungen, die bei der Einkommenssteuer als Abzüge berücksichtigt worden sind, und der Wert eigener Arbeit, der nicht als Einkommen versteuert worden ist, können nicht geltend gemacht werden.

³ Versicherungsleistungen sowie Beiträge von Bund, Kanton oder Gemeinde, für die der Veräusserer nicht ersatz- oder rückerstattungs-pflichtig ist, werden von den Anlagekosten abgerechnet.

Art. 52

V. Steuerbe- rechnung

¹ Grundstücksgewinne werden für sich allein nach folgenden An-sätzen veranlagt :

12 % für die Gewinne bis zu	Fr. 10 000.—
16 % für die Gewinne von Fr. 10 001.— bis Fr. 20 000.—	
20 % für die Gewinne von Fr. 20 001.— bis Fr. 30 000.—	
24 % für die Gewinne von Fr. 30 001.— bis Fr. 40 000.—	
28 % für die Gewinne von Fr. 40 001.— bis Fr. 50 000.—	
32 % für die Gewinne von Fr. 50 001.— bis Fr. 60 000.—	
36 % für die Gewinne von Fr. 60 001.— bis Fr. 70 000.—	
40 % für die Gewinne von Fr. 70 001.— und mehr	

² Übersteigt die Eigentumsdauer 25 Jahre, wird keine Steuer mehr erhoben.

³ Bei Erwerb durch steueraufschiebende Veräusserung im Sinne von Artikel 46 wird für die Berechnung der Eigentumsdauer die letzte nicht aufschiebende Veräusserung berücksichtigt.

⁴ Die Überführung von Geschäfts- ins Privatvermögen unterbricht die Eigentumsdauer.

⁵ Steuern auf Grundstücksgewinne, die bei Veräusserung von Aktien einer Immobiliengesellschaft bezahlt werden, können auf die Steuern des auf diese Aktien entfallenden Liquidationserlöses angerechnet werden, wenn die Liquidation innert 15 Jahren nach dem Erwerb der Aktien erfolgt.

⁶ Der Staat überweist zwei Drittel des Nettoertrages der Grund-stückgewinnsteuer der Gemeinde, in der das veräusserte Grundstück liegt.

Fünfter Abschnitt Vermögenssteuer

Art. 53

I. Gegenstand der Steuer

¹ Der Steuer unterliegt das Reinvermögen.

² Nutzniessungsvermögen wird dem Nutzniesser zugerechnet.

Art. 54

¹ Zum steuerbaren Vermögen gehören die gesamten unbeweglichen und beweglichen Aktiven.

² Die Aktiven werden, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes festgesetzt ist, zum Verkehrswert bewertet.

II. Aktiven
1. Allgemeines

Art. 55

Der Steuerwert der Grundstücke wird durch das Reglement betreffend die Katastertaxen festgesetzt.

2. Grundstücke

Art. 56

¹ Bei Veräußerung oder Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung eines bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstückes wird die Differenz zwischen dem Mittel des Steuerwertes und dem Mittel der Verkehrswerte je am Anfang und am Ende der massgebenden Besitzdauer im Jahr der Veräußerung oder Zweckänderung besteuert. Die nachträgliche Besteuerung der Differenz erfolgt entsprechend der Besitzdauer, höchstens jedoch für die letzten 20 Jahre. Für Grundstücke, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben wurden, gilt der Steuerwert beim Inkrafttreten dieses Gesetzes als Anfangswert.

Landwirtschaftliche Grundstücke

² Die Besteuerung der Differenz zwischen Ertragswert und Verkehrswert wird aufgeschoben :

- a) bei Eigentumswechsel durch Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug, Schenkung oder unter Ehegatten ;
- b) bei Landumlegung und Grenzbereinigung ;
- c) bei Ersatzbeschaffung im Sinne von Artikel 46, Buchstabe c.

³ Handänderungen im Sinne von Absatz 2 werden bei Berechnung der Besitzdauer nicht berücksichtigt.

Art. 57

¹ Fahrnis, die zum Geschäftsvermögen gehört, wird zu dem für die Einkommenssteuer massgebenden Wert besteuert.

3. Fahrnis

² Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände sind steuerfrei.

³ Die Art und Weise der Berechnung des Verkehrswertes wird für bewegliches Vermögen im Reglement bestimmt.

Art. 58

¹ Schulden, für die ein Steuerpflichtiger allein haftet, werden in vollem Umfange berücksichtigt, andere Schulden, wie Solidar- und Bürgschaftsschulden, nur insoweit, als der Steuerpflichtige hierfür aufkommen muss.

III. Passiven

² Eine Rentenverpflichtung wird mit dem jeweiligen Barwert der Rente als Schuld berücksichtigt, wenn die Rente gegen Entgelt zugesichert worden ist und nicht der Erfüllung familienrechtlicher Pflichten dient.

Art. 59

¹ Für die Steuerberechnung werden vom Reinvermögen abgezogen :

- a) für Ledige, Verwitwete und Geschiedene ohne Kinderlasten Fr. 20 000.—
- b) für Ehepaare sowie für Verwitwete und Geschiedene mit Kinderlasten Fr. 40 000.—

IV. Steuerberechnung
1. Steuerabzüge

² Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen bei Beginn der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt.

³ Bei teilweiser Steuerpflicht werden die steuerfreien Beträge anteilmässig gewährt.

Art. 60

2. Steuersätze

¹ Die Vermögenssteuer beträgt

Klassen		Steuersatz ‰	Steuer
1 000 bis	10 000	1,0	10
11 000 bis	20 000	1,2	24
21 000 bis	30 000	1,3	39
31 000 bis	50 000	1,5	75
51 000 bis	100 000	1,7	170
101 000 bis	200 000	1,9	380
201 000 bis	300 000	2,0	600
301 000 bis	400 000	2,1	840
401 000 bis	500 000	2,2	1100
501 000 bis	600 000	2,26	1356
601 000 bis	700 000	2,32	1624
701 000 bis	800 000	2,38	1904
801 000 bis	900 000	2,44	2196
901 000 bis	1 000 000	2,5	2500
1 001 000 bis	1 100 000	2,55	2805
1 101 000 bis	1 200 000	2,6	3120
1 201 000 bis	1 300 000	2,65	3445
1 301 000 bis	1 400 000	2,7	3780
1 401 000 bis	1 500 000	2,75	4125
1 501 000 bis	1 600 000	2,8	4480
1 601 000 bis	1 700 000	2,85	4845
1 701 000 bis	1 800 000	2,9	5220
1 801 000 bis	1 900 000	2,95	5605
1 901 000 bis	2 000 000	3,0	6000
2 001 000	und mehr	3,0	

² Restbeträge von weniger als Fr. 1000.— fallen für die Festsetzung des steuerbaren Vermögens ausser Betracht.

³ Jeder Steuerpflichtige, der ein Vermögen im Sinne dieses Gesetzes besitzt, zahlt eine Mindeststeuer von Fr. 5.—.

⁴ Die in Artikel 56 erwähnte Nachbesteuerung erfolgt zum Ansatz von 1,5 ‰.

Sechster Abschnitt
Zeitliche Bemessung

Art. 61

1. Steuer-
periode,
Steuerjahr

¹ Die Steuern vom Einkommen und Vermögen werden für eine Steuerperiode festgesetzt und für jedes Steuerjahr erhoben.

² Als Steuerperiode gelten zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre. Die Steuerperiode beginnt mit dem ersten Tag jedes ungeraden Kalenderjahres.

³ Als Steuerjahr gilt das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils des Steuerjahres, so wird der diesem Zeitraum entsprechende Teilbetrag der Steuer erhoben.

Art. 62

II. Hauptver-
anlagung

Eine Hauptveranlagung wird durchgeführt :

- a) bei Beginn der Steuerpflicht für den Rest der laufenden Steuerperiode ;
- b) während der Dauer der Steuerpflicht zu Beginn jeder Steuerperiode.

1. Zeitpunkt

Art. 63

¹ Die Steuer vom Einkommen wird nach dem durchschnittlichen Einkommen der beiden letzten der Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahre bemessen.

² Für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist das durchschnittliche Ergebnis der in der Bemessungsperiode abgeschlossenen Geschäftsjahre massgebend.

³ Umfasst ein Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate, so wird das Ergebnis auf ein Jahreseinkommen umgerechnet.

2. Bemessung
des Einkommens

a) Regel

Art. 64

¹ Bei Beginn der Steuerpflicht wird das Einkommen bemessen :

a) für die laufende Steuerperiode nach dem seit Beginn der Steuerpflicht bis zum Ende der Steuerperiode erzielten, auf 12 Monate berechneten Einkommen ;

b) für die folgende Steuerperiode nach dem seit Beginn der Steuerpflicht während mindestens eines Jahres erzielten auf 12 Monate berechneten Einkommen.

² Ausserordentliche Einkünfte und Aufwendungen werden nur für die auf den Eintritt in die Steuerpflicht folgende Steuerperiode berücksichtigt.

³ Die Vorschriften über die Bemessung des Einkommens bei Beginn der Steuerpflicht gelten auch :

a) für die Ehefrau bei Auflösung oder rechtlicher oder tatsächlicher Trennung der Ehe ;

b) für das Kind, das erstmals Einkommen aus Erwerbstätigkeit zu versteuern hat.

b) Bei Beginn
der Steuerpflicht

Art. 65

¹ Bei Beginn der Steuerpflicht durch Zuzug aus einem anderen Kanton wird das Einkommen nach Artikel 63 bemessen.

² War im Wegzugskanton eine Zwischenveranlagung nach Artikel 67 zu treffen, so gilt diese auch für die Einkommensbemessung im Zuzugskanton.

³ Die Einkünfte, für die nach Artikel 69 im Wegzugskanton eine Jahressteuer erhoben wird, fallen für die Einkommensbemessung ausser Betracht.

⁴ Vorbehalten bleibt eine Zwischenveranlagung nach Artikel 67

c) Bei Beginn
der Steuerpflicht durch
Zuzug aus
einem anderen Kanton

Art. 66

¹ Für die Vermögenssteuer sind Stand und Wert des Vermögens zu Beginn der Steuerperiode oder der Steuerpflicht massgebend.

² In der Schweiz regelmässig gehandelte Wertpapiere werden nach dem Durchschnitt der Kurse im letzten, dem Beginn der Steuerperiode oder der Steuerpflicht vorangehenden Monat bemessen.

3. Bemessung
des Vermögens

Art. 67

Eine Zwischenveranlagung für Einkommen und Vermögen wird durchgeführt bei :

a) Heirat, Scheidung oder dauernder rechtlicher oder tatsächlicher Trennung der Ehegatten ;

b) dauernder Änderung der Erwerbsgrundlagen des Steuerpflichtigen oder eines Ehegatten, wie insbesondere Aufnahme oder Aufgabe der

III. Zwischenveranlagung

1. Sachliche Voraussetzungen

Erwerbstätigkeit ; Wechsel zwischen selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit, Übernahme oder Aufgabe eines Geschäftes, Pensionierung und Beginn des A.H.V.-Rentenbezuges ;

- c) Änderung im Bestand des Vermögens zufolge Vermögensanfalls von Todes wegen, Schenkung sowie Begründung oder Wegfall einer Nutzniessung.

Art. 68

2. Wirkungen

¹ Die Zwischenveranlagung wird auf den Zeitpunkt der Änderung vorgenommen.

² Der Zwischenveranlagung wird die bisherige Hauptveranlagung, vermehrt oder vermindert um die durch die Änderung neu hinzugekommenen oder weggefallenen Teile des Einkommens und Vermögens, zugrunde gelegt.

³ Die zufolge Zwischenveranlagung neu hinzugekommenen Teile des Einkommens und Vermögens werden nach den Regeln bemessen, die bei Beginn der Steuerpflicht gelten.

⁴ Bei der nachfolgenden Hauptveranlagung werden die in der Zwischenveranlagung weggefallenen Teile des Einkommens und Vermögens nicht mehr berücksichtigt ; die neu hinzugekommenen Teile werden nach den Regeln bemessen, die bei Beginn der Steuerpflicht gelten.

Art. 69

IV. Sonderveranlagungen

1. Jahressteuer bei Beendigung der Steuerpflicht oder bei Zwischenveranlagung

¹ Die bei Beendigung der Steuerpflicht oder bei Zwischenveranlagungen nicht oder noch nicht für eine volle Steuerperiode als Einkommen besteuerten :

- Kapitalgewinne nach Artikel 14, Absatz 2 ;
- Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen ;
- Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit ;
- für die Nichtausübung eines Rechtes ;
- Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen, unterliegen für das Steuerjahr, in dem sie zugeflossen sind, gesamthaft einer vollen Jahressteuer zu dem Satze, der sich für diese Einkünfte allein ergibt. Auf die so errechnete Steuer wird ein Abschlag von 30 % gewährt.

² Bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens ist Artikel 31 nicht anwendbar.

³ Die nach Absatz 1 besteuerten Einkünfte werden bei der Hauptveranlagung nicht berücksichtigt. Bereits vorgenommene Hauptveranlagungen sind zu revidieren.

Art. 70

2. Steuerjahr

¹ Die Jahressteuer nach Artikel 69 wird für das Steuerjahr festgesetzt, in dem die entsprechenden Einkünfte zugeflossen sind.

² Werden im gleichen Steuerjahr mehrere Kapitalgewinne erzielt, so bestimmt sich der Steuersatz nach dem Gesamtgewinn.

Art. 71

V. Veranlagung der Beteiligungs- und Grundstückgewinne

Die Beteiligungsgewinnsteuer und die Grundstücksgewinnsteuer werden für das Steuerjahr festgesetzt, in dem die Gewinne erzielt worden sind.

ZWEITER TITEL

Die Steuern der juristischen Personen

Erster Abschnitt

Steuerpflicht

Art. 72

¹ Als juristische Personen werden besteuert :

- a) die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und die Genossenschaften.
- b) der Kanton, die Munizipalgemeinden, die Burgerschaften, die Vereine und Stiftungen und die übrigen juristischen Personen.

² Ausländische juristische Personen sowie die gemäss Artikel 8 steuerpflichtigen ausländischen Handelsgesellschaften und Personengesamtheiten werden jenen inländischen juristischen Personen gleichgestellt, denen sie nach ihrer rechtlichen Natur und tatsächlichen Gestalt am ähnlichsten sind.

Art. 73

Juristische Personen sind kraft persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton befindet.

Art. 74

¹ Juristische Personen, welche im Kanton weder den Sitz noch die tatsächliche Verwaltung haben, sind kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie :

- a) im Kanton Betriebsstätten unterhalten ;
- b) an geschäftlichen Betrieben im Kanton beteiligt sind ;
- c) an im Kanton gelegenen Grundstücken Eigentum oder dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichzuachtende persönliche Nutzungsrechte haben.

² Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig soweit sie :

- a) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, welche durch im Kanton gelegene Grundstücke mittels Grundpfand oder Faustpfand sichergestellt sind ;
- b) als Gläubiger oder Nutzniesser von Lizenzverträgen von einem Schuldner mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Lizenzgebühren oder andere Vergütungen erhalten ;
- c) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln oder solche vermitteln.

³ Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Baustellen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen.

Art. 75

¹ Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht grundsätzlich unbeschränkt, erstreckt sich aber nicht auf ausserkantonale Betriebsstätten und Grundstücke.

² Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Gewinns und Kapitals, für die nach Artikel 74 eine Steuerpflicht im Kanton besteht.

I. Begriff der juristischen Person

II. Steuerliche Zugehörigkeit

1. Persönliche Zugehörigkeit

2. Wirtschaftliche Zugehörigkeit

3. Umfang der Steuerpflicht

³ Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Betriebsstätten und für Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu den anderen Kantonen nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Im Verhältnis zum Ausland erfolgt die Abgrenzung der Steuerpflicht unter Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen ebenfalls nach diesen Grundsätzen; Betriebsstätten im Ausland werden nur anerkannt, wenn für sie dort die ordentlichen Steuern entrichtet werden.

⁴ Steuerpflichtige mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland haben mindestens den im Kanton erzielten Gewinn und das im Kanton gelegene Kapital zu versteuern.

Art. 76

4. Steuerberechnung bei teilweiser Steuerpflicht

¹ Juristische Personen, die nur für einen Teil ihres Gewinnes und Kapitals im Kanton steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Gewinn und Kapital entspricht.

² Steuerpflichtige mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland entrichten die Steuern für Betriebsstätten und für Grundstücke im Kanton mindestens zu dem Steuersatz, der dem im Kanton erzielten Gewinn und dem im Kanton gelegenen Kapital entspricht.

Art. 77

III. Beginn und Ende der Steuerpflicht

¹ Die Steuerpflicht beginnt mit der Gründung, mit der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in den Kanton, mit dem Erwerb von im Kanton steuerbaren Werten oder mit der Eröffnung einer Betriebsstätte.

² Die Steuerpflicht endet mit dem Abschluss der Liquidation, mit der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ausser Kanton, sofern dadurch die Voraussetzungen der persönlichen Zugehörigkeit wegfallen, oder mit dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte.

³ Überträgt eine juristische Person Aktiven und Passiven auf eine andere juristische Person, so sind die von ihr geschuldeten Steuern von der übernehmenden juristischen Person zu entrichten.

Art. 78

IV. Mithaftung

¹ Hört die Steuerpflicht einer juristischen Person auf, so haften ihre Organe und die mit der Liquidation betrauten Personen solidarisch für die von ihr geschuldeten Steuern bis zum Betrag, der nach dem Stand des Vermögens der juristischen Person auf diese Steuern entfällt. Massgebend ist der Stand des Vermögens im Zeitpunkt, in dem die Steuerpflichtige in Liquidation tritt oder ihren Sitz oder den Ort der tatsächlichen Verwaltung ausser Kanton verlegt.

² Für die Steuern einer kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtigen juristischen Person haften die Personen, die mit der Auflösung von Betriebsstätten im Kanton oder mit der Veräusserung oder Verwertung von im Kanton gelegenen Grundstücken oder von durch solche gesicherten Forderungen betraut sind, solidarisch bis zum Betrag des daraus erzielten Reinerlöses.

³ Für die Steuern ausländischer Handelsgesellschaften und anderer ausländischer Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit haften die Teilhaber solidarisch.

Art. 79

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit :

- a) der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechtes ;
- b) der Kanton und seine Anstalten soweit sie öffentlichen Zwecken dienen. Die Walliser Kantonalbank ist von der Entrichtung aller Gemeinde- und Kantonssteuern befreit, mit Ausnahme der Liegenschaftsanteile, die nicht dem Bankbetriebe dienen und der Liegenschaften, welche die Bank von Schuldner übernommen hat sowie des Ertrages dieser Liegenschaften. Die steuerbaren Werte werden nach den für die natürlichen Personen geltenden Regeln eingeschätzt ;
- c) die Munizipalgemeinden des Kantons und ihre Anstalten, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen ;
- d) Personalvorsorgeeinrichtungen von Unternehmungen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahestehenden Unternehmungen, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen ;
- e) inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Krankenversicherungs-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgesellschaften ;
- f) juristische Personen unter Einschluss der Burschaften, die in der Schweiz oder im gesamtschweizerischen Interesse öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Teil, welcher ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist ;
- g) juristische Personen, die in der Schweiz oder im gesamtschweizerischen Interesse Kultuszwecke verfolgen, für den Teil, welcher ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist ;
- h) die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem Gebrauch der diplomatischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften, unter Vorbehalt des Gegenrechts.

² Die in Absatz 1, Buchstaben b bis g genannten juristischen Personen unterliegen jedoch der Steuer für Grundstücke, die nicht zur unmittelbaren Erfüllung der besonderen Zwecke, sondern als Kapitalanlage oder Geschäftsbetriebe dienen sowie für die Wasserzinse ; dabei sind Abzüge zulässig, die einer üblichen hypothekarischen Belastung des Grundstücks entsprechen. Die Steuer vom Gewinn wird nach Artikel 93, die Steuer vom Kapital nach Artikel 100 und die Grundstückgewinnsteuer nach Artikel 44 und folgende erhoben.

Zweiter Abschnitt
Gewinnsteuer

Art. 80

Gegenstand der Steuer ist der Reingewinn.

Art. 81

¹ Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus :

- a) dem Saldo der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung des Salvovortrages des Vorjahres ;
- b) allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung

V. Ausnahmen von der Steuerpflicht

1. Steuerobjekt
1. Grundsatz

2. Berechnung des Reingewinns

a) Im Allgemeinen

von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens, geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen, Einlagen in die Reserven, Einzahlungen auf das Eigenkapital aus Mitteln der juristischen Person, offene und verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte ;

- c) den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne, vorbehaltlich Artikel 85. Der Liquidation ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung oder einer Betriebsstätte in das Ausland gleichgestellt ;
- d) den Gewinn- und Kapitalsteuern ;
- e) den Aufgeldern auf Kapitaleinlagen.

² Der Steuerbare Reingewinn juristischer Personen, die keine Erfolgsrechnung erstellen, bestimmt sich sinngemäss nach Absatz 1.

Art. 82

b) Geschäfts-
mässig be-
gründeter
Aufwand

Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch :

- a) Zuwendungen an rechtlich selbständige Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist ;
- b) freiwillige Zuwendungen an juristische Personen, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 10 Prozent des Reingewinns, wenn die Leistungen in der Schweiz oder im gesamtschweizerischen Interesse verwendet werden ;
- c) Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie die zur Verteilung an die Versicherten bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften.

Art. 83

c) Erfolgs-
neutrale
Vorgänge

Kein steuerbarer Gewinn entsteht durch :

- a) Kapitaleinlagen von Mitgliedern von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ;
- b) Kapitalzuwachs aus Erbschaft, Vermächtnis und Schenkung.

Art. 84

d) Umwand-
lungen,
Zusammen-
schlüsse,
Teilungen

¹ Die Besteuerung der stillen Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft unterbleibt, soweit die Steuerpflicht im Kanton fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden, bei :

- a) Umwandlung in eine andere Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, wenn der Geschäftsbetrieb unverändert weitergeführt wird und die Beteiligungsverhältnisse gleich bleiben ;
- b) Unternehmungszusammenschluss durch Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven auf eine andere Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft (Fusion gemäss Art. 748 bis 750 OR oder Geschäftsübernahme gemäss Art. 181 OR) ;
- c) Aufteilung einer Unternehmung durch Übertragung von in sich geschlossenen und selbständigen Betriebsteilen auf andere Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, wenn die übernommenen Geschäftsbetriebe unverändert weitergeführt werden.

² Buchmässige Aufwertungen und Ausgleichsleistungen unterliegen der Besteuerung nach den allgemeinen Bestimmungen über die Ermittlung des Reingewinns.

³ Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht berücksichtigt werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung ist steuerbar.

Art. 85

¹ Beim Ersatz von Gegenständen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens durch gleichartige Vermögensobjekte, welche die gleiche betriebliche Funktion erfüllen, können die stillen Reserven auf das Ersatzobjekt übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf unbewegliches Vermögen ausserhalb des Kantons und auf bewegliches und unbewegliches Vermögen ausserhalb der Schweiz.

e) Ersatzbeschaffungen

² Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfange der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

³ Als betriebsnotwendig gilt nur solches Anlagevermögen, das für einen Fabrikations-, Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs-, Landwirtschafts- oder Forstwirtschaftsbetrieb unmittelbar notwendig ist; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensobjekte, welche dem Unternehmen nur zum Zwecke der Vermögensanlage oder durch ihren Ertrag dienen.

Art. 86

Zum steuerbaren Gewinn der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gehören auch die Schuldzinsen, die auf jenen Teil des Fremdkapitals entfallen, der nach Artikel 96 zum Eigenkapital zu rechnen ist.

f) Zinsen auf verdecktem Eigenkapital

Art. 87

¹ Die statutarischen Mitgliederbeiträge an die Vereine und die Einlagen in das Vermögen der Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.

g) Sondervorschriften für Vereine und Stiftungen

² Von den steuerbaren Erträgen der Vereine können die Aufwendungen, die mit der Erzielung dieser Erträge in Zusammenhang stehen, in vollem Umfang in Abzug gebracht werden, andere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

Art. 88

¹ Vom Reingewinn der Steuerperiode können Verlustüberschüsse aus den drei der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsperioden abgezogen werden, soweit sie den steuerbaren Reingewinn der Vorperioden nicht vermindert haben.

h) Verlustverrechnung

² Mit Leistungen zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung, die nicht Kapitaleinlagen im Sinne von Artikel 83, Buchstabe a sind, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsperioden entstanden und noch nicht mit Gewinnen verrechnet worden sind.

Art. 89

II. Steuer-
berechnung

1. Kapital-
gesellschaften

2. Genossen-
schaften

¹ Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften beträgt :

- a) 4 % auf dem Gesamtgewinn ;
- b) 5 % auf dem 5 % des Eigenkapitals übersteigenden Gewinn ;
- c) 6 % auf dem 11 % des Eigenkapitals übersteigenden Gewinn.
Der Maximalansatz darf 14 % nicht übersteigen.

² Die Gewinnsteuer der Genossenschaften beträgt :

- a) 3 % auf dem Gesamtgewinn ;
- b) 5 % auf dem 5 % des Eigenkapitals übersteigenden Gewinn ;
- c) 6 % auf dem 11 % des Eigenkapitals übersteigenden Gewinn ;
Der Maximalansatz darf 14 % nicht übersteigen.

³ Als Eigenkapital gilt das zu Beginn der Steuerperiode massgebende steuerbare Kapital im Sinne der Artikel 94 und folgende.

⁴ Der Steuersatz auf Aufgelder beträgt einheitlich 4 %. Die Aufgelder werden für die Berechnung des Steuersatzes im Absatz 1 nicht berücksichtigt.

Art. 90

3. Gesell-
schaften mit
Beteiligung

a) Ermässi-
gung

Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften beteiligt sind oder deren Beteiligung an solchem Kapital einen Nominalwert von mindestens zwei Millionen Franken aufweist, ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn.

Art. 91

b) Nettoertrag
aus Beteili-
gungen

¹ Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag aus Beteiligungen im Sinne von Artikel 90, vermindert um die auf diesen anteilmässig entfallenden Verwaltungskosten.

² Keine Beteiligungserträge sind insbesondere :

- a) Kapitalrückzahlungen ;
- b) Erträge, die bei der leistenden Gesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen ;
- c) Kapital- und Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen einschliesslich des Erlöses aus dem Verkauf von Bezugsrechten.

³ Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung insoweit nicht berücksichtigt, als auf der gleichen Beteiligung zulasten des steuerbaren Reingewinnes (Art. 81 ff.) eine Abschreibung vorgenommen wird.

Art. 92

4. Holding-
und Domizil-
gesellschaften

¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Beteiligungen im Sinne von Artikel 90 entrichten unter Vorbehalt von Absatz 4 keine Gewinnsteuer, sofern sie, ohne noch eine andere wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben, sich zur Hauptsache mit der Verwaltung solcher Beteiligungen befassen.

² Eine Gesellschaft oder Genossenschaft befasst sich zur Hauptsache mit der Verwaltung von Beteiligungen, wenn und solange diese oder die Erträge aus ihnen mindestens 80 Prozent der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.

³ Für die Abgrenzung der Erträge aus Beteiligungen von den übrigen Erträgen gilt Artikel 91.

⁴ Soweit die Gesellschaft oder Genossenschaft, Erträge aus schweizerischem Grundeigentum bezieht, sind diese Erträge zum Satz von 10 % steuerbar. Von den Erträgen sind Schuldzinsen im Verhältnis des Steuerwertes des Grundeigentums zum Steuerwert aller Aktiven zulässig.

⁵ Juristische Personen, die im Kanton nur ihren Sitz haben und weder Einnahmen aus Tätigkeit mit Kundschaft in der Schweiz erzielen noch in der Schweiz Waren einkaufen, sind von der Entrichtung der Steuer auf den Reingewinn befreit.

⁶ Für den Besitz von Grundeigentum dieser Gesellschaften gilt Absatz 4.

⁷ Juristische Personen, die gemäss Absatz 5 besteuert werden und quellenbesteuerte Einnahmen aus Staaten erhalten, mit denen die Schweiz Staatsverträge abgeschlossen hat, entrichten, sofern sie Vergünstigungen der Doppelbesteuerungsabkommen beanspruchen wollen, auf dem Reingewinn dieser Erträge die Reingewinnsteuer nach Artikel 89.

Art. 93

¹ Die Gewinnsteuer des Kantons, der Munizipalgemeinden, der Burgeschäften, der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen im Sinne von Artikel 72, Absatz 1, Buchstabe b, beträgt 4 % des Reingewinnes.

5. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

² Gewinne unter 1000 Franken werden nicht besteuert.

Dritter Abschnitt *Kapitalsteuer*

Art. 94

Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital.

1. Steuer-
objekt

Art. 95

¹ Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven.

1. Grundsatz
2. Kapital-
gesellschaften
und Genos-
senschaften

² Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Grund- oder Stammkapital.

a) All-
gemeines

Art. 96

¹ Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, denen von ihren Gesellschaftern oder Genossenschaftern oder diesen nahestehenden Personen Fremdkapital zur Verfügung gestellt worden ist oder für deren Fremdkapital die Gesellschafter, Genossenschafter oder diesen nahestehenden Personen haften, erhöht sich das nach Artikel 95 steuerbare Eigenkapital um dieses Fremdkapital, bis der Gesamtbetrag bei Immobiliengesellschaften und -genossenschaften einen Viertel, bei den übrigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften einen Sechstel des für die Gewinnsteuer massgeblichen Wertes ihrer Aktiven ausmacht.

b) Verdecktes
Eigenkapital

² Als Immobiliengesellschaften oder -genossenschaften gelten Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, die sich hauptsächlich mit der Überbauung, dem Erwerb, der Verwaltung und Nutzung oder der Veräusserung von Liegenschaften befassen.

Art. 97

¹ Das steuerbare Eigenkapital der Holdinggesellschaften im Sinne von Artikel 92 besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen Reserven und jenem Teil der stillen Reserven, der im Fall der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.

c) Holding-
gesellschaften

² Artikel 96 ist sinngemäss anwendbar.

**3. Vereine,
Stiftungen
und übrige
juristische
Personen**

Art. 98

¹ Als steuerbares Eigenkapital des Kantons, der Munizipalgemeinden, der Burgerschaften, der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen gilt das Reinvermögen.

² Die Ermittlung des Reinvermögens richtet sich nach den für die natürlichen Personen geltenden Vorschriften.

**II. Steuer-
berechnung**

Art. 99

Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 3,5 ‰ des steuerbaren Eigenkapitals.

**1. Kapital-
gesellschaften
und Genos-
schaften**

Art. 100

¹ Die Kapitalsteuer des Kantons, der Munizipalgemeinden, der Burgerschaften, der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen wird nach dem für die Vermögenssteuer der natürlichen Personen massgebenden Satz berechnet.

² Eigenkapital unter 10 000 Franken wird nicht besteuert.

**2. Vereine,
Stiftungen
und übrige
juristische
Personen**

**Vierter Abschnitt
Grundstücksteuer**

Art. 101

Gegenstand

Die Grundstücksteuer der juristischen Personen wird zum Satze von 1 ‰ auf dem Steuerwert der Grundstücke ohne Abzug von Schulden erhoben.

**Fünfter Abschnitt
Mindeststeuer**

Art. 102

1. Gegenstand

¹ Die juristischen Personen, die ein Unternehmen betreiben, haben eine Mindeststeuer auf den Rohumsatz zu entrichten. Diese Steuer ist an Stelle der Steuer auf das Kapital und den Gewinn geschuldet (Art. 94 und 80), wenn sie höher ist als die zwei letztern.

² Die konzessionierten Transportunternehmungen, die den Charakter von öffentlichen Diensten haben, sind der Mindeststeuer nicht unterworfen.

Art. 103

2. Rohumsatz

¹ Der Rohumsatz umfasst alle Einnahmen aus der Tätigkeit der Gesellschaft unter Abzug der auf diesen Einnahmen erhobenen Bundessteuer, mit Einschluss der Kapitalerträge aber unter Weglassung der Kapitalgewinne und anderer ausserordentlicher Einnahmen.

² Bei den Banken gelten als Rohumsatz insbesondere die Aktivzinsen, die Kommissionen und Vermittlergebühren und für die Versicherungsgesellschaften drei Viertel der einkassierten Prämien oder Beiträge.

³ Zur Berechnung der Steuer werden vom Rohumsatz 500 000 Franken abgezogen.

Art. 104

3. Steuersatz

Auf die Bruttoeinnahmen des Detailhandels wird die Steuer zum Ansatz von 2 ‰ erhoben. Auf alle übrigen Einnahmen beträgt der Ansatz 0,5 ‰.

Sechster Abschnitt *Zeitliche Bemessung*

Art. 105

¹ Die Steuern vom Reingewinn, vom Eigenkapital, die Grundsteuer und die Mindeststeuer werden für jede Steuerperiode festgesetzt.

I. Steuerperiode

² Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr.

³ In jedem Kalenderjahr, ausgenommen im Gründungsjahr, ist ein Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung zu erstellen. Ausserdem ist ein Geschäftsabschluss erforderlich bei Verlegung des Sitzes, der Verwaltung oder einer Betriebsstätte in das Ausland.

Art. 106

¹ Die Steuer vom Reingewinn wird nach dem in der Steuerperiode erzielten Reingewinn bemessen.

II. Bemessung des Reingewinns

² Umfasst ein Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate, so bestimmt sich der Steuersatz nach dem auf 12 Monate berechneten Reingewinn.

³ Wird eine juristische Person aufgelöst oder verlegt sie ihren Sitz, die Verwaltung oder eine Betriebsstätte ausserhalb des Kantons, so werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert. In diesen Fällen wird der Steuersatz um 15 % ermässigt.

Art. 107

Die Steuer vom Eigenkapital und auf die Grundstücke wird nach dem Stand zu Beginn des Geschäftsjahres bemessen.

III. Eigenkapital und Grundstücke

DRITTER TITEL

Quellensteuern für natürliche und juristische Personen

Erster Abschnitt

Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton

Art. 108

Natürliche Personen, die im Kanton gemäss den Bestimmungen von Artikel 4 steuerpflichtig sind, zahlen die Steuer an der Quelle. Im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes setzt das Reglement die Tarife, die Obliegenheiten der Schuldner der steuerpflichtigen Leistungen und das Verfahren fest.

Der Quellensteuer unterworfenen Personen

Zweiter Abschnitt

Erhebung der Quellensteuer im interkantonalen Verhältnis

Art. 109

Ist der Gläubiger der steuerbaren Leistung nicht im Kanton steuerpflichtig, so überweist die zuständige Behörde die eingegangenen Steuerbeträge der Steuerbehörde des Kantons, in welchem der Gläubiger steuerpflichtig ist.

I. Ausserkantonale Gläubiger

II. Ausserkantonale Schuldner

Art. 110

¹ Gläubiger mit ausserkantonalen Schuldnern unterliegen der Quellensteuer nach diesem Gesetz.

² Die vom ausserkantonalen Schuldner abgezogene und überwiesene Steuer wird an die geschuldete Steuer angerechnet.

³ Dem Gläubiger werden zuviel bezogene Steuern auf Ersuchen zurückerstattet, zuwenig bezogene Steuern können nach Massgabe der Vollzugsverordnung nachgefordert werden.

**VIERTER TITEL
Steuer auf die Erbschaften und Schenkungen**

Art. 111

I. Allgemeines

¹ Der Kanton erhebt für sich und die Gemeinden eine Steuer auf alle kraft Erbrechtes anfallenden Zugänge (Art. 457-640 ZGB) sowie auf alle Zugänge aus Schenkungen (Art. 239-252 OR).

a) Grundsatz

² Nicht als Schenkung gelten Aufwendungen für die Erziehung und Ausbildung des Begünstigten.

Art. 112

b) Ausnahmen von der Steuerpflicht

¹ Steuerfrei sind :

- a) Erbschaften und Schenkungen zugunsten Blutsverwandter in gerader Linie sowie in ungetrennter Ehe lebenden Gatten. Adoptivkinder werden den Blutsverwandten in gerader Linie gleichgestellt ;
- b) Erbanteile, deren Reinbeträge Fr. 2000.- nicht übersteigen, und Schenkungen, deren jährlicher Gesamtwert Fr. 1000.- nicht überschreitet ;
- c) Leistungen aus einem Dienstverhältnis, sofern sie der Einkommenssteuer unterliegen ;
- d) Zuwendungen an ausschliesslich gemeinnützige juristische Personen sofern eine zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist. Ausserkantonale juristische Personen können nur von der Steuer befreit werden, wenn der Sitzkanton Gegenrecht hält.

² Ausserkantonale Organisationen können nur von der Steuer befreit werden, wenn der Sitzkanton Gegenrecht hält.

Art. 113

c) Örtliche und zeitliche Voraussetzungen

¹ Für bewegliches Vermögen ist die Steuerpflicht begründet, wenn der Erblasser bei seinem Tode oder der Schenker im Zeitpunkt des Vermögensüberganges seinen Wohnsitz im Kanton hat.

² Im Kanton gelegenes Grundeigentum unterliegt der Steuerpflicht ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Erblassers oder des Schenkers.

³ Die Rechtssprechung des Bundesgerichtes und die internationalen Verträge zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bleiben vorbehalten.

Art. 114

II. Bezug

a) Bewertung

¹ Für die Berechnung der Steuer ist der Verkehrswert am Todestage oder bei Schenkung der Verkehrswert zum Zeitpunkt des Vermögensüberganges massgebend.

² Für Grundstücke gilt der Katasterwert als Verkehrswert.

Art. 115

¹ Nachweisbare Schulden und Kosten, die auf der Zuwendung lasten, sind in Abzug zu bringen. **b) Abzüge**

² Ist die Zuwendung mit einer Nutzniessung oder einer periodisch auszurichtenden Leistung belastet, so ist deren kapitalisierter Wert in Abzug zu bringen.

³ Beim Wegfall des Nutzniessungsrechtes oder der periodischen Leistung, wird deren kapitalisierter Restwert beim Eigentümer steuerpflichtig.

Art. 116

¹ Der Ansatz beträgt : **c) Ansatz**
10 % auf die Zugänge im elterlichen Stamm ;
15 % auf die Zugänge im grosselterlichen Stamm ;
20 % auf die Zugänge im urgrosselterlichen Stamm ;
25 % auf die übrigen Zugänge.

² Artikel 112 bleibt vorbehalten.

³ 50 % des Reinertrages der Steuer gehören der Gemeinde. Die Bestimmungen von Artikel 113 sind für die interkommunale Aufteilung sinngemäss anwendbar.

Art. 117

¹ Die Erbschaftssteuer wird beim Anfall der Erbschaft, die Schenkungssteuer nach vollzogener Schenkung erhoben. **d) Fälligkeit und Verjährung**

² Beim Erbschaftsanteil infolge Verschollenheitserklärung kann die Steuer ab dem Datum der Auslieferung des Vermögens erhoben werden (Artikel 548 ZGB).

³ Das Recht ein Veranlagungsverfahren zu eröffnen, erlischt 5 Jahre nachdem der Fiskus von der Eröffnung des Erbanges oder der Schenkung Kenntnis hatte, spätestens aber innert 10 Jahren.

⁴ Die Steuer verfällt 30 Tage nach Eröffnung der Einschätzung.

Art. 118

Die Steuer ist vom Empfänger der steuerbaren Zuwendungen geschuldet. **e) Schuldner**

FÜNFTER TITEL
Die Hundesteuer

Art. 119

¹ Für jeden Hund, dessen Eigentümer oder Halter seinen Wohnsitz im Kanton hat oder dort sich aufhält, wird eine jährliche Steuer von Fr. 20.— erhoben. **Taxpflicht**

² Der Staatsrat erlässt die Bestimmungen über den Bezug der Hundesteuer. Er kann teilweisen oder gänzlichen Erlass dieser Steuer gewähren.

SECHSTER TITEL Verfahrensrecht

Erster Abschnitt Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Art. 120

1. Amtspflichten

1. Geheimhaltungspflicht

¹ Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, hat über die zu seiner Kenntnis gelangten Verhältnisse der Steuerpflichtigen und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen zu bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten zu verweigern.

² Eine Auskunft gegenüber inländischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden ist zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht gegeben ist.

Art. 121

2. Amtshilfe

a) Steuerbehörden

Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden unterstützen sich gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgabe; sie haben den Steuerbehörden anderer Kantone die benötigten Auskünfte kostenlos zu erteilen und ihnen auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten zu gewähren. Die in Anwendung dieser Vorschrift gemeldeten oder festgestellten Tatsachen unterliegen der Geheimhaltung nach Artikel 120.

Art. 122

b) Andere Behörden

¹ Die Behörden des Kantons, der Bezirke, der Gemeinde-Zweckverbände und der Gemeinden sind gehalten, den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden auf Ersuchen hin jene Auskünfte zu erteilen, die für die Anwendung dieses Gesetzes erforderlich sind.

² Die Organe von Körperschaften und Anstalten, denen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung übertragen sind, stehen im Rahmen dieser Aufgaben den in Absatz 1 bezeichneten Behörden gleich.

Art. 123

II. Rechte des Steuerpflichtigen

1. Akteneinsicht

¹ Der Steuerpflichtige ist berechtigt, in die von ihm eingereichten oder von ihm unterzeichneten Akten Einsicht zu nehmen.

² Die übrigen Akten stehen dem Steuerpflichtigen zur Einsicht offen, sofern die Ermittlung des Sachverhaltes abgeschlossen ist und soweit nicht die Wahrung öffentlicher oder privater Interessen die Geheimhaltung einzelner Aktenstücke erfordert.

³ Auf Wunsch des Steuerpflichtigen hat die Behörde die Verweigerung der Akteneinsicht durch einen begründeten Entscheid zu bestätigen, der durch Beschwerde angefochten werden kann.

Art. 124

2. Beweisabnahme

Vom Steuerpflichtigen angebotene Beweise müssen angenommen werden, soweit sie zur Feststellung von für die Veranlagung erheblichen Tatsachen geeignet sind.

Art. 125

3. Eröffnung

¹ Verfügungen und Entscheide haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten und sind dem Steuerpflichtigen schriftlich zu eröffnen.

² Ist der Aufenthalt eines Steuerpflichtigen unbekannt oder befindet sich der Steuerpflichtige im Ausland, ohne in der Schweiz einen Vertreter zu haben, so kann ihm eine Verfügung oder Entscheidung rechtswirksam durch Publikation im kantonalen Amtsblatt eröffnet werden.

Art. 126

¹ Eine vertragliche Vertretung vor den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden ist zulässig, soweit es sich nicht um Vorkehrungen handelt, die eine persönliche Mitwirkung des Vertretenen erfordern.

4. Vertragliche Vertretung

² Als Vertreter wird zugelassen, wer handlungsfähig ist und in bürgerlichen Ehren und Rechten steht. Der Vertreter hat sich über seine Vollmacht auszuweisen.

Art. 127

Die Steuerbehörden können verlangen, dass Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland einen Vertreter in der Schweiz bezeichnen.

5. Notwendige Vertretung

Art. 128

¹ Die im vorliegenden Gesetz bestimmten Fristen können nicht erstreckt werden.

III. Fristen

² Eine von einer Behörde angesetzte Frist kann erstreckt werden, wenn zureichende Gründe vorliegen und wenn das Erstreckungsgesuch innert der Frist gestellt worden ist.

Art. 129

¹ Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt, vorbehaltlich der Artikel 159 und 210, fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode.

IV. Verjährung

² Die Verjährung beginnt nicht und steht still :

1. Veranlagungsverjährung

a) während der Dauer eines Einsprache-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens ;

b) solange die Steuerforderung sichergestellt oder gestundet ist ;

c) solange weder der Steuerpflichtige noch der Mithaftende in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

³ Die Verjährung wird unterbrochen durch jede auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichtete Amtshandlung, die einem Steuerpflichtigen oder Mithaftenden zur Kenntnis gebracht wird, durch jede ausdrückliche Anerkennung der Steuerforderung durch den Steuerpflichtigen oder Mithaftenden sowie durch die Einleitung einer Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder Steuervergehens. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

⁴ Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, ist 10 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode auf jeden Fall verjährt.

Art. 130

¹ Die Steuerforderungen verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Rechtskraft.

2. Bezugsverjährung

² Stillstand und Unterbrechung der Verjährung richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall 10 Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind.

Zweiter Abschnitt
Veranlagung im ordentlichen Verfahren

Art. 131

**1. Verfahrens-
pflichten**

¹ Die Steuerbehörden haben zusammen mit dem Steuerpflichtigen die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse festzustellen.

**1. Aufgaben
der Steuer-
behörden**

² Sie können Sachverständige beiziehen, Augenscheine durchführen und Geschäftsbücher und Belege an Ort und Stelle einsehen.

Art. 132

**2. Obliegen-
heiten des
Steuer-
pflichtigen**

¹ Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung des Formulars zur Abgabe der Steuererklärung aufgefordert. Steuerpflichtige, die kein Formular erhalten, haben bei der zuständigen Behörde ein solches zu verlangen.

**a) Steuer-
erklärung**

² Das Formular für die Steuererklärung ist vom Steuerpflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, von ihm persönlich zu unterzeichnen, und samt den vorgeschriebenen Beilagen innert der öffentlich oder auf dem Formular, bekanntgegebenen Frist bei der zuständigen Behörde einzureichen.

³ Unterlässt es der Steuerpflichtige, Steuererklärung oder Beilagen einzureichen, oder reicht er ein mangelhaft ausgefülltes oder nicht unterzeichnetes Formular ein, so ist er zu mahnen, innert angemessener Frist das Versäumte nachzuholen.

Art. 133

**b) Beilagen
zur Steuer-
erklärung**

¹ Der Steuererklärung natürlicher Personen sind insbesondere beizulegen :

- a) Lohnausweise über alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ;
- b) Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines anderen Organs juristischer Personen ;
- c) Verzeichnisse über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden.

² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen haben für die Bemessungsjahre die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) oder, bei Fehlen einer nach kaufmännischer Art geführten Buchhaltung, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen der Steuererklärung beizulegen.

Art. 134

**c) Weitere
Obliegen-
heiten**

Im Veranlagungs- und Einspracheverfahren hat der Steuerpflichtige der Veranlagungsbehörde alle Unterlagen und Auskünfte zu geben, die für seine Besteuerung notwendig sind.

Art. 135

3. Unterlagen

¹ Auf Verlangen des Steuerpflichtigen haben Dritte ihm Bescheinigungen auszustellen, die von der Veranlagungsbehörde als Unterlagen für die Steuererklärung oder bei Einsprache gefordert werden.

² Unterlässt es der Steuerpflichtige, trotz Mahnung, die Bescheinigungen gemäss Absatz 1 beizubringen, so ist die Veranlagungsbehörde befugt, die Bescheinigungen vom Dritten einzufordern. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

¹ Die Arbeitgeber können dazu verhalten werden, der Veranlagungsbehörde die Lohnausweise ihres Personals abzugeben.

Art. 136

¹ Den Veranlagungsbehörden haben für jedes Steuerjahr eine Bescheinigung einzureichen :

- a) juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen ;
- b) Stiftungen über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ;
- c) Personengesellschaften über die Anteile ihrer Teilhaber am Einkommen und Vermögen der Gesellschaft sowie über ihre sonstigen Ansprüche gegenüber der Gesellschaft und alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaber von Bedeutung sind.

4. Meldepflicht
Dritter

Art. 137

¹ Die Steuerbehörde prüft die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor.

² Die Veranlagung wird von Amtes wegen vorgenommen, wenn der Steuerpflichtige trotz Mahnung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt hat oder wenn die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können. Dabei können Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden.

II. Veranlagung

1. Durchführung

Art. 138

¹ Die Steuerbehörde setzt in der Veranlagungsverfügung die Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen und Vermögen, steuerbarer Reingewinn und steuerbares Eigenkapital), den Steuersatz und die Steuerbeträge fest.

² Abweichungen von der Steuererklärung zu Ungunsten des Steuerpflichtigen sind diesem spätestens bei Eröffnung der Veranlagungsverfügung anzugeben.

2. Eröffnung

Art. 139

¹ Gegen die Veranlagung kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben.

² Die Einsprache soll einen Antrag und eine Begründung enthalten ; entspricht die Einsprache diesen Anforderungen nicht, so ist dem Steuerpflichtigen unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist zur Verbesserung anzusetzen, Beweismittel, auf die sich der Einsprecher stützen will, sind in der Einsprache anzugeben.

³ Richtet sich die Einsprache gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung, so kann sie mit Zustimmung des Einsprechers und der übrigen Antragsteller als Beschwerde an die kantonale Steuerrekurskommission weitergeleitet werden.

III. Einsprache

1. Voraussetzungen

Art. 140

¹ Die Frist beginnt mit dem auf die Eröffnung folgenden Tage. Sie gilt als eingehalten, wenn die Einsprache am letzten Tag der Frist bei der Veranlagungsbehörde eingelangt ist oder der schweizerischen Post übergeben wurde. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab.

2. Fristen

² Die bei einer unzuständigen Amtsstelle eingereichte Einsprache ist von dieser der zuständigen Veranlagungsbehörde zu übermitteln. Die Frist zur Einreichung der Einsprache gilt als eingehalten, wenn diese am letzten Tag der Frist bei der unzuständigen Amtsstelle eingelangt ist oder der schweizerischen Post an die Adresse dieser Amtsstelle übergeben wurde.

³ Auf verspätete Einsprachen kann nur eingetreten werden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass er durch Militärdienst, Krankheit, Landesabwesenheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung verhindert war und dass die Einsprache innert 30 Tagen nach Wegfall der Hinderungsgründe eingereicht wurde.

Art. 141

3. Verfahren

¹ Im Einspracheverfahren hat die Veranlagungsbehörde die gleichen Befugnisse wie im Veranlagungsverfahren.

² Von Amtes wegen eingeschätzte Steuerpflichtige haben die Unrichtigkeit der Veranlagung nachzuweisen.

³ Einem Rückzug der Einsprache wird keine Folge gegeben, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass die Veranlagung unrichtig war.

Art. 142

4. Entscheid

¹ Die Veranlagungsbehörde entscheidet gestützt auf die Untersuchung über die Einsprache. Sie kann alle Steuerfaktoren neu festsetzen und, nach Anhören des Steuerpflichtigen, die Veranlagung auch zu seinem Nachteil abändern.

² Der Entscheid ist zu begründen und dem Steuerpflichtigen schriftlich mitzuteilen.

³ Das Einspracheverfahren ist kostenfrei. Dem Einsprecher können indessen die Kosten einer Bücheruntersuchung oder anderer Untersuchungsmaßnahmen, die er durch grobe Verletzung der ihm obliegenden Verfahrenspflichten veranlasst hat, ganz oder teilweise überbunden werden.

Dritter Abschnitt

Veranlagung der Beteiligungsgewinn- und der Grundstücksgewinnsteuer

Art. 143

1. Beteiligungsgewinnsteuer

¹ Der Steuerpflichtige, der einen Beteiligungsgewinn im Sinne von Artikel 34 ff. erzielt, hat der Veranlagungsbehörde die Veräusserung innert 30 Tagen schriftlich zu melden.

1. Veranlagung im allgemeinen

² Er ist gehalten, der Veranlagungsbehörde alle für die Veranlagung und die Berechnung der Steuer erforderlichen Angaben zu machen.

³ Die Bestimmungen über die Veranlagung im ordentlichen Verfahren finden sinngemäss Anwendung.

Art. 144

2. Veranlagung und Sicherstellung bei Wegzug ins Ausland

¹ Bei Beendigung der Steuerpflicht kraft persönlicher Zugehörigkeit durch Wegzug ins Ausland wird die Beteiligungsgewinnsteuer provisorisch veranlagt.

² Die Veranlagungsbehörde kann die Sicherstellung der Beteiligungsgewinnsteuer verlangen. Sie setzt den sicherzustellenden Betrag fest. Die Eröffnung der Sicherstellungsverfügung gilt als Einleitung der Veranlagung. Die Artikel 169 und 170 finden Anwendung.

Art. 145

¹ Die Grundbuchämter haben bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer mitzuwirken. Insbesondere sind sie verpflichtet, jede Übertragung von Grundeigentum der zuständigen Veranlagungsbehörde schriftlich zu melden.

II. Grundstückgewinnsteuer

² Der Steuerpflichtige hat alle für die Veranlagung und die Berechnung der Steuer erforderlichen Angaben zu machen.

³ Er hat jede steuerbegründende Veräusserung, die nicht durch Eintragung im Grundbuch erfolgt, innert 30 Tagen der Veranlagungsbehörde schriftlich zu melden.

⁴ Hat der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder besteht die Gefahr, dass die von ihm geschuldete Steuer nicht bezahlt wird, so kann die Veranlagungsbehörde in den Fällen von Artikel 45, Absatz 1 die Sicherstellung der Grundstückgewinnsteuer vor der Eintragung im Grundbuch, in den Fällen von Artikel 45, Absatz 2 die sofortige Sicherstellung der Grundstückgewinnsteuer verlangen. Im übrigen ist Artikel 144, Absatz 2 sinngemäss anwendbar.

⁵ Die Bestimmungen über die Veranlagung im ordentlichen Verfahren finden sinngemäss Anwendung.

Vierter Abschnitt

Rechtsmittel bei Erhebung der Quellensteuer

Art. 146

¹ Verfügungen über Quellensteuern stehen Veranlagungsverfügungen gleich.

Rechtsmittel

² Den Betroffenen steht das Recht auf Einsprache und Rekurs zu.

Fünfter Abschnitt

Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuern

Art. 147

¹ Die Erbschaftssteuer wird gesamthaft für alle Erben und Vermächtnisnehmer bei der Erbmasse bezogen.

1. Bezug bei Erbgang

² Die mit der Liquidation der Erbschaft beauftragten Personen haben die Steuern vor Ausrichtung der Anteile abzuziehen.

³ Gegenüber den Steuerbehörden gelten die mit der Liquidation der Erbschaft beauftragten Personen als bevollmächtigte Vertreter aller Erben und Vermächtnisnehmer.

Art. 148

Von Zuwendungen unter Lebenden hat der Steuerpflichtige innert 60 Tagen oder spätestens mit der ordentlichen Steuererklärung die kantonale Steuerverwaltung in Kenntnis zu setzen.

2. Schenkung

Art. 149

Im übrigen bestimmt das Reglement das Einschätzungsverfahren und den Bezug der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

3. Weitere Verfügungen

Sechster Abschnitt *Rekursverfahren*

Art. 150

I. Voraussetzungen

¹ Gegen den Einspracheentscheid der Veranlagungsbehörde kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, Rekurs an die kantonale Steuerrekurskommission erheben.

² Im Rekurs sind die Begehren des Rekurrenten sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben; Beweisurkunden sollen beigelegt oder genau bezeichnet werden. Entspricht der Rekurs diesen Anforderungen nicht, so ist den Rekurrenten unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist zur Verbesserung anzusetzen.

³ Mit dem Rekurs können alle Mängel des angefochtenen Entscheides und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden.

⁴ Die Vorschriften der Artikel 140 und 141, Absatz 3 sind sinngemäss anwendbar.

Art. 151

II. Verfahren

¹ Die kantonale Steuerrekurskommission übermittelt die bei ihr eingereichten Rekurse mit den Beilagen der Gegenpartei zur Stellungnahme und Übermittlung der Belege zu. Den Parteien steht das Replikrecht zu.

² Im Rekursverfahren hat die Steuerrekurskommission die gleichen Befugnisse wie die Veranlagungsbehörde im Veranlagungsverfahren.

Art. 152

III. Entscheid

¹ Die Steuerrekurskommission entscheidet gestützt auf die Untersuchung über den Rekurs. Sie kann nach Anhören des Steuerpflichtigen die Veranlagung auch zu seinem Nachteil abändern.

² Der Rekursentscheid ist schriftlich zu begründen und dem Steuerpflichtigen, der Veranlagungsbehörde und der kantonalen Steuerverwaltung sowie den interessierten Gemeinden mitzuteilen.

Art. 153

IV. Kosten

¹ Die Kosten des Verfahrens vor der kantonalen Steuerrekurskommission werden der unterliegenden Partei auferlegt; wird die Beschwerde teilweise geschützt, so sind sie verhältnismässig aufzuteilen.

² Dem obsiegenden Beschwerdeführer sind die Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen, wenn er bei pflichtgemässen Verhalten schon im Veranlagungs- oder Einspracheverfahren zu seinem Recht gekommen wäre oder wenn er die Untersuchung der kantonalen Steuerrekurskommission durch trölerisches Verhalten erschwert hat.

³ Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann von einer Kostenaufgabe abgesehen werden.

⁴ Parteikosten werden nicht zugesprochen.

Siebenter Abschnitt *Änderung rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide*

Art. 154

I. Revision

¹ Eine rechtskräftige Verfügung oder Entscheidung kann auf Antrag oder von Amtes wegen zugunsten des Steuerpflichtigen revidiert werden:

1. Gründe

- a) wenn erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden ;
- b) wenn die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat.

² Die Revision ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller das, was er als Revisionsgrund vorbringt, bei der ihm zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können.

Art. 155

Das Revisionsbegehren ist innert 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber innert acht Jahren seit Eröffnung der Verfügung oder Entscheidung zu stellen.

2. Frist

Art. 156

¹ Zur Behandlung des Revisionsbegehrens ist die Behörde zuständig, welche die frühere Verfügung oder Entscheidung erlassen hat.

3. Verfahren und Entscheid

² Ist ein Revisionsgrund gegeben, so hebt die Behörde ihre frühere Verfügung oder Entscheidung auf und fällt eine neue.

³ Gegen die Abweisung des Revisionsbegehrens und gegen die neue Verfügung oder Entscheidung können die gleichen Rechtsmittel wie gegen die frühere Verfügung oder Entscheidung ergriffen werden.

⁴ Im übrigen sind die Vorschriften über das Verfahren anwendbar, in dem die frühere Verfügung oder Entscheidung ergangen ist.

Art. 157

¹ Rechnungsfehler und Schreibversehen in rechtskräftigen Verfügungen und Entscheidungen können innert drei Jahren seit der Eröffnung auf Antrag oder von Amtes wegen von der Behörde berichtigt werden, der sie unterlaufen sind.

II. Berichtigung von Rechnungsfehlern und Schreibversehen

² Gegen die Berichtigung oder deren Ablehnung können die gleichen Rechtsmittel wie gegen die Verfügung oder Entscheidung ergriffen werden.

Art. 158

¹ Ergibt sich auf Grund von Tatsachen oder Beweismitteln, welche der Steuerbehörde nicht bekannt waren, dass in Verletzung der gesetzlichen Vorschriften, eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, so wird die zu wenig verlangte Steuer als Nachsteuer erhoben.

III. Nachsteuern

1. Voraussetzungen

² Hat der Steuerpflichtige Einkommen, Vermögen, Reingewinn oder Eigenkapital in seiner Steuererklärung vollständig und genau angegeben und haben die Steuerbehörden die Bewertung anerkannt, so kann keine Nachsteuer wegen ungenügender Bewertung erhoben werden.

Art. 159

¹ Das Recht, das Nachsteuerverfahren einzuleiten, erlischt 8 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die in Verletzung der gesetzlichen Vorschriften, eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist.

2. Verwirkung

² Die Eröffnung der Strafverfolgung wegen Steuerhinterziehung oder Steuervergehens gilt zugleich als Einleitung des Nachsteuerverfahrens.

⁵ Das Recht, die Nachsteuer festzusetzen, erlischt 10 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, auf die sie sich bezieht.

3. Verfahren

Art. 160

¹ Die Einleitung eines Nachsteuerverfahrens ist den betroffenen Steuerpflichtigen schriftlich mitzuteilen.

² Das Verfahren, das beim Tod des Steuerpflichtigen noch nicht eingeleitet oder noch nicht abgeschlossen ist, wird gegenüber den Erben eingeleitet oder fortgesetzt.

³ Im übrigen sind die Vorschriften über die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs- und das Rekursverfahren sinngemäss anwendbar.

Achter Abschnitt

Bezug und Sicherung der Steuer

1. Fälligkeit der Steuer

Art. 161

¹ Die Steuer wird in der Regel in dem vom Staatsrat bestimmten Zeitpunkt fällig (allgemeiner Fälligkeitstermin). Sie kann in Raten bezogen werden.

² Die Festsetzung besonderer Fälligkeitstermine für die Steuer von Steuerpflichtigen, bei denen das Steuerjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt (Art. 105, Abs. 2), bleibt vorbehalten.

³ Die Steuern nach Artikel 69, die Beteiligungs- und die Grundstückgewinnsteuer sowie die Nachsteuer werden mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung zur Zahlung fällig.

⁴ In jedem Falle wird die Steuer fällig :

- a) an dem Tage, an welchem der Steuerpflichtige, der das Land dauernd verlassen will, Anstalten zur Ausreise trifft ;
- b) mit der Anmeldung zur Löschung einer steuerpflichtigen juristischen Person im Handelsregister ;
- c) im Zeitpunkt, in welchem der ausländische Steuerpflichtige (Art. 3, 4 und 74) seinen Geschäftsbetrieb oder seine Beteiligung an einem inländischen Geschäftsbetrieb, seine inländische Betriebsstätte, seinen inländischen Grundbesitz oder seine durch inländische Grundstücke sichergestellten Forderungen aufgibt ;
- d) bei der Konkurseröffnung über den Steuerpflichtigen ;
- e) beim Tode des Steuerpflichtigen.

⁵ Die Fälligkeit der Steuer tritt in dem nach Absätzen 1 und 2 festgesetzten Zeitpunkt auch dann ein, wenn in diesem Zeitpunkt dem Steuerpflichtigen lediglich eine provisorische Rechnung zugestellt worden ist oder wenn der Steuerpflichtige gegen die Veranlagung eine Einsprache oder einen Rekurs erhoben hat.

II. Steuerbezug

Art. 162

1. Provisorischer und definitiver Bezug

¹ Einkommens-, Vermögens- und Grundstücksteuern werden gemäss Veranlagung bezogen. Ist im Zeitpunkt der Fälligkeit eine Veranlagung noch nicht vorgenommen, so wird die Steuer provisorisch gemäss Steuererklärung oder letzter Veranlagung oder nach Massgabe des mutmasslich geschuldeten Betrages bezogen.

² Gewinn- und Kapitalsteuern werden provisorisch gemäss letzter Veranlagung oder nach Massgabe des mutmasslich geschuldeten Betrages bezogen.

³ Provisorisch bezogene Steuern werden auf die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.

⁴ Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zuviel bezahlte Beträge zurückerstattet. Der Staatsrat bestimmt, inwieweit diese Beträge verzinst werden.

Art. 163

¹ Die Steuer ist innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten.

2. Zahlung

² Der Staatsrat trifft allgemeine Anordnungen, wonach Steuerpflichtigen, welche vor Eintritt der Fälligkeit Vorauszahlungen leisten, eine Vergütung gewährt wird. Der Prozentsatz des Vergütungszinses beläuft sich auf mindestens 60 % des Verzugszinses.

³ Die allgemeinen Fälligkeits- und Zahlungstermine und die Einzahlungsstellen werden den Steuerpflichtigen öffentlich bekanntgegeben.

Art. 164

¹ Wird der Steuerbetrag binnen 30 Tagen seit der Fälligkeit nicht entrichtet, so ist er vom Ablauf dieser Frist an zu den vom Staatsrat festzusetzenden Bedingungen verzinslich. Der Steuerpflichtige ist nach Ablauf dieser Frist zu mahnen.

**3. Verzugszins
und Mahnung**

² Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.

Art. 165

¹ Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist Betreibung einzuleiten.

4. Zwangsvollstreckung

² Hat der Zahlungspflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz, oder wurde ein Arrest verfügt, so kann die Betreibung ohne vorgängige Mahnung eingeleitet werden.

³ Die rechtskräftigen Veranlagungen, Verfügungen und Entscheide der mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden stehen vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

⁴ Eine Eingabe der Steuerforderung in öffentliche Inventare und auf Rechnungsrufe ist nicht erforderlich.

Art. 166

¹ Ist die Zahlung der Steuer, Zinsen und Kosten oder einer Busse wegen Übertretung innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Bezugsbehörde die Zahlungsfrist erstrecken oder Ratenzahlungen bewilligen. Sie kann darauf verzichten, wegen eines solchen Zahlungsaufschubes Zinsen zu berechnen. Hier sind insbesondere die Fälle, in denen durch den Übergang von Geschäftsvermögen ins Privatvermögen Kapitalgewinne entstanden sind, zu berücksichtigen.

**5. Zahlungs-
erleichterungen**

² Die Gewährung von Zahlungserleichterungen kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

³ Gewährte Zahlungserleichterungen sind zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, die an sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

III. Erlass der Steuer

Art. 167

¹ Den Steuerpflichtigen, die in Not geraten oder aus anderen Gründen in eine Lage versetzt worden sind, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse wegen Übertretung für sie zur grossen Härte würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.

² Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen.

IV. Rückforderung bezahlter Steuern

Art. 168

¹ Der Steuerpflichtige kann einen von ihm bezahlten Steuerbetrag zurückfordern, wenn er irrtümlicherweise eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer bezahlt hat.

² Zurückzuerstattende Steuerbeträge werden, wenn seit der Zahlung mehr als 30 Tage verflossen sind, vom Zeitpunkt der Zahlung hinweg zu dem vom Staatsrat festgesetzten Ansatz verzinst.

³ Der Rückerstattungsanspruch ist innert acht Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung geleistet worden ist, bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde geltend zu machen. Gegen die Abweisung eines Rückerstattungsantrages sind die gleichen Rechtsmittel gegeben wie gegen eine Veranlagungsverfügung. Der Anspruch erlischt zehn Jahre nach Ablauf des Zahlungsjahres.

V. Steuer-sicherung

Art. 169

1. Sicherstellung

¹ Hat der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die von ihm geschuldete Steuer als gefährdet, so kann die zuständige kantonale Steuerbehörde auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrages jederzeit Sicherstellung verlangen. Die Sicherstellungsverfügung hat den sicherzustellenden Betrag anzugeben und ist sofort vollstreckbar. Sie ist einem gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

² Die Sicherstellung ist in Geld, durch Hinterlegung sicherer, marktgängiger Wertschriften oder durch Bankbürgschaft zu leisten.

³ Die Sicherstellungsverfügung wird dem Steuerpflichtigen schriftlich eröffnet. Sie kann durch Rekurs an die kantonale Steuerrekurskommission angefochten werden.

⁴ Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

⁵ Wird der gegen eine Sicherstellungsverfügung angehobene Rekurs gutgeheissen, so fällt die gestützt auf die Sicherstellungsverfügung eingeleitete Betreibung dahin.

2. Arrest

Art. 170

¹ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl im Sinne von Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

² Die Arrestaufhebungsklage gemäss Artikel 279 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist nicht zulässig.

3. Löschung im Handelsregister

Art. 171

¹ Juristische Personen sowie Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmungen dürfen im Handelsregister erst dann gelöscht werden, wenn sie ihrer Pflicht zur Entrichtung der Steuer durch Zahlung oder Sicherheitsleistung genügt haben.

² Von jeder Löschungsanmeldung einer juristischen Person oder der Zweigniederlassung einer ausländischen Unternehmung hat der Handelsregisterführer spätestens am Tage nach der Anmeldung der zuständigen kantonalen Steuerbehörde Kenntnis zu geben, mit der Aufforderung, zu erklären, ob gegen die Löschung Einspruch erhoben wird.

³ Wird binnen zehn Tagen seit der Aufforderung kein Einspruch erhoben, so ist dem Löschungsbegehren Folge zu geben.

⁴ Wird Einspruch erhoben, so darf die Löschung nicht vollzogen werden. Der Einspruch ist zurückzuziehen, sobald die Steuer bezahlt oder sichergestellt oder sobald durch rechtskräftigen Entscheid der zuständigen Behörde festgestellt worden ist, dass der bestrittene Steueranspruch nicht zu Recht besteht. Verweigert die Verwaltung den Rückzug des Einspruchs, so kann hiegegen Rekurs erhoben werden.

Art. 172

¹ Veräussert eine kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtige natürliche oder juristische Person ein im Kanton gelegenes Grundstück, so darf der Erwerber im Grundbuch nur mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Veranlagungsbehörde als Eigentümer eingetragen werden.

4. Eintrag im Grundbuch

² Die Veranlagungsbehörde hat dem Veräusserer zuhanden des Grundbuchverwalters ihre Zustimmung zum Eintrag zu bescheinigen, wenn die mit dem Besitz und der Veräusserung des Grundstückes in Zusammenhang stehende Steuer bezahlt oder sichergestellt ist oder wenn feststeht, dass keine Steuer geschuldet ist oder der Veräusserer hinreichend Gewähr für die Erfüllung der Steuerpflicht bietet.

³ Verweigert die Veranlagungsbehörde die Ausstellung der Bescheinigung nach Absatz 2, so kann hiegegen Rekurs erhoben werden.

Art. 173

¹ Der im Steuerregister als Eigentümer eines Grundstückes eingetragene Steuerpflichtige haftet für die Bezahlung der auf dieses Grundstück entfallenden Steuern unter Vorbehalt des Rückgriffsrechtes auf den früheren Eigentümer.

5. Haftbarkeit des Grundstückseigentümers

² Wurden die Handänderungen nicht gemacht, kann der Verkäufer vom Käufer die unverzügliche Vornahme derselben und die Zurückzahlung der ungerechtfertigt entrichteten Steuern verlangen. Die gegen den fehlbaren Notaren oder Registerhalter zu treffenden Strafmassnahmen bleiben vorbehalten.

Art. 174

¹ Ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 836 ZGB lastet ohne Eintragung in das Grundbuch auf den Grundstücken, zur Sicherung aller auf diese Grundstücke entfallenden, nicht verjährten Kantonssteuern d. h. die Steuer auf das Vermögen und den Vermögensertrag und die Grundstücksteuer.

6. Gesetzliches Pfandrecht

² Dieses Pfandrecht geht allen andern voran mit Ausnahme der auf den Grundstücken entfallenden Gemeindesteuern mit Einschluss der Grundstücksteuern und der Steuer auf die Liegenschaftsgewinne sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuern, die im gleichen Range gesichert sind.

ZWEITER TEIL Gemeindesteuern

ERSTER TITEL

Allgemeine Bestimmungen – Die verschiedenen Steuern

Art. 175

I. Allgemeines

Die Einwohnergemeinden erheben nach diesem Gesetze :

1. Von Ein- wohner- Gemeinden erhobene Steuern

- a) eine Kopfsteuer ;
- b) eine Steuer auf das Einkommen und eine Steuer auf das Vermögen der natürlichen Personen und der Anlagefonds ;
- c) eine Steuer auf den Gewinn und eine Steuer auf das Kapital der juristischen Personen, sowie allenfalls eine Mindeststeuer von diesen Steuerpflichtigen ;
- d) eine Grundstücksteuer ;
- e) eine Hundesteuer

Art. 176

2. Gemein- same Bestim- mungen

¹ Mit Ausnahme der nachstehenden Bestimmungen werden die Gemeindesteuern auf derselben Grundlage und mit denselben Abzügen wie die entsprechenden Kantonssteuern erhoben.

² Gleichermassen sind die für die Kantonssteuern getroffenen Verfügungen über Steuerpflicht, Veranlagung, Nachsteuern, Verfahren oder Bussen für die Gemeindesteuern gültig.

Art. 177

II. Kopfsteuer

¹ Die Gemeinde erhebt von jeder mündigen natürlichen Person, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde hat, eine der Wohndauer entsprechende Kopfsteuer von Fr. 12.– bis Fr. 24.–

² Von der Kopfsteuer sind befreit :

- a) die verheirateten Frauen, deren Ehe nicht getrennt ist ;
- b) Personen, die zu Lasten anderer fallen ;
- c) die mündigen Lehrlinge und Studenten sowie andere Personen, die weder über persönliches Einkommen noch Vermögen verfügen.

Art. 178

¹ Der Ansatz der Einkommenssteuer wird festgesetzt wie folgt :

Klassen	Ansatz %	Steuerbetrag Franken
100 — 5 000	2,0	100
5 100 — 10 000	2,7	270
10 100 — 15 000	3,6	540
15 100 — 20 000	4,4	880
20 100 — 30 000	5,8	1 740
30 100 — 40 000	6,8	2 720
40 100 — 50 000	7,5	3 750
50 100 — 60 000	8,0	4 800
60 100 — 70 000	8,4	5 880
70 100 — 80 000	8,8	7 040
80 100 — 90 000	9,0	8 100
90 100 — 100 000	9,1	9 100
100 100 — 110 000	9,2	10 120
110 100 — 120 000	9,3	11 160
120 100 — 130 000	9,4	12 220
130 100 — 140 000	9,5	13 300
140 100 — 150 000	9,6	14 400
150 100 — 160 000	9,7	15 520
160 100 — 170 000	9,8	16 660
170 100 — 180 000	9,9	17 820
180 100 — 190 000	9,95	18 905
190 100 — 200 000	10,0	20 000
200 100 und mehr	10,0	

III. Ansatz
der Ein-
kommens-
steuer

² Von Fr. 5000.— bis und mit Fr. 200 000.— wird der Steuersatz durch Interpolation berechnet. Beträge unter Fr. 100.— fallen ausser Betracht.

³ Eine dem Gesetz beigefügte Tabelle bestimmt in Abstufungen von Fr. 100.— den Betrag der geschuldeten Steuer.

⁴ Die Gemeinden wenden auf die vorstehenden Grundansätze einen Koeffizienten von 1 bis 1,5 an.

⁵ Jedesmal, wenn der Index der Konsumentenpreise um 10 % steigt, prüft der Gemeinderat die Milderung der kalten Progression. Er kann beschliessen, dass die obigen Ansätze auf bis zu 10 % erhöhte Einkommen anwendbar sind. Massgebend ist der Index zu Beginn einer Einschätzungsperiode. Die Veränderung des Indexes, die früher nicht berücksichtigt wurde, wird ebenfalls in Betracht gezogen. Das umgekehrte Verfahren kann angewandt werden bei Rückgang des Lebenskostenindex ; die Steuerlast wird jedoch nicht unter der im Absatz 1 vorgesehenen zu stehen kommen.

Art. 179

¹ Die Vermögenssteuer wird nach den Ansätzen von Artikel 60 erhoben. Restbeträge von weniger als Fr. 1000.— fallen für die Steuerberechnung ausser Betracht.

² Die Bestimmungen des Absatzes 4 im vorhergehenden Artikel sind sinngemäss anwendbar.

Art. 180

Die Ansätze für die Steuer auf das Kapital und auf den Gewinn und gegebenenfalls für die Mindeststeuer sind dieselben wie für die Kantonssteuern.

IV. Ansatz
der Ver-
mögenssteuer

V. Ansätze
für die
juristischen
Personen

**VI. Grund-
stücksteuer**

**Gegenstand,
Berechnung**

Art. 181

¹ Die Gemeinde erhebt alljährlich auf alle in ihrem Gebiet gelegenen Grundstücke der natürlichen Personen eine Grundstücksteuer von 1 ‰ des Steuerwertes ohne Abzug von Schulden. Für die Grundstücke der juristischen Personen beträgt der Ansatz 1,25 ‰.

² Für Nicht-Wohnsässige wird eine Minimal-Grundstücksteuer von Fr. 5.— erhoben.

**VII. Hunde-
steuer**

**Gegenstand
der Steuer**

Art. 182

¹ Die Gemeinden erheben alljährlich eine vom Gemeinderat festzusetzende Hundesteuer. Diese beträgt Fr. 30.— bis Fr. 60.— pro Tier.

² Die Steuer wird für alle Hunde erhoben, deren Besitzer oder Halter Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hat.

³ Hundebesitzer oder -halter ohne Wohnsitz im Kanton schulden die Steuer, wenn der Aufenthalt in der Gemeinde mindestens drei Monate dauert.

⁴ Im übrigen sind die Bestimmungen von Artikel 119, Absatz 2 dieses Gesetzes sinngemäss anwendbar.

**VIII Öffent-
lichkeit der
Register**

Art. 183

¹ Die Gemeindesteuerregister können von den Steuerpflichtigen der Gemeinde während der Auflage der Gemeinderechnungen eingesehen werden.

² Der Steuerpflichtige, der ausserhalb dieser Periode Einsicht in das Steuerregister nehmen will, hat dafür einen triftigen Grund nachzuweisen und beim Gemeinderat ein schriftliches Gesuch zu stellen.

³ Wird das Gesuch abgewiesen, so bleibt die Beschwerde an das Finanzdepartement vorbehalten.

ZWEITER TITEL

Die interkommunale Steueraufteilung

**I. Allge-
meine Regeln**

Art. 184

¹ Unter Vorbehalt der anderslautenden Bestimmungen der nachfolgenden Artikel steht das Recht zur Besteuerung der Einschätzungsgemeinde zu. Hat indessen eine Aufteilung zu erfolgen, so ist sie grundsätzlich nach dem Bundesrecht betreffend die interkantonale Doppelbesteuerung vorzunehmen, um zu verhindern, dass ein Steuerpflichtiger von zwei oder mehreren Gemeinden gleichzeitig besteuert wird.

² Für juristische Personen gelten, unter Vorbehalt von Artikel 185, Absatz 2, und 186 ausschliesslich diese Regeln.

**II. Besondere
Regelungen**

**1. Selbst-
ständige
Berufe**

Art. 185

¹ Der selbständigerwerbende Steuerpflichtige wird in jeder Gemeinde besteuert, in welcher er eine Betriebsstätte besitzt. Der Wohnsitzgemeinde wird ein Vorausanteil von 25 bis 50 % zuerkannt.

² Feste Einrichtungen oder Arbeiten, deren Dauer sechs Monate übersteigen, werden einer Betriebsstätte gleichgestellt.

Art. 186

¹ Um die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, können die Gemeinden durch gemeindeinterne Abkommen, die vom Staatsrat zu genehmigen sind, für die Verteilung der Steuern von Industriebetrieben, Wasserkraftwerken und touristischen Anlagen von den in diesem Gesetz vorgesehenen Verteilungsgrundsätzen abweichen, um die Eröffnung solcher Betriebe zu erleichtern.

2. Sonderbestimmung

² Bei Zwistigkeiten betreffend den Beitritt zu einem solchen Abkommen oder betreffend den Verteilungsmodus entscheidet der Staatsrat letztinstanzlich.

Art. 187

¹ Ist der Steuerpflichtige im Wallis kraft persönlicher Zugehörigkeit zu veranlagten, so wird sein land- und forstwirtschaftliches Einkommen ausschliesslich in der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde besteuert, ausser wenn es sich um einen Betrieb mit kommerziellem oder industriellem Charakter handelt. In diesem Falle sind die allgemeinen Aufteilungsregeln anwendbar.

3. Landwirtschaftliches Einkommen

² Bei Steuerpflicht im Kanton kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit, ist das landwirtschaftliche Einkommen in der Gemeinde, in der es erzielt wird, steuerpflichtig.

Art. 188

¹ Besteht die Steuerpflicht im Kanton kraft persönlicher Zugehörigkeit, werden Vermögen und Vermögensertrag in der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde besteuert. Diese entschädigt die Gemeinde, in der sich überbaute Grundstücke befinden mit 2 ‰ des Steuerwertes dieser Grundstücke.

4. Vermögen und Vermögensertrag

² Maklerprovisionen und ähnliche Entschädigungen, die Fr. 5000.— übersteigen, sind jedoch unter Abzug eines angemessenen Spesenanteils und eines Vorausanteils am Ort des Grundstückes steuerbar, auf welche sich die Entschädigung bezieht.

³ Kapitalgewinne auf Grundstücke sind am Ort der gelegenen Sache steuerpflichtig.

⁴ Die Steuer auf das Einkommen und Vermögen von im Kanton gelegenen Liegenschaften, deren Eigentümer im Wallis nur kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, wird von der Gemeinde, in der sie liegen, erhoben.

⁵ Das kommerzielle oder industrielle Vermögen wird gemäss den in jeder Gemeinde lokalisierten Aktiven aufgeteilt.

Art. 189

Wenn der Steuerpflichtige im Laufe des Jahres seinen Wohnort wechselt oder den Sitz seiner Tätigkeit von einer Gemeinde des Kantons in eine andere verlegt, ist jede dieser Gemeinden berechtigt, die Steuer auf derselben Grundlage wie der Kanton im Verhältnis zur Dauer der Niederlassung auf ihrem Gebiete zu erheben.

5. Wohnsitzwechsel und Sitzverlegung

Art. 190

¹ Die Aufteilung ist ausgeschlossen wenn der einer Gemeinde zukommende Steuerbetrag Fr. 100.— nicht erreicht.

6. Ausschluss der Aufteilung

² Der Steueranteil, der nicht aufgeteilt wird, fällt vollständig der Einschätzungs-, Wohn- oder Aufenthaltsgemeinde zu.

Art. 191

III. Verfahren

1. Aufteilungsgesuch

¹ Die Gemeinde, die für einen erstmal zu veranlagenden Pflichtigen eine Steueraufteilung beansprucht, hat die kantonale Steuerverwaltung davon schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen und zwar spätestens bis 30. Juni des Jahres, das auf dasjenige folgt, in dem die Voraussetzungen zur Aufteilung eingetreten sind.

² Dieselbe Anzeige hat gleichzeitig an den Steuerpflichtigen zu ergehen.

Art. 192

2. Zuständige Behörde

¹ Die kantonale Steuerverwaltung ist das zur Vornahme der interkommunalen Aufteilung zuständige Organ. Wenn sie den Grundsatz der Aufteilung anerkennt, nimmt sie die diesbezüglichen Berechnungen vor und teilt sie dem Steuerpflichtigen und den beteiligten Gemeinden mit, welche unverzüglich eine auf dieser Grundlage berechnete Steuerrechnung zustellen sollen.

² Bei Uneinigkeit steht sowohl den Gemeinden als auch den Steuerpflichtigen das Einsprache- und Beschwerdeverfahren gemäss Artikeln 139 bis 142 und 150 bis 153 offen.

DRITTER TITEL
Der Steuerbezug

Art. 193

I. Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Bestimmungen der Artikel 161 und folgende dieses Gesetzes sind auf die Gemeindesteuern analog anwendbar.

² Der Gemeinderat kann die ratenweise Zahlung der Steuer vorsehen. Für Vorauszahlungen kann er die Gewährung einer Zinsgutschrift beschliessen, die höchstens zu dem vom Staatsrat gemäss Artikel 163, Absatz 2, festgesetzten Ansatz berechnet wird.

Art. 194

II. Aufschub

¹ Die Gemeindebehörde ist zuständig, um Zahlungsaufschub zu gewähren.

² Im übrigen sind die Bestimmungen von Artikel 167 sinngemäss anwendbar.

DRITTER TEIL

Interkommunaler Finanzausgleich

Art. 195

Um finanzschwachen Gemeinden zu helfen, wird ein interkommunaler Finanzausgleichsfonds gebildet, dessen Äufnung den Gemeinden und dem Kanton obliegt.

I. Bildung
eines Fonds

Art. 196

¹ Der Fonds wird geäufnet :

- a) vom Kanton mit einer Summe, die gleich hoch ist, wie die Leistungen der Gemeinden ;
- b) von allen Gemeinden mit 0,6 % der Wasserzinse und der gesamten Steuereinnahmen auf Grund dieses Gesetzes, berechnet zum Koeffizienten 1, Indexierung ausgeschlossen ;
- c) von allen Gemeinden mit 0,5 ‰ des steuerbaren Gesamteinkommens ;
- d) von den Gemeinden, deren Steuer- und Wirtschaftskraft das kantonale Mittel übersteigt mit :
 - 3 % der gesamten Steuereinnahmen zum Koeffizienten 1 (ohne Indexierung) die aufgrund dieses Gesetzes erhoben werden und der Wasserzins soweit dieser Betrag das kantonale Mittel pro Kopf, vermehrt mit der Bevölkerungszahl übersteigt ;
 - 0,4 % des Einkommens, welches das mittlere Einkommen pro Kopf, vermehrt mit der Bevölkerungszahl übersteigt.

II. Äufnung
des Fonds

² Auf Antrag des Staatsrates kann der Grosse Rat die obigen Ansätze um höchstens einen Drittel erhöhen oder ermässigen.

³ Für die Äufnung des laufenden Jahres werden die Ergebnisse der vorletzten Periode berücksichtigt.

Art. 197

Der Einzug der für den Fonds bestimmten Beträge obliegt dem kantonalen Finanzinspektorat.

III. Bezug

Art. 198

Der Fonds wird vom Finanzdepartement verwaltet, das die verlangte Hilfe in Form von Beiträgen oder, wenn die Mittel es erlauben, in Form von zinslosen Darlehen gewährt.

IV. Verwaltung

Art. 199

¹ Einen Anspruch auf Leistungen des Ausgleichsfonds haben nur Gemeinden, deren Wirtschafts- und Steuerkraft in einem durch das Reglement zu bestimmenden Ausmasse erheblich unter dem kantonalen Mittel liegen.

² Zur Festsetzung des Anspruches jeder Gemeinde wird namentlich auf deren Wirtschafts- und Steuerkraft sowie auf die Gesamtsteuerbelastung abgestellt.

³ Das Finanzdepartement verweigert die Hilfe des Fonds den Gemeinden, welche die Bedingungen des vorigen Absatzes zwar erfüllen, die Vorschriften des Artikels 176 jedoch nicht befolgt haben. Es hat diese Hilfe auch Gemeinden zu verweigern, welche den Bezug von anderen gesetzlich vorgesehenen Einnahmen vernachlässigen.

V. Bezeichnung der anspruchsberechtigten Gemeinden

Art. 200

VI. Verfahren

¹ Die Gemeinde, die glaubt, Anspruch auf die Hilfe des Ausgleichsfonds zu haben, muss ein diesbezügliches Gesuch an das Finanzdepartement richten.

² Dieses entscheidet über die Gewährung oder Nichtgewährung eines Beitrages oder eines Darlehens, nachdem es alle zur Beurteilung dienlichen Massnahmen getroffen und die nötigen Kontrollen durchgeführt hat.

³ Gegen den Entscheid kann innert dreissig Tagen nach der Eröffnung eine Beschwerde beim Staatsrat eingereicht werden. Die Vorschriften über das Verwaltungsverfahren vor dem Staatsrat und seinen Departementen sind dabei anwendbar.

Art. 201

VII. Reglement

¹ Ein vom Grossen Rat zu genehmigendes Reglement umschreibt die Anwendung dieser Bestimmungen; insbesondere den Bezug, das Einsprache- und Beschwerdeverfahren, die Berechnung eines gestützt auf die Bestimmungen von Artikel 199 zu ermittelnden Gesamtindex, die Berechnung der Verteilung und die Kontrolle der Gemeinderrechnungen.

² Es enthält im übrigen alle notwendigen Übergangsbestimmungen.

VIERTER TEIL

Steuerstrafrecht

Art. 202

I. Übertretungen

1. Verletzung von Verwaltungsverfahrenspflichten

¹ Wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz öffentlicher Aufforderung oder persönlicher Mahnung schuldhaft nicht nachkommt, insbesondere:

a) die Steuererklärung oder die dazu verlangten Beilagen nicht einreicht;

b) eine Auskunftspflicht oder Bescheinigungspflicht nicht erfüllt;

c) Pflichten verletzt, die ihm als Erben obliegen;

wird mit Busse bestraft.

² Die Busse beträgt bis zu Fr. 1000.—; in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu Fr. 10 000.—.

³ Wird eine amtliche Anordnung, wegen deren Missachtung eine Busse verhängt worden ist, wiederholt, so ist auch die Nichtbefolgung der neuen Anordnung nach den Absätzen 1 und 2 strafbar. Der Gesamtbetrag der Busse darf pro Steuerperiode Fr. 10 000.— nicht übersteigen.

⁴ Eine Busse bis zu höchstens Fr. 1000.— kann gegen Gemeinden oder Gemeindeorgane ausgesprochen werden, welche die ihnen durch dieses Gesetz und die dazu gehörigen Ausführungsreglemente auferlegten Verpflichtungen nicht oder nur mangelhaft erfüllen.

Art. 203

¹ Wer als Steuerpflichtiger schuldhaft bewirkt, dass in Verletzung des Gesetzes eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig vorgenommen wird ;

wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und diesen schuldhaft nicht oder nicht vollständig vornimmt ;

wer in seiner Eigenschaft als Erbe, als Vertreter von Erben oder von Dritten Erbgüter, deren Vorhandensein er anzugeben hat, verheimlicht oder hinterzieht mit der Absicht, sie der Besteuerung zu entziehen ;

wer absichtlich eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen ungerechtfertigten Erlass erwirkt ;
wird mit Busse bestraft.

² Die Busse beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

³ Zeigt der Steuerpflichtige die Steuerhinterziehung an, bevor er von der Einleitung einer Untersuchung Kenntnis hat, so wird die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

⁴ Selbstanzeigen für Vermögen bis zu Fr. 20 000.— und Einkommen bis zu Fr. 5000.— lösen kein Hinterziehungsverfahren aus.

2. Steuerhinterziehung

a) Vollendete Begehung

Art. 204

¹ Wer vorsätzlich eine Steuerhinterziehung im Sinne von Artikel 203 zu begehen versucht, wird mit Busse bestraft.

² Die Busse beträgt zwei Drittel der Busse, die bei einer vollendeten Steuerhinterziehung festzusetzen wäre.

b) Versuchte Begehung

Art. 205

¹ Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter des Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen mit einer Busse bestraft.

² Die Busse beträgt bis zu Fr. 5000.— ; in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu Fr. 10 000.—.

c) Anstiftung, Hilfeleistung, Mitwirkung

Art. 206

¹ Wird eine Übertretung mit Wirkung für eine juristische Person begangen, so wird die juristische Person gebüsst.

² Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter nach Artikel 205 bleibt vorbehalten.

³ Bei ausländischen Handelsgesellschaften und anderen ausländischen Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit sind die Absätze 1 und 2 sinngemäss anwendbar.

3. Juristische Personen

Art. 207

¹ Die Erben des Steuerpflichtigen, der eine Steuerhinterziehung nach Artikel 203 begangen hat, haften ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für die Bussen solidarisch bis zum Betrag ihres Anteils am Nachlass mit Einschluss der Vorempfänge.

² Haben die Erben das ihnen Zumutbare getan, um den Steuerbehörden die Feststellung der Steuerhinterziehung zu ermöglichen, so wird die Busse auf einen Fünftel des hinterzogenen Betrages herabgesetzt.

4. Erben

³ Eine Umwandlung von Bussen in Haft findet gegenüber Erben, die kein eigenes Verschulden an der Steuerhinterziehung des Erblassers trifft, nicht statt.

Art. 208

5. Verfahren

a) Im Allgemeinen

¹ Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerübertretung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

² Nach Abschluss der Untersuchung trifft die Behörde eine Straf- oder Einstellungsverfügung, die sie dem Betroffenen schriftlich eröffnet.

³ Gegen Strafverfügungen des Finanzdepartementes und der Steuerverwaltung ist die Beschwerde an den Staatsrat zulässig.

⁴ Im übrigen sind die Vorschriften über die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs- und das Rekursverfahren sinngemäss anwendbar.

Art. 209

b) Bei Steuerhinterziehung

¹ Bei Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich zu der gegen ihn erhobenen Anschuldigung zu äussern.

² Ist das Verfahren beim Tode des Steuerpflichtigen noch nicht eingeleitet oder noch nicht abgeschlossen, so wird es gegenüber den Erben eingeleitet oder weitergeführt.

³ Die Kosten besonderer Untersuchungsmassnahmen (Buchprüfung, Gutachten Sachverständiger usw.) sind in der Regel demjenigen aufzuerlegen, der wegen Hinterziehung bestraft wird; sie können ihm auch bei Einstellung der Untersuchung auferlegt werden, wenn er die Strafverfolgung durch schuldhaftes Verhalten verursacht oder die Untersuchung wesentlich erschwert oder verzögert hat.

Art. 210

6. Befristung und Verjährung der Strafverfolgung von Übertretungen

¹ Das Recht, eine Strafverfolgung einzuleiten, erlischt:

- a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten und versuchter Steuerhinterziehung ein Jahr nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens, in dem die Übertretung begangen wurde;
- b) bei vollendeter Steuerhinterziehung 8 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die der Steuerpflichtige nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte.

² Die Eröffnung eines Nachsteuerverfahrens oder der Strafverfolgung wegen eines Steuervergehens gilt zugleich als Einleitung der Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung.

³ Die Strafverfolgung der versuchten Steuerhinterziehung verjährt 5 Jahre und diejenige der übrigen Übertretungen 2 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie eingeleitet wurde. Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung unterbrochen. Sie beginnt mit jeder Unterbrechung von neuem, kann aber insgesamt um nicht mehr als um ihre ursprüngliche Dauer hinausgeschoben werden.

⁴ Die Strafverfolgung der vollendeten Steuerhinterziehung verjährt nicht, solange die hinterzogene Steuerforderung nicht verjährt ist. Sie verjährt jedoch in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode auf die sie sich bezieht.

Art. 211

7. Bezug und Verjährung der Bussen und Kosten

¹ Bussen und Kosten verjähren fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie rechtskräftig festgesetzt worden sind.

² Im übrigen finden beim Bezug der wegen Übertretungen ausgestalteten Bussen und Kosten die Artikel 163, Absatz 1, 170 bis 174 und hinsichtlich ihrer Verjährung Artikel 130 sinngemäss Anwendung.

Art. 212

¹ Wer bei einer Steuerhinterziehung (Art. 203 bis 205) gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bis zu Fr. 20 000.— bestraft.

² Eine Gefängnisstrafe im Sinne dieses Artikels kann aber nur verhängt werden, wenn die hinterzogene Kantonssteuer Fr. 5000.— pro Steuerperiode übersteigt.

³ Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

II. Vergehen

1. Steuerbetrug

Art. 213

Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bis zu Fr. 20 000.— bestraft.

2. Veruntreuung von Quellensteuern

Art. 214

Das Strafverfahren wegen Steuervergehen richtet sich nach den Vorschriften des kantonalen Strafprozessrechtes.

3. Verfahren

Art. 215

¹ Die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches sind anwendbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.

² Artikel 68 des Strafgesetzbuches findet nur auf Freiheitsstrafen Anwendung.

³ Die Strafen welche für Übertretungen ausgesprochen wurden, können nicht in Haft umgewandelt werden.

III. Anwendung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs

FÜNFTER TEIL

Steuerbehörden und Steuerregister

Art. 216

¹ Die Aufsicht über die Anwendung dieses Gesetzes wird vom Finanzdepartement ausgeübt.

² Die kantonale Steuerverwaltung sorgt für die gleichmässige Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes im Gebiete des Kantons. Sie erlässt die für die richtige und einheitliche Veranlagung und den Bezug der Steuern erforderlichen Anordnungen. Sie kann die Verwendung bestimmter Formulare vorschreiben.

1. Steuerbehörden

1. Organisation

Art. 217

2. Aufsicht

¹ Die kantonale Steuerverwaltung ist in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes insbesondere befugt :

- a) bei den kantonalen und kommunalen Veranlagungs- und Bezugsbehörden Kontrollen vorzunehmen und in die Steuerakten des Kantons und der Gemeinden Einsicht zu nehmen ;
- b) sich bei den Verhandlungen der Veranlagungsbehörden vertreten zu lassen und Anträge zu stellen ;
- c) im Einzelfalle Untersuchungsmassnahmen anzuordnen oder, wenn es sich als notwendig erweist, von sich aus solche zu treffen ;
- d) im Einzelfalle zu verlangen, dass die Veranlagung und der Einspracheentscheid auch ihr eröffnet werde.

Art. 218

3. Veranlagungsbehörden

Die Veranlagungsbehörden sind :

¹ Für die Einkommens-, Vermögens- und Grundstücksteuer der natürlichen Personen : (Art. 12 bis 33 und 53 bis 60 und 181) die Bezirks- oder Kreissteuerkommissionen.

Die Bezirks- oder Kreissteuerkommissionen bestehen aus drei Mitgliedern, nämlich :

einem Beamten der kantonalen Steuerverwaltung, der den Vorsitz hat ;

einem vom Bezirksamt bezeichneten Bezirksdelegierten ;

einem Vertreter der interessierten Gemeinde.

Die Gemeinden haben überdies einen zweiten Vertreter zu bestimmen, der beratende Stimme hat. Auf jeden Fall muss einer der Gemeindevertreter der Steuerregisterhalter sein.

Im Falle der zeitweisen Abwesenheit eines Mitgliedes kann die Kommission weiter amten. Sie kann sich auch von Experten verbeistanden lassen. Überdies befragt sie auf Verlangen die interessierten Gemeinden.

² Für die Beteiligungsgewinn- und Liegenschaftsgewinnsteuer : (Art. 34 bis 52), sowie für die Erbschafts- und Schenkungssteuer (Art. 111 bis 118) : die kantonale Steuerverwaltung.

³ Für die Steuern der juristischen Personen (Art. 72 bis 104) : die kantonalen Kommissionen für die Steuern der juristischen Personen. Die kantonalen Steuerkommissionen für die juristischen Personen bestehen aus einem Beamten der kantonalen Steuerverwaltung, der den Vorsitz hat, aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern, die vom Staatsrat für vier Jahre ernannt werden.

Der Vorsteher des Finanzdepartementes kann den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen.

Die Kommissionen können sich dazu noch von Experten verbeistanden lassen. Sie hören die Gemeinden an, die es verlangen.

⁴ Für die Quellensteuern der natürlichen und juristischen Personen (Art. 108) : die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeindeverwaltungen.

⁵ Für die Hundesteuer (Art. 119 und 182) : die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeindeverwaltungen.

Art. 219

4. Übrige Behörden

¹ Bezugsbehörden :

- a) Für die Kantonssteuern auf das Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen, sowie die Kantonssteuern der juristischen Per-

sonen, die Beteiligungsgewinn-, Liegenschaftsgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuern, für die Quellensteuern (Art. 108) die kantonale Hundesteuer : die kantonale Steuerverwaltung.

- b) Für die Gemeindesteuern auf das Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen, für die Gemeindesteuer der juristischen Personen, für die Grundstücksteuer, für die Quellensteuer, für die Hundesteuer der Gemeinde : die Gemeindeverwaltungen.

² Erlassbehörde :

- Für die unter Ziffer 1, Buchstabe a, erwähnten Steuern : der Vorsteher des Finanzdepartementes.
- Für die unter Ziffer 1, Buchstabe b, erwähnten Steuern : der Gemeinderat. Für Erlasse, die Fr. 500.– übersteigen, ist die Bewilligung des Finanzdepartementes erforderlich.

³ Für Bussen zuständige Behörden :

- a) Übertretungsbussen (Art. 202) : die kantonale Steuerverwaltung.
- b) Hinterziehungsbussen (Art. 203 ff.) : das kantonale Finanzdepartement.
- c) Steuervergehen (Art. 212 bis 215) : die richterliche Behörde.
- d) Für Bussen gegen die Gemeinden (Art. 202, Ziff. 4) : das Finanzdepartement.

⁴ Für die interkommunale Aufteilung zuständige Behörde : die kantonale Steuerverwaltung.

⁵ Für den Finanzausgleich zuständige Behörde : das kantonale Finanzinspektorat.

⁶ Rekursbehörde :

Eine kantonale Rekurskommission befindet über alle Beschwerden gegen die Verfügungen und Entscheide der in Artikel 218 erwähnten Veranlagungsbehörden.

Diese Kommission besteht aus fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmännern, die für vier Jahre vom Grossen Rat ernannt werden. Dieser bezeichnet auch den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Die Kommission wird von einem durch den Staatsrat ernannten Sekretär verbeiständet.

Art. 220

¹ Der Staatsrat erlässt ein Reglement, das vom Grossen Rat zu genehmigen ist und in welchem alles geordnet wird, was auf die Katasterschätzungen und die Tätigkeit der kantonalen Kommission für die Katasterschätzungen Bezug hat.

5. Kataster-
taxen

² Es wird eine kantonale Katasterschätzungskommission eingesetzt, bestehend aus 7 Mitgliedern, worunter ein Vertreter des Finanzdepartementes, die vom Staatsrat für die Dauer von 4 Jahren ernannt werden. Die drei Landesteile müssen darin vertreten sein. Dieser Kommission obliegt die Anwendung des Reglementes über die Katastertaxen.

Art. 221

¹ Die Führung der Steuerregister obliegt einem Beamten, der alle vier Jahre zu Beginn der Verwaltungsperiode ernannt wird. Es wird ihm ein Stellvertreter beigegeben.

6. Steuer-
registerhalter

² Die Registerhalter und deren Stellvertreter werden vom Staatsrat nach Anhören des Gemeinderates ernannt.

³ Der Staat und die Gemeinde sind Dritten gegenüber solidarisch und unter sich zu gleichen Teilen für den Schaden haftbar, der absicht-

lich oder fahrlässig in der Führung der Katasterbücher verursacht wird. Der Rückgriff gegen den fehlbaren Beamten bleibt vorbehalten.

⁴ Die Zuständigkeit, die Befugnisse und die Verantwortlichkeit der Registerhalter sowie die Beteiligungen des Staates an ihrer Entlohnung werden in einem Reglement festgesetzt.

Art. 222

7. Ausstand

¹ Die Mitglieder der Steuerbehörden haben sich in Ausstand zu begeben in Fällen, in denen sie selber Partei sind oder in denen ihr Ehegatte, ihre Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad interessiert sind.

² Sie haben sich auch in Ausstand zu begeben, wenn zwischen ihnen und dem Steuerpflichtigen ein Interessen-, Abhängigkeits- oder Konkurrenzverhältnis besteht.

³ Im letzteren Falle kann der Steuerpflichtige den Ausstand selbst verlangen. Im Streitfalle entscheidet der Vorsteher des Finanzdepartementes endgültig.

Art. 223

8. Gehälter und Entschädigungen

¹ Die Gehälter der Steuerbehörden und die Entlohnungen der Kommissionsmitglieder, die nicht von den Gemeinden zu bezeichnen sind, werden durch den Staatsrat bestimmt.

² Die Gemeindevertreter und die Gemeindekommission werden von der Gemeinde entschädigt.

Art. 224

9. Steuerregister

¹ Jede Gemeinde hat folgende Register zu führen :

a) Das Grundstückregister, in dem alle auf dem Gebiet der Gemeinde gelegenen Grundstücke unter Angabe der Eigentümer und der Katasterschätzungen eingetragen sind ;

b) das Steuerregister mit dem Verzeichnis der Steuerpflichtigen, die ihren Hauptsteuerwohnsitz in der Gemeinde haben, sowie dem Summarbestand ihres steuerbaren Vermögens und Einkommens.

² Das Finanzdepartement erlässt die nötigen Vorschriften betreffend die Führung und Nachführung dieser Register.

Art. 225

b) Handänderungen

¹ Die Gemeinderegister müssen regelmässig nachgeführt werden.

² Die endgültige, bereinigte Nachführung derselben hat für die Grundstücke alljährlich auf den 31. Dezember zu erfolgen und für das bewegliche Vermögen und das Einkommen sobald die Einschätzungsbehörde die Besteuerungsgrundlagen festgesetzt hat.

³ Die Handänderungen von Grundstücken werden von den Notaren und Registerhaltern nach den besonderen, diesbezüglichen Vorschriften verlangt.

SECHSTER TEIL

Verschiedene Bestimmungen

Art. 226

1. Andere Einnahmen der Gemeinden

¹ Neben den im Artikel 175 erwähnten Steuern, erheben die Gemeinden noch Taxen und Bussen, und verfügen über die andern in der besonderen Gesetzgebung vorgesehenen Einkünfte.

² Die Gemeinde ist namentlich berechtigt, auf Grund eines dem Staatsrat zur Genehmigung vorzulegenden Reglementes, eine Abgabe für die normale Sondernutzung des öffentlichen Gutes zu erheben. Diese Abgabe ist in der Regel eine Polizeigebühr. Sie kann in dem Masse den Charakter einer Nutzungsgebühr haben, als die Nutzung des öffentlichen Gutes der Benützung eines öffentlichen Dienstes gleichkommt.

Art. 227

¹ Wenn eine öffentlich-rechtliche Körperschaft Werke öffentlichen Nutzens ausführt, wie Abwasseranlagen, Trinkwasserversorgungen, touristische Einrichtungen usw., die in besonderer Weise einer Gruppe von Grundstückbesitzern zugute kommen, können diese zu einer ausserordentlichen Beitragsleistung in dem Masse herangezogen werden, als dadurch für ihr Eigentum Mehrwerte entstehen. Die Höchstbeteiligung beträgt 60 % der auf die Gemeinde entfallenden Kosten des Werkes, das den Mehrwert auslöst, Artikel 76 des Strassengesetzes vom 3. September 1965 bleibt vorbehalten.

**II. Beitrag
für
Mehrwerte**

² Ein Dekret des Grossen Rates regelt die vorstehenden Bestimmungen. Bis zur Inkraftsetzung dieses Dekretes ist das Verfahren gemäss Artikel 70 und folgende des Strassengesetzes vom 3. September 1965 anwendbar. Das vorgenannte Dekret kann die Verfahrensvorschriften des Strassengesetzes abändern.

³ Zur Sicherung des Beitrages für die Mehrwerte, der nach Absatz 1 oder auf Grund besonderer Gesetze geschuldet ist, können die Gemeinden die Eintragung eines Grundpfandrechts auf die aufgewerteten Grundstücke im Grundbuch verlangen, das allen anderen Belastungen mit Ausnahme der geschuldeten Steuern auf diese Grundstücke vorangeht.

Art. 228

Die Gemeinden können die ihnen obliegenden öffentlichen Arbeiten und Dienstleistungen selber ausführen. Werden diese Arbeiten Dritten übertragen, müssen sie zur Bewerbung gegeben werden, es sei denn, es handle sich um Arbeiten minderer Wichtigkeit oder von äusserster Dringlichkeit.

**III. Aus-
führung von
öffentlichen
Arbeiten**

Art. 229

¹ In der Gemeinde ist ein Beamter für den Einzug der Gemeindesteuern und aller andern der Gemeinde zukommenden geldwerten Leistungen verantwortlich.

² Mehrere Gemeinden können sich zusammenschliessen und das Inkasso einem einzigen Beamten übertragen.

³ Dieser Beamte hat eine Bürgschaft oder vom Gemeinderat als genügend befundene Sicherheiten zu leisten.

**IV. Be-
sonderer
Beamter**

Art. 230

¹ Jedes Jahr werden die Gemeinderechnungen des Vorjahres vor dem 1. April und der Voranschlag des folgenden Jahres vor dem 1. Dezember durch Verlesen vor der Urversammlung veröffentlicht. Diese ist zu dem genannten Zwecke 15 Tage im voraus einzuberufen. Die Rechnungen und der Voranschlag bleiben vom Tage der Einberufung bis zum Tage der Versammlung zur Verfügung der Steuerpflichtigen in der Gemeindekanzlei öffentlich aufgelegt.

**V. Abgabe der
Rechnungen
und des Vor-
anschlages**

² In den Gemeinden, die einen Generalrat haben, werden die Rechnungen und der Voranschlag der jährlichen Gemeindecinnahmen und -ausgaben innert der oben angegebenen Fristen durch Auflage in der Gemeindeschreiberei veröffentlicht. Sie bleiben vom Tage der Bekanntmachung der Auflage an während 15 Tagen zur Verfügung der Steuerpflichtigen auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.

³ Ein Exemplar der Rechnungen und des Voranschlages wird innert 60 Tage nach Ablauf der Auflagefrist dem Finanzdepartement zugestellt.

Art. 231

VI. Vorlegung von Belegen und Beschwerde

¹ Während der Auflagefrist der Gemeinderechnungen hat jeder Steuerpflichtige das Recht, sich die dazugehörenden Belege unterbreiten zu lassen. Eine Ausnahme bilden die Steuerakten.

² Innert 30 Tage nach Beendigung der Auflagefrist, kann er eine Beschwerde an den Staatsrat erheben.

Art. 232

VII. Besteuerungsbeschluss

¹ Vor dem 1. Dezember eines jeden Jahres beschliesst der Gemeinderat für das folgende Jahr :

- a) den auf die in den Artikeln 178 und 179 vorgesehenen Steueransätzen anwendbaren Koeffizienten und den Betrag der Kopfsteuer (Art. 177) ;
- b) den Betrag der Hundesteuer (Art. 182) ;
- c) den Prozentsatz des Vergütungszinses (Art. 193).

² Die Gemeinden, welche die Hilfe des Finanzausgleichsfonds beanspruchen, haben ihren Beschluss im Verlaufe des Monats Dezember dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Die übrigen sind verpflichtet, ihm davon in der in Artikel 230 letzter Absatz für die Abgabe des Voranschlages vorgesehenen Frist Kenntnis zu geben.

³ Im übrigen entscheidet der Gemeinderat zu Beginn der Veranlagungsperiode über eine eventuelle Indexierung (Art. 178, Abs. 5).

Art. 233

VIII. Kontrolle

¹ Unabhängig von der vom Departement des Innern, gestützt auf die besondere Gesetzgebung ausgeübten Verwaltungskontrolle werden die Gemeinden durch das Finanzdepartement periodisch einer Bücherkontrolle unterzogen.

² Diese Prüfung bezieht sich auf die Führung der Buchhaltung und auf die Art und Weise mit der die Gemeinde ihre gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt.

Art. 234

IX. Buchhaltung

Um die Kontrolle zu erleichtern und um die Aufgabe der Gemeinde zu vereinfachen, kann das Finanzdepartement den Gemeinden, deren Buchführung ungenügend ist, ein den Verhältnissen entsprechendes Buchhaltungssystem auferlegen.

Art. 235

X. Beteiligung der Gemeinden am Gehalt des Lehrpersonals der Primar- und Orientierungsschulen

¹ Die Bezahlung des Anfangsgehaltes und der Wohnortszulagen des Lehrpersonals der Primarschulen ist bis auf ein Maximum von 5 bis 10 % der zum mittleren Steuerfuss aller Walliser Gemeinden berechneten Steuereinnahmen und zu 2 % der besonderen Einkünfte zu Lasten der Gemeinden.

² Der Ansatz wird vom Grossen Rat festgesetzt.

³ Die Beteiligung der Gemeinden am Gehalt des Lehrpersonals der Orientierungsschulen wird durch Grossratsdekret festgesetzt.

Art. 236

Auf Antrag des Staatsrates kann der Grosse Rat die in Artikel 29, Absatz 2 und Artikel 31 dieses Gesetzes festgesetzten Beträge maximal bis 25 % ändern.

XI. Zu-
ständigkeit
des Grossen
Rates

Art. 237

¹ Auf Vorschlag des Staatsrates kann der Grosse Rat den Steuerfuss für die kantonale Einkommenssteuer bis zu 10 % und den Steuerfuss der kantonalen Vermögenssteuer bis zu 20 % erhöhen oder herabsetzen.

a) Sozial-
abzüge
b) Steuerfuss

² Eine Erhöhung kann nur in Ausnahmefällen zur Verwirklichung ausserordentlicher Werke von allgemeinem Nutzen oder zur Deckung eines Budgetfehlbetrages beschlossen werden, wenn die zwei vorausgehenden Rechnungsbeschlüsse einen Ausgabenüberschuss aufweisen. Dieser Beschluss ist anlässlich der Beratung des Kostenvoranschlages und unter Berücksichtigung desselben durch ein Dekret zu fassen.

Art. 238

¹ Wenn wichtige Wirtschaftsinteressen des Kantons oder einer Gegend (eine oder mehrere Gemeinden) dies rechtfertigen, kann der Staatsrat neue Industrien dauernden Charakters ganz oder teilweise von den Kantonssteuern und, nach Anhören der Gemeinden, von den Gemeindesteuern befreien. Diese Steuerbefreiung kann während der Bauzeit auch Wasserkraftwerken zugestanden werden.

XII. Neue
Industrien

² Die Steuerbefreiung kann höchstens für zehn Jahre gewährt werden.

SIEBENTER TEIL

Übergangs- und Widerrufbestimmungen

Art. 239

¹ Juristische Personen unterliegen für aussergewöhnliche Erträge, die sie in den Geschäftsjahren erzielen, welche im Kalenderjahr 1976 zu Ende gehen, einer Sondersteuer, die nach Artikel 89 bemessen wird.

I. Über-
gangsbestim-
mungen

² Als aussergewöhnliche Erträge gelten erzielte Kapitalgewinne, buchmässige Aufwertungen von Vermögensgegenständen, die Auflösung von Rückstellungen und die Unterlassung geschäftsmässig begründeter Abschreibungen und Rückstellungen.

a) für juri-
stische
Personen

³ Soweit das im Kalenderjahr 1977 zu Ende gehende Geschäftsjahr in das Kalenderjahr 1976 hineinreicht, wird die diesem Zeitraum entsprechende Steuer nach bisherigem Recht auf die auf den gleichen Zeitraum entfallende, gemäss diesem Gesetz erhobene Steuer berechnet ; ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

Art. 240

¹ Bis und solange ein Gesetz über die staatliche Kirchenorganisation und Kirche nicht in Kraft ist, obliegen die Kultusaufgaben den Gemeinden, soweit sie nicht durch Stiftungserträge gedeckt sind.

b) Kultus-
steuer

² Zur Bestreitung dieser Auslagen können die Urversammlung oder der Generalrat die Erhebung einer Kultussteuer beschliessen. Diese wird auf Grund eines Reglementes erhoben, das dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Art. 241

c) Gemeinde-
koeffizient

Die Gemeinden, deren Koeffizient beim Inkrafttreten dieses Gesetzes höher war als 1,5 haben diesen innert 2 Jahren auf 1,5 herabzusetzen.

Art. 242

II. Widerruf
von Be-
stimmungen

Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Finanzgesetz vom 6. Februar 1960.

Art. 243

III. Inkraft-
treten,
Anwendungs-
bestimmun-
gen

¹ Der Staatsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.

² Er erlässt alle zur Anwendung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen. Die diesbezüglichen Reglemente sind dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ So angenommen in zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates, zu Sitten, den 10. März 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **Cl. Riand**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

Ausführungsreglement

zum 25. August 1976

zum Steuergesetz vom 10. März 1976

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 245 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 ;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

verordnet :

Art. 1

Als Betriebsstätte im Sinne von Artikel 3 und 74 des Steuergesetzes gilt eine feste Geschäftseinrichtung, deren Geschäftstätigkeit im Kanton die Dauer von 12 Monaten übersteigt.

**Betriebs-
stätte
(Art. 3)**

Art. 2

Der Lohn, welcher einem minderjährigen Kind ausbezahlt wird, kann nur abgezogen werden, wenn eine Erwerbstätigkeit, die sich aus einer tatsächlichen Mitarbeit ergibt, nachgewiesen ist.

**Minder-
jährige
Kinder
(Art. 6)**

Art. 3

Eine Gemeinderschaft oder eine Erbgemeinschaft, deren Mitglieder unbekannt sind, wird als solche besteuert.

**Gemeinder-
schaft
(Art. 7)**

Art. 4

¹ Als landwirtschaftliches Einkommen gilt alles Einkommen aus Bodenbewirtschaftung, sei es aus Tierhaltung oder Pflanzenertrag mit Ausnahme des Ertrages von Pflanzen- und Rebschulen, der Muttergärten, der Schweinezucht sowie Schweine- und Viehmast, der Hühnerfarmen, die nicht zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehören, sowie von Fisch- und Hundezucht.

**Landwirt-
schaftliches
Einkommen
(Art. 14)
1. Begriff**

² Als landwirtschaftliches Einkommen gilt auch der Ertrag aus Bienenzucht.

Art. 5

¹ Die landwirtschaftlichen Betriebe, welche Buch führen oder buchführungspflichtig sind, werden auf Grund ihrer Buchhaltung eingeschätzt. Landwirtschaftliche Betriebe, die regelmässig Fr. 150 000.— Roh-ertrag und mehr erzielen sind verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen, sowie Verzeichnisse für die Ausstände zu erstellen.

**2. Betrieb
mit Buch-
haltung**

² Die Fruchthändler, die Weinhändler und die Selbsteinkellerer sind zur Führung einer Buchhaltung für den landwirtschaftlichen Betrieb verpflichtet, wenn der Gesamtumsatz regelmässig Fr. 150 000.— übersteigt.

Art. 6

Die in Artikel 5 nicht erwähnten Betriebe werden nach den in folgenden Artikeln dieses Reglementes aufgestellten Grundsätzen eingeschätzt.

**3. Andere
Betriebe**

Art. 7

Das landwirtschaftliche Einkommen wird auf Grund des Rohertrages unter Abzug der Variable Kosten und Strukturkosten, der Lohnkosten, der Sömmerungskosten sowie der Schuld- und Pachtzinsen festgesetzt.

**4. Ermittlung
des Ein-
kommens
a) Grundsatz**

Art. 8

b) Deckungs-
beiträge und
Struktur-
kosten
Nettoroh-
ertrag

¹ Die Variable Kosten umfassen insbesondere :

Ankauf von Dünger ;
Ankauf von Saatgut ;
Ankauf von Parasiten-Bekämpfungsmitteln ;
Ankauf von Futtermitteln ;
Ankauf von Streue ;
Veterinärkosten ;
Versicherungsbeiträge.

² Die Strukturkosten umfassen insbesondere :

Abschreibungen ;
Unterhalt und Reparaturen, Sachversicherungen ;
Auslagen für Brennstoffe ;
Verwaltungskosten ;
Verschiedene betriebsnotwendige Unkosten.

³ Unter Nettorohertrag versteht man den Bruttoertrag abzüglich der Variable Kosten und der Strukturkosten.

Art. 9

c) Ertrag
aus Viehwirt-
schaft

Der Viehertrag wird ermittelt gestützt auf die Abrechnungen der Landwirtschaftsbetriebe, welche durch die eidgenössische Steuerverwaltung sowie durch das Sekretariat des Schweiz. Bauernverbandes in Brugg speziell im Wallis kontrolliert wurden, sowie auf die vom Landwirtschafts- und Finanzdepartement durchgeführten Erhebungen.

Art. 10

d) Ertrag
aus Pflanzen-
bau

Der Ertrag aus Pflanzenbau, mit Ausnahme der Spezialkulturen und des Weinbaues, wird auf Grund der bewirtschafteten Bodenfläche ermittelt.

Art. 11

e) Ertrag AVS
Spezial-
kulturen

Der Bruttoertrag der Obstgärten, des GewerbeGemüsebaues, der Erdbeerkulturen, der Tabak- und anderen gewerbsmässig betriebenen Kulturen, ergibt sich auf Grund der verkauften Produkte und des Eigenverbrauchs des Steuerpflichtigen und dessen Familienmitglieder. Die Variable Kosten und die Strukturkosten basieren auf den Angaben, welche durch die gleichen Organe, wie für die Viehwirtschaft ermittelt wurden.

Art. 12

f) Ertrag
der Reben

¹ Der Ertrag der Reben ergibt sich aus dem Wert der verkauften Ernten und der vom Steuerpflichtigen und seiner Familie verwendeten Produkte.

² Die Variable Kosten und Strukturkosten werden in Berücksichtigung der Ertragsfläche und nach den Angaben der eidgenössischen Kommission zur Ermittlung der Produktionskosten der Trauben und des Weines, sowie der vom Landwirtschafts- und Finanzdepartement durchgeführten Erhebungen abgezogen.

Art. 13

g) Ertrag
der Wälder

Der Ertrag der Wälder ergibt sich aus den jährlichen Verkäufen, nach Abzug der Betriebskosten.

Art. 14

5. Landwirt-
schaftliche
Organisa-
tionen

Alle zwei Jahre geben die landwirtschaftlichen Organisationen, vertreten durch die Walliser Landwirtschaftskammer, ihre Vormeinung gestützt auf die von ihnen durchgeführten statistischen Erhebungen ab.

Art. 15

Unter reinen Risikoversicherungen im Sinne der Artikel 18, Absatz 1 und 29, Buchstabe *f* des Steuergesetzes versteht man die Lebensversicherungen mit Ausschluss der Sachversicherungen, die nicht Teil des Geschäftsvermögens sind.

Reine
Risiko-
versiche-
rungen
(Art. 18 und
29)

Art. 16

¹ Die mit dem Privatvermögen verbundenen Kosten sind :

a) Für das bewegliche Vermögen die tatsächlichen Verwaltungskosten.

b) Für das unbewegliche Vermögen

1. die tatsächlichen Kosten ;

2. anstelle der tatsächlichen Kosten kann der Steuerpflichtige einen Pauschalabzug wählen, der 1,5 % des Steuerwertes der Gebäude nicht übersteigt.

² Der Übergang vom Pauschalabzug zum Abzug der tatsächlichen Kosten kann zu Beginn jeder Steuerperiode verlangt werden. Der Wechsel vom Abzug der tatsächlichen Kosten zum Pauschalabzug durch denselben Eigentümer ist aber nicht mehr möglich.

³ Übersteigt der Steuerwert der Gebäude eines Steuerpflichtigen, seiner Frau und seiner minderjährigen Kinder eine Million Franken sind nur mehr die tatsächlichen Kosten abziehbar.

Abzüge bei
Vermögens-
besitz
(Art. 28)

Art. 17

Die in Artikel 31, Buchstabe *b* des Steuergesetzes vorgesehenen Abzüge werden nur gewährt, wenn der Steuerpflichtige mindestens 50 % der Unterhalts- und Ausbildungskosten trägt.

Abzüge für
Kinder
(Art. 31 b)

Art. 18

Erfolgt zum Zwecke der Verminderung oder Umgehung der Grundstücksgewinnsteuer der Verkauf eines Grundstückes in Teilverkäufen so werden zur Bestimmung des erzielten Gewinnes die Erträge aller Verkäufe zusammengezählt.

Grundstück-
gewinn-
steuer
1. Gegenstand
der Steuer
(Art. 44)

Art. 19

Als landwirtschaftlicher Familienbetrieb gilt ein Betrieb, in dem die Arbeit hauptsächlich durch den verheirateten oder verwitweten Betriebsinhaber und seine Familienangehörigen geleistet wird.

2. Aufge-
schobene Be-
steuerung
(Art. 46 c)

Art. 20

¹ Die Indexierung der Investitionsauslagen stützt sich auf den Landesindex der Konsumentenpreise zu Beginn des Erwerbs- und des Veräusserungsjahres.

² Wurde ein Grundstück in mehreren Etappen erworben, wird jede Handänderung gesondert indexiert.

3. Indexierung
(Art. 48)

Art. 21

Wenn eine Veräusserung Teile eines Grundstückes enthält, deren Besitzesdauer 25 Jahre übersteigt, wird der erzielte Gewinn im Verhältnis des Wertes dieser Teile zum Gesamtwert im Zeitpunkt der Veräusserung gekürzt.

4. Steuer-
berechnung
(Art. 52)

Art. 22

Für die nachträgliche Besteuerung im Sinne von Artikel 56 des Steuergesetzes wird die Besitzesdauer vor dem 1. Januar 1977 nicht berücksichtigt.

Vermögens-
steuer
1. Nachträg-
liche
Besteuerung

Art. 23

**2. Schätzung
des beweg-
lichen
Vermögens
(Art. 57)**

Der Verkehrswert der unten angeführten beweglichen Vermögenswerte wird wie folgt festgesetzt :

- a) Regelmässig gehandelte Wertpapiere werden nach Artikel 66, Absatz 2 des Steuergesetzes bewertet.
Für nicht regelmässig gehandelte Aktien, Genossenschaftsanteile und andere Beteiligungsrechte ist der Verkehrswert zu schätzen, wobei Ertrags- und Substanzwert angemessen zu berücksichtigen sind.
- b) Solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist, werden Kapital- und Rentenversicherungen zu ihrem Rückkaufswert besteuert.
- c) Der Wert für die Viehhabe ist für jede Steuerperiode nach Anhören der Walliser Landwirtschaftskammer neu festzusetzen.
- d) Kunstwerke, Sammlungen, Privatfahrzeuge und Schmuckgegenstände werden zu 80 % ihres Versicherungswertes geschätzt.
- e) Immaterielle Güter (wie Urheberrechte, Patente usw.), die entgeltlich erworben worden sind, werden unter Berücksichtigung ihres Ertrages geschätzt.

Art. 24

**Zwischen-
einschätzung
1. Heirat
(Art. 67)**

Bei Heirat wird das Einkommen des Ehepaares nach den Vorschriften des Artikels 63 des Steuergesetzes bestimmt.

Art. 25

**2. Studenten,
Lehrlinge**

Der Beginn oder der Abschluss der Lehre oder des Studiums wird als dauernde Änderung der Erwerbsgrundlagen im Sinne von Artikel 67, Buchstabe *b* betrachtet.

Art. 26

**Juristische
Personen
1. Übliche
hypothe-
karische
Belastung**

Die übliche hypothekarische Belastung im Sinne von Artikel 79, Absatz 2 des Steuergesetzes darf 70 % des Katasterwertes der Liegenschaften nicht übersteigen. Die Schuldzinsen werden im Verhältnis des zugelassenen Schuldabzuges berechnet.

Art. 27

**2. Abschrei-
bung und
Rück-
stellungen
(Art. 81)**

Für die Berechnung der Abschreibungen und Rückstellungen der juristischen Personen kommen die Bestimmungen der Artikel 24 und 25 des Steuergesetzes analog zur Anwendung.

Art. 28

**3. Stille
Reserven
(Art. 95)**

Die stillen Reserven, die zur Bestimmung des Eigenkapitals berücksichtigt werden, sind diejenigen, die vom 1. Januar 1951 an als Reinertrag besteuert wurden.

Art. 29

**Quellen-
steuer
1. Besoldete**

Der Quellensteuer können folgende unselbständige ausländische Arbeitnehmer unterworfen sein :

- a) Die Inhaber einer Bewilligung A oder B ;
- b) Die Grenzgänger.

Art. 30

**a) Steuer-
tarif**

Die kantonale Steuerverwaltung stellt die Steuertarife unter Berücksichtigung der gesetzlichen Abzüge, der Einschätzungsperiode, des kantonalen Steuersatzes sowie die Gemeindesteuertarife unter Berücksichtigung des Koeffizienten 1 auf, wobei diese von den Gemeinden gemäss ihren Koeffizienten angewandt werden.

Art. 31

Die Kantons- und Gemeindesteuern werden von den entsprechenden Behörden erhoben, mit Ausnahme der Steuern für die italienischen Grenzgänger, für welche der Kanton alle Quellensteuern erhebt und die Aufteilung zwischen Italien, dem Bund, dem Kanton und den interessierten Gemeinden vornimmt.

b) Steuer-
erhebung

Art. 32

Im Ausland wohnhafte berufsmässige Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker und Artisten, sowie Sportler sind für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die einer andern Person für die Tätigkeit oder Überlassung des Künstlers oder Sportlers zufließen.

2. Künstler
und Sportler

² Die Steuer beträgt 5 % der Bruttoeinkünfte für den Kanton und 5 % der Bruttoeinkünfte für die Gemeinde.

³ Der mit der Organisation der Darbietung im Kanton beauftragte Veranstalter ist für die Steuer solidarisch haftbar.

Art. 33

¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

3. Verwal-
tungsräte

² Die im Ausland wohnhaften Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten oder Immobilien besitzen, sind für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätten und Immobilien ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

³ Die Steuer beträgt 10 Prozent der Bruttoeinkünfte für den Kanton und 10 % der Bruttoeinkünfte für die Gemeinde.

Art. 34

¹ Im Ausland wohnhafte Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen, die durch Grundstücke im Kanton mittels Grundpfand oder Faustpfand sichergestellt sind, sind für die ihnen ausgerichteten Zinsen steuerpflichtig.

4. Hypothe-
kar-
gläubiger

² Die Steuer beträgt 7,5 Prozent der Bruttoeinkünfte für den Kanton und 7,5 % der Bruttoeinkünfte für die Gemeinde.

Art. 35

¹ Im Ausland wohnhafte Rentner, die auf Grund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgekasse mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Pensionen, Ruhegelder oder andere Vergütungen erhalten, sind hierfür steuerpflichtig.

5. Rentner
aus öffent-
lich-
rechtlichem
Arbeits-
verhältnis

² Die Steuer beträgt 5 Prozent der Bruttoeinkünfte für den Kanton und 5 % der Bruttoeinkünfte für die Gemeinde.

Art. 36

¹ Im Ausland wohnhafte Gläubiger oder Nutzniesser von Lizenzverträgen sind steuerpflichtig für Lizenzgebühren oder andere Vergütungen,

6. Lizenz-
gläubiger

die von einem Schuldner mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton ausgerichtet werden.

² Die Steuer beträgt 10 Prozent der Bruttoeinkünfte für den Kanton und 10 % der Bruttoeinkünfte für die Gemeinde.

Art. 37

7. Arbeitnehmer bei internationalen Transporten

Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines See- oder Binnenschiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse, Lohn oder andere Vergütungen beziehen werden hiefür gemäss Artikel 29 des vorliegenden Reglementes besteuert.

Art. 38

8. Berücksichtigte Steuern

Der Steuerbezug an der Quelle tritt an die Stelle der laut Arbeitsergebnis zu veranlagenden Kantons- und Gemeindesteuer.

Art. 39

9. Mitwirkung des Schuldners der steuerbaren Leistung

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet :

- a) bei Fälligkeit von Barleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen die geschuldete Steuer vom Arbeitnehmer einzufordern (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgelder) ;
- b) dem Gläubiger der steuerbaren Leistung eine Aufstellung oder Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen ;
- c) die Steuern periodisch der zuständigen Steuerbehörde abzuliefern. Für die Gemeinde zurückbehaltene Steuern sind, mit Ausnahme derjenigen für die italienischen Grenzgänger, der Gemeinde des Arbeitsortes zu überweisen ;
- d) die Abrechnung der bezahlten Löhne und des zurückbehaltenen Steuerbetrages auf Ersuchen und mindestens einmal pro Jahr der zuständigen Steuerbehörde zu unterbreiten ;
- e) die Liste des beschäftigten Personals zur Kontrolle und Berichtigung à jour zu halten. Diese Liste kann auch durch ein Personalblatt ersetzt werden und soll Angaben über Name, Vorname, Wohnort, Dauer der Anstellung sowie die Lohnzahlungen mit allen Nebeneinkünften enthalten.

² Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Gläubiger der steuerbaren Leistung in einem anderen Kanton steuerpflichtig ist.

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

⁴ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision von 2 Prozenten der abgelieferten Steuern.

Art. 40

Gutachten (Art. 131)

Wenn die Kontrolle der Buchhaltung und der Belege nicht im Kanton durchgeführt werden kann, gehen die Reisekosten zu Lasten des Steuerpflichtigen.

Art. 41

Erbschafts- und Schenkungssteuer (Art. 149)

¹ Das kantonale Zivilstandsamt teilt die Todesfälle der kantonalen Steuerverwaltung mit. Die Behörden und Personen, die im Besitze von Testamenten sind, welche Gegenstand einer Erbschafts- oder Schenkungssteuer sein könnten, haben eine Abschrift dieses Testamentes innert der 30 Tagen seit Kenntnis des Hinschiedes der kantonalen Steuerverwaltung zuzustellen. Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

² Für Erbschaften bei denen der oder die Begünstigten der Steuer unterworfen sind, muss eine Steuererklärung ausgefüllt werden.

³ Im übrigen sind die Verfahrensvorschriften der Artikel 131-142 des Steuergesetzes sinngemäss anzuwenden.

Art. 42

Die Kosten für Mahnung und Betreibung gehen zu Lasten des Steuerpflichtigen.

**Einzugs-
kosten
(Art. 164 ff)**

Art. 43

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

**Inkraft-
treten
(Art. 243)**

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates in Sitten, am 25. August 1976.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

So genehmigt in der Sitzung des Grossen Rates in Sitten, den 6. Oktober 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Bumann**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS
Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung

beschliesst :

Vorliegendes Reglement soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 7. November 1976, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um auf den ersten Januar 1977 in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**
Sitten, den 27. Oktober 1976. Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 28. Juli 1976

betreffend die Inkraftsetzung des Steuergesetzes vom 10. März 1976

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Ergebnis der Volksabstimmung vom 30. Mai 1976 in der das Steuergesetz vom 10. März 1976 mit 21 478 Ja gegen 16 780 Nein auf 39 733 Stimmende angenommen worden ist ;

Eingesehen, dass innert der gesetzlichen Frist keine Einsprache gegen diese Abstimmung erhoben wurde ;

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2, der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Einziger Artikel

Das Steuergesetz vom 10. März 1976 wird als vollziehbar erklärt und tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 28. Juli 1976, um im Amtsblatt veröffentlicht und am Sonntag, den 15. August 1976, in allen Gemeinden des Kantons bekannt gegeben zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Reglement

vom 3. November 1976

**zur Abänderung des Reglementes vom 6. Februar 1976 betreffend
die Katastertaxen**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

In Ausführung des Artikels 220 des Steuergesetzes vom 10. März 1976,
Auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst :

Einziger Artikel

Die Artikel 7, 8, 11 und 12 des Reglementes vom 6. Februar 1975 werden wie folgt abgeändert ;

Artikel 7 und 8 : Der Steuerwert der landwirtschaftlichen Grundstücke wird auf 15 % des Katasterwertes festgesetzt ;

Artikel 11 und 12 : Der Steuerwert der Wohn- und Renditenhäuser, der Chalets und des nichtlandwirtschaftlichen Bodens wird auf 75 % des Katasterwertes festgesetzt.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 3. November 1976.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

So genehmigt im Grossen Rate zu Sitten, den 12. November 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Bumann**

Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

Dekret

vom 12. November 1976

betreffend die Hilfe über die Erneuerung bestehender Wohnungen

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 43 und 67 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1974 über Wohnbau- und Eigentumsförderung ;

Eingesehen den Bundesbeschluss vom 20. Juni 1975 über die Erneuerung bestehender Wohnungen ;

Eingesehen die Verordnung vom 5. Mai 1976 über die Bundeshilfe zur Erneuerung bestehender Wohnungen ;

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung ;

Erwägend die Notwendigkeit, die Erneuerung bestehender Wohnungen zu fördern und zu verbilligen ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

1. Zweck des Dekretes und Art der Hilfeleistung

Art. 1

Dieses Dekret bezweckt, die Erneuerung bestehender Wohnungen zu verbilligen und zu fördern.

Art. 2

Um die Erneuerung bestehender Wohnungen zu verbilligen und zu fördern, gewährt der Kanton periodische Beiträge an die Kapitalverzinsung (Kapitalzinszuschüsse). Diese Hilfe soll mindestens 1 % und höchstens 4 % im Jahr betragen und dies für die Dauer von 6 Jahren.

II. Grundsätze der Beitragsgewährung

Art. 3

Die vom Bund erlassenen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse betreffend die Hilfe zur Erneuerung bestehender Wohnungen finden sinngemäss Anwendung auf die im Kanton erneuerten Wohnungen.

Art. 4

Die durch die Anwendung dieses Dekretes entstehenden Ausgaben werden alljährlich im Budget vorgesehen.

Art. 5

Der Staatsrat erlässt auf dem Verordnungswege die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 6

Die aus der Anwendung dieses Dekretes sich ergebende verwaltungstechnische Koordination und die erforderlichen Kontrollen obliegen dem zuständigen Departement.

III. Schlussbestimmungen

Art. 7

Dieses Dekret gilt bis zum 31. Dezember 1978.

Art. 8

Vorliegendes Dekret, weil nicht von bleibender Tragweite, unterliegt nicht der Volksabstimmung.

IV. Übergangsbestimmungen

Art. 9

Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Juli 1976 in Kraft. Der Staatsrat wird mit der Veröffentlichung dieses Dekretes beauftragt.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 12. November 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Bumann**

Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

Dekret

vom 12. November 1976

**betreffend die Organisation der Jugendzahnpflege und deren Vorbeugungs-
massnahmen**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 74 und 75 des Gesetzes vom 18. November 1961
über das öffentliche Gesundheitswesen ;

Eingesehen die Artikel 112 und 116 vom 4. Juli 1962 des Gesetzes über das
öffentliche Unterrichtswesen ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

I. Zahnärztlicher Dienst

Art. 1

Ziel

Der jugendzahnärztliche Dienst hat als Aufgabe, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle Massnahmen zu fördern oder zu treffen, um die Zahnhygiene zu verbessern und gegen die Krankheiten der Zähne und des Zahnfleisches sowie gegen deren Missbildungen zu kämpfen.

Alle Gemeinden müssen jedem Kind von der Geburt an bis zum Ende der Schulpflicht die Möglichkeit geben, von den Leistungen dieses Dienstes Gebrauch machen zu können.

Art. 2

Aufgaben

Der jugendzahnärztliche Dienst übernimmt :

- a) die Vorbeugungsmassnahmen, namentlich :
 - Aufklärung der Eltern und der Schüler über die prinzipiellen Grundlagen einer gesunden Ernährung und einer zweckmässigen Zahnhygiene ;
 - fakultative Anwendung von Schutzmitteln für die Zähne ;
 - jährliche obligatorische Kontrolle der Zähne der schulpflichtigen Kinder ;
- b) die zahnärztliche Betreuung :
 - Zahnreinigung und Parodontosebehandlung ;
 - Extraktionen und kleine chirurgische Eingriffe ;
 - orthodontische Behandlungen.

Die Vorbeugungsmassnahmen und die Betreuung werden gemäss den vom Gesundheitsdepartement erlassenen Richtlinien ausgeführt.

Art. 3

Rolle der Schule

Der jugendzahnärztliche Dienst bildet einen integrierenden Teil der Schule. Schulbehörden und Lehrpersonal arbeiten aktiv an der Verwirklichung der vorgesehenen Massnahmen mit.

Art. 4

Rolle des Staates

Die allgemeine Aufsicht des jugendzahnärztlichen Dienstes obliegt den Erziehungs- und Sanitätsdepartementen. Dieses letztere übernimmt die Über-

wachung der Tätigkeit dieses Dienstes und zieht sich die Ratschläge eines vom Staatsrat ernannten Zahnarztes zu.

Buchhaltung und finanzielle Verwaltung unterstehen der Finanzkontrolle des Staates.

II. Walliser Vereinigung für die Jugendzahnpflege

Art. 5

Übertragung der Kompetenzen

Die Walliser Vereinigung der Jugendzahnpflege, nachstehend « Vereinigung » genannt, erfüllt durch Kompetenzübertragung die unter Artikel 2 des vorliegenden Dekretes aufgeführten Aufgaben.

Ein Abkommen mit dem Staat bestimmt die Tragweite und Grenzen dieser Aufgaben.

Art. 6

Beitritt der Gemeinden

Um die unter Artikel 1 des vorliegenden Dekretes aufgeführten Aufgaben zu erfüllen, können die Gemeinden der vorerwähnten Vereinigung beitreten. Diese berücksichtigt die Wünsche der Gemeinden in Bezug auf die Form der Organisation.

Art. 7

Rechtsform, Sitz

Die Vereinigung ist eine selbstständige Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit. Der Staatsrat genehmigt deren Aufbau und Statuten, und kontrolliert die Verwaltung.

Ihr Sitz ist in Sitten.

Art. 8

Walliser Zahnärztesgesellschaft

Die Vereinigung arbeitet mit der Walliser Zahnärztesgesellschaft zusammen.

III. Finanzierung

Art. 9

Vorbeugungsmassnahmen

Der Staat übernimmt sämtliche Kosten betreffend die Vorbeugungsmassnahmen, gemäss Artikel 2 a) des vorliegenden Dekretes.

Art. 10

Beiträge zur Schaffung oder zum Umbau der Zahnkliniken

Die Gemeinden oder Gemeindegruppen, welche eine Zahnklinik ausstatten, erbauen, umbauen oder vergrössern möchten, können eine kantonale Subvention von 30 % der anerkannten Ausgaben erhalten.

Der Beschluss zur Erteilung von Beiträgen wird auf Grund folgender Unterlagen gefasst :

- Bericht des Gesuchstellers, welcher die Schaffung der Klinik begründet ;
- Vormeinung der Vereinigung, welche bescheinigt, dass das Projekt mit der vorgesehenen Organisationsform für die betreffende Region übereinstimmt ;
- Kostenvoranschlag mit eventueller Vorlage der Pläne.

Die Beiträge werden innerhalb des kantonalen Budgets während des der Anfrage folgenden Jahres überwiesen, insofern diese vor dem 1. Mai erfolgt.

Art. 11

Beiträge zu den Betriebskosten

- a) Die Eltern, welche die Kinder gemäss Artikel 2 b) des vorliegenden Dekretes behandeln lassen, übernehmen 40 % der entstandenen Kosten für die gewöhnliche Zahnpflege und der in Übereinstimmung mit den vom Departement erlassenen Richtlinien (siehe Art. 2) anerkannten orthodontischen Behandlungen ;
- b) Die restlichen 60% der Gesamtkosten werden zwischen dem Staat und den Gemeinden wie folgt aufgeteilt :
 - 25 bis 45 % zu Lasten des Staates, gemäss der vom Staatsrat anerkannten Skala über die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden ;
 - der Restbetrag zu Lasten der Gemeinden.
- c) Die Gemeinden sind frei, weitere Kosten zu übernehmen, unter Berücksichtigung im besondern der Anzahl Kinder und der wirtschaftlichen Lage der Familie.
- d) Der Staat fördert die Schaffung eines konventionellen Tarifs zwischen der Walliser Vereinigung für Jugendzahnpflege und der Walliser Zahnärztesgesellschaft.
- e) Die Beiträge werden nicht gewährt, wenn die Kosten zulasten Dritter, insbesondere der Invalidenversicherung gehen.

Art. 12

Schlussbestimmungen

Das vorliegende Dekret ersetzt jenes vom 29. Juni 1967 sowie alle früheren Bestimmungen.

Der Staatsrat wird das Datum des Inkrafttretens festsetzen.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 12. November 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Bumann**

Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

Beschluss

vom 15. September 1976

betreffend die Zoneneinteilung des Walliser Weinberges

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Beschluss vom 5. September 1973 betreffend die Reife-
kontrolle der Trauben, die Qualitäts- und Mengenkontrolle der Weinernte und
die Bezahlung derselben nach Qualität ;

Eingesehen den Entscheid der Organisation der Walliser Weinwirtschaft
(O.W.W.) vom 27. August 1976, womit vorgeschlagen wird, der von der Bran-
che ausgearbeiteten Zonenteilung Rechtskraft zu verleihen ;

Erwägend, dass die Zoneneinteilung namentlich der Höhe über Meer,
Neigung, Hangrichtung, Ertragsfähigkeit des Bodens, den natürlichen Grenzen,
Wegen und Strassen Rechnung trägt ;

Auf Antrag des Polizeidepartementes und des Departementes des Innern,

beschliesst :

Art. 1

Der Walliser Weinberg wird gemäss der diesem Beschluss beiliegenden
Aufstellung in Zonen eingeteilt.

Art. 2

Die Zoneneinteilung tritt offiziell für die Ernte 1977 in Kraft.

Für die Weinlese 1976 werden die an der Weinwirtschaft interessierten
Kreise eingeladen, sich an die einschlägigen Bestimmungen der Berufsorganisa-
tion (O.W.W.) zu halten.

Art. 3

Diese Einteilung kann auf Grund neuer Elemente, insbesondere für Zonen,
in denen gegenwärtig eine Güterzusammenlegung durchgeführt wird, neu über-
prüft werden. In diesem Fall müssen allfällige Bemerkungen der O.W.W. ein-
gereicht werden, welche die notwendigen Abänderungen vorschlagen wird.

Art. 4

Das Kantonslaboratorium wird mit dem Vollzug des gegenwärtigen Be-
schlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 15. September 1976.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Annexe à l'arrêté du 15 septembre 1976

(Article premier)

Beilage zum Beschluss vom 15. September 1976

Art. 1

Délimitation des zones du vignoble valaisan

Zoneneinteilung des Walliser Weinberges

Valais romand

Des Evouettes à Dorénaz ou Bas-Valais

Rive gauche : de la Dranse à la Navizence

Martigny

Fully

Saillon (Sarvaz-Salentze)

Leytron et Saillon est

Chamoson

Ardon

Vétroz

Conthey ouest ou Sous-Aven

Conthey centre et est

De la Morge à la Sionne

De la Sionne à la Lienne

Saint-Léonard et Flanthey ouest

De Flanthey-Granges à Sierre-Miège

Oberwallis

Das Gebiet der Gemeinden Salgesch, Varen, Leuk

Oberwallis von Leuk aufwärts

Vignoble du Bas-Valais de Dorénaz aux Evouettes

Vignobles des Evouettes Bas-Valais *a*

Les autres vignobles Bas-Valais *b*

Vignobles rive gauche de la Dranse à la Navizence

Zone 2

- Bramois, jusqu'à la hauteur de la carrière
- **Les Crêtes** de la plaine entre les marais de Grône et Chippis (toutefois sans la crête jouxtant l'église de Grône).

Zone 3

Tous les autres vignobles, soit ceux du versant et ceux de la plaine.

Vignoble de Martigny

Zone 1

Limite sud : de l'ouest à l'est, depuis l'ancienne route de La Dagne, le bas du coteau jusqu'aux Glariers.

Limite est : le château de La Bâtiaz, restaurant sur le Scex.

Limite nord : de l'ouest à l'est, hameau du Perrey, tournant Béranger, puis le sentier du Liapey, puis en direction de la place de Champortey (= Rontets) de la route bétonnée, puis cette route, route de La Forclaz, restaurant sur le Scex.

Limite ouest : ancienne route de La Dagne, place de Plan-Cerisier, tournant de la Pierre-du-Couteau, et, par la route, place du Perrey, chemin du Perrey, tournant Béranger.

Remarque : le plat de Plan-Cerisier : en zone 2.

Zone 2 : le solde du vignoble plus le plat de Plan-Cerisier.

Vignoble de Fully

Zone 1 :

Limite sud * : la route du Vin * (voir remarque) ; En Grû, le pied du coteau :

Limite nord : sommet des vignes sous le Creux-du-Loup - Botza-de-la-Forêt - une ligne allant des Tassonnères (maison Cajoux) à la place du Manoir en passant par le chemin de Tassonnères (au nord des vignes Léonce Ançay, Cécile Bender) - le nord du Saloz - le chemin de Champlan (partant du torrent du Saloz) - Crête-du-Désert - tournant de la route des Mayens - maison de Rodoz (dessous) - Le Revis-de-Rodoz - nord de Tambaret.

* Remarque : les vignes du Creux-de-Chancotin sont classées en zone 2.

Zone 2 supérieure :

En Rodoz : limite nord, d'ouest en est ; le nouveau chemin traversant la vigne de La Maretze jusqu'au chemin de la Grand-Raye, puis continuant ensuite par le sentier au nord de la parcelle Etienne Ançay.

Aux Rives-d'Euloz : limite nord, d'ouest en est, de la maison Hermann Bruchez par le chemin du village d'Euloz, par le chemin de Buitonnaz.

En Plamont : limite nord, la forêt.

Zone 2 inférieure :

Vignes situées entre le canal Saillon-Fully et la route du Vin, ainsi que, En Grû, les vignes situées entre le canal de La Sarvaz et le pied du coteau ; ainsi que Goy. Plus les vignes du Creux-de-Chancotin.

Zone 3 supérieure :

Creux-du-Loup, Mayen-Loton

Les Hauts-d'Euloz

La Grand-Raye

Zone 3 plaine :

Toutes les vignes situées au sud du canal Saillon-Fully, respectivement canal de La Sarvaz.

Vignoble de Saillon (de la Sarvaz à la Salentze)

Zone 1 (de la Sarvaz à la Salentze)

Limite sud : le pied du coteau, remonter la route Sous-les-Bercles, puis le chemin du bas du coteau jusqu'à la Salentze.

Limite nord : En Sarvaz, le sommet du vignoble ; depuis le rocher, la route du Champ-du-Scex, puis la route des Mazes jusqu'au Chanton-de-la-Tour, de là Le Grand-Revis qui rejoint la route des Combes-d'Avaux, jusqu'au tournant, puis en direction de l'éperon de Salentze.

Zone 1b

1b - a) de la route Sous-les-Bercles, entre les deux routes, jusqu'à la Salentze.

1b - b) le plat des Fontaines et des Condémines.

Zone 2 inférieure

Cône de la Salentze au sud de la route du Vin.

Zone 2 supérieure

Vignes situées au-dessus de la zone 1.

Zone 3

La plaine, au sud du canal du milieu et au sud du canal de La Sarvaz.

Vignoble de Leytron (et Saillon rive gauche de la Salentze)

Zone 1

1. - a) Champlong - Choffise - Grand-Brûlé et Montibeux *

Route Leytron-Riddes, puis chemin du Grand-Brûlé, puis nouvelle route cantonale - est : la Losentze jusqu'à la route Saint-Pierre-de-Clages ; puis, en direction de Leytron, jusqu'au chemin de Chavannes, ce chemin jusqu'aux vignes Joseph Luisier et Jean Christe y comprises, sentier à l'est du mazot Lenco, puis en Prila jusqu'à la route Leytron-Chamoson, puis la route Leytron-Chamoson.

* Montibeux : enclavé dans zone 1b des Chavannes.

1 - b) Ardévaz et Péronne

Limite ouest : à 50 m au nord du cimetière chemin allant à la croix de mission ; puis au tournant immédiatement supérieur de la route des Mayens, puis le Grand-Chenal jusqu'à la route des Mayens et Crêtet-du-Merle (réservoir).

Limite sud : de 100 m au nord de l'église, par le pied du coteau jusqu'à La Barne.

Zone 1b

1b - a) Champ-de-Croix - Ravanay est

Limite est : limite ouest de 1 - a

Limite ouest : la poste, villa Henri Desfayes - chalet Chatrian, route jusqu'à la nouvelle route cantonale, puis route Riddes-Leytron jusqu'à la bifurcation allant à la station de pompage du domaine de l'Etat.

1b - b) Limite sud : du pont de la Praz à la Salentze - limite nord = limite sud de 1 - b, puis limite ouest de 1 - b ; au sud des réservoirs, route d'Ovronnaz, le tournant sous Produit, chemin sous Produit jusqu'au bisse, descendre le bisse jusqu'au nouveau chemin de Tranglie, puis à l'ouest jusqu'à la route des Prix ; dès le tournant, en direction du torrent de Chaudanne à la cote 600, puis au nord des vignes de La Creuse de M. Luc Produit, puis la Salentze.

Zone 2 inférieure

2 - a) **Ravanay ouest** : d'abord limite ouest de 1b - a puis route cantonale, puis route de Riddes, puis chemin allant à la station de pompage du domaine de l'Etat.

2 - b) Parchet Proz-de-Mars.

Zone 2 supérieure

Chaudanne - Produit - Le Vignoble

Limite sud : voir limite nord de 1b - b. Limite nord de la Salentze fond du parchet de Ravoire, puis route aboutissant à l'ouest de Produit au torrent de Chaudanne, on remonte le torrent jusqu'à la hauteur du café du Soleil, on descend la route de Leytron jusqu'au tournant de Charbonnière.

Zone 3

Ravoire, Le Peuty, Montagnon, au-dessus de la zone 2 supérieure.

Vignoble de Chamoson

Zone 1

1 - a) Ravanay - Arbaz-Zervinna - Gilliard - Pré-des-Pierres (ouest)

Limite sud : la nouvelle route cantonale (déviation), depuis la Losentze (au pont de Praz), en suivant le chemin du Gilliard, jusqu'au moulin Posse, puis par La Fendue jusqu'à la nouvelle route cantonale.

1 - b) Trémazières - Collombey - Les Dahres, L'Ecu

Limite sud : route cantonale ancienne ou actuelle en 1976

Limite est : chemin Trémazières - Bessoni

Limite ouest : route Chamoson - Saint-Pierre-de-Clages.

1 - c) **Champlan - Gru - Tzouma - Illarisses - Les Crêts - La Combaz**

Limite sud : bisse Ardon - chamoson

Limite ouest : de la route cantonale, chemin de Rougin jusqu'à la route du Vin - de là chemin des Illarisses (à l'exclusion du creux de Beuson et de Riouttaz en zone 2) - ensuite le parchet d'Illarisses (à l'exclusion des Lumères supérieures délimitées en zone 2) - ensuite Les Crêtes et La Combaz.

1 - d) **La Riverettaz et La Senessardaz**

Zone 2

2 - a) De la Losentze à Saint-Pierre, toutes les vignes au sud de la nouvelle route cantonale ; à l'est de Saint-Pierre, l'ancienne route cantonale.

2 - b) **La Crettaz - La Rottaz - Pré-des-Pierres (est) - Pierre-Bénite-Zaccou - Pro-Favre - Plantau - Proz-Pitter**

Limite ouest : voir limite est de zone 1-a

Limite est : route Chamoson - Saint-Pierre

2 - c) **Rougin - Bessoni - Proveyres, y compris creux de Beuson et Riouttaz**

Limite ouest : limite est de zone 1-b

Limite est : limite ouest de zone 1-c

Limite nord : limite sud de zone 2-d

2 - d) **Village et environs**

Limite sud : route du Vin, du cimetière au pont de Praz

Limite ouest : la Losentze

Limite nord : la route des Mayens (jusqu'au premier tournant est)

Limite est : voir 1-d et zone 3.

2 - e) **Lumères supérieures** délimitées au sud par le chemin des Crêtes

2 - f) **Prillaz et Châtelard**

Zone 3

a) Toutes les vignes au-dessus de la route de La Némiaz et les vignes au-dessus de la route des Mayens selon 2-d

b) En dessous des routes précitées

— Les Brayères, Borné, Plan-Coudray

— La Posse ainsi délimitée : de la place de Cor par le sentier de la Posse

— Marqueux et Tzupon

Vignoble d'Ardon

Zone 1 : Le coteau, de la Lizerne à la carrière du rocher de Grû par le pied du mont ; nord = sommet des vignes.

Zone 1b : Limite

Limite nord : le rocher de Grû, puis le bisse

Limite ouest : chemin des Proveyres

Limite sud : route cantonale

Limite est : le ruisseau de Bovanche.

Zone 2 :

a) vignoble entre la route cantonale et la voie C.F.F.

b) au nord de la route cantonale, le territoire ainsi délimité : le village, le pied du coteau, le ruisseau de Bovanche.

c) en Isières (ouest), vignoble limité au nord par le nouveau chemin de Montmort jusqu'à la guérite Rard ; de là une ligne en direction de la guérite à l'ouest (à l'exclusion du plat de Champlong).

Zone 3 :

a) la plaine au sud de la voie ferrée

b) le reste d'Isières.

Vignoble de Vétroz

Zone 1

Limite sud : route cantonale : depuis le cimetière, le pied du coteau

Limite nord : limite territoriale Vétroz-Conthey

Zone 2 du cône de la Lizerne

Nord : route cantonale

Ouest : Lizerne ; sud : voie ferrée

Est : voir zone 3 plaine

Zone 3 plaine : à l'est du chemin du canal du couchant, puis route du passage sous voie.

Vignoble d'Aven ou Conthey-Ouest

Zone 1

Sud : limite territoriale Vétroz-Conthey-ouest : le chemin montant au plan de la Trouille

Nord : le chemin passant vers les guérites Marc Roh - Marius Dessimoz, de là le nouveau chemin aboutissant au sommet de la montée du Tsametson, puis la route neuve jusqu'au ruisseau des Epinettes.

Zone 2

Sud : limite nord de la zone 1

Nord : du bassin de Tsevron, le chemin Aven-Magnot jusqu'aux vignes de La Pousaz, puis le sommet des vignes ; du bassin de Tsevron, une ligne passant sous la vigne Joseph Daven, puis sous le rocher de Tsapon - Praz-Noé, jusqu'au ruisseau des Epinettes.

Zone 3 : au-dessus de zone 2.

Vignoble de Conthey Centre et Est

Zone 1

Limite nord ou supérieure : à l'ouest ruisseau des Epinettes ; le sentier au nord de la vigne Eddy Germanier rejoignant le chemin de Prodoet jusqu'au tournant de La Vouardaz, puis le chemin rejoignant la route de Moulin, puis cette route jusqu'au tournant ; puis la route Erde-Saint-Séverin jusqu'à la place des Mignons ; de là, en montant, une ligne passant à droite de la vigne William Antonin, jusqu'aux murs sous la vigne François Evéquo, les dits murs jusqu'au chemin des Vayes-Besses, puis le sentier qui conduit à la guérite William Antonin, puis chemin de Zinternand, puis ce chemin jusqu'à la route de Vaux, village de Sensine, la route Sensine - Erde, route de Sah jusqu'à la vigne Urbain Roh et Roland Berthouzo (non comprise), l'arête qui descend au sentier de Serogne, ce sentier, le fond des vignes Paul Jacquemet, la route d'Anzier, le sommet des vignes Charly Rapillard, la Morge.

Limite sud : de l'ouest à l'est : cimetière de Vétroz, puis le pied du coteau jusqu'à la Morge.

Remarques :

a) **Le Plat-des-Combes et le Plat-des-Rangs**, zone 1b

b) **Le Plat-de-Vaux**, zone 2

c) **Le Plat-d'Anzier, sur les deux rives**, zone 2

Zone 1b

1b - a) Plat-des-Rangs, Plat-des-Combes

1b - b) Vignes situées de Conthey-Place au café du Tunnel, jusqu'à la cave Provins, par les routes principales.

1b - c) **Ouest** chemin de Zinternand : **nord et est** : du chemin de Bernery (vigne André Berthouzot) sommet de ladite vigne - sommet vigne Frédy Jacquemet, Placide Roh, puis chemin de Bernery jusqu'à Sensine : **sud** : route de Vaux.

Zone 2

2 a) Les Biolles

2 b) Le Plat-de-Vens

2 c) Le Plat-de-Vaux

2 d) Le Plat-d'Anzier (sur les deux rives de la Morge)

2 e) *Zone 2 supérieure*

Limite sud : limite nord de la zone 1 et de la zone 1b - c

Limite nord : ouest torrent des Epinettes, milieu des vignes de Michel Germanier, le chemin de Retigny jusqu'au ruisseau, la route de Tsaran, chemin aménagement viticole jusqu'au terrain de football, puis par le sud des aménagements viticoles de Saladey, Crettaz, Arbon jusqu'au torrent de Premplaz, puis ce torrent jusqu'au chemin d'Arbon, le chemin d'Arbon, du point terminal (1976) sur l'arête de Collombey puis jusqu'au ruisseau de La Ravine ; ensuite chemin R.P. au sud des vignes Louis et Joseph Dessimoz, puis jusqu'au chemin Daillon-Sensine, remontant ce chemin, puis premier chemin du R.P. au sommet de la vigne Claude Léger, fond de la vigne Clément Dessimoz, puis chemin d'accès au sud de la vigne Camille Coppey-Gérard Fontannaz, puis le fond de la vigne des Hommes de Daillon à la Morge.

Zone 3

3 a) Les hauts, au-dessus de zone 2.

3 b) Sud de la voie ferrée.

Vignoble entre Morge et Sionne (Sion - Savièse)

Zone 1

a) Crêtes-de-Maladeires, versant sud.

b) **Partie centrale** :

Limite sud : route cantonale, ville de Sion (voir remarques)

Limite ouest : Crettaz Rossier (voir remarques)

Limite nord : arête de Crettaz-Rossier, sentier de la Tournelette, nord de la vigne de l'évêché ; de là, une ligne droite jusqu'à la guérite des demoiselles de Rivaz et de M. Exquis, puis jusqu'au bâtiment Aymon, puis la route de Diolly jusqu'à Pellier.

Limite est : de la ferme de Pellier au vallon de la Sionne.

Remarques : les Revers-de-Châtroz, zone 1b, les Plats-de-Châtroz, zone 2.

c) **Vuisse et environs**

Ouest : la Morge.

Sud et est : du fond de la vigne Gay, en continuant le fond du vignoble jusqu'au bâtiment Emile Udry ; la route Vuisse-Chandolin jusqu'au torrent qui descend de Granois.

Nord : Le torrent qui descend de Chandolin jusqu'à la vigne Joseph Coupy - de là la route de Chandolin jusqu'à l'embranchement de Zampocha - de l'arête de Syndi jusqu'à la nouvelle route de Trécouluire.

Zone 1b

- a) **Crêtes-de-Maladeires**, versant nord.
- b) **Revers-de-Châtroz** : limite sud = l'arête du Mont-d'Or - ouest, nord et est = de la Morge, le chemin qui passe par la propriété Clavien, puis le torrent de La Muraz.
- c) **Les Revers-de-Vuisse**
- d) **Les Scies**
Parchets de Fournion, Les Hauts-de-Tournelette, Scie-Buinande
est : le sentier de Buinande
nord : le fond de l'arête de la Soie, le fond des vignes Céline Varone-Luyet et frères et Edouard Roten
ouest : l'arête de Fournion.
sud : limite nord de zone 1, lettre *b*, puis la route au sommet des vignes d'Ercomaz jusqu'au sentier des Buinandes.
- e) **Diolly - Martignières - Pellier**
sud : limite nord de la zone 1, lettre *b*
est, nord, ouest : route de Pellier jusqu'au tournant, puis la crête jusqu'au bisse de Lentine puis le bisse, et le bisse siphon de Montorge, la route de Savièse.

Zone 2 inférieure

Le Plat-de-Châtroz.

Les Plats-d'Anzier.

Zone 2 supérieure

- a) **à l'ouest** = parchet de Mora
ouest : la Morge
sud : limite nord de zone 1, lettre *c*
est : torrent qui descend de Granois
nord : route de Chandolin, puis route de Zansouvaye.
- b) **au centre et à l'est**
sud : de l'ouest à l'est, limite nord de zone 1, lettre *b*, puis limite nord de la zone 1b, lettre *e*, puis la limite est des zones 1 *b*, lettre *e* et zone 1, lettre *b*, puis la Sionne - nord : de l'ouest à l'est, le sentier de Grandchamp, route du sommet de Bonaclic, jusqu'à la route Ormône-Granois, puis Ormône, puis de la chapelle d'Ormône par la route passant à La Croix-de-Lentine, jusqu'à la route Pellier-Saint-Germain (par la limite de zone 1 *b*, lettre *e*) ; en remontant cette route jusqu'au chemin allant au réservoir, puis ce chemin, le sommet des vignes de Lormoz-d'en-Haut, de L'Oure et le sentier de Zoupon jusqu'à l'arête de la Dent.

Zone 3

Les vignobles supérieurs, les plats au sud de la voie ferrée.

Vignoble de la Sionne à la Lienne Sion - Grimsuat - Ayent

Zone 1

Toute la partie sud (moins le revers de Tourbillon et les plats au bord de la Lienne).

Limite nord : premier tournant de la route du Rawyl après le pont de la Sionne, puis maison Gilliard, la ligne des Crêtes, rejoindre le bisse à l'est des vignes en terrasses de La Cotzetta. Depuis là, le bisse de Clavoz.

Zone 1 b

Sud : le bisse de Clavoz

Ouest, nord, est : de la Crête-d'Orsières (vigne Barmaz), une ligne jusqu'aux guérites A. Vuignier et H. Fardel, de là on redescend au bisse à l'intersec-

tion du chemin Champlan-Molignon ; de là, en montant une ligne passant à l'ouest des parcelles N° 68 (Grimisuat), N° 65 et N° 21, aboutissant à la route Saint-Raphaël ; de là, le chemin aboutissant à la Crête-de-Bisé (toutefois à l'exclusion du plat de Saint-Raphaël à l'ouest du terrain de sport) ; puis le chemin viticole, puis le sentier, puis la route aboutissant au village de Signèse (sous l'église) ; de là, la route jusqu'au tournant des Granges, puis la route des Granges, puis le vieux chemin jusqu'au bisse de Clavoz.

Zone 2 supérieure

Limite sud : voir zone 1 et zone 1 b

Limite nord, de la Sionne à Signèse : manoir Jacques Roux, ancienne route Champlan - Grimisuat, parcelle N° 81 (J.-B. Crittin), chemin viticole Roux ; de là une ligne droite jusqu'au décrochement nord-est de la vigne Angelin Roux ; puis une ligne jusqu'à la parcelle 573 (B. Dubuis-Evêquoz) ; de là, la décharge jusqu'à l'ancienne route Champlan-Ayent, cette route reliant Combe-d'Arbaz (L'Etanet) ; de là, en suivant l'ancien bisse allant vers la guérite A. Emery puis la route viticole.

Limite nord dans la Combe-de-Voos.

Bisse de Chérouce, chemin du nord de Beulet, le bisse de Cholochet, le chemin de Noalles.

Zone 2 inférieure

Revers-de-Tourbillon.

Les plats au bord de la Lienne dans la Combe-de-Voos et à Uvrier.

Les petits vignobles supérieurs dans la vallée de la Sionne en zone 2, (sauf les expositions nord - ouest ; en ce moment une seule grande parcelle).

Zone 3 supérieure

au-dessus de la zone 2.

Vignoble de Saint-Léonard et Flanthey-Ouest

Zone 1

Limite nord (d'est en ouest) : de Lonzemareindaz (sud de la guérite du prieuré de Lens) par le nouveau chemin plus ou moins horizontal qui passe à Ormy, jusqu'à la route Ormy-Chelin ; puis une ligne qui passe sur la Crête-de-l'Ormy, la guérite Antoine Emery, puis le sommet des vignes des Crêts est, puis le chemin jusqu'à la vigne Pellissier, puis sous les rochers, la route des Planisses descendant vers l'ouest, le chemin et le sommet des vignes.

Limite sud : vers l'ouest, le bas des rochers, puis vers l'est le bas du coteau jusqu'à la frontière communale.

Zone 2

2 a) inférieure : du pied du coteau ou des rochers jusqu'à la voie ferrée ;

2 b) supérieure : au-dessus de la zone 1, moins la zone 3 à Chelin.

Zone 3

Limite sud : de l'est à l'ouest : de la route Flanthey-Lens (à l'entrée de Chelin) par la ceinture sud (mais pas la route du Pape), puis l'ancien chemin de Lens.

Vignoble entre Flanthey-Granges et Sierre-Miège

Zone 1 du coteau et des collines

Limite sud : le Rhône

Limite nord : chemin du Prieur, hameau de Vaas, la route qui monte, puis le torrent de Saint-Clément, le bisse Les Condémines inférieures, puis nouvelle route viticole jusqu'au torrent de Valençon, ancien bisse du Plan, bisse des Zoyandes, route de Pra-Noë, torrent d'Ollon, bisse de la Toccarde, chemin des Millières, chemin de Monzouttes jusqu'à la vigne Marc

Clivaz (y comprise), route Ollon-Chermignon puis la route de Corin jusqu'à la bifurcation de Loc, route de Loc, pont sur la Loquette, bifurcation Richiaugea - Venthône, puis descendre cette route viticole jusqu'au fond de la vigne de la Cible de Crételles ; de là, une ligne au sommet des vignes Cible de Mollens et Sylvestre Amos ; puis par la courbe de niveau, rejoindre le chemin R.P. (le 2^e sous la route Loc-Venthône) puis ce chemin, puis la route au sud de la vigne de la bourgeoisie de Venthône, la bifurcation Anchette-Saint-Ginier, ligne S.M.C., chemin de Tsermé, chemin des Grandes-Rayes jusqu'à la Monderèche, on le remonte jusqu'à la hauteur du chemin de Praz-Matti, ce chemin, la route (de Sierre) jusqu'à la bifurcation vers Miège, route de Miège jusqu'au rocher ; puis, à droite route agricole, le pont de la Signèse ; de là une ligne rejoignant la bifurcation château de Ravire - Les Bernunes ; de ce point la ligne des crêtes en direction du sommet de la vigne de la bourgeoisie aux Clives sur Miège.

Remarque : le Creux-de-Vaas et le Plat-de-Saint-Ginier sont classés en zone 2.

Zone 2

a) le Creux-de-Vaas et le Plat-de-Saint-Clément.

b) Zone 2 supérieure

Limite sud : limite nord de zone 1

Limite nord : ceinture sud de Chelin, puis sa bifurcation avec la route de Lens ; puis (au-dessus), la nouvelle route jusqu'au torrent de Saint-Clément, puis le rocher, puis au-dessus de la maison Raymond Bonvin de Victor, puis l'angle de la forêt, puis une ligne rejoignant le chemin neuf, puis ce chemin, puis la route jusqu'au bâtiment Othmar Barras ; puis sous la route, par le premier chemin rejoignant la route de Chermignon ; puis la route de Sierre, puis la route viticole (supérieure) Tsahé-de-Goubert jusqu'au torrent de Ban-Tsahé, puis le fond de la vigne de la communauté de Chermignon, puis le chemin de Pirratintze, puis la forêt (au-dessus de Corin) ; puis, sur Loc, la route des Marcons jusqu'au sommet de la vigne de Paul Rey, puis une ligne jusqu'à la nouvelle route de la bourgeoisie de Mollens, puis à la hauteur de la maison Henri Crettol jusqu'à la Loquette ; puis la forêt ; de la Bonne-Eau par le chemin passant devant la guérite Natal Julien, ensuite le taillis en rejoignant le chemin Darnonaz-Anchette, puis ce chemin jusqu'à la ligne S.M.C. ; puis la route, ensuite la route de Montana ; (à droite) le chemin R.P. passant sous l'hôtel Bellevue pour rejoindre le chemin de Zandinand à la Signèse.

c) Les crêtes de la rive gauche du Rhône.

Zone 3

a) en plaine, rive gauche, vers Daval.

b) versant rive gauche

c) à la rive droite, au-dessus de la zone 2.

Cas particulier de Miège

En raison du remaniement en cours, on se contente de rappeler que tout le vignoble en production jusqu'en 1980 au moins se trouve en zone 2, sauf le Haut-des-Rotzev qui est en zone 3.

Gebiet der Gemeinden Salgesch, Varen, Leuk

1. Zone

Süd Grenze : der Rotten

Nord Grenze : von W nach O Turnen - Raspille bis zum Haus Emil Cina, dann dem Grat entlang, bis zur Scheune Gottlieb Zumofen (728) ; in süd-östlicher Richtung bis zum Eingang der Trongstrasse, dann Wasserleitung (unter Reben von Franz Elsig), bis Höhe Golieri, (ausgenommen Reben Golieri in 2. Zone) ; hinunter zum Wasserspeicher (Réservoir), Haus Walter Oggier, Mulling Strasse, Wasserleitung bis zur Wasserscheide ; in westlicher Richtung, entlang der Wasserleitung bis Mulling (oberer Graben) ; dann (östlich) Strasse Marinus Mathier, Cliven - Scharsüstrasse bis zum Schleif ; dann, hinunter, Kalkofen - Parkplatz (691) von Kalkofen, eine Linie östlicher Richtung zur Höllewasserleitung ; dann diese Wasserleitung bis zur Rebe Robert Roten, dann (obere Grenze) der Reben Martin Wenger, Willy Kuonen, bis zum Piolettenweg, bis Parkplatz Weisiri, Weisiriweg bis Gulantschi-Brücke, der Gulantschi Graben ; dann Grat, Rubelgrat, Pflantschanghügel, weiter *....

Bemerkung : * Das Gebiet östlich vom Balmgässi, inbegriffen die neue Zusammenlegung muss 1980 oder später beurteilt werden. Vorübergehend bleiben die Ertragsreben in der 2. Zone.

*** Weiter östlich von Dorf Varen**

Die Nord-Grenze wird vorübergehend so bestimmt und zwar durch zwei Bedingungen : Höhenkurve 700 m und Hangrichtung südlich (talwärts), Weiter **...

Bemerkung : Diese Lösung ist eine provisorische, bis das Gebiet westlich des Dorfes wieder geprüft ist.

**** Weiter in Leuk**

Garenweg bis inklusiv Reben Dr. Zenklusen ; dann in südlicher Richtung, Haus Hammerschmiede, Strasse Varen - Leuk, dann Burgschaft, dann die Strasse Leuk - Leukerbad, dann, südlich bis Haus Wyssen und dazu die Ruffi-Reben (nur die, die in Terrassen sind).

2. Zone

- **in Salgesch, Varen :** alle Reben oberhalb der ersten Zone ; dazu das Gebiet Millieren (südlich der Rhone).
- **in Leuk :**
 - a) Lichten : in der Schleife der Strasse nach Leukerbad.
 - b) der Ober Bann Weg bildet die Nord-Grenze dieses Gebietes : die Südgrenze westlich von Leuk = Nord-Grenze der 1. Zone.
 - c) die Turriljini (beim Pfyndenkmal).

Gesetz

vom 6. Oktober 1976

über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 65 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

ERSTER TEIL

Geltungsbereich und Begriffe

I. Geltungsbereich

Erster Artikel

Dieses Gesetz regelt das Verfahren in den Verwaltungssachen, die in die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsrechtspflegebehörden fallen.

Grundsatz

Art. 2

Dieses Gesetz findet keine Anwendung:

Ausnahmen

- a) auf erstinstanzliche Verfügungen, die ihrer Natur nach auf der Stelle zu treffen und sofort zu vollziehen sind. Vorbehalten bleiben die Artikel 62 und 63.
- b) auf das Verfahren vor den Steuerbehörden und vor der kantonalen Steuerrekurskommission;
- c) wenn der Rechtsmittelweg an das kantonale Versicherungsgericht, an ein anderes Gericht des Kantons oder den Grossen Rat offensteht (Art. 43).

II. Begriffe

Art. 3

¹ Als Verwaltungsbehörden gelten die Organe der Verwaltung des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden sowie der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten.

**Verwaltungs-
behörden**

² Als solche gelten auch Privatpersonen und private Organisationen, die mit der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben betraut sind.

Art. 4

Verwaltungssachen sind solche, die durch eine Verwaltungsbehörde oder durch das Verwaltungsgericht in Anwendung öffentlichen Rechts des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde durch Verfügung erledigt werden.

**Verwaltungs-
sachen**

Art. 5

¹ Als Verfügungen im Sinne von Artikel 4 dieses Gesetzes gelten die Anordnungen der Behörden im Einzelfall, die zum Gegenstand haben:

**Verwaltungs-
verfügungen**

- a) Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Pflichten;
- b) Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder Umfangs von Rechten oder Pflichten;

c) Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten, oder Nichteintreten auf solche Begehren.

² Als Verfügungen gelten auch vorsorgliche Massnahmen und Zwischenentscheide sowie andere Anordnungen, gegen die das Gesetz ein Rechtsmittel einräumt.

³ Erklärungen von Behörden über Ablehnung oder Erhebung von Ansprüchen, die auf dem Klageweg zu verfolgen sind, gelten nicht als Verfügungen.

⁴ Das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung (Art. 34) gilt als Verfügung.

Art. 6

Partei-
fähigkeit

Als Parteien gelten natürliche oder juristische Personen, deren Rechte oder Pflichten die zu erlassende Verfügung berührt oder berühren soll, sowie andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht (Art. 44).

ZWEITER TEIL

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

I. Zuständigkeit

Art. 7

Prüfung von
Amtes wegen

¹ Die Behörde prüft ihre Zuständigkeit von Amtes wegen.

² Die Begründung einer Zuständigkeit durch Einverständnis zwischen Behörde und Partei ist ausgeschlossen.

³ Die Behörde, die sich als unzuständig erachtet, überweist die Sache ohne Verzögern der zuständigen Behörde, sie benachrichtigt hievon die Interessierten.

Art. 8

Streitig-
keiten

¹ Die Behörde, die sich als zuständig erachtet, stellt dies durch Verfügung fest, wenn eine Partei die Zuständigkeit bestreitet (Art. 42, litt. a).

² Die Behörde, die sich als unzuständig erachtet, tritt durch Verfügung auf die Sache nicht ein, wenn eine Partei die Zuständigkeit behauptet (Art. 42, Lit. a).

Art. 9

Gerichtshof
der Kompe-
tenzkonflikte

Streitigkeiten über die Zuständigkeit der letztinstanzlichen Verwaltungsbehörde, des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichts werden durch den Gerichtshof der Kompetenzkonflikte entschieden. Der Entscheid ist endgültig.

II. Ausstand

Art. 10

¹ Personen, die eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten haben, treten in Ausstand, wenn sie:

- a) in der Sache ein persönliches Interesse haben;
- b) mit einer Partei in gerader oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung oder Kindesannahme verbunden sind;
- c) Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren;
- d) aus andern Gründen befangen sein könnten.

² Ist der Ausstand eines Mitgliedes einer Kollegialbehörde streitig, so entscheidet diese Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes. In den übrigen Fällen entscheidet die Aufsichtsbehörde (Art. 42, Lit. b).

III. Vertretung und Verbeiständung

Art. 11

¹ Die Partei kann sich auf jeder Stufe des Verfahrens vertreten lassen, wenn sie nicht von Gesetzes wegen oder aus Verfahrensgründen persönlich zu handeln hat. Sie kann sich auch verbeiständen lassen.

² Die Behörde kann den Vertreter auffordern, sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

³ Hinsichtlich der berufsmässigen Vertretung vor Verwaltungsgericht ist Artikel 67 der Zivilprozessordnung analog anwendbar.

IV. Fristen

Art. 12

¹ Gesetzlich bestimmte Fristen können nur dann verkürzt oder erstreckt werden, wenn das Gesetz es vorsieht. Arten

² Behördlich angesetzte Fristen können erstreckt werden.

³ Wiederherstellung einer Frist kann erteilt werden, wenn der Betroffene binnen zehn Tagen nach Wegfall des Hindernisses schriftlich aus zureichenden Gründen darum ersucht.

Art. 13

Die Behörde, die eine Frist ansetzt, droht gleichzeitig die Folgen der Versäumnis an. Im Versäumnisfall treten nur die angedrohten Folgen ein. Versäumnis

Art. 14

¹ Gelangt die Partei rechtzeitig an eine unzuständige Behörde, so gilt die Frist als gewahrt. Einhaltung

² Wird in einer Verfügung irrtümlich eine längere als die gesetzliche Frist angegeben, so erwächst der Partei kein Nachteil, sofern sie die angegebene Frist einhält.

Art. 15

¹ Bei der Berechnung der Frist wird der Tag, an dem sie zu laufen beginnt, nicht mitgezählt. Die Frist endet um Mitternacht des letzten Tages. Berechnung

² Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag.

³ Eingaben, die den Poststempel des letzten Tages der Frist tragen, gelten als fristgerecht eingereicht.

⁴ Im übrigen sind die Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 77 ff.) anwendbar.

V. Rechtshilfe

Art. 16

¹ Die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden sind verpflichtet, dem Verwaltungsgericht die Auskünfte zu erteilen und die Aktenstücke herauszugeben, die es verlangt.

² Der Staatsrat sorgt für die Ausführung dieser Bestimmung.

VI. Ermittlung des Sachverhalts

a) Im Allgemeinen

Art. 17

Grundsatz

¹ Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amtes wegen, ohne an die Vorbringen und Beweisanträge der Parteien gebunden zu sein.

² Die Parteien sind berechtigt, am Beweisverfahren teilzunehmen und Beweismittel anzubieten. Diese werden berücksichtigt, soweit sie zur Abklärung des Sachverhalts geeignet erscheinen.

Art. 18

Mitwirkung

¹ Die Parteien sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, soweit sie aus ihm etwas für sich ableiten oder ihnen nach Gesetz eine weitergehende Auskunfts- oder Offenbarungspflicht obliegt.

² Verweigert die Partei die Mitwirkung, so teilt ihr die Behörde mit, dass auf Grund der Akten entschieden werde.

b) Rechtliches Gehör

Art. 19

Grundsatz

Die Parteien haben Anspruch, von der zuständigen Behörde schriftlich oder mündlich angehört zu werden, bevor die Verfügung ergeht.

Art. 20

Recht der Parteien

¹ Die Parteien sind zu Augenscheinen und Zeugeneinvernahmen zu laden. Sie können durch die Behörde Fragen an die Zeugen stellen lassen.

² Sofern der Schutz wichtiger öffentlicher oder privater Interessen es verlangt, können Zeugen unter Ausschluss der Parteien befragt und kann diesen die Einsichtnahme in die Einvernahmeprotokolle verweigert werden. Artikel 26 ist alsdann anwendbar.

³ Wenn es die Natur der Sache erfordert, kann der Augenschein in Abwesenheit der Parteien durchgeführt werden.

Art. 21

Ausnahmen

a) Fakultative Anhörung

Die Behörde braucht die Parteien nicht anzuhören, wenn ihre Verfügung den Begehren der Parteien voll entspricht, und vor Vollstreckungsverfügungen.

Art. 22

b) Dringlichkeit

¹ In dringenden Fällen kann die Behörde von einer Anhörung der Parteien absehen.

² Die Anhörung ist nachzuholen, sofern sie im Beschwerdeverfahren verlangt wird.

Art. 23

Anhörung der Gegenpartei und Würdigung der Parteivorbringen

¹ In einer Sache mit widerstreitenden Interessen mehrerer Parteien hört die Behörde jede Partei zu den erheblichen Vorbringen einer Gegenpartei an.

² Die Behörde würdigt alle erheblichen rechtzeitigen Vorbringen der Parteien sowie verspätete Parteivorbringen, die ausschlaggebend erscheinen.

Art. 24

Eine Verfügung, die die Rechtslage für eine Partei festlegt, darf nachträglich zu deren Ungunsten weder durch die verfügende noch durch eine andere Behörde ohne vorgängige Anhörung der Partei geändert werden.

Nachträgliche
Abänderung

c) Akteneinsicht

Art. 25

Die Partei oder ihr Vertreter hat Anspruch darauf, in ihrer Sache die Akten einzusehen.

Grundsatz

Art. 26

¹ Erfordern wesentliche öffentliche oder private Interessen die Geheimhaltung eines Aktenstückes gegenüber einer Partei, so erwägt die Behörde die Möglichkeit, dieses Aktenstück dem Vertreter der Partei vertraulich zu eröffnen.

Ausnahmen
a) Geheime
Akten

² Die Behörde kann sich darauf beschränken, den wesentlichen Inhalt des Aktenstückes mündlich oder schriftlich bekanntzugeben.

³ Wird einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf auf dieses zum Nachteil der Partei nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ihr ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

Art. 27

¹ Die Behörde kann die Einsichtnahme in die Akten aussetzen, wenn die Durchführung einer noch nicht abgeschlossenen amtlichen Untersuchung dies erfordert.

b) Amtliche
Untersuchungen

² Die Einsichtnahme in die von der Partei selbst eingereichten Rechtsschriften und Akten darf nicht verweigert werden.

d) Subsidiär anwendbares Recht

Art. 28

Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung betreffend den Beweis (Art. 180 bis 265) sind subsidiär anwendbar.

DRITTER TEIL

Das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden

I. Die Verfügung

Art. 29

¹ Die Behörde eröffnet die Verfügung den Parteien schriftlich.

² Erfordert es die Natur der Sache, kann die Verfügung mündlich mitgeteilt werden. Sie ist schriftlich zu bestätigen, wenn es der Betroffene innert fünf Tagen verlangt.

Begründung
und Eröffnung

³ Die schriftliche Verfügung ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu begründen. Sie ist zu datieren und zu unterzeichnen. Sie hat eine Belehrung über das zulässige ordentliche Rechtsmittel mit Einschluss der Frist zu enthalten.

⁴ Die Rechtsmittelfrist läuft von der schriftlichen Eröffnung oder Bestätigung an.

Art. 30

**Ämtliche
Publikation**

¹ Die Behörde eröffnet ihre Verfügung durch Publikation im Amtsblatt gegenüber einer Partei, deren Identität, Wohnsitz oder Aufenthalt nicht bekannt ist und die keinen erreichbaren Vertreter hat.

² Die Publikation im Amtsblatt kann auch in einer Sache erfolgen, die eine grosse Zahl Interessierter betrifft. Den Parteien, die am Verfahren teilgenommen haben, ist jedoch die Verfügung einzeln zu eröffnen.

Art. 31

**Mangelhafte
Eröffnung**

Aus mangelhafter Eröffnung darf den Parteien kein Nachteil erwachsen.

Art. 32

**Widerruf und
Abänderung**

¹ Rechtskräftige Verfügungen können durch die zuständige Behörde von Amtes wegen oder auf Begehren der Betroffenen geändert oder widerrufen werden, wenn sie mit einem schweren Mangel behaftet sind oder wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Verfügung nicht mehr bestehen, weil die Rechts- oder Sachlage sich geändert hat. Widerruf oder Abänderung aus überwiegendem öffentlichen Interesse sind möglich, sofern diese nicht anders gewahrt werden kann.

² Die Partei hat Anspruch auf billige Entschädigung, sofern sie durch den Widerruf oder die Abänderung einen Schaden erleidet, für den sie die Verantwortung nicht zu tragen hat.

³ Wird dem Entschädigungsanspruch weder von der verfügenden noch von der Beschwerdeinstanz stattgegeben, kann die Partei ihn vor Verwaltungsgericht geltend machen (Art. 83, Ziff. 6).

Art. 33

**Wiedererwä-
gungsgesuch**

¹ Wiedererwägungsgesuche sind zulässig gegenüber Verfügungen, die frei widerruflich sind.

² Die Behörde ist verpflichtet, eine Verfügung in Wiedererwägung zu ziehen, sofern sich die Sachlage seit der ersten Verfügung in erheblicher Weise geändert hat oder der Gesuchsteller gewichtige Beweismittel beibringt, die er im früheren Verfahren nicht kannte oder auf die er sich damals nicht berufen konnte.

³ Wiedererwägungsgesuche hemmen den Fristenlauf nicht.

Art. 34

**Rechtsver-
weigerung und
-verzögerung**

¹ Das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung kann jederzeit bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde mit Rechtsverweigerungsbeschwerde angefochten werden (Art. 5, Abs. 4).

² Heisst die Beschwerdeinstanz die Rechtsverweigerungsbeschwerde gut, weist sie die Sache mit verbindlichen Wegleitungen an die Vorinstanz zurück.

³ Erleidet eine Partei durch die unrechtmässige Verzögerung Schaden, so hat sie Anspruch auf billige Entschädigung (Art. 83, Ziff. 6).

II. Feststellungsverfahren

Art. 35

¹ Die in der Sache zuständige Behörde kann über den Bestand, den Nichtbestand oder den Umfang öffentlich-rechtlicher Rechte oder Pflichten von Amtes wegen oder auf Begehren eine Feststellungsverfügung treffen.

² Dem Begehren um eine Feststellungsverfügung ist zu entsprechen, wenn der Geschwister ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht.

³ Keiner Partei dürfen daraus Nachteile erwachsen, dass sie im berechtigten Vertrauen auf eine Feststellungsverfügung gehandelt hat.

III. Vollstreckung

Art. 36

Eine Verfügung kann vollstreckt werden, wenn sie mit keinem Rechtsmittel mehr angefochten werden kann, oder wenn dem Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Voraussetzungen

Art. 37

Verfügungen auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung sind auf dem Weg der Schuldbetreibung nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs zu vollstrecken. Sie stehen vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Artikel 80 jenes Gesetzes gleich.

Zwangsmittel
a) Betreibung

Art. 38

¹ Um andere Verfügungen zu vollstrecken, ergreift die Behörde folgende Massnahmen:

b) andere Zwangsmittel

- a) die Ersatzvornahme durch verfügende Behörde selbst oder durch einen beauftragten Dritten auf Kosten des Verpflichteten. Die Kosten sind durch besondere Verfügung festzusetzen;
- b) den unmittelbaren Zwang gegen die Person des Verpflichteten oder an seinen Sachen;
- c) die Strafverfolgung, soweit das Gesetz die Strafe vorsieht (Art. 292 des Strafgesetzbuches).

² Bevor die Behörde zu einem Zwangsmittel greift, fordert sie den Verpflichteten zur Erfüllung auf und räumt ihm hierzu eine angemessene Frist ein. Liegt Gefahr im Verzug, ist die Verfügung sofort zu vollstrecken.

Art. 39

Die Behörde darf sich keines schärferen Zwangsmittels bedienen, als es die Verhältnisse erfordern.

c) Verhältnismässigkeit

IV. Rückerstattung

Art. 40

¹ Die Behörde erstattet von sich aus zurück, was nicht geschuldet war oder zuviel entrichtet worden ist.

² Sowohl die Behörde als auch der Bürger können verlangen, dass zurückerstattet werde, was irrtümlich geleistet worden ist. Das Rückerstattungsbegehren muss innert Jahresfrist seit Entdeckung des Irrtums – spätestens aber innert 10 Jahren sei der irrtümlichen Leistung – gestellt werden bei Folge der Verwirklichung (Art. 83, Ziff. 6).

VIERTER TEIL

Das Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsbehörden

I. Anfechtbare Verfügungen

Art. 41

Vor-, End- und
Zwischenver-
fügungen

¹ Endverfügungen unterliegen der Beschwerde. Vor- und Zwischenverfügungen sind zusammen mit der Endverfügung anzufechten.

² Vor- oder Zwischenverfügungen, die einen schweren Nachteil bewirken können, sind selbständig anfechtbar.

Art. 42

Beschwerde
gegen Zwischenver-
fügungen

Als selbständig anfechtbare Zwischenverfügungen im Sinne von Artikel 41, Absatz 2 gelten insbesondere Verfügungen über:

- a) die Zuständigkeit (Art. 7 und 8);
- b) den Ausstand (Art. 10);
- c) die Sistierung des Verfahrens;
- d) die Ermittlung des Sachverhalts (Art. 17–28);
- e) vorsorgliche Massnahmen, namentlich die Verweigerung oder der Entzug der aufschiebenden Wirkung (Art. 51 und 52);
- f) die unentgeltliche Rechtspflege (Art. 93).

Art. 43

Zulässigkeit
der Verwaltungsbe-
schwerde

Vor den Verwaltungsbehörden kann Beschwerde erhoben werden, sofern kein anderer Rechtsmittelweg an das kantonale Versicherungsgericht, an die ordentlichen Gerichte oder an den Grossen Rat offensteht.

II. Beschwerdelegitimation

Art. 44

Legitimation
des Betrof-
fenen

¹ Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.

² Zur Beschwerde ist nicht berechtigt, wer von der Möglichkeit, vor der untern Instanz zu handeln, keinen Gebrauch gemacht hat.

³ Die Beschwerdeberechtigung ist von der Beschwerdeinstanz von Amtes wegen zu prüfen.

Art. 45

Legitimation
der Behörde

Die Behörde ist zur Beschwerde berechtigt, sofern das Gesetz sie hierzu ermächtigt.

III. Beschwerdefrist, Beschwerdegründe und Beschwerdeschrift

Art. 46

Beschwerde-
frist

¹ Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, gegen eine Zwischenverfügung (Art. 41 und 42) innert 10 Tagen, seit der Eröffnung der Verfügung einzureichen.

² Die abweichenden Bestimmungen des bisherigen kantonalen Rechts werden aufgehoben, ausgenommen in Disziplinar-, Wahl- und Abstimmungssachen.

³ Vorbehalten bleibt Artikel 14, Absatz 2.

Art. 47

¹ Der Beschwerdeführer kann mit der Beschwerde die Rechtsverletzungen sowie die Unzweckmässigkeit der Verfügung, rügen.

**Beschwerde-
gründe**

² Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts, die Verletzung einer wesentlichen Verfahrensvorschrift sowie die Überschreitung oder der Missbrauch des Ermessens gelten als Rechtsverletzungen.

³ Die Rüge der Unzweckmässigkeit ist unzulässig, wenn die Angelegenheit in den autonomen Bereich der Gemeinde fällt.

⁴ Neue Begehren, Tatsachenbehauptungen und Beweisanträge sind zulässig.

Art. 48

¹ Die Beschwerdeschrift ist der Beschwerdeinstanz in sovielen Doppeln einzureichen, als Interessierte bestehen.

**Beschwerde-
schrift**

² Die Beschwerdeschrift hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts und der Begründung unter Angabe der Beweismittel sowie die Begehren zu enthalten. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen und zu datieren.

³ Eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Art. 49

Genügt die Beschwerde diesen Erfordernissen nicht, oder lassen die Begründung oder die Begehren des Beschwerdeführers die nötige Klarheit vermissen, so räumt ihm die Beschwerdeinstanz eine Nachfrist zur Ergänzung der Beschwerdeschrift ein. Lässt der Beschwerdeführer diese Frist unbenützt verstreichen, entscheidet die Beschwerdeinstanz aufgrund der Akten.

Ergänzungen

Art. 50

Dem Beschwerdeführer kann auf begründetes Verlangen eine angemessene Nachfrist zur Beschwerdeergänzung eingeräumt werden.

**Verlangte
Ergänzung**

IV. Wirkung der Beschwerde und Instruktion

Art 51

¹ Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

**Aufschiebende
Wirkung**

² Hat die Verfügung nicht eine Geldleistung zum Gegenstand, so kann die Vorinstanz aus hinreichenden Gründen einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen; dieselbe Befugnis steht der Beschwerdeinstanz oder, wenn es sich um eine Kollegialbehörde handelt, ihrem Vorsitzenden nach Einreichung der Beschwerde zu.

³ Die Beschwerdeinstanz oder ihr Vorsitzender kann die von der Vorinstanz entzogene aufschiebende Wirkung wiederherstellen. Über ein Begehren um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ohne Verzug zu entscheiden.

⁴ Wird die aufschiebende Wirkung willkürlich entzogen oder einem Begehren um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung willkürlich nicht oder verspätet entsprochen, so haftet für den daraus erwachsenden Schaden die Körperschaft oder autonome Anstalt, in deren Namen die Behörde verfügt hat.

Art. 52

Andere Massnahmen

Die Beschwerdeinstanz trifft von Amtes wegen oder auf Begehren die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, um einen tatsächlichen oder rechtlichen Zustand zu erhalten oder um gefährdete Interessen zu wahren.

Art. 53

Beschwerdeinstruktion

¹Die Beschwerdeinstruktion kann nicht einer Behörde anvertraut werden, die an der Erarbeitung der angefochtenen Verfügung mitgewirkt hat.

a) zuständige Behörde

²Die Instruktion der Verwaltungssachen, welche beim Staatsrat als Beschwerdeinstanz hängig sind, obliegt der Staatskanzlei oder einer andern vom Staatsrat bezeichneten Amtsstelle. Diese führt von Amtes wegen die Untersuchung durch und stellt nach deren Abschluss dem Staatsrat Antrag.

Art. 54

b) Anhörung der Vorinstanz

¹Die Beschwerdeinstanz stellt die Beschwerde der Behörde oder Amtsstelle, gegen deren Verfügung sie sich richtet, zur Vernehmlassung zu und fordert sie zur Vorlage ihrer Akten auf. Allfälligen Beteiligten gibt sie von der Beschwerde Kenntnis und setzt ihnen Frist zur Vernehmlassung.

²Die Vernehmlassung der Vorinstanz und allfälliger Beteiligten werden dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht.

Art. 55

c) Schriftenwechsel und gütliche Verständigung

Die Beschwerdeinstanz lädt, sofern sie es als tunlich erachtet, die Parteien zu einem weitem Schriftenwechsel ein. Sie versucht in geeigneten Fällen eine gütliche Verständigung.

Art. 56

d) anwendbares Recht

Die allgemeinen Verfassungsgrundsätze, insbesondere die Bestimmungen über die Ermittlung des Sachverhalts (Art. 17–28) sind anwendbar.

Art. 57

Neue Verfügung

¹Die Vorinstanz kann die angefochtene Verfügung in Wiedererwägung ziehen.

²Sie teilt ihre neue Verfügung ohne Verzug der Beschwerdeinstanz und den Parteien mit.

³Die Beschwerdeinstanz setzt die Behandlung der Beschwerde fort, soweit diese durch die neue Verfügung der Vorinstanz nicht gegenstandslos geworden ist.

Art. 58

Rückzug der Beschwerde

Die Beschwerde kann zurückgezogen werden, solange in der Sache selbst nicht entschieden ist.

V. Beschwerdeentscheid

Art. 59

Erledigung im Vorprüfungsverfahren

Die Beschwerdeinstanz kann durch summarisch begründeten Entscheid auf eine offensichtlich unzulässige Beschwerde nicht eintreten oder eine offensichtlich unbegründete Beschwerde abweisen.

Art. 60

¹ Tritt die Beschwerdeinstanz auf die Sache ein, entscheidet sie in der Sache selbst oder weist diese mit verbindlichen Wegleitungen an die Vorinstanz zur Neuentscheidung zurück. Sachen-
entscheid

² Der Beschwerdeentscheid ist nach Massgabe der Artikel 29 und 30 zu begründen und zu eröffnen.

Art. 61

¹ Die Beschwerdeinstanz ist an die Begehren der Parteien und deren Begründung nicht gebunden. Sie kann die angefochtene Verfügung zugunsten einer Partei ändern. Entschei-
dungskompe-
tenz

² Zuungunsten einer Partei kann sie die angefochtene Verfügung ändern, soweit die Verfügung rechtswidrig ist oder auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des Sachverhalts beruht.

³ Beabsichtigt die Beschwerdeinstanz, die angefochtene Verfügung zuungunsten der beschwerdeführenden Partei zu ändern, so bringt sie diese Absicht der Partei zur Kenntnis und räumt ihr Gelegenheit zur Gegenäusserung ein.

VI. Revision

Art. 62

¹ Die Beschwerdeinstanz zieht ihren Beschwerdeentscheid von Amtes wegen oder auf Begehren einer Partei in Revision, wenn ihn ein Verbrechen oder Vergehen beeinflusst hat. Revision
a) Gründe

² Ausserdem zieht sie ihn auf Begehren einer Partei in Revision, wenn die Partei:

- a) neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorbringt oder
- b) nachweist, dass die Beschwerdeinstanz aktenkundige erhebliche Tatsachen oder bestimmte Begehren übersehen hat, oder
- c) nachweist, dass die Beschwerdeinstanz die Bestimmungen betreffend den Ausstand (Art. 10) oder die Ermittlung des Sachverhalts (Art. 17 bis 28) verletzt hat.

³ Gründe im Sinne von Absatz 2 gelten nicht als Revisionsgründe, wenn die Partei sie im Rahmen des Verfahrens, das dem Beschwerdeentscheid voranging, oder auf dem Wege einer Beschwerde, die ihr gegen den Beschwerdeentscheid zustand, geltend machen könnte.

Art. 63

¹ Das Revisionsbegehren ist der Beschwerdeinstanz innert 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber innert zehn Jahren seit Eröffnung des Beschwerdeentscheides schriftlich einzureichen. b) Begehren

² Nach Ablauf von zehn Jahren seit Eröffnung des Beschwerdeentscheides ist ein Revisionsbegehren nur aus dem Grunde von Artikel 62, Absatz 1 zulässig.

³ Auf Inhalt, Form, Verbesserung und Ergänzung des Revisionsbegehrens finden die Artikel 48 bis 50 Anwendung; die Begründung hat insbesondere den Revisionsgrund und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens darzutun. Dieses hat auch die Begehren für den Fall eines neuen Beschwerdeentscheides zu enthalten.

VII. Ordnungsbussen

Art. 64

Mit Ordnungsbussen bis zu Fr. 300.— kann bestraft werden, wer das Verfahren mutwillig führt.

FÜNFTER TEIL

Die Verwaltungsrechtspflege durch das kantonale Verwaltungsgericht

I. Die Organisation des Verwaltungsgerichts

Art. 65

**Zusammen-
setzung des
Gerichtes und
Wahlbehörde**

¹ Das Verwaltungsgericht besteht aus:

- a) drei vollamtlichen Richtern;
- b) drei Ersatzrichtern;
- c) nebenamtlichen Richtern, die auf Grund ihrer Rechts-, Verwaltungs- oder Fachkenntnisse erkoren werden und deren Zahl vom Grossen Rat bestimmt wird.

² Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts werden vom Grossen Rat für die Dauer der Legislaturperiode ernannt und beeidet.

³ Ein vollamtlicher Richter und ein Ersatzrichter sind deutscher Zunge. Beide Amtssprachen werden angemessen berücksichtigt.

⁴ Die nebenamtlichen Richter haben die gleiche Rechtsstellung wie die Ersatzrichter.

Art. 66

Gerichtsschreiber

¹ Das Verwaltungsgericht hat ein Schreibamt, das aus zwei oder mehreren Gerichtsschreibern besteht, die beide Amtssprachen kennen.

² Die Gerichtsschreiber werden vom Verwaltungsgericht für die Legislaturperiode ernannt und beeidet.

³ Wenn seine Gerichtsschreiber verhindert oder im Ausstand sind, bezeichnet und beeidet das Verwaltungsgericht einen Stellvertreter.

Art. 67

**Gerichts-
organisation**

¹ Das Verwaltungsgericht ernennt seinen Weibel und das Kanzlei-personal.

² Es verfügt im Rahmen des Voranschlages über die vom Grossen Rat genehmigten Kredite.

³ Im übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsbehörden bezüglich der Richter, Gerichtsschreiber, der Weibel und des Kanzleipersonals subsidiär anwendbar.

Art. 68

Sitz

Das Verwaltungsgericht hat seinen Sitz in Sitten.

Art. 69

Reglement

Das Verwaltungsgericht ordnet seine Organisation und den Geschäftsgang durch ein Reglement, das der Genehmigung des Grossen Rates bedarf.

Art. 70

¹ Die Streitsachen werden von Abteilungen in Dreierbesetzung beurteilt.

**Organisation
der Abteilungen
und
Beschluss-
fähigkeit**

² Das Verwaltungsgericht entscheidet in Fünferbesetzung, soweit es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Praxis der Rechtspflege und der Verwaltung handelt.

³ Zirkulationsbeschlüsse sind nach Massgabe des Reglementes zulässig.

Art. 71

Das Verwaltungsgericht steht unter der Oberaufsicht des Grossen Rates. Es erstattet ihm jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

Oberaufsicht

II. Das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz

Art. 72

Das Verwaltungsgericht beurteilt Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen letztinstanzliche Verfügungen der Verwaltungsbehörden (Art. 3) in Verwaltungssachen (Art. 4 und 5).

Zuständigkeit

Art. 73

In Verwaltungssachen, die der Staatsrat nach dem bisherigen Recht als einzige Verwaltungsinstanz entscheidet, die aber nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes letztinstanzlich in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts fallen, wird die erstinstanzliche Entscheidbefugnis an die sachlich zuständigen Departemente übertragen, soweit nicht die Kantonsverfassung die alleinige Zuständigkeit des Staatsrates vorsieht.

**Kompetenz-
delegation**

Art. 74

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig:

- a) wenn in der Sache der Grosse Rat, das kantonale Versicherungsgericht oder ein anderes Gericht des Kantons zuständig ist;
- b) wenn eine Sache mittels Klage beim Verwaltungsgericht geltend gemacht werden kann (Art. 82 ff.).

**Unzulässigkeit
der Verwaltungs-
gerichts-
beschwerde**

a) wegen Zu-
ständigkeit
einer andern
Instanz

Art. 75

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig:

- a) gegen Verfügungen über die Genehmigung von Erlassen;
- b) gegen Verfügungen über Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben;
- c) gegen Verfügungen über die Vergebung öffentlicher Arbeiten, ausser wegen Verletzungen von Verfahrensvorschriften;
- d) gegen Verfügungen betreffend die Aufsicht über kantonale und Gemeindebehörden;
- e) gegen die Bewilligung oder Verweigerung von Beiträgen, Krediten, Garantien, Entschädigungen und andern öffentlich-rechtlichen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht;
- f) gegen Verfügungen über das Ergebnis von Prüfungen.

b) nach dem
Gegenstand
der Verfügung

Art. 76

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig :

- a) gegen Verfügungen auf dem Gebiete der militärischen Landesverteidigung, des Zivilschutzes sowie des Schutzes der innern Sicherheit des Kantons ;

c) nach Sach-
gebieten

- b) gegen Verfügungen über die Zulassung oder Verweigerung der Eintragung eines Wählers in die Stimmliste ;
- c) gegen Verfügungen auf dem Gebiete der Strafverfolgung ;
- d) gegen Verfügungen über die bedingte Entlassung bei Freiheitsentzug ;
- e) gegen Verfügungen über die Bewilligung zum Erwerb von Grundstücken durch Ausländer ;
- f) gegen Verfügungen auf dem Gebiete der Bodenverbesserungen ;
- g) gegen Verfügungen auf dem Gebiete des Forstpolizeirechts ;
- h) auf dem Gebiete des Strassenrechtes gegen Verfügungen über die Einteilung, die Rechtsnatur, die Widmung, Entwidmung und die Streichung einer Strasse ;
- i) auf dem Gebiete des Strassenverkehrsrechtes gegen Verfügungen über die örtliche Verkehrsregelung und die Strassensignalisation ;
- k) gegen Verfügungen auf dem Gebiete der Sozialversicherung ;
- l) auf dem Gebiete des Steuerrechts gegen Verfügungen über die Indexierung auf kommunaler Ebene (Art. 178 des Steuergesetzes), über den Beitritt zu einem Steueraufteilungsabkommen oder betreffend den Verteilungsmodus (Art. 186 des Steuergesetzes) und über die Abgabe der Rechnungen und des Voranschlages (Art. 231 des Steuergesetzes).

Art. 77

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig :

- a) gegen Zwischenverfügungen und Entscheide über Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden, wenn gegen die Endverfügung die Verwaltungsgerichtsbeschwerde unzulässig ist ;
- b) gegen Verfügungen über Verfahrenskosten und Parteientschädigungen, wenn in der Hauptsache die Verwaltungsgerichtsbeschwerde unzulässig ist ;
- c) gegen Verfügungen über die Vollstreckung von Verfügungen, soweit nicht die Verletzung von Art. 39 (Grundsatz der Verhältnismässigkeit) gerügt wird ;
- d) gegen Verfügungen über den ganzen oder teilweisen Widerruf von Verfügungen, gegen welche die Verwaltungsgerichtsbeschwerde unzulässig ist.

Art. 78

Der Beschwerdeführer kann mit der Beschwerde rügen :

- a) Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens und unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts ;
- b) die Unzweckmässigkeit :
 - 1. von Verfügungen über die Zulassung zu öffentlichen Anstalten ;
 - 2. von Verfügungen über den Schutz der Minderjährigen ;
 - 3. von Verfügungen über die Zwangsversorgungen ;
 - 4. von Verfügungen, die an eine Bundesbehörde mit unbeschränkter Kognitionsbefugnis weitergezogen werden können ;
 - 5. von andern Verfügungen, sofern das Gesetz es vorsieht.

Art. 79

¹ Das Verwaltungsgericht darf weder über die Begehren des Beschwerdeführers hinausgehen noch die angefochtene Verfügung zu dessen Nachteil ändern.

² Es wird durch die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht gebunden.

d) nach dem
verfahrens-
rechtlichen
Inhalt

Verfahren
a) Beschwerdegründe

b) Entscheid

³ Neue Vorbringen sind zulässig, sofern sie durch Gesetz nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden.

⁴ Vorbehalten sind die Bestimmungen der Steuergesetzgebung.

Art. 80

¹ Auf das Beschwerdeverfahren sind die nachfolgenden Bestimmungen analog anwendbar :

c) ergänzende
Verfahrens-
vorschriften

- a) Beschwerdelegitimation : Art. 44 und 45 ;
- b) Beschwerdefrist : Art. 46 ;
- c) Beschwerdeschrift : Art. 48 bis 50 ;
- d) Wirkung und Instruktion der Beschwerde : Art. 51-58 ;
- e) Beschwerdeentscheid : Art. 59 und 60 ;
- f) Ordnungsbussen : Art. 64.

² Bezüglich Begründung und Eröffnung des Entscheids sind die Artikel 29 und 30 anwendbar. Sofern ein ordentliches Rechtsmittel an eine Bundesinstanz besteht, ist es anzugeben.

Art. 81

Im übrigen finden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung subsidiäre Anwendung.

d) subsidiär
anwendbares
Recht

III. Das Verwaltungsgericht als einzige Instanz

Art. 82

Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige Instanz Klagen in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten vermögensrechtlicher Art, die nicht Gegenstand einer an dieses Gericht weiterziehbaren Verfügung (Art. 41 und 72) sein können.

Zuständigkeit
a) Zulässig-
keit der Klage

Art. 83

Die verwaltungsrechtliche Klage ist insbesondere zulässig :

b) Einzelfälle

1. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften ;
2. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus Konzessionen und verwaltungsrechtlichen Verträgen, bei denen eine öffentlich-rechtliche Korporation oder Anstalt Partei ist ;
3. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der Agenten des Staates oder der Gemeinde ;
4. in Streitigkeiten über die Bestimmung der Gemeindegrenzen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Grossen Rates zur Grenzänderung ;
5. in Streitigkeiten über die Anwendung des Reglementes betreffend den Genuss des Einkommens der Burgerschaften ;
6. in Streitigkeiten über Entschädigungs- und Rückerstattungsfordernissen des Staates oder des Bürgers, die sich auf das vorliegende Gesetz (Art. 32, 34, 40 und 51) oder auf andere gesetzliche Bestimmungen stützen ;
7. in andern Angelegenheiten, soweit es ein kantonales Gesetz vorsieht ;
8. in andern öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, für deren Beurteilung das Bundesrecht eine kantonale Gerichtsbehörde vorsieht.

Art. 84

In folgenden Fällen ist die Zuständigkeit der Zivilgerichte vorbehalten :

c) Vorbehalt
zugunsten der
Zivilgerichts-
barkeit

1. Streitigkeiten zwischen Privaten und einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt betreffend Schaden aus unerlaubter Handlung ;

2. Streitigkeit zwischen Privaten und einer öffentlichen Körperschaft, einem öffentlichen Unternehmen oder einem öffentlichen Agent betreffend Schaden aus einem öffentlichen Werk, aufgrund des Einsatzes der Polizeigewalt oder aufgrund anderer erlaubter, doch ungewöhnlicher behördlicher Tätigkeit ;
3. Streitigkeiten zwischen Staat oder Gemeinden und den Unternehmern oder Lieferanten öffentlicher Arbeiten über den Sinn und die Ausführung der getroffenen Vereinbarungen.

Art. 85

Verfahren
a) analog anwendbares
Recht

Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sind, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, analog anwendbar.

Art. 86

b) Verständigungsversuch

Der mit der Instruktion der Streitsache betraute Richter kann von sich aus oder auf Begehren einer Partei eine gütliche Verständigung suchen.

Art. 87

c) summarisches
Verfahren

In einfachen Fällen kann das Verwaltungsgericht folgendes summarisches Verfahren einhalten :

1. Es lädt die Partei mit eingeschriebenem Brief unter Angabe des Grundes kurzfristig vor.
2. Grundsätzlich entscheidet es aufgrund der mit der Klage oder in der Sitzung eingereichten Belegen ; nötigenfalls kann es die Akten ergänzen, namentlich Parteien oder Zeugen befragen, Belege verlangen
3. Es hält in der Regel unter Beizug des Gerichtsschreibers Sitzung ; es entscheidet kurzfristig auch in Abwesenheit der Parteien.
4. Der Entscheid führt kurz den Gang des Verfahrens, die wichtigen Vorbringen der Parteien, den Sachverhalt und die Begründung fest.
5. Der in Abwesenheit der Parteien gefällte Entscheid wirkt nicht wie ein Säumnisurteil.

SECHSTER TEIL

Kosten und Parteientschädigung

Art. 88

Kosten
a) im allgemeinen

¹ Wer eine Amtshandlung veranlasst oder verlangt, hat die von der Behörde festgesetzte Gebühr zu entrichten. Er kann zum vollen oder teilweisen Ersatz der Auslagen verpflichtet werden.

² Die Verfahrenskosten umfassen in der Regel die Entscheidgebühr (Stempelpapier) sowie die Auslagen der Kanzlei für Ausfertigung, Zustellung und Eröffnung.

³ Die Barauslagen umfassen die Expertenhonore, Zeugengelder sowie die übrigen durch die Instruktion der Sache verursachten Kosten.

Art. 89

¹ Im Beschwerdeverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen.

b) im Beschwerdeverfahren

² Unterliegt die Partei nur teilweise, so werden die Kosten ermässigt. Ausnahmsweise können sie ihr erlassen werden.

³ Den Behörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, die in ihrem amtlichen Wirkungskreis und ohne dass es sich um ihr Vermögensinteresse handelt, als Parteien oder Vorinstanzen in einem Verfahren aufreten werden in der Regel keine Kosten auferlegt.

Art. 90

Die Beschwerdeinstanz kann vom Beschwerdeführer einen Kostenvorschuss verlangen. Sie setzt ihm hierzu eine angemessene Frist und droht ihm an, im Säumnisfall auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Kostenvorschuss

Art. 91

¹ Die Beschwerdeinstanz spricht der ganz oder teilweise obsiegenden Partei auf Begehren eine Entschädigung für ihre Kosten und Auslagen zu.

Parteient-schädigung

² Die Entschädigung wird im Dispositiv beziffert und der Staats- und Gemeindekasse auferlegt, soweit sie aus Billigkeitsgründen nicht der unterliegenden Partei auferlegt werden kann.

³ Den obsiegenden Behörden oder mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen darf in der Regel keine Parteient-schädigung zugesprochen werden.

Art. 92

Kosten und Parteient-schädigungen im Verfahren der verwaltungsrechtlichen Klage richten sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung. Von öffentlichen Körperschaften wird weder ein Kostenvorschuss noch eine Kostenbürgschaft verlangt.

Kosten und Parteient-schädigung bei der verwaltungsrechtlichen Klage

Art. 93

¹ Die unentgeltliche Rechtspflege im Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsbehörden und dem Verwaltungsgericht sowie bei der verwaltungsrechtlichen Klage richtet sich nach den für Zivil- und Strafsachen geltenden Bestimmungen.

Unentgeltliche Rechtspflege

² Dasselbe gilt für die Entschädigung des Offizialanwaltes oder des Anwaltes, dessen Partei den unentgeltlichen Rechtsbeistand geniesst.

Art. 94

¹ Der Grosse Rat erlässt einen Kosten- und Entschädigungstarif.

² Er regelt die Entschädigung an Sachverständige und Zeugen.

Kosten- und Entschädigungstarif

³ Der Kostentarif ist unter Berücksichtigung folgender Grundsätze zu erstellen :

- a) Die Gebühren richten sich nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache ;
- b) In Sachen ohne Vermögensinteressen darf die Gebühr in der Regel nicht mehr als Fr. 500.— betragen ;
- c) In Sachen mit Vermögensinteressen darf die Gebühr in der Regel nicht mehr als Fr. 2000.— betragen ;
- d) Wo die Umstände (besonderer Umfang oder besondere Schwierigkeit) es angezeigt erscheinen lassen, kann über diese Beträge bis höchstens Fr. 4000.— hinausgegangen werden.

SIEBTER TEIL

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 95

Aufhebung

¹ Alle diesem Gesetze widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben, namentlich :

1. das Gesetz vom 1. Dezember 1877 betreffend Organisation und Amtsbefugnisse des Gerichtes über Verwaltungsstreitigkeiten ;
2. der Beschluss vom 11. Oktober 1966 über das Verwaltungsverfahren vor dem Staatsrat und seinen Departementen.

² Dieses Gesetz und die zugehörigen Ausführungserlasse sind anwendbar anstelle von Bestimmungen, die durch sie aufgehoben werden und auf die in der geltenden Gesetzgebung verwiesen wird.

Art. 96

Einzelne Abänderungen und Anpassungen von Gesetzen

Abgeändert und angepasst werden namentlich folgende Gesetze :

1. Gesetz vom 13. Mai 1960 über die Gerichtsbehörden :
Art. 9 bis : Das Verwaltungsgericht und das Kantonsgericht pflegen periodisch einen Meinungsaustausch über gemeinsam interessierende Fragen ; sie suchen nach Möglichkeiten die Zusammenarbeit in administrativen Belangen.

Art. 23, Ziffer 1 : Die Aufsichtskammer besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Staatsrat ernannt werden, nämlich drei Advokaten, einem Mitglied des Kantonsgerichtes und einem Mitglied des Verwaltungsgerichtes.

2. Gesetz vom 25. Mai 1877 über die Organisation des Gerichtshofes, der über die Kompetenzkonflikte zwischen der Verwaltungs- und Gerichtsbehörde zu entscheiden hat :

Art. 1, Abs. 2 : Dieser Gerichtshof ist bestellt aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtes, des Staatsrates und des Kantonsgerichtes.

Art. 1, Abs. 3 : Den Vorsitz führt der Präsident des Verwaltungsgerichtes, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsgerichtes.

Art. 2 : Für die Mitglieder des Gerichtshofes der Kompetenzkonflikte gelten die für die Mitglieder des Verwaltungsgerichts vorgesehenen Ausstandsgründe.

Art. 3 : Das Schreibamt des Gerichtshofes der Kompetenzkonflikte wird vom Verwaltungsgericht besorgt.

Art. 4 : Die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht sind analog anwendbar für das Verfahren vor dem Gerichtshof der Kompetenzkonflikte.

Art. 5 : Besteht Streit über die Zuständigkeit der letztinstanzlichen Verwaltungsbehörde, des Kantonsgerichtes oder des Verwaltungsgerichtes, übermittelt die Behörde, bei der die Sache hängig ist, die Akten unverzüglich an den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes.

Art. 6 : Der Präsident des Verwaltungsgerichtes benachrichtigt die Beteiligten über das Vorliegen eines Kompetenzkonfliktes und setzt ihnen Frist zur Stellungnahme.

Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gerichtshof über die Sache in dem Zustand, in dem sie sich befindet.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtes kann jedoch, sofern er es als tunlich erachtet, einen weitem Schriftenwechsel anordnen.

Art. 7 : aufgehoben.

Art. 8 : Der Entscheid und die Zustellung des Dispositives des Urteils haben innert dreissig Tagen seit dem Abschluss des Schriftenwechsels zu erfolgen.

Art. 9 : aufgehoben.

3. Steuergesetz vom 10. März 1976 :

Art. 150 :

f. Vor der kantonalen Steuerrekurskommission
1. Voraussetzungen

Art. 151 :

2. Verfahren

Art. 152 :

3. Entscheid

Absatz 2 : Der Entscheid ist schriftlich zu begründen und dem Steuerpflichtigen, der Veranlagungsbehörde und der kantonalen Steuerverwaltung sowie den interessierten Gemeinden mitzuteilen.

Art. 153 :

4. Kosten

Art. 153 bis :
II. Vor dem Verwaltungsgericht

Gegen Entscheide der kantonalen Steuerrekurskommission kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 183 :

Absatz 3 : Wird das Gesuch abgewiesen, so bleibt die Beschwerde an den Staatsrat vorbehalten.

Absatz 4 : Der Entscheid des Staatsrates kann beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

Art. 192, Abs. 2 : Bei Uneinigkeiten steht sowohl den Gemeinden als auch dem Steuerpflichtigen das Einsprache- und Beschwerdeverfahren gemäss Art. 139 bis 142, 150 bis 153 *bis* offen.

Art. 200

Absatz 3 : Gegen den Entscheid des Finanzdepartementes kann beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden.

Absatz 4 : Der Entscheid des Staatsrates kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Absatz 5 : Die Beschwerdeverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 208

Absatz 4 : Die Entscheide des Staatsrates können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Absatz 5 : Das Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 219, Abs. 3 : Strafbehörden :

Lit. c : Steuervergehen (Art. 212 bis 215) : der Strafrichter ;

Art. 222

Absatz 3 : Im letztern Falle kann der Steuerpflichtige den Ausstand selbst verlangen. Im Streitfalle entscheidet der Vorsteher des Finanzdepartementes unter Vorbehalt der Beschwerde an den Staatsrat.

Absatz 4 : Der Entscheid des Staatsrates kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Absatz 5 : Die Beschwerdeverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 97

**Übergangs-
bestimmung**

¹ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits angehobene Verfahren werden in der Instanz, wo sie hängig sind, nach^{*} den Bestimmungen des bisherigen Rechts zu Ende geführt.

² Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem neuen Recht.

Art. 98

Inkrafttreten

Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Art. 99

Referendum

Dieses Gesetz wird der Volksabstimmung unterstellt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 6. Oktober 1976.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Bumann**
Die Schriftensführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

Angenommen in Volksabstimmungen vom 30. Januar 1977

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

der im LXX. Band der Gesetzessammlung enthaltenen Gesetze, Dekrete und Beschlüsse

A

- Abstimmungen.** — Beschluss, vom 4. Februar 1976, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 21. März 1976 bezüglich :
1. den Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1974 betreffend das Volksbegehren über die Mitbestimmung und einen Gegenvorschlag der Bundesversammlung ;
 2. den Bundesbeschluss über das Volksbegehren für gerechtere Besteuerung und die Abschaffung der Steuerprivilegien 2
- Beschluss, vom 7. April 1976, betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 30. Mai 1976 bezüglich :
- die vom Grossen Rat am 10. März 1976 ergänzte Volksinitiative vom 20. April 1971 für eine sozialere kantonale und kommunale Besteuerung durch eine Teilrevision des Finanzgesetzes vom 6. Februar 1960 ;
 - das vom Grossen Rat ausgearbeitete Steuergesetz vom 10. März 1976 16
- Beschluss, vom 23. April 1976, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 13. Juli 1976 bezüglich :
1. das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1974 über die Raumplanung ;
 2. den Bundesbeschluss vom 20. Juni 1975 betreffend ein Abkommen zwischen der Schweiz und der Internationalen Entwicklungsorganisation (I.D.A.) über ein Darlehen von 200 Millionen Franken ;
 3. den Bundesbeschluss vom 11. März 1975 über eine Neukonzeption der Arbeitslosenversicherung. 19
- Beschluss, vom 14. Juli 1976, betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 26. September 1976 bezüglich :
1. die Revision vom 12. Mai 1976 des Artikels 21 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 ;
 2. das Gesetz vom 26. März 1976 über die öffentlichen Gaststätten, die touristische Beherbergung und den Handel mit alkoholischen Getränken ;
 3. das Dekret vom 11. Mai 1976 betreffend den Neubau des Kollegiums Sitten ;
 4. das Dekret vom 11. Mai 1976 betreffend die Änderung der Artikel 6, 9 und 25 des Dekretes vom 11. November 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung 50

Beschluss, vom 14. Juli 1976, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 26. September 1976 bezüglich :	
1. den Bundesbeschluss vom 19. März 1976 betreffend einen Verfassungsartikel über Radio und Fernsehen ;	
2. das Volksbegehren vom 11. April 1972 « zur Einführung einer Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeuge und Fahrräder durch den Bund ».	54
Beschluss, vom 20. Oktober 1976, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 5. Dezember 1976 bezüglich :	
– den Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1975 über Geld- und Kreditpolitik ;	
– den Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1975 über die Preisüberwachung ;	
– den Bundesbeschluss vom 25. Juni 1976 über die Volksinitiative « zur Einführung der 40-Stunden-Woche ».	72
Beschluss, vom 24. November 1976, betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 30. Januar 1977 bezüglich :	
1. das Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ;	
2. das Gesetz vom 8. November 1976 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat vom 26. April und 8./9. November 1974 über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen.	101
Abwasserreinigung – Dekret, vom 14. Mai 1976, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Salvan für den Bau von Hauptsammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage	37
Dekret, vom 14. Mai 1976, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Nax für den Bau von Hauptsammelkanälen und ihre Beteiligung an der regionalen Abwasserreinigungsanlage von Granges	39
Dekret, vom 8. November 1976, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Bovernier für den Bau von Abwasserhauptsammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage	90
Dekret, vom 8. November 1976, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Leuk für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage	91
Dekret, vom 8. November 1976, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Hérémence für den Bau von Abwassersammelkanälen und zwei Abwasserreinigungsanlagen	92
Abwassersammelkanäle – Dekret, vom 26. März 1976, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Visperterminen für den Bau von Abwassersammelkanälen	29
Dekret, vom 14. Mai 1976, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Naters für den Bau von Abwassersammelkanälen in der höher gelegenen Zone	41

Arbeitsverträge – Beschluss, vom 19. Mai 1976, betreffend Abänderung des Normalarbeitsvertrages für die Weinstockveredler	34
Beschluss, vom 15. September 1976, betreffend Ausdehnung des Geltungsbereiches des Gesamtarbeitsvertrages der Handelsunternehmen des Kantons Wallis	81
Beschluss, vom 23. April 1976, Abänderung des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis	107
Ausbildung des hilfmedizinischen und sozialen Personals – Reglement, vom 4. August 1976, betreffend die Anwendung des Dekretes vom 17. Mai 1974, welches die finanzielle Beteiligung des Staates an der Ausbildung des hilfmedizinischen, paramedizinischen und sozialen Personals festlegt	142

B

Beamte des Staates – Beschluss, vom 7. April 1976, betreffend die Abänderung der Artikel 26 und 27 des Reglementes vom 19. April 1968 betreffend das Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Wallis	123
Beschluss, vom 5. Mai 1976, betreffend die Abänderung von Artikel 25. Absatz 3 des Reglementes vom 19. April 1968 betreffend das Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Wallis	125
Reglement, vom 19. Mai 1976, welches das Reglement vom 13. Dezember 1972 über die Ernennung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis aufhebt und ersetzt	126
Berufsbildung. – Reglement, vom 18. Februar 1976, über die Änderung der Artikel 10, 11 und 12 des Ausführungsreglementes vom 2. April 1969 zum kantonalen Gesetz über die Berufsbildung vom 10. Mai 1967	109
Bettag. – Beschluss, vom 18. August 1976, betreffend den eidgenössischen Bettag	66

E

Ergänzungsleistungen. – Dekret, vom 11. Mai 1976, betreffend die Änderung der Artikel 6, 9 und 25 des Dekretes vom 11. November 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	53
Erneuerung der Wohnungen. – Dekret, vom 12. November 1976, betreffend die Hilfe über die Erneuerung bestehender Wohnungen	274

F

Familienzulagen. – Dekret, vom 27. Februar 1976, betreffend die Festsetzung des Beitragsansatzes für die gemäss dem kantonalen Gesetz über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte vom 6. Februar 1958 geschuldeten Beiträge	108
Feuer und Feuerwerke. – Beschluss, vom 21. Juli 1976, betreffend das Verbot für offene Feuer und Feuerwerke	48
Beschluss, des Staatsrates für die Änderung des Beschlusses vom 21. Juli 1976 betreffend das Verbot von offenen Feuern und das Abbrennen von Feuerwerken	49
Fremdenpolizeiliche Gebühren. – Beschluss, vom 18. Februar 1976, betreffend die Abänderung des Beschlusses vom 21. November 1967 über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Gebühren	114

G

Gaststätten (öffentliche). – Gesetz, vom 26. März 1976, über die öffentlichen Gaststätten, die touristische Beherbergung und den Handel mit alkoholischen Getränken	145
Grosser Rat. – Beschluss, vom 7. Januar 1976, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	1
Beschluss, vom 31. März 1976, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	15
Beschluss, vom 19. Mai 1976, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	33
Beschluss, vom 25. August 1976, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	70
Beschluss, vom 15. September 1976, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	71
Beschluss, vom 15. Dezember 1976, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	104
Grundbuch. – Beschluss, vom 30. September 1976, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Randogne	76
Beschluss, vom 24. November 1976, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Sembrancher	97
Güterzusammenlegung. – Dekret, vom 12. November 1976, betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die Güterzusammenlegung der Gemeinde Hérémece	88

H

Heime. – Dekret, vom 27. Januar 1976, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Bau eines Heimes für betagte Leute in Lens	12
Dekret, vom 12. November 1976, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Ankauf und den Umbau von Wohnungen und Studios für die Behinderten des Heimes « Saint-Hubert » in Sitten	87
Dekret, vom 12. November 1976, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages zu Gunsten des Heimes « Saint-François » in Sitten (Heim für betagte Leute)	89
Hundetaxe. – Beschluss, vom 13. Dezember 1976, betreffend die Erhebung der Hundetaxe	58

J

Jagd. – 5-Jahres-Beschluss, vom 28. Juli 1976, über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für die Jahre 1976-1980	163
Nachtrag 1976 zum 5-Jahres-Beschluss vom 28. Juli 1976 über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für die Jahre 1976-1980	203
Jugendzahnpflege. – Dekret, vom 12. November 1976, betreffend die Organisation der Jugendzahnpflege und deren Vorbeugungsmassnahmen	276

K

Kantonsverfassung. – Beschluss, vom 22. Dezember 1976, betreffend die Inkraftsetzung des Artikels 21 der Kantonsverfassung, abgeändert am 12. Mai 1976	106
Revision, vom 12. Mai 1976, des Artikels 21 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907	105
Katastertaxen. – Reglement, vom 3. November 1976, zur Abänderung des Reglementes vom 6. Februar 1976 betreffend die Katastertaxen	273
Kehrichtbehandlung. – Dekret, vom 26. März 1976, betreffend die Gewährung eines Beitrages an den Verband für die Kehrichtbehandlung des Mittelwallis, für die Erweiterung und Ausbesserung seiner Kehrichtbehandlungsanlage in Uvrier-Sitten	27
Dekret, vom 26. März 1976, betreffend die Gewährung eines zusätzlichen Beitrages an die Gesellschaft für die Behandlung des Kehrichtes des oberen Genferseebeckens und des unteren Rhonetales (SATOM) in Monthey	28
Dekret, vom 1. Juli 1976, betreffend die Gewährung eines Beitrages an den Gemeindeverband Oberwallis für die Kehrichtbeseitigung für die Vergrösserung des Werkes Gamsen	64

Kollegium Sitten. – Dekret, vom 11. Mai 1976, betreffend die Gewährung eines Kredites für den Neubau des Kollegiums Sitten sowie die Verwendung des in « Les Creusets » zu diesem Zweck erworbenen Landes	84
Beschluss, vom 3. November 1976, betreffend die Inkraftsetzung des Dekretes vom 11. Mai 1976 betreffend die Gewährung eines Kredites für den Neubau des Kollegiums Sitten sowie die Verwendung des in « Les Creusets » zu diesem Zweck erworbenen Landes	83
Korrektion und Ausbau der Bäche und Strassen. – Dekret, vom 27. Januar 1976, betreffend die Vispekorrektion auf dem Gebiet der Gemeinde Visp	10
Dekret, vom 27. Februar 1976, betreffend die Korrektion des Lourtierbaches, auf dem Gebiet der Gemeinde Bagnes	13
Dekret, vom 26. März 1976, betreffend die Korrektion der Strasse Beuson-Veysonnaz-Magrappé, auf dem Gebiet der Gemeinde Veysonnaz	23
Dekret, vom 26. März 1976, betreffend die Korrektion der Strasse Châteauneuf s/Conthey-Pont d'Aproz, auf dem Gebiet der Gemeinde Conthey	24
Dekret, vom 26. März 1976, betreffend die Korrektion der Strasse Turtmann-Niedergampel-Getwing, im Rahmen der Aufhebung von Niveauübergängen auf dem Gebiet der Gemeinden Turtmann und Bratsch	25
Dekret, vom 14. Mai 1976, betreffend die Korrektion der Kantonsstrasse, innerorts Noës, auf dem Gebiet der Gemeinde Siders	42
Dekret, vom 14. Mai 1976, betreffend die Korrektion der Strasse Siders - Corin - Chermignon - Crans, auf dem Gebiet der Gemeinden Montana und Chermignon	43
Dekret, vom 14. Mai 1976, betreffend die Korrektion der Strasse Botyre - Icogne - Lens - Crans, auf dem Gebiet der Gemeinde Icogne	44
Dekret, vom 14. Mai 1976, betreffend die Korrektion der Strasse Salins - Mayens-de-Sion, auf dem Gebiet der Gemeinde Salins	45
Dekret, vom 14. Mai 1976, betreffend die Korrektion der Strasse Drône - Grimisuat, auf dem Gebiet der Gemeinden Savièse und Grimisuat ,	46
Dekret, vom 1. Juli 1976, betreffend die Korrektion der Strasse Siders-Vissoie-Ayer-Zinal, auf dem Gebiet der Gemeinden Vissoie und Ayer	60
Dekret, vom 1. Juli 1976, betreffend den Bau der Strasse Bahnhof Granges - Abzweigung der Strasse Grône-Chalais, im Rahmen der Aufhebung des Niveauüberganges beim Bahnhof Granges, auf dem Gebiet der Gemeinde Siders	61

Dekret, vom 1. Juli 1976, betreffend die Korrektur der Strasse Monthey-Illarsaz-Vouvry, auf dem Gebiet der Gemeinden Monthey und Collombey-Muraz	63
Dekret, vom 1. Juli 1976, betreffend die Korrektur der Strasse Naters-Blatten, auf dem Gebiet der Gemeinde Naters	67
Dekret, vom 1. Juli 1976, betreffend die Korrektur der Strasse Leytron-Ovronnaz, auf dem Gebiet der Gemeinde Leytron	68
Dekret, vom 1. Juli 1976, betreffend die Korrektur der Strasse Martigny-Fully-Saillon-Leytron, mit Anschluss nach Leytron-Riddes, auf dem Gebiet der Gemeinden Fully, Saillon und Leytron	69
Dekret, vom 10. November 1976, betreffend die Bestimmung der am Ausbau der Kantonsstrasse Saint-Gingolph - Brig sowie der interkantonalen und internationalen Strassen interessierten Gemeinden .	93
Dekret, vom 10. November 1976, betreffend die Korrektur der Strasse Vernayaz - Dorénaz im Rahmen der Aufhebung des Niveauüberganges von Vernayaz, auf dem Gebiet der Gemeinde Vernayaz . .	95
Dekret, vom 11. November 1976, betreffend den Bau der Strasse Varen - Leuk, auf dem Gebiet der Gemeinden Varen und Leuk	96

L

Lehrpersonal. – Abänderungen, vom 1. Juli 1976, der Artikel 6, 7 und 8 des Dekretes vom 7. Februar 1973 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-Orientierungs- und Mittelschulen	129
Teilrevision, vom 30. Mai 1973, der Statuten der Ruhegehalts- und Vorgesorgekasse des Lehrpersonals des Kantons Wallis	131
Lehrseminarien. – Reglement vom 10. Februar 1976, über die Notengebung, die Beförderung am Ende des Schuljahres und die pädagogischen Maturitätsprüfungen an den Walliser Lehrerseminarien . . .	116

M

Märkte. – Beschluss, vom 12. März 1976, betreffend die Festsetzung der Jahrmärkte und Märkte des Kantons Wallis	6
--	---

O

Orientierungsschule. – Bestimmungen, vom 15. Oktober 1976, betreffend die Übertritte und die Promotionen in den Orientierungsschulen . .	77
---	----

R

Rechtshilfe. – Dekret, vom 8. November 1976, betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat vom 26. April und 8./9. November 1974 über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen	98
--	----

S

Sozialmedizinische und soziale Dienste. – Beschluss, vom 28. Januar 1976, betreffend die Tätigkeit der sozialmedizinischen und sozialen Dienste sowie der Prophylaxe	111
Steuergesetz. – Steuergesetz, vom 10. März 1976	205
Beschluss, vom 28. Juli 1976, betreffend die Inkraftsetzung des Steuergesetzes vom 10. März 1976	272
Ausführungsreglement, vom 25. August 1976, zum Steuergesetz vom 10. März 1976	265

T

Turnhalle. – Dekret, vom 10. November 1976, über den Bau einer zweiten Turnhalle im Kollegium Brig	86
---	----

U

Übernachtungen in der Parahotellerie. – Beschluss, vom 14. Juli 1976, betreffend die statistische Erfassung der Übernachtungen in der Parahotellerie	85
Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs. – Dekret, vom 14. Mai 1976, betreffend die Hilfe an das Investitionsprogramm 1976-1980 zu Gunsten der Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs	47

V

Verkehrsverband. – Vollziehungsreglement, vom 23. Februar 1976, zum Gesetz vom 13. November 1975 über die Organisation des Walliser Verkehrsverbandes und der Verkehrsvereine	133
Verwaltungsrechtspflege. – Gesetz, vom 6. Oktober 1976, über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege	291

W

Wahlen. – Beschluss, vom 9. Juni 1976, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat	36
Weinernte. – Beschluss, vom 5. Mai 1976, betreffend die Bezahlung der Weinernte 1975	30

Z

Zoneneinteilung des Weinberges. – Beschluss, vom 15. September 1976, betreffend die Zoneneinteilung des Walliser Weinberges	279
--	-----

